<36636489420016

<36636489420016

Bayer. Staatsbibliothek

Belg. 140-2

Ug 12 5972 1

Vollſtändige Geſchichte
der
ſiebenjährigen
Verwirrungen
und
der darauf erfolgten Revolution
in den
vereinigten Niederlanden.

Mit einigen Haupturkunden
geliefert

von

Adam Fr. Ernſt Jacobi,

Herzogl. Sächſ. Superintendenten in der Oberherrſchaft Crannichfeld.

Zweyter und letzter Theil.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer,
1789.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Zweyten Theils

Erste Abtheilung.

Von den Begebenheiten vom Jahre 1784. an, bis zu dem Einmarsch der Preussen.

Erster Abschnitt.

Die Vorfälle von 1784. an, bis auf die Reisen der Erbstatthalterischen Familie, inclus.

Erstes Hauptstück.

Verschiedene Schreiben des Königs von Preussen, Friedrichs II. und des Fürst-Erbstatthalters, Wilhelm V. bis in die Mitte des Jahrs 1785.

Die kühngewordene Opositionspartey vermehrte die Unruhen 1784. gar sehr Pag. 1.
Umkehrung der Zahl 84. in 48. pag. 2.
Schreiben Friedrichs des Einzigen an die Generalstaten vom 31. Merz 1784. pag. 3.
Dieses liess er auch den Abgeordneten der Stadt Amsterdam zustellen 4.
Welche am 21. April 1784. wieder antworteten 4.
Schreiben des Prinzen von Oranien an die Stände der verschiedenen Provinzen vom 26. April 1784. pag. 5.

Ant-

Antwort der Stände von Geldern. pag. 5.
Die übrigen Provinzen antworteten nicht, oder nicht hinlänglich. 6.
Jenes königliche Schreiben wurde von verschiedenen Holländischen Zeitungsschreibern geradelt 7.
Vorstellung des Preussischen Hofes hierauf 8. 9.
Neues Schreiben des Königs von Preussen vom 17. Iul. 1784. zum Behuf des Fürst-Erbstatthalters 10.
Demüthigendes Geständniss der Generalstaaten in ihrer Antwort auf dieses Schreiben 11.
Ohne den Einfluss eines Statthalters ist es in Holland sehr mühsam, einen ehrlichen Mann bey seiner Ehrlichkeit zu schützen 12.
Bey Gelegenheit des Kriegs mit dem Kaiser Joseph vertheidigt sich Wilhelm V. auf das nachdrücklichste gegen die Beschuldigungen wider ihn und bietet alle mögliche Unterstützung bey der drohenden Gefahr an. Es wird aber doch nicht darauf geachtet 13. 14.
Der Fürst-Erbstatthalter will in einem öffentlichen Patente bekandtmachen, dass er nicht nach der Souverainität strebe. Die Regenten der Städte unterdrücken aber, so viel sie können, dieses Ausschreiben 15. 16.

Zweytes Hauptstück.

Angriffe auf den Staatsrath wegen vernachlässigter Verbesserung der Festungen und Magazine, und Vertheidigung desselben.

Die Angriffe auf den Staatsrath waren eigentlich giftige Pfeile gegen den Prinzen von Oranien 17.
Die Staaten der Provinz Holland geben ihren Abgeordneten bey dem Staatsrath einen Auftrag, welcher die Festungen, Vorraths- und Zeughäuser der Republik betraf, und den sie den Abgeordneten der übrigen Provinzen bekandtmachen sollten 18.
Grosser Unterschied zwischen den Generalstaaten und den Gliedern des Staatsraths 19.
Die leztern sind den Staaten *einzelner* Provinzen in Kriegssachen keine Rechenschaft zu geben schuldig 20. 21.
Dieses stellet der Staatsrath mit wichtigen Gründen vor 22.
Die Stände von Holland fragten den General-Directeur *du Moulin* und den Chef der Artillerie Martfeld, wie die Grenzplätze und Magazine beschaffen wären 23.
Diese beide Herren, besonders der erstere, statteten einen für den Staatsrath überaus naththeiligen Bericht in dieser Sache ab 23. 24.
Antwort des Staatsraths in einer Denkschrift über diesen Rapport 25.
Er beweiset, dass sich du Moulin geirret habe 26-28.
Er zeigt hierauf, was bey den Grenzfestungen geschehen ist und was daran gemacht werden könne 29-31.
Unangenehme Wahrheiten, die den provinzial-Ständen hierbey gesagt werden 32.
Rührender Beschluss dieser Denkschrift 33.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Die Commission, welche die Bresterexpeditionssache drittehalb Jahre lang untersucht hatte, spricht den Admiral-General und den Grafen Byland im Jul. 1785. völlig frey pag. 34.
Kriegsschiffe, Fregatten und Fahrzeuge, welche im Jahre 1785. wirklich im Dienste der Republik gewesen 35-38.

Viertes Hauptstück.

Von der Abnahme des Commando in dem Haag.

Die Gelegenheit dazu 39.
Die Vorstellung des Prinzen dagegen erstlich bey den committirten Räthen, alsdenn auch bey den Staaten von Holland 40. 41.
Es wurde das Commando in dem Haag dem General-Lieutenant *Sandoz* übergeben 42. 43.
Ein Vorschlag des Herrn van *Roo* schränkt den Prinz, als General-Capitain, noch mehr ein 44.
Diese Begegnisse meldete der Prinz von Oranien seinem grossen Onkel. Dieser schrieb zwar ernsthaft, aber doch sehr feundlich und bittend deshalb an die Generalstaaten und auch an die von der Provinz Holland 45.
In den Zeitungen fuhr man fort, den Erbstatthalter zu verleumden 46.
Monarchisch wollen die E. Statthalter über die Armee nicht gebieten 47. 48.
Die Schreiben des Königs und des Prinzen halfen nichts. Er blieb von dem Commando in Haag suspendirt 49-53.
Der Fürst-Erbstatthalter wurde den 22. Sept. 1786. als *Generalcapitain* von den Holländischen Staaten förmlich suspendirt 54.
Er verlangt in einem liebreichen Schreiben den Grund von dem so grossen Mistrauen gegen ihn zu wissen, und vertheidigt sich, aber vergebens 55-60.

Fünftes Hauptstück.

Von den Reisen des Oranienschen Hauses.

Jetzt ging der Prinz den 15. Sept. 1786. von Haag weg nach Breda 60.
Die Prinzessin von Oranien begab sich mit der Fürstlichen Familie nach *Franecker* und *Leuwarden* 61.
Der Prinz kam auch dahin, hielt sich einen Monat daselbst auf, wie auch zu *Groningen*, und den Winter über zu *Loo* im Geldrischen 62.
Der Vorgang zu *Meppel* im Drenthischen bey der Durchreise der Oranienschen Familie 63. 64.
In Seeland und besonders in *Middelburg* hielt sich dieselbe über 4 Wochen auf 65.
Der Preussische Monarch that abermals vergebliche Vorstellungen bey den Ständen von Holland 66-68.

Die Ritterschaft der Provinz Holland war noch stets auf der Seite des Prinzen pag. 66.
3160 Haagsche Bürger bitten den 2. Jun. 1787. die Staaten von Holland auf das angelegentlichste, den Fürst-Erbstatthalter nicht so sehr einzuschränken, sondern ihn einzuladen, wieder nach den Haag in seine vorige Stellen zu kommen; aber auch vergeblich. 68-71.

Zweyter Abschnitt.

Von geheimen Conföderationen und der Allianz mit Frankreich.

Gemachte Vorbereitungen zu den Conföderationen 72.
Die Artikel der Conföderation, welche die Gegner der Statthalterschaft zu Amsterdam im Sommer 1786. gemacht hatten 74-82-90.
Declaration, welche die Amsterdammer von den Regierungen in den übrigen Provinzen forderten 75-77.
Stolz, Unvernunft und Ungerechtigkeit *einiger* Herren in Holland 78.
Ausschliessungs-Acte 82-86.
Das allerfrechste Vorhaben gegen Wilhelm V. 84.
Der Eid, welchen die militair-Officiere und das Kriegsvolk im Dienst der Provinz — — zu eisten haben 86. 87.
Verbindung, welche alle diejenigen, die einige Bedienung erhalten werden, zu übernehmen und zu unterschreiben haben 88-90.
Die Conföderation, welche 79. Regenten so ziemlich auch mit zum Besten der Statthalterschaft zu Amsterdam im Aug. 1786. gemacht haben 91.
Sie wollen die monarchische, unabhängige Familienregierung und vollkommen democraische Herrschaft nicht aufkommen lassen, sondern die wahre republikanische beschützen, dabey eine untergeordnete Statthalterschaft ist 92. 93.
Vertheidigungs- und Freundschaftsbündniss der Republik mit dem französischen Hofe 94 95.
Freudensbezeugungen darüber 95. 96.

Dritter Abschnitt.

Von den Unruhen und Vorfällen in mancher Stadt und Provinz insbesondere.

Erstes Hauptstück.

Begebenheiten in Utrecht.

Die mehresten Rathsherren zu *Utrecht* wollten dem Erbstatthalter das Recht, die Regierung der Stadt jährlich anzustellen, zu erneuern und

und zu verändern, wie auch die Ernennung der mittlerweile vacant gewordenen Rathsherrrenstellen, nehmen und sich zueignen p. 97. 98.
Der Prinz wandte sich deswegen an die Landesstände der Provinz Utrecht 99. 100.
Eine Anzahl Bürger, die sich Deputirte oder Repräsentanten der ganzen Bürgerschaft nannten, widersetzten sich, als sich die Stände des Prinzen annehmen wollten 101. 102.
Die erstern zwangen den Herrn R. M. van Goens, ein Mitglied des Raths zu Utrecht und einen Vertheidiger der alten Constitution, seine Stelle niederzulegen 103.
Dessen Lebensgeschichte 104.
Das Schicksal des Hrn. *Elias Luzac*, da er in Utrecht war 104. 105.
Das, was dem Hrn. Professor und Doctor Hofstede in Utrecht begegnet ist 105-107.
Es wurde vorläufig ein neues Regierungsreglement statt des alten und gewöhnlichen aufgesetzt 108-110.
Es wollten sich 16 Personen als Commitirte der 8 Schützencompagnien in Utrecht von dem Stadtrath legitimiren lassen, wobey es sehr verwirrt zuging 111. 112.
Man war nicht einmal mit jenem vorläufigen neuen Regierungsreglement zufrieden 113.
Die 16 Committirten legen dagegen eine Protestation ein, und behaupten in einer besondern Schrift, dass das Wahlrecht des Raths unmittelbar auf der Bürgerschaft beruhe und von ihr auch auszuüben sey 114. 115.
Es kamen ausserdem noch andre Vorstellungen bey dem Stadtrathe ein 116-118.
Das Schreiben, das der Fürst-Erbstatthalter bey diesen unruhigen Umständen auf das neue an die Staaten der Provinz Utrecht ergehen liess, worinnen er den Vorschlag thut, dass einige Staaten zu ihm kommen und mit ihm auf Mittel zur Herstellung der Ruhe denken möchten 119.
Die 16 Committirten sind aber damit durchaus nicht zufrieden 120.
Die Ritterschaft denkt und schreibt eben so wie der Prinz, und richtet nichts aus 121.
Die Amersforter hatten um einige Miliz zur Erhaltung der Ruhe in ihrer Stadt gebeten 122.
Dieses verursachte grosse Bewegungen unter dem misvergnügten Theil in dieser Stadt 123.
Der gute Theil erhielt aber militärische Hülfe und war sehr dankbar dafür 124-126.
Darüber wurden die Patrioten, besonders die Amsterdammer, so aufgebracht, dass sie mit denen, welche die Truppen nach Amersfort geschickt hatten, einen ordentlichen Krieg anfangen wollten 127.
Die 16 Committirten machten in einem neuen Regierungsreglement den Stadtrath von den Bürgern abhängig, und wollten darüber mit dem Prinzen nicht conferiren lassen 129-132.
Der Utrechter Stadtrath wurde bey einem Tumulte gezwungen, das neue Regierungsreglement anzunehmen 135.
Einige Gedanken darüber 136. 137.
Die Ritterschaft der Provinz protestirt gegen einen solchen Zwang, und erklärt, dass sie keinen Landtag in dieser Stadt mehr halten könnten, so lange dem Frevel keine Grenzen gesetzt würden 138. 139.

Dieser Resolution treten die Städte Amersfort, Rheenen und Montfort bey pag. 139.
Die Gegner der alten Constitution schreiben vieles dawider 140.
Die Ritterschaft schweigt zu diesen öffentlich bekandtgemachten Schreiben nicht stille, sondern zeigte deutlich und mit Wärme, was daraus entstehen würde, wenn die Vota der respectiven souverainen Staatsglieder dem Urtheil einiger Particuliere unterworfen seyn sollten 141. 142.
Der Utrechter Stadtrath widerrief am 6. März 1786 seine erzwungene Resolution, das neue Regierungsreglement anzunehmen, und wollte den Eid darauf nicht ablegen 144.
Die Committirten gaben gegen dieses Verfahren des Stadtraths eine Vorstellung voller Feuer ein 145.
Von den 40 Gliedern der Utrechter Regierung hatten nur 13 für die neue Bürger-Regierung gestimmt, und diese Minorität legte den 20. März 1786. den Eid darauf ab 146.
Es waren deswegen zwo starke uneinige Parteien in der Stadt 147.
Die Herren von dem neuen System bemühten sich die Mehrheit in Utrecht zu erlangen, und es gelung ihnen 148.
Sie machten deswegen die 16 Committirten zu einem besondern Collegium 149-151.
Hierauf setzte dieses neue Collegium 30 Glieder der alten rechtmäßigen Regierung ab 152.
Die Utrechter Staaten meldeten diesen Vorgang den Generalstaaten 152.
Die regierenden Bürger erwählten andere Regenten und führten sie feierlichst ein 153. 154. 155.
Denkmünze auf die neue Volksregierung 156.
Die erste Folge von dieser Veränderung war, daß die Utrechter Staaten ihren Landtag von Utrecht nach Amersfort verlegten 157.
Der erste Landtag zu Amersfort 157.
Protestation des neuen Stadtraths gegen diese Staatenversammlung 158.
Edle That des Rentmeisters Voet van Winsen 158.
Der neue Stadtrath zu Utrecht bat die Provinz Holland um militairische Hülfe 160.
Derselbe hatte in einem Schreiben an den Fürst-Erbstatthalter vom 4. Sept. 1786. sehr stark Lerm geblasen 161-163.
Utrecht wurde nun zu einer Festung gemacht 164.
Den 9. Oct. 86. machte man den Rathswechsel nach dem neuen Regierungsreglement 165. 166.
Ursprung der Woerdner Defensions-Commission 166.
Sehr misliche Lage der Regimenter, welche von der Provinz Holland bezahlt wurden 167-169.
Das Unrecht, da die Provinz Holland Truppen der Union auf fremden Boden einseitig commandiren will 170.
Scharfe Vorstellung der Friesen dawider 171.

Zweytes Hauptstück.

Von Hattem und Elburg.

Die Bürger in Hattem wollten die Rathsglieder selbst wählen 173.
Ernannten neben dem Stadtrath noch eine besondre Regierung 174.

Die

Die Geldrischen Landsstände verfügten dagegen pag. 175.
In Elburg wurde diese Verfügung nicht publicirt 176.
Die Landsstände suchen militairsche Hülfe gegen Hattem und Elburg 177.
In Hattem wollte man den Herrn Dinckgreve nicht als ein Rathsglied annehmen 178.
Diese kleine Stadt drohet, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben 179.
Es rücken zwey Regimenter gegen die Stadt an 180.
Sie wurde eingenommen 181.
Elburg hatte ein gleiches Schicksal 182.
Die Provinz Holland lobte den Muth der Hattemer und Elburger, und tadelte drohend die Geldrischen Staaten 183.
Vortreffliches Manifest dieser Staaten bey dieser Gelegenheit 184.
Ausnehmend edle Handlung des Prinzen von Oranien bey diesem Vorgang 185 - 187.
Amnestie für Hattem und Elburg 188.

Drittes Hauptstück.

Hauptbegebenheiten in Amsterdam.

In Amsterdam sollte eine Volksregierung durch bewaffnete Freycorps angestellt werden 189.
Gegen diese Exerciergesellschaften protestiren die gutgesinnten Regenten in Amsterdam 190.
Gute Vorschläge der Amsterdammer Deputirten bey den Generalstaaten vom 25. Oct. 1786. p. 191.
Die bewaffneten Bürger vereiteln aber alles 192.
Eine Anzahl Bürger bittet um die Einschränkung der Statthalterschaft und um mehrern Einfluss der Bürgerschaft in Regierungsgeschäfte 193.
Der Amsterdammer Bürgermeister Hooft unterstützt diese Bitte 194.
Eine Rathscommission schlägt die Abdankung des Salmischen Corps vor 195.
Darüber entsteht auf dem Rathhause ein grosser Tumult 196.
Gefährliche Lage des braven Bürgermeisters Dedel 198.
Das Betragen und die Reden des Herrn Hooft 198 - 200.
Regierungslosigkeit in Amsterdam 202.
Eine Commission zu einer neuen Regierungsverfassung 203.
Die Partey, welche für die alte Constitution war, behielt die Oberhand 204. 205.
Namen derer, welche die Provinz Holland in eine andre Form giessen sollen 205.
Bemühungen der vaterländschen und Bürgergesellschaften, ihr System mit den Herren Berkel und Vischer durchzusetzen 206 - 208.
Bey der gerechten Sache der Herren Muilmann, Munter und v. d. Goes ging Gewalt vor Recht 209.
Es war eine Coalitionspartey im Entstehen 210.
Diese suchten die Gegner der alten Constitution zu verhindern, und streuten deswegen eine abscheuliche Schrift unter dem Titel: Entdeckte Verrätherey aus 211.

Hauptinhalt dieses Pasquills pag. 212.
Hierauf trug der bürgerliche Kriegsrath darauf an, 9 Räthe aus der Amsterdammer Regierung zu entfernen 213. 214.
Die Räthe, welche nicht abgesetzt waren, traten mehrentheils auf die Seite der Patrioten 215.
Man machte auch zu Amsterdam, wie zu Utrecht, 16 Committirte aus der Bürgerschaft 216.
Diese setzten jene 9. Rathsglieder mit List und Gewalt ab 217.
Es wurden am 7. May 1787. neue Räthe erwählt 218.
Dawider protestirte der zahlreichste und beste Theil der Bürgerschaft 219.
Erstlich bey dem Stadtrath und dann auch bey den Landsständen 220.
Auch 18 Glieder des Stadtraths erklärten bey den Landsständen das Verfahren ihrer Mitcollegen in Ansehung der Absetzung und neuen Wahl für illegal 221.
Am 27. May 1787. fing sich der ärgste Tumult an 222.
Ein Weinhaus auf der Reguliersgragt wurde geplündert 223.
Dieses Schicksal betraf hernach auch mehrere, unter andern das Rendorpsche und Beelsche 224.
Einnahme der Kattenburg 225.
Gottlose Anhetzung durch die Couranten 226. 227.

Viertes Hauptstück.

Von den Begebenheiten zu Rotterdam.

Catharine Mulder, gemeiniglich Kaat Mossel 228. 229.
In Ansehung des Magistrats ging es in Rotterdam eben so zu, wie in Amsterdam 231.
So ging es durch die bewaffneten Bürger ebenfalls in Zwol, Franecker, Campen u. s. w. zu 231.

Vierter Abschnitt.

Von der Unterhandlung des Königl. Preuss. Staatsministers, Grafen von Görtz, und des Königl. Franz. Staatsraths de Rayneval, über die Wiederherstellung und Begränzung der Erbstatthalterlichen und General-Capitainswürde.

Der Prinz von Oranien hoffte noch stets auf die Unterstützung fremder Mächte, besonders des Preuss. Hofs 232.
Deswegen wurde die oben genannte Unterhandlung vorgenommen 233-135.
Brief des Hrn. de Rayneval an Hrn. Graf Görtz, im December 1786. pag. 236-244.

Brief

Brief des Hrn. de Rayneval an Hrn. Graf Görtz, den 18. Dec. 1786. pag. 245-252.
Schreiben Ihrer Hoheit, der Prinzeſſin von Oranien, an den Hrn. Grafen von Görtz, vom 31. Dec. 1786. pag. 253.
Ein Brief von dem Herrn de Rayneval an den Herrn Grafen von Görtz, Haag den 3. Jenn. 1787 pag. 261.
Nota an den Graf von Görtz, der ſolche dem Herrn de Rayneval zuſtellen ſollte 262-267.
Wie der Prinz von Oranien ſich wegen der halben Confidence entſchuldiget hat 268.
Gedanken eines jungen Patrioten über die obige Unterhandlung 269.
Aus groſser Nachgiebigkeit handelt der Prinz von Oranien mit einem nicht accreditirten Unterhändler 270.
Die Gegner des Fürſten fordern lauter Neuerungen 271.
Die Gemahlin Wilhelms V. bewies hierbey beſondere Klugheit und Tugend 272.
Es muſste für die Ehre des Haupts der Armee und des Staats billig geſorgt werden 274.
Das Schreiben der Prinzeſſin donnerte das Staatsgebäude ihrer Gegner auf einmal darnieder 275.
Die Staaten von Gelderland behaupteten ihre freye Souverainität mit vielem Muthe 276.
Das Daſeyn eines Generalcapitains hängt nicht von dem Gutbefinden der Landesſtände ab 277. 278.
Die Schützencompagnien und Freycorps wollten Wilhelm V. von der Erbſtatthalterſchaft abſetzen 279.
Ihre deswegen an die Holländiſchen Stände gethane Vorſtellung 279. 280.
Den 27. May 1787. wurde in Dortrecht die Suſpenſion des Fürſt-Erbſtatthalters förmlich beſchloſſen 280.
Vortreffliche Erklärung Wilhelms V., des guten und gerechten, vom 26. May 1787. an die Generalſtaaten und Holländiſchen Stände 281.
Er will ſeine Kräfte mit allen rechtmäſsigen Regenten vereinigen 282.
Er äuſsert das Vertrauen, daſs alle Collegia ihre ungeſetzmäſsige Reſolutiones ſogleich und vor allen Dingen wieder aufheben würden 283.
Die Denkungsart der damaligen Zeit vor dem Einmarſch der Preuſsen aus der Verlemmer Courant vom 30. May 1787. pag. 284.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem, was Ihrer Königl. Hoheit, der Prinzeſſin von Oranien auf ihrer Reiſe nach dem Haag begegnet iſt.

Allgemeine Betrachtung darüber 285.
Bey Schoonhoven erſchienen zuerſt bewaffnete Leute, welche auf die Prinzeſſin gewartet hatten 286.
Die Freycorporiſten hatten von der Ankunft der Prinzeſſin Nachricht gehabt 287.

Der Commendant de Lange von der Goejanverweller Schleuse glaubte den Prinzen oder seine Gemahlin nicht durchlassen zu dürfen pag. 288.
Die Defensions-Commission zu Woerden dachte auch so 289.
Unterdessen war die Prinzessin angehalten worden 289.
Sie wurde nach der Goejanverweller Schleuse gebracht 290.
Wie sie daselbst mit ihrem Gefolge behandelt worden 291.
Ihre Unterredung daselbst mit vier Herren von der Defensionscommission aus Woerden 292.
Ihre Rückkehr nach Schoonhoven und Aufenthalt daselbst 293.
Höchstedle und erhabene Absicht ihrer Reise 293. 294.
Schriftliche Versicherungen Ihrer Hoheit hiervon 295.
Die Holländischen Stände billigten demohngeachtet die Arretirung 296.
Die Generalstaaten thaten den Holländischen Ständen desfalls Vorstellungen und protestirten gegen die Folgen 296.
Das nachdrückliche Schreiben der Prinzessin an die Stände aller sieben Provinzen aus Nymwegen vom 1. Jul. 1788. p. 297.
Sie bittet um öffentliche Wiedererstattung für den ihr angethanen Schimpf 298.
Der Fürst Erbstatthalter forderte aus Amersfort am 1. Jul. 1787. auch desfalls Satisfaction 299.
Die Generalstaaten fassten hierauf einen allergünstigsten Entschluss, und ersuchten die Prinzessin, ihre Reise nach den Haag fortzusetzen 299.
Die Provinzialstände von Utrecht, Geldern, Seeland, Groningen, Friesland und Drenthe, nur die in Ober-Yssel, welche von dem Hrn. van Capellen gestimmt wurden, ausgenommen, betrugen sich hierbey rechtschaffen gut 300.
Unterdessen suchten die Gegner der Statthalterschaft ihre Partey bey den Generalstaten grösser zu machen 301.
Die unrechtmäsigen Stände aus Utrecht und der Provinz Friesland hatten sich in die Versammlung der Generalstaaten gedrängt 302.
Die Patrioten hatten deswegen eine Zeitlang ein Uebergewicht unter den Generalstaaten 302.
Die allergröste Verlegenheit des Erbstatthalters und der Officiers bey dieser Lage 302.
Verrichtungen des fliegenden Corps bewaffneter Bürger 303.
Das, was unterdessen in und um Utrecht vorging 304.
Den 10. Jul. 1787. forderte der König von Preussen, Friedrich Wilhelm, eine geschwinde und ausdezeichnete Genugthuung 305.
Die Generalstaaten liessen den Holländischen Ständen ihre zu befürchtenden bösen Folgen vorstellen 306.
Den 4. Aug. 1787. forderte der König nochmals hinlängliche Satisfaction für seine Schwester 307.
Unterdessen rückte Herzog Carl von Braunschweig, der Held und Erretter Belgiens, mit etwa 18000 Preussen an die Gränzen der Republik 308.
Der König von Preussen kam zur genauern Theilnahme an den Unruhen der Republik, indem von Geldern und Utrecht auch Seine Vermittelung zur Stillung der Unruhen erbeten wurde 308.
Erst am 8. Sept. 87. antworteten die Stände Hollands auf die Königl. Forderung vom 4. August und zwar unhinreichend 309.
Unterdessen lästerte man in öffentlichen Blättern auf die allerfrechste Art 309.

Bey-

Beyspiele davon in der Opregten Nederlandschen Courant und dem politieken Kryer pag. 310.
Abscheuliche Conceptdeclaration 311.
Höchst insolente Reden des Pensionair Berkel 311.
Am 8. Sept. 87. befahlen die Antioranischen Aristocraten, alle Schleusen zu eröffnen, wenn fremde Truppen auf Holländischen Boden kämen 312.
Gemäfsigtes Ultimatum des Preufsischen Gesandten 312. 313.
Antwort der Holländischen Stände hierauf, die völlig unbefriedigend war 314.
Noch ein neues Memoire des Preufsischen Gesandten an die Generalstaaten 314.
Unbegreifliche Verblendung der Holländischen Aristocraten 315.
Am 13. September 1787. rückte die Preufsische Armee in drey Colonnen in das Gebiete der Republik 316.

Des andern Theils

Zweyte Abtheilung.

Von der in den vereinigten Niederlanden im Sept. 1787. geschehenen Revolution.

Manifest des Herzogs Carl von Braunschweig bey dem Einmarsch der Preufsischen Truppen in die Republik 317. 318.
Den 14. Sept. setzte der Herzog seinen Marsch fort 319.
Ein Schreiben der Prinzessin von Oranien vom 15. Sept. an den commandirenden Herzog von Braunschweig, das ihrer schönen Seele die gröfste Ehre macht 319. 320.
Die Preufsischen Waffen hatten in der Republik den reifsendsten Fortgang 321. 322.
Ebensche Husaren erobern eine Fregatte von 6 Canonen, die zur Schliefsung des Flusses auf dem Leck lag 323.
Die Besatzung in Utrecht verliefs in der Nacht vom 15. bis 16. Sept. die Wälle und die Stadt in der gröfsten Angst 323. 324.
Etwas von dem Rheingrafen F. von Salm 324. 325.
Den 16. Sept. recognoscirte der Herzog v. Br. bis auf 800 Schritte Gorkum, wo Hr. v. Capellen commandirte 326.
Einige Bomben brachten diesen wohlbefestigten Ort zur Uebergabe 327.
Der Fürst-Erbstatthalter kam am 16. Sept. nach Utrecht und einige Tage darauf nach Schoonhoven 327.
Einnahme vieler Städte 328.
Die afterpatriotischen Staaten begeben sich am 18. Sept. 1787. von Haag nach Amsterdam 329.
Die zurückgebliebene rechtmäfsige Staatenversammlung machte an dem Tage den Anfang zu der wichtigsten Revolution 329.

Schoon-

Schoonhoven vernichtigte an diesem Tage alle widrige Resolutiones 330.

Am 20. Sept. 1787. kam der Fürst-Erbstatthalter wieder nach den Haag 330.

Eine Commission der Generalstaaten bewillkommte Ihn 331.

Den 24. Sept. wurde die Prinzessin von Oranien in dem Haag auch feierlich empfangen 332.

Amsterdam wollte sich vertheidigen 333.

Den 24. Sept. recognoscirte der Herzog v. Br. Amsteelveen 334.

An eben dem Tage wurde Ouderkerk bombardirt 335.

Das, was an diesem Tage in Naarden, Abkouda und Leymuyden vorgefallen ist 336. 337.

Die Patrioten liessen die Dämme durchstechen, deswegen musste der Herzog v. Br. mit den Eroberungen eilen 338.

Deswegen wurden am 1. Oct. eilf patriotische Posten zugleich angegriffen 339-342.

Vor Ouderkerk hatten die Preussen einen ziemlichen Verlust; vor Amstelveen hatte der Herzog besser Glück 342-344.

Die grosse Gefahr, in die sich der regierende Held begeben 345.

Wie die Dämme vor Amstelveen beschaffen gewesen 346.

Die 3 Majors Langelair, Götz und Hanfstengel griffen Amstelveen von hinten an und beförderten den Sieg 348.

Hierauf kamen abermals Abgeordnete von Amsterdam: es wurde aber alle Anstalt gemacht, die Stadt zu bombardiren 350.

Jetzt willigte nun der Amsterdammer Magistrat in alles 352.

Doch war es nöthig, das Leydner Thor mit einem Detachement Preussen zu besetzen 352.

Die Satisfaction der Fürstin Erbstatthalterin 353.

Die Personen, welche hierbey ihre Stellen verlohren haben 354. 355.

Die wahre Ehre des regierenden Herzogs von Braunschweig bey diesem Feldzuge 356.

Denkmünze der Stände von Holland zur Ehre dieses Herrn 357.

Der Französische Hof sahe die Revolution ruhig mit an, weil er musste 358.

Die Republik riss sich in Einem Tage von der französischen Crone los 359.

Die Ursachen, warum das Versailler Cabinet ruhig zusahe 360.

Des Baron von Rheede Danksagungs-Audienz in Berlin 361.

Resolution der Stände von Holland vom 31. Oct. 1787., dass der Prinz von Oranien zur Erhaltung der Ruhe pro nunc die Regierungen in den Städten verändern möge 362.

Weise Ausführung dieser Resolution durch eine Commission 363.

Die ausgewanderten Expatrioten fingen an, Noth zu leiden 364.

Der rächende Arm kam über alle Ungetreue 365.

Die Vermehrung der Land- und Seemacht wurde einmüthig beschlossen 366.

Es war nöthig, ein Corps Preussen eine Zeitlang im Lande zu behalten 367.

Entsetzlicher Aufruhr in Herzogenbusch 368.

Bündniss zwischen Preussen und der Republik 370.

Bündniss zwischen England und der Republik 371.

Die Provinz Ober-Yſsel war die erſte, welche den Prinz von Oranien in allen ſeinen Würden wieder herſtellte 372.

Schoonhoven und Schiedam baten in Holland zuerſt den Erbſtatthalter um deſſelben Beyſtand 373.

Die Staaten von Utrecht begaben ſich auch am 12. Oct. 1787. unter den Schutz der Staats-ſtatthalterlichen Conſtitution 374.

Ihr Haſs gegen eine Volksregierung 375.

Die Stände von Groningen und den Ommelanden führen eine gleiche Sprache 376.

Rede des Groſspenſionairs von Bleiſswyck bey dem Abgang von ſeinem wichtigen Poſten 377. 378.

Nun wurden auch den zeitherigen Paſquillanten die Federn aus den Händen genommen 379.

Die Stadt Hoorn trug zuerſt darauf an, die für den Herzog und Feldmarſchall Ludwig von Braunſchweig unangenehme Reſolutiones zu vertilgen 380.

Eine allgemeine Amneſtie für die, welche keine Urheber der Unruhen geweſen ſind 381 - 382.

Den 29. Nov. 1787. änderte der Prinz von Oranien die Amſterdammer Regierung 383. 384.

Namen der neuen Regenten daſelbſt 385.

Herr van de Spiegel wird Groſspenſionair von Holland 386.

Die Landſchaft Drenthe garantirt auch die Erbſtatthalterſchaft 387.

Ein neuer Kriegsrath in Amſterdam 388.

Das Bild vom Statthalter und König Wilhelm III. wird zu Deventer wieder hergeſtellt 389.

In einem jeden Amtseide ſoll auf die erbliche Statthalterſchaft geſchworen werden 390.

Den 15. Febr. 1788. faſsten die Staaten von Holland die wichtige Reſolution, daſs die Erbſtatthalterſchaft, Gouverneur-, General-Capitain-und Admiralſchaft für einen weſentlichen Theil der Conſtitution und als ein unentbehrliches Grundgeſetz des Staats angeſehen und garantirt werden ſoll 391.

Den 18. Febr. brachten die Holländiſchen Abgeordneten dieſe Reſolution in der Verſammlung der Generalſtaaten in Vorſchlag 393.

Die Generalſtaaten empfehlen dieſen Vorſchlag allen 6 übrigen Provinzen und der Landſchaft Drenthe als einen Punct, von welchem das Stehen und Fallen der Republik abhängt 393.

Friesland und Drenthe willigen zuerſt in die ewige Beybehaltung der ſtatthalterlichen Würde in dem Oraniſchen Hauſe und in die wechſelsweiſe Garantie darüber 394.

Drenthe ſucht bey dieſer Gelegenheit abermals Sitz und Stimme in der Verſammlung der Generalſtaaten 395.

Die übrigen Provinzen treten der Holländiſchen Reſolution einmüthig bey 396.

Die Generalſtaaten übergeben dem hohen Oraniſchen Hauſe eine Acte der wechſelſeitigen Garantie der Bundesgenoſſen unter einander zur Beſchützung der Erbſtatthalterſchaft u. ſ. w. in dem Oran. Hauſe 397-398.

Jetzt liefs auch die Vorfehung den unzähligen und koftbaren Verdienften des Herzogs Ludwig Ernft vollkommne Gerechtigkeit widerfahren pag. 399.

Die Veranlaffung dazu 400.

Eine am 15. Oct. 1784. niedergefetzte Commiffion follte dem Herzog das geforderte Recht verfchaffen 400.

Rapport derfelben vom 20. May 1788. pag. 401. 402.

Rühmliche Refolution der Generalftaaten vom 27. Jun. 1788. zur Rechtfertigung des Andenkens des erwehnten Herzogs 403. 404.

Der Herzog Ferdinand von Braunfchweig wünfchte eine ausgebreitetere und beftimmtere Freyfprechung zu haben 405. 406.

Die Refolution vom 11. May 1789. welche die Generalftaaten deshalb genommen haben 407.

Des

Des zweyten Theils
Erste Abtheilung.
Von den Begebenheiten vom Jahre 1784. an bis zu dem Einmarsch der Preussen.

Erster Abschnitt.
Die Vorfälle von 1784. an, bis auf die Reisen der Erbstatthalterischen Familie inclus.

Erstes Hauptstück.
Verschiedene Schreiben des Königs von Preussen, Friedrich II. und des Fürst-Erbstatthalters Wilhelm V. bis in die Mitte des Jahrs 1785.

§. 1.

In dem Jahre 1784. setzte die kühngewordene Oppositionspartey in den vereinigten sieben Provinzen ihr angefangnes Werk gegen den Fürst-Erbstatthalter herzhaft fort. Sie hatte nun seit verschiedenen

Jahren durch ihre Wochen- und Tagsblätter das Land in Unruhe geſetzt, und den Prinz geläſtert; ſie hatte die Meinung verbreitet, daſs dem Volke die Regierung des Landes zukäme, und viele glaubten das; ſie rühmte ſich nun öffentlich, daſs ſie ihre Abſicht vor dem Ausgang dieſes Jahres erreichen würde. Einige von ihren rüſtigen Schriftſtellern ſuchten ſich und andre durch die gröſste Schwärmerey in ihrer Hoffnung zu beſtärken. Sie ſuchten nemlich etwas in der Zahl 84., welche dieſes Jahr hatte. Durch eine Umkehrung oder Verſetzung heiſst ſie 48. Nach einer ſchwärmeriſchen und mehr als kinderhaften Art wollten ſie nun eine Umkehrung der Sachen, die im Jahre 1748. zu Stande gekommen waren, weiſſagen. Jn dieſem Jahre bekam Wilhelm IV. einen groſsen Einfluſs in die Regierung des Landes: es wurde die Statthalterſchaft wieder erblich gemacht: Wilhelm V. war gebohren. Sollte nun, wie deſſen Feinde weiſſagten, im Jahre 1784. alles umgekehrt werden, ſo eröffneten ſie ihr böſes Vorhaben dadurch recht deutlich. Ueberhaupt vermehrten ſich in dieſem Jahre die Unruhen gar ſehr.

Dieſes bewog Friedrich den Einzigen, ein Schreiben vom 31 März 1784. an Ihro Hochmögenden, die Generalſtaaten, zu ſenden. Se. Majeſtät beklagt ſich darin über die wenige gute Folgen der Denkſchrift, die er durch ſeinen Geſandten im verwichenen Jahre

eingereicht hätte. Der Monarch gab abermal ſeine Empfindlichkeit über die Verkürzung der Rechte des Fürſt-Erbſtatthalters zu erkennen, und beſchwerte ſich beſonders darüber, daſs dieſer in öffentlichen Schriften ungeſtraft geläſtert würde: der König gab zu, daſs er die Verfaſſung der Republik nicht genug kenne, und verſicherte, daſs er auch keine Aenderung in der Conſtitution derſelben verlange; er berief ſich aber nochmals auf das, was allgemein bekandt wäre, ſo wohl in Anſehung des Auftrags der Erbſtatthalterſchaft als der Rechte und Vorzüge dabey. Hieraus machte Se. Majeſtät den Schluſs, daſs dem Erbſtatthalter nichts willkührlich durch Städte und Provinzen könne entzogen werden, was zu dieſer Würde gehöre. Beſonders alsdenn nicht, wenn der Fürſt keinen Misbrauch von ſeiner Macht zu Schulden kommen lieſse, welches aber nach dem bekandten Character des Prinzen nicht geſchehen würde, und davon auch nichts bekandt worden ſey. Es ſchien auch Sr. Majeſtät billig zu ſeyn, daſs, wenn ein Streit über die Rechte des Erbſtatthalters entſtünde, derſelbe ſie doch ſo lange ausüben müſſe, bis der Streit ausgemacht ſey: ſie ſollten aber nicht, druckte ſich der groſse und vorſichtige König ferner aus, Demſelben ſogleich abgenommen werden. Der fernere Inhalt des königlichen Schreibens beſtand in einer Darſtellung des unbeſchreiblichen Nutzens, den die Republik von dem Oranienſchen Hauſe gehabt habe, der Geſinnun-

gen, womit alle wohldenkende Bürger deshalb beseelt seyn sollten, und der Nothwendigkeit, die innere Ruhe in dem Staate wieder herzustellen, wozu sich der Monarch als Mittler anbietet.

Dieses Schreiben liefs der König durch den Herrn von Thulemeyer in einer Nota auch insbesondre den Abgeordneten der Stadt *Amsterdam* zustellen, darin diese Stadt ersucht wurde, mit daran zu arbeiten, dafs die Rechte der Statthalterschaft aufrecht erhalten würden, und die innere Ruhe wieder hergestellt werde.

Den 21. April antworteten die Herren von Amsterdam. Sie versicherten, dafs sie über die Ehre, die ein so grofser Monarch ihnen erwiesen hätte, äufserst gerührt worden wären: sie bezeugten Sr. Majestät, dafs ihnen nichts mehr an dem Herzen läge, als die Wiederherstellung der innerlichen Ruhe, die Erhaltung der Einigkeit unter den Gliedern der Regierung, wie auch der rechtmäfsigen Vorzüge des Statthalters: sie könnten sich aber nicht in die Untersuchung des Schreibens einlassen, ohne zugleich mit den andern Gliedern der Regierung, an welche es gerichtet worden sey.

§. 2.

Der Prinz von Oranien schickte auch den 26 April 84. ein Schreiben an die Stände der verschiedenen Provinzen, worin er seine Betrübnifs über das ihm angethane Unrecht äufserte, mit der Versiche-

rung,

rung, daſs ſeine Abſichten jederzeit rein und untadelhaft geweſen wären. Er erklärte feierlich, daſs er ſeine Macht über die geſetzmäſsige Gränzen niemals habe ausbreiten wollen: auch ſey er niemals willens geweſen, jemanden ſeiner Rechte und Freyheiten zu berauben; um deſto mehr hoffte er, daſs man ihm ſeine Rechte und Vorzüge, ſo, wie ſie ſeine Vorfahren beſeſſen hätten, laſſen werde. Er hielte es für nöthig, dieſe Geſinnung den hohen Bundesgenoſſen vorzulegen, mit dem Anerbieten, die Sachen der Regierung unterſuchen zu helfen, und den innerlichen Zuſtand des Landes zu verbeſſern, indem er nichts andres zur Abſicht hätte, als Einigkeit und Vertrauen herzuſtellen. Uebrigens erwarte er eine ſolche Antwort, die ihn in Stand ſetze, ſeine Bereitwilligkeit, den gethanen Vorſchlägen ein Genüge zu leiſten, zeigen zu können.

Die Stände der Provinz *Geldern* antworteten im Anfange des Mays auf dieſes Schreiben. Sie ſagten, daſs ſie den Inhalt und die Abſicht dieſes Briefs ſehr wohl begriffen hätten, und verſicherten, daſs ſie aufrichtigen Antheil an dem beklagenswürdigen Zuſtand der ganzen Republik, ſo wie er von dem Fürſten wäre beſchrieben worden, nähmen: hiernächſt wären ſie über die unangenehmen Umſtände, worin ſich der Erbſtatthalter ſeit geraumer Zeit befinde, äuſserſt gerührt: ſie wollten das ihrige dazu beytragen, ſeine

Vorschläge auszuführen, wie sie denn auch die Vermittelung des Königs von Preussen gerne annehmen wollten: ihre Meinung, die sie auch in der Versammlung der Generalstaaten vortragen wollten, bestünde darin, daſs man eine Commission ernennen müsse, welche mit dem Prinzen alle Sachen in das Reine bringen sollte.

Die Rittterschaft der Provinz *Holland* that in der Versammlung der provinzial - Stände die Erklärung, daſs der Fürst - Erbstatthalter während seiner ganzen Regierung eben die hochlöblichen Gesinnungen und Vaterlandsliebe hätte blicken lassen, die in diesem seinem Schreiben sichtbar wäre: man hätte deswegen erwarten sollen, daſs er von allem Argwohn, Beschuldigungen und Kränkungen befreyt seyn würde: man müsse nun bereitwillig seyn, alles zu thun, was innere Einigkeit und Vertrauen befördern könne, und die heilsamen Absichten des Prinzen befördern.„ Allein die übrigen Glieder der holländischen Regierung hatten andre Gedanken, und antworteten nicht.

Die Stände von *Friesland* hatten von dem, was der Prinz geschrieben hatte, die Anwendung nicht auf die ganze Republik, sondern nur auf ihre Provinz gemacht, und wollten sich auch nicht einlassen.

Die Provinz *Seeland* brachte Klagen, aber keine Hülfsmittel vor. Die übrigen Provinzen antworteten ganz nicht. Die Bemühungen Wilhelms, des guten,

der

der Uneinigkeit ein Ende zu machen, lieſen auf dieſe Art fruchtlos ab.

§. 3.

Wer einige Aufmerkſamkeit auf die Vorfälle jener Zeit gerichtet hat, wird nicht wiſſen, ob er mehr über die Frechheit der Zeitungsſchreiber in der Republik, oder über die Sanftmuth Friedrichs des Groſsen erſtaunen ſoll. Die Poſt von dem Niederrhein, der politieke Kruier, die Franzöſiſche Leydenſche und niederländiſche Zeitung hatten recht freye, verführeriſche und tückiſche Anmerkungen über das königliche Schreiben vom 31. März 84, davon §. 1. ein Auszug geliefert worden, gemacht. Der König klagte den 30. April deswegen bey den Generalſtaaten und forderte Strafe. Die Richter der Verfaſſer und Drucker erkannten ihnen ſolche zu, und lieſsen ſie doch ſchreiben und drucken, was ſie wollten. Ja, der Stadtrath zu Amſterdam und Leyden antworteten, daſs der *unzeitige* Brief des Königs Anleitung zu jenen Anmerkungen Gelegenheit gegeben habe. Es hatten die Generalſtaaten auf das höchſt ſanfte und freundſchaftliche Schreiben vom 31. März nicht einmal geantwortet. Dieſes bewog den Preuſsiſchen Hof, den 11. Jun. 1784. dem holländiſchen Geſandten in Berlin, Baron von *Reede*, zur weitern Beſorgung ein Memoire zu übergeben, das folgenden weſentlichen Inhalt hat: „Der

„König habe sich geschmeichelt, dass die Generalstaa-„ten auf sein Missiv vom 31. März einige Aufmerksam-„keit richten, sich mit dem Durchlauchtigsten Statt-„halter setzen, ferner der Frechheit der Nouvellisten „und andrer Schriftsteller ein Ende machen, und auf „diese Weise die Einigkeit befördern würden. Diese „billige Erwartung ist aber bis jetzt in keinem Theile „erfüllt worden. Man hat nun schon einige Monate „lang einen sehr freundschaftlichen Brief des Königes „und verschiedene übergebne Memoiren unbeantwortet „gelassen. Indessen erlaubt man den Zeitungsschrei-„bern, so wohl den Brief des Königs, als die Memoi-„ren seines Ministers auf eine unanständige Art zu „critisiren: man hat so gar ohne öffentliche Autorität „eine sogenannte Apologie der Leydenschen Zeitungs-„schreiber drucken lassen, worinne sie sich mit Bitter-„keit und schlecht vertheidigen. Während, dass man „nun den particularen Schriftstellern freyes Feld lässet, „durch ihre freche Schriften die leider zu sehr bey der „Nation eingewurzelte Uneinigkeit zu nähren und „zu unterhalten, bleibt der Durchlauchtigste Erbstatt-„halter beständig so wohl ihren Anläufen, als auch „den wiederholten Angriffen seiner Person, seiner „Würden und Prärogative ausgesetzt.

„Da der König bey dem allem nicht länger gleich-„gültig bleiben kann, so verlangen Se. Majestät ei-„frigst, dass die Generalstaaten endlich alles das in ernst-

„ernstliche und fortgesetzte Ueberlegung nehmen, was „Ihnen Se. Majestät, als Nachbar und Freund, der ei- „nen wahren und aufrichtigen Antheil an ihrem Wohl- „seyn nimmt, vorgestellt haben, und dass sie endlich „einmal mit Nachdruck billige, kräftige und genug- „thuende Maassregeln ergreifen, die Frechheit der „Nouvellisten, und andrer particularen Schriftsteller „in dem Zaum zu halten, und besonders mit dem „Durchlauchtigsten Prinzen von Oranien auf eine billige „und dauerhafte Weise, über alles, was zeither mit ihm „streitig gewesen, arrangiren, um gedachtem Prinzen „den ruhigen Genuss seiner Rechte und Prärogative zu „sichern, und auf diese Art Ruhe, Einigkeit und gute Ord- „nung in dem Staatskörper der Republik wieder herzu- „stellen und festzusetzen. Ihre Hochmögende sind zu „erleuchtet, als dass sie nicht empfinden sollten, wie „sehr Se. Majestät an allen diesen Gegenständen An- „theil nehmen müssen, welche von so grosser Wich- „tigkeit sind, sowohl für einen Prinzen, der höchst- „denenselben so nahe angehet, als auch für die Re- „publik selbst, welche ein Staat ist, der an den Sei- „nigen stösst, und welchen grossen Einfluss die Par- „tey, welche die Generalstaaten in dieser Rücksicht „nehmen werden, nothwendig auf die Gesinnungen „und auf das Betragen Sr. Majestät gegen die vereinig- „ten Provinzen haben müsse.„

§. 4.

Man merkte deutlich, daſs es Friedrich II. kein rechter Ernſt war, mit Heereskraft Ordnung in Holland zu machen. Man konnte auch die Urſachen davon leicht errathen. Deswegen verſuchte der preuſsiſche Hof nur durch Schriften und entfernte Drohungen dem Fürſt-Erbſtatthalter zu helfen. Da keine Antwort auf das §. 3. angeführte Schreiben von den Generalſtaaten angekommen war, ſchickte das Miniſterium zu Berlin den 17. Iul. 84. ein neues Memoire durch den holländiſchen Geſandten an dem dortigen Hofe an die Generalſtaten. Es betraf wieder die Angelegenheiten des Fürſt-Erbſtatthalters, und die Uneinigkeit in der Republik.

Die Hochmögende ſchickten es an die Landſtände jeder Provinz, um darüber Berathſchlagungen anzuſtellen, und eine Antwort zu entwerfen. Am 30. Aug. 84. antworteten die Generalſtaaten, obgleich das Reſultat der Berathſchlagungen noch nicht von jeder Provinz eingegangen war. Sie ſchrieben an den König, daſs der Inhalt ſeines Miſſivs mehrentheils eine Beziehung auf das Oeconomiſche einer jeden Provinz insbeſondre hätte: in Anſehung der Generalitätslande wäre man nicht geſonnen, den Prinz von Oranien in ſeinen Rechten und Privilegien, die ihm von den Generalſtaaten aufgetragen worden wären, zu verkürzen. Sie glaubten das auch von den beſondern Pro-

Provinzen, und fügten zu ihrem Miſſiv den Auszug der Reſolutionen von einigen derſelben, die eingegangen wären. Ihre Hochmögende könnten nicht leugnen, daſs ein groſses Misvergnügen herrſche, und das gemeine Weſen in Unruhe wäre, woraus die Läſterungen gegen Se. Hoheit den Urſprung nähmen. Allein ſie bezogen ſich auch zum Beweis ihrer Wachſamkeit über dergleichen Dinge auf die Placate gegen zwey Schmähſchriften, und ſchrieben die Unhinlänglichkeit, die hohe Regierung, den Erbſtatthalter und andre Staatsperſonen vor Schimpf und Hohn zu bewahren, der Unbequemlichkeit und Mühſeligkeit zu, die bey Iuſtizhändeln nach der Art der Conſtitution Statt habe.

Iſt dieſes letztere nicht ein ſehr demüthigendes Geſtändniſs? Da kann denn wol ein jeder unbefangener Menſch ſehen, daſs ein eminentes Haupt über eine jede Provinz und über alle ſieben vereinigte Provinzen, mit einer gewiſſen Macht verſehen, nöthig iſt. Ohne das iſt alſo in den vereinigten Niederlanden niemand in Anſehung ſeines Eigenthums und guten Namens ſicher. Die Generalſtaaten ſagen hier dem groſsen König, daſs es nach ihrer Conſtitution (wenn nemlich kein Statthalter da iſt, oder die Beleidigungen gegen dieſes eminente Haupt ſelbſt gehen,) moeilyk, mühſelig und unbequem ſey, jemanden vor Schimpf und Hohn zu bewahren, oder jemanden Recht widerfahren

ren zu laſſen. Man kann offenbar daraus ſehen, was für eine Menge Gefahr, Schaden und Schande die Gegner der Statthalterſchaft über ihr Vaterland bringen. Die ſind wahre Patrioten, welche dem Statthalter ſo vielen Einfluſs in die Regierungsgeſchäfte einer jeden Provinz und Stadt zu verſchaffen ſuchen, daſs er einen ehrlichen Mann bey ſeiner Ehrlichkeit ſchützen kann. Das Unglück aber iſt ſehr groſs, wenn Er ſelbſt der Gegenſtand der Beleidigungen iſt, und Ihn, der alle andre beſchützen ſoll, niemand beſchützen will. Mich dünkt, dieſe Anmerkung wäre hier nöthig.

§. 5.

Es war ein Plan, Staats-Flandern und Brabant, wie auch Seeland zu vertheidigen, in Vorſchlag gekommen. Dieſer wurde dem Fürſt-Erbſtatthalter zur Prüfung übergeben. Bey dieſer Gelegenheit übergab er den Generalſtaaten ein Miſſive vom 17. Jenner 1785. Nachdem der Prinz ſeine Meinung vom dieſem Plane geſagt hatte, ſo ſtellt er bey dieſer Gelegenheit den allgemeinen Ständen der vereinigten Provinzen auf eine nachdrückliche Weiſe vor, wie die Republik bey Friede, Freyheit und Unabhängigkeit zuverläſſig geblieben wäre, wenn man ſeinen Rathſchlägen gefolgt hätte. Nachdem er ſich beklagt hatte, daſs man durch allerhand unerlaubte Mittel ſeine Regierung und Perſon habe verdächtig machen wollen, ſo rühmt er die

Ge-

Gesinnungen seines Herzens und den Zustand, worin er bey seinem Antritt im Jahre 1766. die Republik gefunden habe. Hiernächst meldet der Fürst, was er für Mittel gebraucht habe, die verfallene Sachen in der Republik wieder herzustellen, welche aber ohne seine Schuld keine Wirkung gehabt hätten. Er glaubte, er wäre es sich selbst, seinem Hause und selbst dem Vaterlande schuldig, dieses aufs neue den allgemeinen Staaten vorzutragen, weil die ausgestreuten Gerüchte und Vorurtheile, wie auch der Mangel an Aufmerksamkeit, vielen seiner Landsleute sowohl in, als ausser der Regierung, ein Hinderniss wären, warum sie nicht alle Umstände, die zur rechten Einsicht der Sachen nicht von einander getrennt werden müssten, in einem gehörigen Zusammenhange betrachteten. Nachdem der Prinz verschiedene wichtige Anmerkungen über den bevorstehenden Krieg mit dem Kaiser Joseph gemacht hatte, so giebt er zu erkennen, in was für sorgenvolle Umstände er dadurch käme, dass man ihn unverdienter Weise verachte, und als einen ehrlosen Verräther des Vaterlandes und seines eignen Interesse abschilderte; da doch die Uneinigkeit unter den Bundesgenossen die Ursache wäre, warum die Republik in keinem solchen Vertheidigungsstand wäre, als es seyn sollte.

Bey dem allem versicherte der huldreiche Fürst, eben so, wie seine tapfre und edelmüthige Vorgänger,

dass

dass er alle Kräfte der Seele und des Leibes, Gut und Blut, und alles, was ihm theuer wäre, unter dem göttlichen Beystand für das Vaterland dransetzen, und im Fall der Noth aufopfern wolle. Endlich schlug er bey der Schwäche der Landmacht zwey Mittel vor. Erstlich, die Armee zu vermehren; und alsdenn die starke Neigung der Einwohner zu dem Militärwesen zum allgemeinen Nutzen des Vaterlandes anzuwenden. Der Fürst-Erbstatthalter glaubte nach diesem Plan, wenn er von den Bundesgenossen angenommen würde, einigermasen im Stande zu seyn, die gefährlichsten Posten besetzen zu können, bis unterdessen die Armee in vollkommnem Stande wäre.

Ich sollte meynen, dieser Brief, der die gröfste Güte des Herzens und einen vortrefflichen Verstand zeigt, wäre des höchsten Beyfalls werth, und doch hat er wenig ausgerichtet. Die einzige Provinz Friesland hat darauf geantwortet, und zwar auf eine sehr unfreundliche Art. Es erschienen sogar einige Spottschriften dagegen: doch sahe der beste Theil von den vereinigten Niederländern dieses Schreiben als ein bleibendes Denkmal von der schönen Seele Wilhelms V. an.

§. 6.

Da einmal Verleumdungen aller Art unter dem Schutze einiger herrschsüchtigen Aristocraten gegen die-

diesen Fürsten ungestraft ausgestreut werden durften, so bediente man sich der Zeitungen und Wochenschriften, denselben in noch grösern Verdacht zu bringen. Die offenbaren Beschuldigungen gegen den Prinz, dafs er die Unruhen begünstige, und nach der Souverainität in den sieben Provinzen trachte, nahmen zu. Deswegen fand der Prinz für gut, am 31. Jenner 1785. den Ständen der Provinz Holland, in welcher jederzeit das Misvergnügen am gröfsten war, ein Schreiben zuzuschicken, mit der Bitte, dasselbe öffentlich bekandt zu machen und abzukündigen. Hierin meldete der Fürst-Erbstatthalter, dafs wegen der eingeprägten Vorurtheile gegen Ihn und gewisser äufserlichen Bezeigungen seiner Freunde der üble Vorwand genommen würde, als ob er seine Macht vermehren und selbst mit der Souverainität verwechseln wolle: dafs er erfahren hätte, dafs die Bewaffnung, welche die hohe Obrigkeit anbefohlen habe, Widerstand finde: dafs er aber die Parteyschaften für gefährlich hielte, und ihm nichts so sehr am Herzen liege, als allen Verdacht und Beschuldigungen zu vermeiden. Der Fürst versicherte, dafs er niemals zugegeben habe, dafs unter und durch seinen Namen eine Art von Unruhe und Widerspenstigkeit befördert werde; wie er den grofsen Verdrufs gehabt habe, dafs ihm dieses wäre schuldgegeben worden: niemals habe er jemanden für seinen Freund gehalten, der nicht auch zugleich

ein Freund des Vaterlandes sey. Hiernächst verlangte der Erbstatthalter, dass auch öffentlich bekandt gemacht würde, dass Er, zufrieden mit dem rechtmässigen Ansehen, so wie es seine Vorgänger gehabt hätten, einen äussersten Abscheu vor jeder Verletzung der Souverainität und Freyheit des Landes habe. Zuletzt ermahnte er die unruhigen Geister zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeiten, und zur Ruhe, Stille, und Einigkeit unter einander.

Hier eröffnete Wilhelm wieder sein gutes Herz: hier zeigte er bey allen erlittenen Beleidigungen die grösste Mässigung und Sanftmuth. Er konnte nun von den Regenten der Provinz Holland erwarten, dass sie solche Maassregeln nehmen würden, dass das Uebel nicht ärger würde. Allein die Stände und Regenten thaten das nicht, warum sie der Fürst ersucht hatte: sie liessen dieses Schreiben nicht abkündigen, oder bekandt machen — — *).

*) Dieses Schreiben ist patentmässig auf einem grossen Foliobogen in Haag bey Isaac Scheltus, ordinairem Drucker des Fürst-Erbstatthalters, gedruckt, mit des Fürsten Wappen und Unterschrift versehen, und vom Herrn Geheimen Rath T. J. von Larrey contrasignirt.

Zwey-

Zweytes Hauptſtück.

Angriffe auf den Staatsrath wegen vernachläſſigter Feſtungen und Magazine, und Vertheidigung deſſelben.

§. 1.

Bey den Unruhen in der Republik der vereinigten Niederlande macht die Uneinigkeit zwiſchen dem Staatsrath der Republik, an deſſen Spitze der Prinz von Oranien ſtehet, und einigen abgeordneten Gliedern deſſelben von der Provinz Holland, wie auch des Generaldirecteurs du Moulin eine groſse Rolle aus. Es war dabey in der ganzen Procedur der Herren Staaten von Holland viel Unrichtiges. Die Pfeile, die dabey auf den Fürſt - Erbſtatthalter geſchoſſen wurden, waren ziemlich giftig. Doch hat ſich die angegriffne Partey auf eine ausnehmende Art vertheidiget. Ich glaube, es wird ſehr zur Unterhaltung meiner Leſer gereichen, wenn ich dieſen Streit kürzlich erzähle *).

§. 2.

Es hatten die Herren Staaten der Provinz Holland ihren Abgeordneten in dem Staatsrathe ein Schreiben zugeſchickt, das den gegenwärtigen Zuſtand der Feſtungen,

*) Die weitere Ausführung ſtehet in Holl. Staatsanzeigen Th. VI. p. 67 - 135.

gen, Vorraths- und Zeughäuser des Landes betraf. In solchem gaben sie ihren Abgeordneten Befehl, 1) in dem Staatsrathe zu melden, dass die Provinz Holland bereit sey, das mangelnde metallene Geschütz in den Festungen von Staatsflandern aus ihren Vorrathshäusern gegen Bezahlung zu ergänzen: 2) dass sie von dem wirklichen Zustand der Vorraths- und Zeughäuser des Landes in Staatsbrabant, Geldern und Ober-Yssel einen wahren und genauen Bericht abstatten sollen: 3) in Zukunft jährlich auf den Eid, den sie bey dem Antritt ihrer Commission geschworen, ihnen, den Staaten von der Provinz Holland, berichtlich anzuzeigen, ob sie dafür hielten, dass alles gethan worden sey, was zum möglichst grössten Nutzen des Landes hätte geschehen sollen; und im Fall, wenn sie solches nicht versichern könnten, anzugeben, was nach ihrem Urtheil ferner hätte geschehen sollen, wie auch, warum solches unterlassen worden sey.

§. 3.

Die Abgeordneten machten dem Staatsraths-Collegium eine Eröffnung von diesem erhaltnen Befehl. Jene waren bereits Glieder dieses Raths; sie machten demnach diese Befehle ihren Mitgliedern, das ist, den Abgeordneten der übrigen sechs Provinzen in diesem Collegium, bekandt. Dieses erstaunte über die Forderungen der einzigen Provinz Holland, weil sie ganz

wi-

wider die Verfassung und Einrichtung des Staatsraths war. Dieser nahm seine Verrichtung nach einer Instruction vor, die von den *sämmtlichen* Provinzen aufgesetzt worden ist, und auf welche ein jedes Mitglied geschworen hat. Wie nun ein jeder Staatsrath in Eid und Pflicht der sämmtlichen Bundesgenossenschaft ist, so ist auch jeder Theil dieser Bundesgenossenschaft verantwortlich.

Hierinne bestehet der grosse Unterschied zwischen den Abgeordneten und Gliedern der Provinzen, welche die Versammlung der Generalstaaten, oder der Hochmögenden ausmachen, und zwischen den Abgeordneten und Gliedern, woraus der Staatsrath der Republik bestehet. Jene sind in Eid und Pflicht der besondern Provinzen, und nicht der sämmtlichen Bundesgenossenschaft; diese aber nicht in Eid und Pflicht der besondern Provinzen, von welchen sie abgeordnet worden, sondern in Eid und zum Besten der Generalität. Hierauf haben schon ehemals die Herren Staaten der Provinz Holland selbst gesehen, da sie am 30. Jenner 1651. der grossen Versammlung in einer merkwürdigen Deduction folgendes sagen: „Es „könnten die Sachen, welche die Direction des Kriegs, „und was dahin gehört, betreffen, (worunter also offenbar die Besorgung der Festungen und Magazine in den Gränzörtern des Staats begriffen ist,) „in der Versamm„lung der Generalstaaten nicht mit Nutzen und so, wie es

„der Dienst zur allgemeinen Beschützung erfordert, „behandelt werden; weil die Herren, welche die Versammlung der Generalstaaten ausmachen, in Eid und „Pflicht der besondern Provinzen, und nicht der Generalität ständen; und folglich durch das Interesse der „besondern Provinzen so geleitet werden könnten, dass „dadurch die nöthige Beschützung des *ganzen* Staatskörpers vernachlässiget würde.„

Es ist also damals die Provinz Holland selbst der Meinung gewesen, dass die Glieder des Staatsraths den Herren Staaten einzelner Provinzen in Kriegssachen, oder die Direction desselben betreffend, keine Rechenschaft (ausser in Nothfällen) *) zu geben schuldig wären. Es kann den Herren Staaten einzelner Provinzen einige Anordnung in einer oder der andern Sache ausser ihrer Provinz aus dem Grunde nicht zukommen. Es ist auch die Erlassung dergleichen Befehle ausser der Provinz Holland den Herren Staaten dieser Provinz von den Bundesgenossen niemals zugestanden worden. Es kann auch die Berichtserstattung von der Beschaffenheit der Gränze und Magazine des Landes überhaupt, und der sechs übrigen Provinzen, oder der Generalitätslande insbesondre, keinesweges von den Abgeordneten, die im Namen der Provinz Holland im Rathe sind, abgefordert werden, ohne dass hierzu die sämmtliche Bundesgenossenschaft, in de-

*) Nach dem 51. Artikel der Instruction des Staatsraths.

deren Eid und Pflicht jedes Glied des Staatsraths durch Beschwörung der Instruction getreten ist, ihre Einstimmung gegeben hätte.

§. 4.

Hierauf äusserte der Staatsrath seine Gedanken über die drey Puncte, welche die Provinzialstaaten von ihren Abgeordneten, die im Rathe waren, forderten. Den *ersten* Punct hielten sie um deswillen für unnöthig, weil die nöthigen Befehle, eine gute Anzahl Geschütz zu giessen und einzukaufen, gegeben worden sind.

Bey dem *zweyten* Punct §. 2. wird gerade heraus gesagt, dass die Berichte von der wirklichen Beschaffenheit der Vorrathshäuser in Staatsbrabant, Geldern und Ober-Yssel von der Provinz Holland, in so ferne es die Provinzen Geldern und Ober-Yssel angehet, aus keinem Grunde gefordert werden können. Wenn auch gleich die Provinz Holland ein wesentliches Interesse an dem Zustand der Magazine an den Brabantischen Gränzen hat, und der Rath nicht ungeneigt ist, den nöthigen Bericht an die Staaten abzustatten; so kann doch, nach der Aeusserung des Staatsraths, dergleichen Forderung nicht wohl an die Deputirten der oft erwehnten Provinz im Rathe geschehen, oder von denselben der abgeforderte Bericht abgestattet werden; weil nach dem 51. Artikel der letztern In-

struction den Mitgliedern des Raths alle Unterhandlungen mit ihren Provinzen verboten werden.

Dieser letztere Gedanke hat auch vielen Nachdruck in Ansehung des dritten Befehls.

Mit diesen Aeusserungen wandte sich der Staatsrath an die Generalstaaten in einem besondern Schreiben, worin sie fragen, wie die Abgeordneten von Holland den von ihren Staaten erhaltenen Befehl vollziehen sollten? Sie wären, sagen die Mitglieder, innerlich überzeugt, dass durch diese abgeforderte jährliche Erläuterung die Beschaffenheit der Gränzen und Vorrathshäuser des Landes bekandt werden würde, ja, dass selbst dergleichen Eröffnung mit den von Zeit zu Zeit herausgekommenen Instructionen für den Rath und mit den Begriffen der Bundesgenossen selbst streite: es werde überdieses hierdurch der Weg gebahnt werden, dass die Herren Staaten der andern Provinzen zugleich Ursach und Veranlassung bekommen würden, ihren Herren Deputirten diesen oder jenen Befehl zu geben; wodurch die Verfassung des Raths völlig über den Haufen geworfen, und das Interesse des Staats sowol, als die Beherzigung der Sachen, die die *ganze Union* angehen, aus den Augen verlohren werden würde.

§. 5.

Die Anmassung der holländischen Herren war auf diese Weise zurückgewiesen worden, ohne dass weitaussehende Unruhen daraus entstanden wären.

Jetzt

Jetzt aber geſchahe etwas, das gröſsere Händel und mehrern Verdruſs machte. Die Stände von der Provinz Holland fühlten ſich dazu berufen, etwas zum Voraus zu haben. Vielleicht hielten ſie es auch für unumgänglich nothwendig, etwas Zuverläſſiges von den Feſtungen im Lande zu wiſſen. Deswegen gaben ſie einigen Abgeordneten den Befehl, eine genaue Erkundigung von der Beſchaffenheit der Gränzfeſtungen, Vorraths- und Zeughäuſer einzuziehen. Dieſe gaben ſich aber nicht mit der eignen Unterſuchung dieſer Sache ab, ſondern ſie fragten den Generaldirecteur *du Moulin* und den Chef der Artillerie *Martfeld*, wie die Gränzplätze und Magazine beſchaffen wären. Man weiſs nicht, aus was für Urſachen dieſe Herren, beſonders der erſtre, einen für den Staatsrath überaus nachtheiligen Rapport in dieſer Sache abſtatteten. Es wurde das Reſultat dieſer Unterſuchungen durch den Druck öffentlich bekandt gemacht. Es kam nemlich ein Buch in 8. heraus, das den Titel hat: *Rapport der Abgeordneten Ihrer Edelgroſsmögenden der Herren Staaten von Holland und Weſtfriesland, die Beſchaffenheit der Gränzplätze, Vorraths- und Zeughäuſer des Landes betreffend* *). In dieſer Schrift tragen die erwehnten Herren Abgeordnete ihre Gedanken vor: erſtlich, in Anſehung der Gränzfeſtungen; zum andern

*) Er wurde den 23. Jul. 1784. der Staatsverſammlung von Holland überreicht.

der Vorraths- und Zeughäuſer: drittens führen ſie an, was die *Urſache* von ſolchem gegenwärtigen Zuſtand ſey. Hierauf folgt ein Vorſchlag der Mittel zur *Wiederherſtellung*, und endlich eine Anzeige, wie dem künftigen Verfall der Gränzplätze und Magazine vorgebaut werden könne.

§. 6.

Der Staatsrath war nun gezwungen ſich zu vertheidigen. Er lieſs deswegen eine *Denkſchrift* aufſetzen, welche Betrachtungen und Erläuterungen über jenen Rapport enthielten *). Dieſe Denkſchrift ſchickte er den 23. Nov. 1784. an die Generalſtaaten und auch zugleich eine Abſchrift davon an die Stände einer jeden einzelnen Provinz. Wir wollen einen treuen Auszug aus jenem Rapport auf die Vorwürfe und Vorſchläge aus dieſer Denkſchrift eben ſo treu anführen.

In jenem Rapporte wurde der gegenwärtige Zuſtand der Gränzplätze des Landes überhaupt, und von Staatsflandern insbeſondre, ſo beſchrieben, wie er von den Dortrechtern unter der Leitung des Herrn von *Gyzelaar* abgeſchildert worden war. Es wurde nemlich *zuerſt* gemeldet, daſs die Gränzplätze *ſchlecht unter-*

*) Dieſe Denkſchrift iſt auch gedruckt, und hat den Titel: Memorie van Conſideratien en Elucidatien van den Raad van Staate der vereenigde Nederlanden op het Rapport van de Heeren Gecommitteerden nopens den Staat van 's Lands Frontieren en Arſenalen. 12. Bogen in Folio, ohne Namen des Verlegers und Druckorts.

terhalten, ſehr verfallen ſind, und ſich in einem ſchlechten Vertheidigungsſtande befinden.

Hierauf antwortet das Collegium des Staatsraths, daſs die Herren Abgeordneten die Feſtungen nicht ſelbſt, und zwar mit einem kunſtverſtändigen Auge, beſichtiget hätten, um ein gegründetes Urtheil darüber zu fällen. Sie hätten keine ſichre Kenntniſs von dem gegenwärtigen Zuſtand der Gränzörter aus eigner Erfahrung geſammlet, ſondern hätten nur alle ihre Nachrichten von dem Generaldirecteur du Moulin, den ſie einzig und allein darüber vernommen hätten: dieſer habe aber vielmals zu erkennen gegeben, daſs er alle Gränzplätze nicht genugſam kenne, und habe deſswegen um Beſichtigungen, Unterſuchungen mit dem Waſſerpaſs, und um Verfertigung verſchiedener Charten gebeten *). Hiernach, und überhaupt weil der Generaldirecteur ein Menſch iſt, ſo iſt es möglich, daſs er irren könne und die Sache aus einem verkehrten Geſichtspunct anſehe; obgleich vorausgeſetzt werden kann, daſs ein General-Directeur vollkommen geſchickt ſey, und die Gränzplätze kenne. Es iſt dieſes aber doch nur eine Vorausſetzung, auch ein Grund der Wahrſcheinlichkeit, aber keinesweges einer Gewiſsheit: es mögen die Gedanken des Raths von der Geſchicklichkeit des General-Directeurs ſo groſs ſeyn, als ſie immer wollen,

 ſo

*) wie ſein Memorial vom 27. Aug. 1781. genugſam beweiſet.

so kann er als ein Fehlern - unterworfener Mensch irren.

Ja, fährt der Staatsrath fort, man kann sicher sagen, daſs der Herr du Moulin wirklich geirret habe. Man überlege folgendes: In dem Memorial vom 8. April 1784. behauptet derselbe, *daſs alle Gränzfestungen, keine einzige ausgenommen, auſser Stand sind, einen Feind zu erwarten*; und in dem Schreiben eben dieses General - Directeurs vom 25. Oct. 1784. an den Staatsrath sagt derselbe ausdrücklich: *Er könne den Rath versichern, was sich für Mängel bey allen Plätzen in Flandern (Ysendyk allein ausgenommen,) befänden, daſs deshalb doch kein einziger sey, welchen Er, der General-Directeur, nicht zum wenigsten zwey Monate zu vertheidigen, sich anheischig machen wolle, wenn nur derselbe mit gehöriger Garnison, einer guten Anzahl Kanoniers, gutem Geschütz und hinlänglichem Mundvorrath versehen würde.* Ist das letztere nicht ein Geständniſs, das dem Staatsrathe sehr zur Beruhigung gereichen muſs? Hat sich nun aber nicht der Herr General-Directeur in seiner Behauptung vom 8. April wirklich geirret?

Gesetzt aber auch, es wären nun alle Gränzörter des Landes in keinem Stande, den Feind davor zu erwarten, so wäre noch die Frage, ob diese Gränzplätze jetzt in einem *elendern* Zustand sind, als sie vor dem letzten Landkriege und in ältern Zeiten waren? Jeder Sachverständige wird unterdessen ruhig versichern,

ſichern, daſs ſie ſich in keinem ſchlechtern, ſondern in einem beſſern Zuſtand befinden.

Wenn auch der General-Directeur die Sachen in allen Rückſichten mit einem guten militariſchen Auge angeſehen hätte, wie dieſes zugeſtanden wird, ſo giebt es doch viele Beziehungen auf andre Gegenſtände, die ein Souverain niemals aus den Augen laſſen darf.

Es iſt immer ſehr möglich, daſs eine Feſtung, ein Gränzplatz, oder lieber eine ganze Kette von Gränzplätzen, wenn man ſie an ſich ſelbſt betrachtet, dergeſtalt verſtärkt werden kann, daſs ſie in der That unüberwindlich wäre; und daſs dergleichen Verſtärkung demohnerachtet nicht gemacht werden kann und darf; wenn nemlich durch dergleichen Feſtungswerke dem Commerzweſen und dem Wohlſtand vornehmer Städte und der guten Einwohner des Landes ſolche unüberſteigliche Hinderniſſe geſetzt werden, daſs die Einwohner beſſere Wohnörter ſuchen müſſen.

Der Staatsrath giebt zu, daſs die Gränzörter nicht in dem beſten Vertheidigungsſtand ſind: er hält aber die Beſchuldigungen der Abgeordneten für viel zu hart und unwahr. Dieſe ſagen in ihrem Rapport ausdrücklich: *Es iſt der einzige Grund und Urſache des unglücklichen Zuſtands der Gränzörter darin zu ſuchen, daſs man auf eine ganz unbegreifliche und ſchuldbare Art nachläſſig geweſen iſt, die Plane zu der Herſtellung des nöthigen Vertheidigungsſtandes der Landesgränzfeſtungen in*

in Ausführung zu bringen. Die Herren Abgeordneten schreiben weiter unten in ihrem Rapport dem Rath diese Nachläſſigkeit allein zu, indem sie sagen: *Es wäre ihnen diese Versäumniss deswegen um so unverzeihlicher vorgekommen, weil der General - Directeur sowol überhaupt, als insbesondre von Zeit zu Zeit, ja beynahe unaufhörlich, und dabey auf die dringendste und überzeugendste Weise, den Rath ermahnet hätte, die Gränzplätze des Landes in Stand zu setzen, wozu auch die wichtigsten Entwürfe wären gefügt worden; ohne dass man darauf geachtet, vielweniger etwas in das Werk gerichtet hätte.*

Wenn diese Beschuldigung wahr wäre, so würde nothwendig die Folge seyn, dass alles Elend, was bey einem bevorstehenden Kriege über das Land käme, niemanden anders als dem Staatsrathe beyzumessen sey. Es fand desswegen derselbe für nöthig, einige Betrachtungen und Erläuterungen über den oft erwehnten Rapport zu machen.

§. 7.

Die Herren Abgeordneten haben in ihrem Schreiben zwar gesagt, was bey den Festungen *nicht* geschehen wäre; sie haben aber nicht für gut gefunden zu melden, was durch die Anordnung des Staatsraths *wirklich* gemacht worden ist, und was er thun *konnte.* Eben so wenig haben sie gemeldet, ob nicht auch ausserdem einige andre Ursachen und Gründe von dem,

dem, nach ihrem Angeben, ſo unglücklichen Zuſtand der Landesgränzfeſtungen vorhanden wären, (die doch der General-Directeur bey einer andern Gelegenheit ganz richtig angiebt.) Deswegen zeigt das Collegium des Staats-Raths ziemlich weitläuſtig an, *was es gethan hat*, *und was es thun konnte*, *ſowol in Unterhaltung* der Feſtungen, als auch in Rückſicht der *Verbeſſerung* der alten, und *Anlegung* neuer Werke.

§. 8.

Es hat der Rath in Anſehung der *Unterhaltung* durch die Directeurs, oder die erſten anweſenden Ingenieurs von den verſchiedenen Departements, zweymal des Jahres, die Feſtungswerke beſichtigen, und ihre Rapporte vom Frühjahr und Herbſt über die gefundenen Mängel einſchicken laſſen. Er hat hernach dieſe Rapporte dem General-Directeur zugeſtellt, und nach deſſen eingegangenen Berichten oder Gutachten die nöthigen Anſchläge zur Unterhaltung oder Verbeſſerung durch die Directeurs oder Ingenieurs machen, und dieſe Anſchläge, wenn es nöthig war, ferner durch den General-Directeur unterſuchen laſſen. Nachher hat der Staatsrath die nöthigen Anſtalten gemacht, ihre gehörige Ausführung beſorgt, und deshalb von Zeit zu Zeit die nachdrücklichſten Reſolutionen ergehen laſſen.

§. 9.

Wie ſich der Staatsrath in Anſehung der Unterhaltung der Feſtungen nichts vorzuwerfen hat, ſo iſt es auch mit der *Verbeſſerung der alten*, *und Anlegung neuer Werke*.

In dem letzten Landkriege waren alle Barriereplätze, alle Städte in Staatsflandern, wie auch die Städte Bergen op Zoom und Maſtricht erobert worden: die vornehmſten Feſtungswerke der ſtärkſten Gränzörter waren gröſstentheils ruinirt.

Hierauf ſind die Städte Bergen op Zoom, Maſtricht, Hulſt und Saſs van Gent wiederum in vorigen Stand hergeſtellt, verſchiedene unter Waſſer geſetzte Polder geſchloſſen und Schleuſen erneuert oder ausgebeſſert worden, welches ungemein vieles Geld gekoſtet hat. Das Caſtel Namur iſt verbeſſert und vermehrt, die ſchwächſte Seite von Maſtricht verſtärkt, und den Mängeln der Feſtungen Schluis und Philippine abgeholfen worden. Im Jahr 1780. iſt in Bergen op Zoom noch ein ganz neues Werk gemacht worden; ſo wie auch nach einer Reſolution des Staatsraths vom 13. März 1775. einer von den Entwürfen des General-Directeurs zur Verbeſſerung der Maſtrichter Feſtung zur Ausführung gebracht worden iſt. Auſserdem iſt noch ein Theil eines andern Entwurfs des gegenwärtigen General-Directeurs, eben dieſe Feſtung betreffend, ausgeführt worden.

Es

Es fügt der Rath noch bey, dafs seit 1762. nur allein von dem Profit der Generalitäts - Lotterien, sowol zu Anlegung neuer Werke, als auch zur Verbesserung der alten Festungen, und zur Anfüllung der Magazine, zu Folge der Rechnung des General - Einnehmers, mehr als sechs Millionen verwendet worden sind; worunter die Kosten des gewöhnlichen Unterhalts keinesweges begriffen sind.

Es erhellet auch aus den Beylagen des Rapports selbst, dafs der Staatsrath auf die Vorstellungen des General - Directeurs gar oft Resolutionen, die Gränzörter betreffend, genommen hat, und dafs in dem Rapport sehr mit Unrecht behauptet worden, dafs man auf die Vorstellungen des Herrn du Moulin keine Rücksicht genommen habe.

Hieraus kann sich jedermann vollkommen überzeugen, dafs der Staatsrath nicht unthätig geblieben, sondern das Geld, das in seiner Gewalt war, auf die Erhaltung und Verbesserung der Festungen verwendet hat.

§. 10.

Es ist nur noch die Frage übrig, ob der Rath mehr an die Festungen verwenden *konnte*, als er wirklich gethan hat? Und es wird bewiesen, dafs er nicht mehr Geld hatte, und alles mögliche versucht hat, das nöthige Geld dazu zu bekommen. Hier werden nun sehr unangenehme Wahrheiten den provinzial Ständen ge-

gesagt, indem die vielen Petitionen, besonders die specielle Petition vom 3. Jul. 1778., welche eine Beziehung auf die Festungen hat, in das Andenken gebracht werden *).

Man erfährt aus dieser Vertheidigung des Staatsraths besondre Dinge. Erstlich, dass nur weniges Geld, welches durch wiederholte Petitionen erhalten wird, auf die Festungen verwendet werden kann. Ein Theil davon gehet auf die Interessen von aufgenommenen Capitalen, wobey die Generalitäts-Einkünfte verpfändet worden: ein andrer Theil gehet auf die Besoldungen verschiedener Minister der Republik. Zweytens, dass der Staatsrath während dem Seekriege drey und siebenzig Millionen Unkosten von den Provinzen hat fordern müssen.

§. 11.

Der Schluss dieser Erläuterungen des Staatsraths ist zu schön und rührend, als dass ich ihn nicht liefern sollte. Er lautet so: „bey Uebergebung dieser Er„läuterungen hat eine doppelte Absicht statt, erstlich, „zu verhüten, dass von einem und dem andern Bun„desgenossen ohne genugsame Sachkenntniss keine Re„solution gefasset werde, welche jetzt höchstschädlich „seyn, und in Zukunft die schlimmsten Folgen haben „könnte, für die Wohlfarth des Landes überhaupt „und

*) Sie stehet in dem Urkunden-Anhang, Litt. A.

„und für das Band der Union, worin die Stärke des „gesammten Staatskörpers allein bestehen kann; und „dann auch, nicht allein diejenigen unter den Bundes-„genossen, sondern auch unter Staatsglieder und Ein-„wohner dieser Länder, welche durch den erwehnten „Rapport der Abgeordneten von der Provinz Holland „und durch die öffentliche Bekandtmachung desselben, „gegen die Verwaltung des Staatsraths in Ansehung „der Gränzfestungen des Landes eingenommen und „unwillig seyn möchten, wiederum, wenn es möglich, „in die Geistesruhe zu setzen, welche nöthig ist, um „hierinnen ein richtiges Urtheil fällen zu können.

„Beseelt mit der reinsten Liebe für unser Vater-„land, und gerührt über den bedenklichen Zustand, „worin es sich befindet, fleht inzwischen der Rath den „Allwaltenden, den Gott der Niederlande, an, daſs „er die Herzen aller Regenten und Einwohner des Lan-„des vereinige, und sie alle, aus allen ihren Kräften, und „mit Beyseitsetzung alles eignen Interesse, mit einan-„der daran arbeiten lasse, daſs diese vorhin so geseg-„nete Republik, die heilige Union, welche allein die-„sem Gesammtstaat seine Stärke verschaffen kann, und „die theuren Pfänder, Freyheit, und ein gereinigter „Gottesdienst, um derer willen das Blut der seligen „und heldenmüthigen Voraltern so häufig geflossen ist, „blühen mögen, und erhalten werden: damit die Re-

„publik der vereinigten Niederlande durch den Se-
„gen des Allmächtigen bis an das Ende der Welt
„unter die unabhängigen Mächte möge gezählt
„werden.„

Drittes Hauptſtück.

§. 1.

Es iſt meinen Leſern vielleicht noch erinnerlich *), was die mislungene Expedition nach *Breſt* für ein entſetzliches Geſchrey in der antiſtatthalteriſchen Partey verurſacht hat. Dieſe ſahe darin lauter Verrätherey. Der Fürſt-Erbſtatthalter, die Vice-Admirale Hartſink und Graf Byland, alle See-Capitains waren Verräther. Der Graf Byland, welcher im October 1782. zehn Linienſchiffe nebſt einigen Fregatten zur Franzöſiſchen Flotte nach Breſt bringen ſollte, muſste nach der Meinung der hitzigen Patrioten ſein Leben hergeben, weil er Gegenvorſtellungen gegen dieſe Expedition gemacht hatte. Es wurde ſogleich eine Commiſſion niedergeſetzt, welche die Sache auf das ſtrengſte unterſuchen ſollte. Dieſe hat ſich Zeit genug dazu genommen. Nach manchen überſtandenen Schwierigkeiten hatte ſie alle Befehlshaber zur See, die dabey zu thun gehabt hatten, verhört: ſie hatte drittehalb Jahre lang Unterſuchungen darüber angeſtellt: es war da-

*) Aus dem erſten Theil, der zweyten Abtheilung, dem ſiebenten Hauptſtück.

dabey die gröſste Genauigkeit wahrgenommen worden, und in dem Rapport, den die Commiſſion im Sommer 1785. den Generalſtaaten davon abſtattete, fand ſich, daſs ſowol der Prinz von Oranien, als General-Admiral, als auch alle Seeofficieres hierbey völlig recht geredet und gehandelt hatten. So waren denn jene Beſchuldigungen nichts als ſchwarze Verleumdungen.

§. 2.

Bey dieſer Gelegenheit wollen wir eine genaue Liſte liefern, wie viel Kriegsſchiffe, Fregatten und Fahrzeuge im Jahre 1785. wirklich im Dienſt der Republik geweſen ſind.

In Oſt-Indien.

Schiffe.	*Admiralitäts-Collegium.*	*Commendanten.*	*Kanonen.*	*Mannſchaft.*
Utrecht	Amſteldam	van Braam	60	480
Waſſenaar	Maas	Oorthuis	60	450
Goes —	Seeland	Savorinus	50	350
Prinzeſs Loyſa	Amſteldam	Rechtern	50	375
Monnikendam	Nord Holland	Kuiper	40	295
Juno	Friesland	de With	36	255
Phönix	Amſteldam	Kuvel	36	250
Waakzamheid	— —	Willink	20	160
Allarm	— —	Spengler	20	160

In der Mittelländiſchen See.

Schiffe.	*Admiralitäts-Collegium.*	*Commendanten.*	*Kanonen.*	*Mannſchaft.*
Jupiter	Amſteldam	Kinsbergen	70	500
Nord Holland	Nord Holland	Reyneveld	60	300
Alkmaar	— —	Rikkers	50	300
Brakel	Maaſe	Delvos	50	300
Tiger	Amſterdam	Byland	40	300

Schiffe.	Admiralitäts-Collegium.	Commendanten.	Kanonen.	Mannschaft.
Meden	— —	Vailland	40	270
Pallas	Friesland	Kinsbergen	40	270
Brak	Maase	Virieux	14	80
de Wesp	— —	Capelle	14	100
de Windhond	— —	Treslong	14	70

In Westindien.

Schiffe.	Admiralitäts-Collegium.	Commendanten.	Kanonen.	Mannschaft.
Argo	Amsteldam	Reyntjes	40	270
Bellona	Maase	St. Cyr	20	160
Zeepard	Amsteldam	Bosch	20	160
Zwaluw	— —	Meuren	10	60
Snelheid	Friesland	Heynxt	12	60
Expeditie	Nord Holland	Dekker	12	60
Lynx	— —	Cambier	12	60
Martens dyk	Seeland	Haringsmann	20	160
Arend	Maase	Masschip	20	160
de Pollux	Maase	Volbergen	40	300
de Havink	Amsteldam	Kerchem	20	90
de Kemphaan	Maase	Hartmann	12	90

Schiffe, die in der Nordsee kreuzen.

Schiffe.	Admiralitäts-Collegium.	Commendanten.	Kanonen.	Mannschaft.
De Pr. Wilhelm	Maase	Bols	60	350
De Hector	Amsteldam	Smissaart	44	270
De Ceres	Maase	Helm	36	230
Medemblik	Nord Holland	Treslong	36	230
Scipion	Maase	Son	20	100
Reebock	Amsteldam	Allier	16	60
Vliegender Fisch	Amsterdam	Holzhey	14	60
Panther	Maase	Gobius	14	100
Beschutter	— —	Jong	14	100
Snoek	— —	Lucas	14	60
Maasnymph	— —	Rynbender	14	60

Schiffe, welche die Ostindischen Retourschiffe begleiten.

Schiffe.	Admiralitäts-Collegium.	Commendanten.	Kanonen.	Mannschaft.
Amazone	Amsteldam	Smaaser	36	230
de Valk	— —	Aberson	20	160
Enkhuisen	Nord Holland	Zeewold	20	160
Meerwin	Seeland	Cuperus	18	60

Wacht-

Wachtschiffe in Seeland.

Schiffe.	Admiralitäts-Collegium.	Commendanten.	Kanonen.	Mannschaft.
Harlingen	Friesland	Rechtern	40	270
Walchern	Seeland	Haringmann	20	150
Vigilantie	Maase	Dam	20	70
Jager	Nord Holland	Dekker	12	50
Raaf	Maase	Klerk	14	60
Bruinvis	— —	Jansen	6	30
Wolf	Amsterdam	Kikkert	14	60
Otter	— —	Schitser	14	60
Seebaars	— —	Leeuw	14	60
Cornelia	Seeland	Riese	14	60
Twee Gebroeders	— —	Roelofs	10	60
Mar. Elisab.	— —	Griffelt	10	60
Adelaar	— —	Bastyan	10	60
Zeemeuw	— —	Water	10	60

Wachtschiffe auf der Maas.

Schiffe.	Admiralitäts-Collegium.	Commendanten.	Kanonen.	Mannschaft.
Toezigt	Maase	Smeer	14	60
Steur	— —	Swanke	12	40
Seehond	— —	Swam	20	120
Wagter	— —	Zoetermann	10	34

Es wurden damals equipirt:

Schiffe.	Admiralitäts-Collegium.	Commendanten.	Kanonen.	Mannschaft.
Dortrecht	Maase	Satink	60	350
Ober-Yssel	Amsteldam	Boot	60	350
Holland	— —	Sylvester	50	300
Batavier	— —	Spengler	50	300
Amphitrite	— —	— —	36	233
Beschermer	Nord Holland	Frykenius	50	300 *)

Nach diesem Verzeichniss, das alle Glaubwürdigkeit hat, waren im Jahre 1785. die wenigsten Schiffe der Republik im wirklichen Dienst, nemlich 14 Kriegsschiffe von 50 bis 70 Kanonen, und 14 Fregatten, ausser einer ziemlichen Menge Kutter. Wenn

 man

*) Dieses Verzeichniss stehet in den Nieuwen Nederlandschen Jaarboeken, 20sten Theils ersten Stück, S. 943.

man sich an die Seemacht von den Jahren 1780. und 1782. aus des ersten Theils zwoter Abtheilung, des vierten Hauptstücks §. 1. erinnert, so müssen also die mehrsten Kriegsschiffe und Fregatten in den Häfen gelegen haben, oder abgetakelt worden seyn.

Viertes Hauptstück.

Von der Abnahme des Commando in dem Haag.

§. 1.

Im September des Jahres 1785. fingen die Gegner der Statthalterschaft an, ihr Vorhaben, Wilhelm V. seine Würden und Rechte zu nehmen, in Ausübung zu bringen. Jetzt geschahe etwas, das ungemein viel Aufsehen gemacht, und eine lange Zeit die Abwesenheit des Statthalterischen Hofs aus dem Haag zur Folge gehabt hat.

Es hat der Fürst-Erbstatthalter, als General-Capitain, beständig und ununterbrochen, wie alle seine Vorgänger, das Commando über die Garnison in dem Haag, und über alle Miliz des Staats gehabt. Man hatte auch niemals daran gezweifelt, ob dieses Commando auf eine rechtmäſsige Art zu den hohen Würden des Statthalters gehöre. Den 8. Sept. 1785. wurde aber eine Veränderung hierbey durchgesetzt; und das zwar bey folgender Gelegenheit: den 4ten dieses Monats, an einem Sonntage, waren auf dem Paradeplatz der Gar-

Garnifon zufälliger Weife einige Bewegungen entftanden. Ein Leydenfcher Bürger, der ein Glied der Exercier-Gefellfchaft zu Leyden war, fand für gut, in der gewöhnlichen Montirung diefes Exercier-Corps mit noch einigen andern Gliedern deffelben auf dem Paradeplatze in Haag zu erfcheinen. Diefem Manne, dem einige keinen guten Character beylegen wollen, widerfuhren einige Beleidigungen, davon der eigentliche Urfprung niemals völlig bekandt worden ift. Dadurch entftanden Unruhen und ein ziemlicher Auflauf. Es wurden einige Nächte hintereinander einige Fenfter eingefchlagen *). Es waren deswegen die Stände der Provinz Holland, wie auch die committirten Räthe derfelben, bewogen worden, den 9. Sept. eine Publication dagegen und zur Entdeckung der Urheber abzukündigen. Es waren demjenigen, der fie entdecken würde, taufend goldene halbe Ryder verfprochen worden. Allein den Tag vorher, den 8. Sept., hatten die Stände der Provinz Holland, auf eine Vorftellung der abgeordneten Glieder aus *Haarlem*, fchleunig eine Refolution genommen, den committirten Räthen aufzutragen, *während der Unterfuchung diefer Unruhen, von Zeit zu Zeit immer die nöthigen Patroullen durch den Haag gehen zu laffen.* Zu Folge diefer Refolution liefsen die committirten Räthe den Capitain,

 wel-

*) Der ganze Vorgang fteht weitläuftig in einem Actenftücke, welches ich in dem Urkunden - Anhang Litt. B. überfetzt liefere.

welcher die Hauptwache commandirte, zu sich kommen, und gaben demselben unmittelbar, mit Uebergehung des Prinzen, als General-Capitains, in Ansehung dieser Patroullen die nöthigen Befehle, mit dem Zusatz: er sollte dieses dem Generallieutenant *Sandoz* melden. Dieser Capitain machte aber den Rapport davon an den Fürst-Erbstatthalter.

Der Prinz glaubte, dass es ihm zukäme, der Garnison Befehle zu geben, und die Einrichtung zu machen, wenn die Stände von Holland eine Aenderung darin verlangten; er liess deshalb unterdessen die Wache verstärken, und nach dem Willen der committirten Räthe die Patroullen herumgehen.

Weil aber der Fürst zu solchen Eingriffen nicht still schweigen konnte, so ersuchte er das Collegium der committirten Räthe, die auseinander gegangen waren, sich wieder zu versammlen. So bald das geschehen war, erschien der Fürst in der Versammlung und gab seine Verwunderung über das Vorgefallene zu erkennen. Hiernächst verlangte er, wenn das Collegium nicht glaubte, von dieser Art zu handeln und von dem erhaltenen Auftrag abgehen zu können, dass die sämmtlichen Abgeordneten der Provinz Holland zusammengerufen würden.

Die committirten Räthe machten die Aeusserungen des Fürst-Erbstatthalters in einem Schreiben *) sogleich

*) Es stehet in den Urkunden Litt. C.

gleich bekandt, welches sie den Abgeordneten ihrer Provinz zuschickten. Diese versammleten sich diesem zu Folge noch an demselben Abend den 8. September. Der Prinz von Oranien erschien auch noch an diesem Abend in der Versammlung ihrer Edelgrosmögenden und that eine schriftliche Vorstellung *) über das, was ihn betraf: er berief sich darauf, dass die Glieder dieser Versammlung selbst wissen würden, wie bereitwillig er jederzeit gewesen wäre, nach dem Bitten ihrer Edelgrosmögenden in Ansehung der Miliz die nöthigen Maasregeln zu nehmen: zuletzt bewies er kürzlich sein Recht als Generalcapitain in dieser Sache, nach welchem alle Befehle an die Garnison durch ihn ergehen müssten: bey dem allem sprach der Prinz mit aller Ehrerbietung gegen die hohe Versammlung.

Die Landsstände fanden aber für gut, bey ihrer Meinung zu bleiben, und fasseten noch an eben dem Abend folgende Resolution, die ich, weil sie kurz und sehr merkwürdig ist, ganz hieher setzen will: „Es ist gutgefunden und ausgemacht worden, bey der „Resolution, die heute Nachmittags bey Gelegenheit „des Vorschlags der Haarlemer Deputirten genommen „worden ist, zu verharren, und das, was durch die „committirten Räthe in dieser Sache gethan worden „ist, zu billigen und zu loben. Es ist gutgefunden

 „wor-

*) Ich liefere sie ihrer Wichtigkeit wegen auch übersetzt unter den Urkunden Litt. D.

„den, die committirten Räthe mit der besondern Voll-
„macht zu versehen, den commandirenden Officier
„von der Hauptwache noch diesen Abend zu sich rufen
„zu lassen, und ihm ernstlich anzubefehlen, alle Ordres,
„die ihm diesen Nachmittag im Namen der Edelgrosmö-
„genden wären gegeben worden, genau und pünctlich
„zu vollziehen, *ohne einigen andern Ordren, von wem*
„*sie ihm auch möchten gegeben worden seyn, zu folgen:*
„Wie denn auch den committirten Räthen hiermit der
„Auftrag geschiehet, alles thun zu können, was sie
„zur Erhaltung der Ruhe für nöthig ansehen wer-
„den.„

So war denn dem Fürst - Erbstatthalter und Erb-General - Capitain das Commando in dem Haag förmlich abgenommen und dem General - Lieutenant Sandoz gegeben worden: und das zwar, ohne den geringsten Grund von dieser Veränderung anzugeben. So war denn die Beleidigung auf einen hohen Grad gestiegen.

Den 9. Sept. gaben die committirten Räthe ihren Beyfall zu dem eingereichten Plan des General Sandoz, und befahlen ihm, nach diesem Plan bis auf weitere Ordre täglich Piquets auszustellen, und des Nachts drey Patroullen, anstatt zwey, von der Hauptwache auszuschicken.

An eben diesem 9. Sept. berichtete der Herr *van der Does*, Amtmann in dem Haag, dass in der verwichenen Nacht in zwey Häusern die Fenster eingeschlagen

gen worden wären, ohne dafs man die Thäter angetroffen hätte. Diefes veranlafste den Herrn *Patyn*, in der Verfammlung der Stände den Vorfchlag zu thun, ob es nicht gut wäre, wenn aufser den gemachten Anftalten, den beleidigten oder verhafsten Perfonen Salvegarden gegeben würden? Diefes wurde gutgefunden, und zugleich befchloffen, von den gefafsten Refolutionen Abfchriften an den General Sandoz zu fchicken, mit dem Befehl, fich bis auf weitere Verfügung der Stände genau darnach zu richten, desgleichen täglich den gewöhnlichen Rapport von der Hauptwache [den fonft der Prinz von Oranien allein erhielt] auch der Verfammlung der Stände, oder wenn diefe nicht beyfammen wären, dem erften gegenwärtigen Herrn von diefem Collegium abzuftatten. Ferner bekam erwehnter General, der jetzt in Haag commandirte, den Befehl, fo bald als möglich ein fchriftliches Gutachten zu geben, wohin eigentlich die Cavallerie und Infanterie-Piquets zur möglichften Erhaltung der Ruhe geftellt werden könnten, und wie ftark die Mannfchaft bey jedem ohngefähr feyn müfste.

Sandoz übergab fein Gutachten, wurde für feine Aufmerkfamkeit bedankt, und mufste die Ausführung machen, alles mit Ausfchliefsung des Erb-General-Capitains.

Der Herr *de Roo*, Herr von Weftmaas, einer von den committirten Räthen, der gröfste Urheber

der

der Verdriesslichkeiten, die jetzt der Prinz erlebte, that seinen Mitgliedern den Vorschlag, wegen der Kürze der Tage die Piquets von 6 Uhr bis 9, von 9 bis 12, von 12 bis 3, von 3 bis 6 Uhr auszustellen, den Mannschaften eine gute Zulage zu geben, und dem General Sandoz zu befehlen, dass er der Garnison Nachricht von dieser Anstalt und Belohnung geben und sie zum guten Gebrauch ermahnen sollte.

Den 14. Sept. schickten die committirten Räthe diesem General, auch wieder mit Ausschliessung des Fürsten, einen Befehl zu, nach Scheveningen einige Cavallerie abgehen zu lassen, damit durch sie bey der Abfahrt der Schiffe, die auf den Heringsfang gehen wollten, Ruhe und Friede daselbst erhalten würde.

An eben dem Tage that der Herr *de Roo* die Vorstellung, ob das Collegium nicht gutfinden wollte, festzusetzen, dass in Zukunft keine Ausschreiben oder Patente an die Miliz, die ausser dem Haag ist, durch ein Glied des Collegiums unterschrieben, noch durch den Secretair ausgefertigt werde, ehe und bevor zum wenigsten fünf Glieder dieses Collegiums ihre Einwilligung dazu gegeben hätten; und was die Garnison in der Residenz Haag betrifft, nicht eher, als bis alle abgeordnete Stände von Holland darum wissen, und ihre Einstimmung dazu bekandt worden wäre. Dieser Vorschlag des Herrn *von Roo*, der die Rechte des Erbstatthalters wieder gar sehr einschränkte, wurde

den

den Provinzial-Ständen vorgeleget, und, wie er lautete, von ihnen zum Gesetz gemacht.

So bald als der Fürst-Erbstatthalter in Ansehung des Commando in Haag ausser Thätigkeit gesetzt worden war, schrieb er dieses an seinen grossen Onkel, Friedrich den Einzigen. Dieser liess am 18. Sept. 1785. ein Schreiben sowol an die Generalstaaten als auch an die Provinzialstaaten in Holland deshalb ergehen *). In dem ersten bat der König um Schutz für die Oraniensche Familie, und stellte sich als einen unparteyischen und freundnachbarlichen Vermittler dar. In dem zweyten waren die Vorstellungen zwar etwas ernsthaft, aber doch auch sehr freundlich und bittend. Der Monarch sagt, er wolle sich zwar in die innern Umstände ihres freyen Staats nicht einlassen, noch die Stände bey der Ausübung ihrer souverainen Rechte prävеniren: er könne aber bey den harten und unverdienten Begegnissen, die das Oraniensche Haus erdulden müsse, nicht gleichgültig seyn. Nachdem er die Stände ermahnt hatte, alles, was zeither vielleicht aus Missverstand, vielleicht aus Uebereilung vorgefallen wäre, zu vergessen, sich mit dem Erbstatthalter auf einen bessern und freundschaftlichern Fuss zu setzen, und ihn in der Ausübung seiner erblich erhaltenen Rechte und Vorzüge ruhig zu lassen, so setzt er hinzu: „Wenn die Edelgrosmögende wil-

*) Sie stehen beide unter den Urkunden Litt. E. und F.

„willens wären, zum Beſten ihrer Provinz in der Ver„waltung der öffentlichen und innerlichen Sachen eine „Veränderung zu machen, ſo würde es ihnen nicht „ſchwer werden, ſich deswegen mit dem Herrn Erb„ſtatthalter ohne Kränkung ſeiner Rechte zu vereini„gen„. Am Schluſse bietet der Monarch abermals ſeine Vermittelung an.

Jetzt leiſtete das erkaufte Heer der Zeitungsſchreiber den Gegnern des Prinzen weſentliche Hülfe. Jetzt halfen ſie ſich wieder mit Lügen und Trügen. Sie waren ſo frech, in Wochenblättern und Zeitungen ihren fleiſsigen Leſern vorzuſagen, daſs der Fürſt-Erbſtatthalter ſich geweigert hätte, die nöthigen Maaſsregeln zur Dämpfung der Unruhen in dem Haag zu nehmen; deſswegen wäre es ja nöthig geweſen, das Commando dem General Sandoz zu geben. Die Unwahrheit von dieſem Vorgeben ſtehet aber in den Acten, denn ſelbſt der General Sandoz hatte den committirten Räthen gemeldet, daſs auf Befehl Sr. Hoheit bereits zwey Patroullen des Nachts herumgegangen wären, und der Prinz konnte den Ständen der Provinz Holland in ſeiner ſchriftlichen Vorſtellung vom 8. Sept. die Frage vorlegen: ob ſie nicht alle wüſsten, daſs er jederzeit bereit geweſen ſey, nach den Bitten ihrer Edelgroſsmögenden in Anſehung der Miliz die nöthigen Maaſsregeln zu nehmen? Dieſes war den höchſten Regenten und Souverainen der Provinz bekandt, und doch hatten

jene

jene Zeitungsschreiber die entsetzliche Dreistigkeit, den Einwohnern des Landes vorzutragen, dass sich der Erbstatthalter geweigert hätte, die nöthigen Maassregeln durch Miliz zu nehmen. Damit sie die Gemüther recht sehr gegen den guten Fürst aufbringen möchten, so hatten sie sogar die Unverschämtheit, in die Welt hineinzuschreiben, dass der Prinz die Unruhen heimlich unterhalten hätte. Einer von ihnen wollte doch einen wahren Grund angeben, worauf sich das Verfahren der Stände von Holland in dieser Sache stützte, und theilte sie dem Publicum zu dessen Ueberzeugung mit. Ich will mich etwas dabey aufhalten, weil kurz darauf in einer Staatsresolution der Provinz Holland, die ich auch gleich anführen werde, von dem gelehrten Scharfsinn des Zeitungsschreibers Gebrauch gemacht worden ist. (Man wusste es überhaupt schon seit geraumer Zeit, dass die Verfasser der Zeitungsblätter den Holländischen Staatsmännern vorarbeiteten.) Ein solcher Vorarbeiter führte eine alte Resolution der holländischen Stände in Ansehung der Garnison in dem Haag vom 5. März 1672. an. In dieser war die Macht und das Commando über die Garnison daselbst den committirten Räthen überlassen worden. Zu gleicher Zeit wurde dem Prinzen von Oranien, Wilhelm III. eine Commission gegeben, nach welcher er in Militair- und Policeysachen eine gewisse Macht haben sollte, die aber von dem Gutdün-

ken

ken der Provinzial-Stände, und von dem Gutachten der committirten Räthe abhängen sollte.

Man kann hierauf zweyerley antworten. *Erstlich* ist die Resolution vom 5. März 1672. genommen worden, da Wilhelm III., ob er gleich nach einer eingeschränkten Instruction General-Capitain war, doch noch nicht als Statthalter, wie alle seine Vorgänger, angestellt war: dass sie genommen worden ist, da man das ewige Edict noch aufrecht erhalten wollte, und dass sie in der That vernichtiget worden ist, da jener Fürst seines Eides entlassen wurde, den er auf seine vorige Instruction gethan hatte, und da man das *ewige Edict* mit Schaamröthe aufhob. Und *zweytens* kann nichts bessers seyn, als die Commission, welche Wilhelm III. von dem Souverain erhielt. Die Worte darin bestimmen deutlich, dass bey dem Gutdünken der Provinzialstände und bey dem Gutachten der committirten Räthe *die ausführende Macht über die Miliz* dem Fürsten als Statthalter und General-Capitain zukomme. Eine andre Macht über die Armee hat kein Statthalter, und besonders Wilhelm V. nicht verlangt. Monarchisch wollen sie über die Armee nicht gebieten, sondern mit Gutdünken der Stände. Das hat ja der Fürst-Erbstatthalter am 8. Sept. in der vollen Versammlung deutlich gesagt, und durch die Thaten auch bewiesen, dass er unter dieser Einschränkung Erb-General-Capitain sey. Wenn sich nun der weise und gerechte

Fürst

Fürſt nach den Geſetzen beträgt, wie er ſich ohne Widerſpruch allezeit darnach betragen hat, ſo iſt nun niemand in der Welt im Stande, ihm ſeine General-Capitainſchaft zu rauben. Und doch raubte man ſie ihm im Jahre 1785.

Wir wollen nun ſehen, was einige andre Provinzen der Republik und die Stadt Amſterdam in dieſer Sache, beſonders in Anſehung des königlichen Schreibens von Berlin, reſolvirt haben.

Die Provinz *Seeland* ſchrieb an die Generalſtaaten, ſie möchten es dahin einzuleiten ſuchen, daſs ihnen, den Generalſtaaten, von den Ständen der Provinz Holland Bericht abgeſtattet würde, was es eigentlich für eine Beſchaffenheit mit dem Streite zwiſchen ihnen und dem Prinzen von Oranien habe, damit die Generalſtaaten unterſuchen könnten, ob ihre Hochmögenden mit Nutzen ihre Vermittelung dabey anwenden könnten: hiernächſt möchten ſie von dieſen ihren Bemühungen Sr. königl. Majeſtät in Preuſsen unterdeſſen in einem anſtändigen Schreiben Nachricht geben.

Die Provinz von *Stadt und Land* (*Groningen*) that hierbey folgende Erklärung: es wollten die Stände ſich nicht eigentlich in die Commando-Sache in dem Haag mengen: ſie wollten auch nicht unterſuchen, in wie ferne die Stände von Holland ſich der Rechte, der Vermittelung fremder Mächte und

der Berathſchlagungen dieſer oder jener Provinz zu entziehen ſuchen: es hätten zwar die Stände von Holland wegen eines angefangenen Aufruhrs, und weil es ſchiene, als wenn der Fürſt-Erbſtatthalter das Commando über die Truppen unabhängig von dem Souverain führen wollte *), das Commando in ihre Hände genommen; ſie, die Stände von Stadt und Land, hofften aber, die ganze Sache nächſtens in einer ſolchen Lage zu ſehen, daſs alles Mistrauen verſchwinde, und dieſe ſo vieles Gerücht machende Geſchichte ſowol nach dem Wunſch der Stände von Holland als des Fürſt-Erbſtatthalters geendiget werde; wie auch die Verſicherung der Deference Sr. Preuſsiſchen Majeſtät durch ſprechende Thaten beſtätiget werden könne.

Die Regenten von der Stadt *Amſterdam* waren ſtrenger: ſie ſchienen mit der einen Hand dem Erbſtatthalter etwas zu geben, weil ſie nicht anders konnten; mit der andern nahmen ſie es ihm aber wieder. In einer Verſammlung am 9ten März 1786. beſchloſſen ſie, was ſie den Ständen von ihrer Provinz in der Sache des Commando in dem Haag für eine Vorſtellung thun wollten. Nachdem ſie geſagt hatten, daſs in fremden Ländern und auch wol in der Republik bey dieſem Vorgang die Gedanken entſtehen könnten, als ob, bey der Wiederherſtellung der Statthalterſchaft, das

*) Wenn dieſe Verleumdung wegfällt, ſind auch alle Urſachen zu der Handlungsart der Holländiſchen Stände verſchwunden.

das ſouveraine und völlig unbeſtimmte Commando über ihre Truppen bey den Ständen von Holland und Weſtfriesland nicht geblieben wäre, und alle Zweifel in dieſer Sache einmal für allemal wegzunehmen nöthig wäre, ſo wollten ſie, daſs ihre Edelgroſsmögende die Erklärung thun mögten, daſs alles Kriegsvolk dieſer Provinz ſowol zu Waſſer als zu Lande von niemanden abhange, und unter niemands Diſpoſition ſtehe, als unter der von den Ständen von Holland — — —, daſs alle Militair-Perſonen, von dem General-Capitain an, bis auf den geringſten Soldaten, keinen ansgenommen, dieſem Oberbefehl unterworfen, und durch Eid und Pflicht dazu verbunden ſind — — —, daſs bey Ermangelung der Staatsverſammlung dieſer Oberbefehl in den Händen der committirten Räthe iſt, an deren Spitze der Statthalter ſtehet, und welche, ſo lange die Staatsverſammlung nicht gehalten wird, den Souverain vorſtellen.

Jetzt beſinnen ſich die Herren von Amſterdam, daſs Wilhelm V. Erbſtatthalter der ganzen Republik ſey: deſswegen ſetzen ſie in ihrer Vorſtellung an die Stände der Provinz Holland hinzu, „es ſollten dadurch „die Rechte und Vorzüge der Herren Erbſtatthalter „und Erbgeneral-Capitains nicht eingeſchränkt wer„den: ſie begriffen vielmehr, daſs Se. Hoheit wegen „ſeiner eminenten Stellen das Ober-Commando (wel„ches ihm durch eine Commiſſion von Ihren Edelgroſs-

„mögenden aufgetragen worden wäre) über alle Mi„liz dieser Provinz, keine ausgenommen, und also „auch über die Garnison in dem Haag haben müssten, „und dass alle Befehle, welche Ihre Edelgrossmögen„de der Miliz überhaupt, und der Garnison in Haag „insbesondre geben wollen, der Ordnung nach, Sr. „Hoheit, oder bey desselben Abwesenheit den com„mittirten Räthen gegeben werden, damit sie weiter „in Ausübung gebracht werden. Es fährt deswegen „der Fürst-Erbstatthalter fort, das Commando, wie „es jetzt beschrieben worden, und was damit verbun„den ist, auszuüben. Unter das letzte gehört auch „das Austheilen der Parole, wie es bey dessen Vor„gängern gebräuchlich gewesen ist. Doch alles un„beschadet dem Recht und der Macht der Stände von „der Provinz Holland, oder, bey deren Abwesenheit, „der committirten Räthe, die den Souverain vorstel„len.„

Am Schlusse ihrer Vorstellung versuchen die Herren Amsterdammer ihren Erbstatthalter in enge Schranken zu setzen. Sie sprechen nemlich: „Es kömmt „den Ständen einer Provinz unstreitig zu, wenn es die „Noth und die Erhaltung des Landes erfordern soll„te, *auch ohne Dazwischenkunft* (interventie) *des Fürst-* „*Erbstatthalters*, solche Befehle in Ansehung der Mi„liz zu geben, und sie solchen Personen zur Ausfüh„rung anzuvertrauen, wie höchstdieselben nach der

„La-

„Lage der Sachen, wie auch zur Erhaltung und Be-
„schützung der Freyheit des Landes und der Regie-
„rungs-Verfassung für gut finden werden.„ (Das heisst doch wol so viel: sie behielten sich das Recht vor, den Erb-General-Capitain nach den Umständen suspendiren zu können. Das hatten jetzt die Stände gethan, und nun wollten sie es zu einem Gesetz machen.)

Den 27. Jul. 1786. fassten die Stände von Holland die Resolution in Ansehung des Commando über die Garnison in dem Haag, dass es mit demselben sollte gehalten werden, wie die Stände den 4. und 5. März 1672. hierbey resolvirt hätten, und dass von dieser Resolution eine Abschrift sowol an die committirten Räthe in dem Haag zu ihrer Nachachtung, als auch an den Fürst-Erbstatthalter zu dessen Information geschickt werden sollte.

So half denn das nachdrückliche Schreiben des Fürsten, das er aus Loo den 4. Dec. 1785 mit einer Denkschrift mit 12. Beylagen an die Edelgrossmögende schickte, nichts. Auch die Schreiben des Königs von Preussen waren fruchtlos: Wilhelm V. blieb seines gesetzmässigen Commando in dem Haag beraubt.

§. 2.

Doch, es unternahmen die Stände der Provinz Holland, [allemal ist hier unter diesem Namen eine

herrschende Mehrheit zu verstehen, und nicht alle Stände,] noch weit mehr. Sie suspendirten den Fürst-Erbstatthalter förmlich von seiner General-Capitainschaft, sprachen die Truppen von dem Eide los, den sie dem Erbstatthalter als General-Capitain geschworen hatten, und nahmen ihm allen Einfluss. Sie nahmen ihm das Recht, die Officiersstellen, vom Fähndrich an bis zum Obristen inclusive, zu vergeben, welches dem Prinzen von Oranien den 8. März 1766. besonders aufgetragen worden war, wie es auch sein Herr Vater von 1748. an gehabt hatte. Ihr Schreiben, das sie deshalb an den Erbstatthalter ergehen liessen, war sehr kurz und despotisch. Hier ist es:

Durchlauchtiger Fürst!

„Zu Folge unsrer heutigen Berathschlagungen haben wir für gut gefunden, Ew. Hoheit als General-Capitain dieser Provinz zu schreiben, keine Officierstellen in den Regimentern, die auf unsrer Repartition stehen, zu vergeben, sondern dieselbe vor der Hand und bis auf unsre weitere Anordnung offen zu lassen. Womit u. s. w.

Grafenhaag,
den 22. Sept. 1786.

An eben dem Tage fassten die Holländischen Stände in der vollsten Versammlung den Entschluss, den Prinzen von Oranien von der Erb-General-Capitain-

tainschaft zu suspendiren. Von den 19. Stimmen hatten 15 hierbey die Oberhand. Die ganze Ritterschaft mit der Stadt Horn hatte dagegen protestirt, und die Abgeordneten der Städte Delft und Briel hatten den Vorschlag ad referendum genommen.

Die 15. Städte, welche die Mehrheit errungen hatten, gaben zum Grunde ihrer Resolution das Verfahren gegen die Städte Hattem und Elburg an. Dieses Verfahren war gerade eine Sache, die zur Erhaltung der Republik durchaus nöthig war, und es war alles nach der festgesetzten Constitution derselben vorgegangen.

Der Fürst-Erbstatthalter antwortete den 26 Sept. 1786. aus dem Loo den Holländischen Ständen. Dieses höchstmerkwürdige Schreiben muss ich sogleich übersetzt von Wort zu Wort hier liefern:

Edelgrossmögende Herren,
besonders gute Freunde!

„Wir haben mit sehr vielem Leidwesen aus Ew. „Edelgrossmögenden Schreiben und Resolution von „dem 22. dieses laufenden Monats ersehen, dass es „Ew. Edelgrossmögenden beliebt hat, bey den ver„schiedenemal gegebnen Ordern in Ansehung der „Truppen des Staats vor der Hand zu verharren, „nach welchen diese Truppen bis auf weitern Befehl „von dem Eide entbunden worden sind, wodurch sie

„Uns, als General-Capitain von Holland und Westfries-„land, Gehorsam schuldig sind. Hiernächst haben „Ew. Edelgrossmögende vor der Hand die Resolution „vom 8. März 1766. zurückgenommen, wornach Uns, „als General-Capitain, von Ew. Edelgrossmögenden „Provinz insbesondre aufgetragen worden ist, alle „Stellen vom Fähndrich an bis zum Obristen inclusive „in den Regimentern, die unter Dero Repartition ste-„hen, zu vergeben.

„Wir können über diese Resolution von Ew. „Edelgrossmögenden nicht gefühllos seyn, weil Wir „dadurch in der That das Recht verliehren, das Uns „mit völliger Eintracht von allen Gliedern des Staats „bey Unsrer Eigenschaft als General-Capitain der „Provinz Holland und Westfriesland aufgetragen wor-„den ist.

„Wir können deswegen mit Recht die Wirkung „dieser mit völliger Eintracht von Ew. Edelgrossmö-„genden genommenen Resolution wiederfordern, wel-„che, wenn sie ja verändert oder zurückgenommen „werden sollte, nach den Grundgesetzen zum wenig-„sten nicht anders, als mit gleicher Eintracht verän-„dert oder zurückgenommen werden kann.

„Das, worüber Wir aber am mehrsten empfind-„lich geworden sind, und wozu Wir nicht stillschwei-„gen können, ist der Bewegungsgrund, den Ew. „Edelgrossmögenden anzuführen belieben: Sie woll-

„ten

„ten nemlich Unsern Einfluss in die Armee, den wir „als General - Capitain hätten und Unsre Direction „über die Truppen deswegen unterbrechen, weil dieser Einfluss und Unsre Direction jetzt mit der Sicherheit Ihrer Provinz nicht bestehen könne: zu dem Ende wollten Sie Ihre Maassregeln darnach nehmen.„

„Wir können bey aller Verbindlichkeit, die Wir „Ew. Edelgrossmögenden schuldig sind, Dieselben bitten, und zwar mit dem Ernst, den eine so wichtige „Sache, als die Erhaltung Unsrer Ehre und guten Namens ist, mit sich bringt, dass Sie Uns die Ursachen „von dem Mistrauen eröffnen mögen, das Ew. Edelgrossmögenden gegen Unsern Einfluss in die Armee, „und Unsre Direction über die Truppen hegen. Wir „werden alsdenn Ihnen vollkommne Beweise darlegen „können, dass Ihr Mistrauen ungegründet ist, und „dass das Vorgeben falsch ist, womit einige Personen, „die gegen das Vaterland und Uns übelgesinnt sind, Ew. „Edelgrossmögende gegen Uns eingenommen haben.

„Wir sind vollkommen überzeugt, dass nichts „mit einigem Grund gegen Uns angebracht werden „kann, welches Uns mit Recht das Vertrauen von „Ew. Edelgrossmögenden entziehen könnte: ja, wir „können vor Gott, vor Ew. Grossmögenden, vor dem „ganzen Niederländischen Volke, und vor der ganzen Welt bezeugen, dass wir ein reines Gewissen „haben. Ew. Edelgrossmögende werden Uns vergeben,

„ben, weil Unsre Ehre Uns lieber ist, als Unser Le-
„ben: Wir können die Nachrede und Beschuldigungen
„nicht dulden, die durch die Merkmale Ihres Mistrau-
„ens und durch die oben gemeldete Periode Ihrer
„Resolution auf Uns ruhen: Wir sind es sowol dem
„Hause, aus welchem Wir entsprungen sind, als auch
„denen, mit welchen Wir die Ehre haben verwandt
„zu seyn; Wir sind es den Generalstaaten und den
„übrigen Provinzen, zu deren Dienst Wir durch Un-
„sre erbliche Würden verbunden sind; Wir sind es end-
„lich Uns selbst schuldig, Uns von dieser Nachrede zu
„reinigen. Wir müssen es selbst am besten wissen,
„dass Wir die Treue nicht verletzt haben wozu Wir
„Ew. Edelgrossmögenden sowol als dem ganzen Staa-
„te von Holland und Westfriesland durch den Eid
„verbunden sind, den Wir als Erbstatthalter, Erbgou-
„verneur, Erb-General-Capitain und Admiral von
„Dero Provinz in der Versammlung Ew. Edelgrossmö-
„genden bey dem Antritt der eben gemeldten Würden
„abgelegt haben: Wir halten mit Ueberzeugung da-
„für, dass Uns nichts wesentliches zur Last gelegt
„werden kann, und dass alle Maassregeln, die zu Un-
„srem Nachtheil genommen sind, daher entstehen, weil
„*einige Glieder* von Dero Versammlung Leuten
„Gehör gegeben haben, *die Ihres Vertrauens un-*
„*würdig sind*, und die keine andre Absicht haben,
„als um die gesetzmässige Vorrechte, die Uns und
„Un-

„Unsrem Hause durch Ew. Edelgrossmögende übertra-„gen, und von den vorigen Herren Statthaltern und Ge-„neral-Capitains ausgeübt worden sind, zu verringern, „ja sogar eine ganze Veränderung in der rechtmäſsi-„gen Verfassung dieser Länder zu machen, und die „Statthalterschaft entweder zu vernichten, oder es „doch dahin zu bringen, daſs dieselbe dem guten Va-„terlande und den lieben Einwohnern unnützlich ist.

„Uebrigens behalten Wir Uns vor, zu Unsrer „vollkommenen Rechtfertigung solche anderweitige „Maaſsregeln zu nehmen, als Wir rathsam finden „werden.

„Hiermit würden Wir den Beschluſs machen kön-„nen, wenn Wir nicht nochmals bezeugen wollten, „daſs Wir niemals etwas gethan, oder versucht haben, „welches nicht nach unsrem Urtheil mit dem wahren „Interesse des allgemeinen Staats der vereinigten Nie-„derlande, und insbesondre der Provinz Holland und „Westfriesland übereinkäme; wie auch, daſs Wir „nichts mehr verlangen, als in den Stand gesetzt zu „werden, thätliche Beweise der wahren Vaterlands-„liebe, womit Wir beseelt sind, zu geben. Es liegt „Uns fürwahr nichts mehr am Herzen, als das Wohl „Niederlands, und besonders der Provinz von Ew. „Edelgrossmögenden, worin Wir gebohren und er-„zogen sind: Unser feurigster Wunsch ist, in der Hand

„Got-

„Gottes ein nützliches Werkzeug zur Beförderung des „Wohls des Landes zu seyn. Womit wir etc.„

Dieses liebreiche Schreiben des Fürst- Erbstatthalters war ganz vergebens. Die Stände von der Provinz Holland gaben geflissentlich täglich Befehle an die unter ihrer Repartition stehende Truppen, ohne dem Prinzen von Oranien vorher etwas davon zu sagen. Sie besetzten ohne ihn viele Officierstellen: Sie gaben, da sie der Prinz doch darum gebeten hatte, keinen Grund von ihrem mistrauischen Verfahren an: er war und blieb, weil es seine Gegner so haben wollten, von seinem Commando suspendirt.

Fünftes Hauptstück.

Von den Reisen des Oranienschen Hauses.

§. 1.

Es war sehr begreiflich, dass der Fürst - Erbstatthalter nicht füglich in dem Haag bleiben konnte, da vom 8. Sept. 1785. an ein General, der unter ihm stunde, die Ausübung des Commando in dieser Residenz hatte. Er hielt sich aber doch noch bis auf den 15. Sept. d. J. in derselben auf. An dem Tage nahm der edelmüthige Fürst in der Versammlung der Generalstaaten von denselben Abschied, und begab sich nach seiner Baronie Breda, wo er einige Zeit residirte, und die Geschäffte zur Vorbereitung auf den Krieg mit dem

Kai-

Kaifer von dort aus um fo leichter verrichtete. [Höchftmerkwürdig blieb es immer, dafs fich die Holländifchen Stände eben zu der Zeit mit dem Erbftatthalder veruneinigten, da fie mit einem der fchwerften Kriege fürchterlich bedrohet wurden.] Zu eben der Zeit trat Ihre königl. Hoheit, die Prinzeffin von Oranien mit ihren zwey Prinzen und der Prinzeffin Tochter die Reife nach Friesland an. Es war die Erbftatthalterifche Familie durch die Stände diefer Provinz eingeladen worden, dem zweyten Jubelfefte der Univerfität *Franecker* beyzuwohnen, welche im Jahre 1585. durch den tapfern und klugen *Wilhelm Ludwig* geftiftet worden war. Das war eine gute Gelegenheit, fich von dem unruhigen Haag zu entfernen. Defswegen ergriff der Oranifche Hof diefelbe.

Nachdem die Frau Erbftatthalterin mit den drey fürftlichen Kindern glücklich in Friesland angekommen war, wurde diefe erhabenfte Familie mit allgemeinen Freudensbezeugungen empfangen. [Jetzt will ich Ihre Reifen überhaupt angeben und alsdenn hier und da etwas befonders melden.] Sie gingen nach *Leuwarden*, wo fie ihre Refidenz in dem ftatthalterlichen Palais nahmen. Von hier erhob fich Ihre königliche Hoheit mit den Prinzen und der Prinzefsin den 22. Sept. nach *Franecker*, und kehrte, nachdem fie dem Jubelfefte beygewohnt hatten, des Abends wieder nach Leuwarden zurück.

Der Fürst-Erbstatthalter hatte sich vom 15. Sept. bis den 3. Oct. 1785. in Breda aufgehalten und in jener Gegend die nöthigsten Verfügungen getroffen. Den 7. Oct. kam er in Leuwarden an. Hier blieben sie zusammen bis den 5. November. An dem Tage erhob sich das Oranische Haus nach *Groningen*, wo es bis den 11. Nov. blieb. Von hier aus gingen sie durch die Landschaft *Drenthe* nach *Loo*, dem Lustschlosse des Prinzen in Geldern. Die Gegenwart des wohlthätigen Fürsten in jenen zwey Provinzen hatte die erwünschtesten Folgen. Die schädlichen Vorurtheile in Ansehung seiner Regierung verschwanden. Die alte Liebe der Friesen und Groninger gegen das vortreffliche Nassauische Haus wurde allenthalben sichtbar. Das Herzogthum Geldern war dem Erbstatthalter jederzeit treu geblieben. Hier hielt sich auch derselbe den ganzen Winter durch auf. Den folgenden Sommer besuchte die Oraniensche Familie die Provinz Seeland, wo der Prinz der einige und erste Edle und Marggraf in ter Veere und Vlissingen ist. Auch hier stiftete seine Gegenwart ungemeinen Nutzen. In Utrecht waren die rechtmässigen Regenten alle auf seiner Seite. Die kühne Cabale, die daselbst entstanden war, und die Widriggesinnten in der Provinz Holland und Westfriesland machten ihm hauptsächlich Unruhe, viele und unbeschreiblich grosse Unruhe. Auch selbst in Grafenhaag war der beste und grösste Theil der Bür-

ger-

gerschaft, wie wir sogleich Beweise davon liefern wollen, mit der reinsten Verehrung und Liebe gegen ihn durchdrungen. Bey dem allen litten es die Umstände nicht, sich dort aufzuhalten. Jetzt genossen andre Oerter das Glück, die liebenswürdigste Oraniensche Familie bey sich zu sehen.

In *Franecker* fanden Ihre königliche Hoheit an dem Universitäts-Tempel, den die Studenten auf dem Breedeplaatz auf ihre eigne Kosten hatten aufrichten lassen, ein besondres Vergnügen, und sie kamen erst um Mitternacht in Leuwarden wieder an, weil sie erst die Illumination an jenem Tempel der Minerva, die sich besonders gut ausnahm, ansehen wollten.

Als das ganze Hochfürstliche Oraniensche Haus den 11. Nov. 1785. von Groningen durch die Landschaft Drenthe reisete und in *Meppel* übernachtete, veränderte sich eine übertriebene Freude in grosse Traurigkeit unter dem Volke, das hier sehr häufig zusammengekommen war. In diesem kleinen Orte waren doch auch zwey Parteyen, die eine war prinzlich und die andre patriotisch gesinnt. Einige Einwohner übten sich in den Waffen, die andren aber nicht, und es glimmte das Feuer der Zwietracht zwischen diesen beiden Parteyen unter der Asche. Bey der Ankunft der fürstlichen Personen schien die Eintracht völlig wieder hergestellt zu seyn. Die Bürger bauten gemein-

meinſchaftlich Ehrenpforten, und vereinigten ſich, ihre Freude zu erkennen zu geben. Der Herr Graf von der *Heyden*, der Landdroſt in Drenthe iſt, hatte die beſte Verfügung deshalb gemacht. Die Exercirgeſellſchaft wollte Ihre Hoheiten begleiten und bewachen. Sie wurde aber durch Perſonen, die nicht exercirten, hierbey ſehr verhindert. Eine Menge Schiffer und Zimmerleute machten nemlich bey dem Einzug der fürſtlichen Perſonen ein unerhört ſeltſames Geräuſch mit Sägen, Beilen und andern Werkzeugen, umringten die Kutſchen der fürſtlichen Familie zwiſchen den in zwey Gliedern marſchirenden Schützen, und tanzten mit vielem Lärm um die Kutſchen herum. Dadurch wurden die Schützen in ihren Manoeuvres gehindert, und hielten ſich für beleidiget. Da Ihre Hoheiten bey ihrer Ankunft in dem Hauſe des Herrn Kniphorſt abgetreten waren, vermehrte ſich das Hinzudrängen, die Verwirrung wurde gröſser, es kam von Worten zu Thätlichkeiten: die nachdrücklichſten Ermahnungen zur Ruhe waren fruchtlos: jetzt fielen einige Schüſſe. Hierdurch wurden einige verwundet, und ein ruhiger und ſehr guter Bürger wurde todtgeſchoſſen.

Dieſen Vorfall legten die Afterpatrioten dem Prinzen von Oranien, der nur cauſa ſine qua non, übrigens aber völlig unſchuldig war, ungemein ſehr zur Laſt.

In der Provinz *Seeland* und besonders in *Middelburg* hielt sich die ganze Fürstliche Familie über 4 Wochen auf, und empfing ausgezeichnete Merkmale der Ehrerbietung und Liebe der Einwohner. Es wurden viele Zubereitungen vor der Ankunft derselben gemacht, besonders, da das Gerücht ausgebreitet wurde, daſs ein Englischer Prinz bey dieser Gelegenheit nach Middelburg kommen, und um die junge Prinzessin von Oranien anhalten würde. Den 18. Jun. 1786. kam die Erbstatthalterische Familie in der Abtey oder dem Prinzenhofe in Middelburg an, und ging sogleich in die neue reformirte Kirche. Den 19. Jun. wohnte der Fürst der Versammlung der sämmtlichen Landstände bey. Den 27. Jun. war der ganze Hof in Vlissingen und besahe die Kriegsschiffe. Den 17. und 20. Jul. war der Prinz von Oranien als erster Edler abermals in der Versammlung der Landstände von Seeland. Den 26. Jul. reiseten sie über Herzogenbusch wieder nach Loo.

§. 2.

Die Abwesenheit des Erbstatthalterischen Hofes von Grafenhaag dauerte um deswillen so lange, weil die holländischen Stände sich in Ansehung des Commando in der Residenz sowohl, als bey den übrigen holländischen Truppen nicht ändern wollten. Den 5. Nov. 1785. schickten sie eine Antwort nach Berlin,

auf das königliche letztere Schreiben. Sie gaben darin zu erkennen, daſs sie nicht Willens wären, dem Prinzen von Oranien das Commando in dem Haag wiederzugeben: Sie betrachteten unter andern diese Sache so, als wenn sie nicht absolut nothwendig zu der Würde des Erbstatthalters und Erb-General-Capitains ihrer Provinz gehöre; und nun habe sie die zärtliche Beschaffenheit erhalten, daſs die Souverainität der Landstände leiden würde, wenn man das Obercommando über die Miliz dem Prinzen wiedergeben wollte: Hiernächst versicherten sie, daſs sie keine Eingriffe in die Erbstatthalterlichen Rechte machen wollten, wie sie denn auch nicht erwarteten, daſs Se. Majestät von dem Prinzen von Oranien davon wären benachrichtiget worden: Uebrigens hätten sie das Vertrauen, daſs selbst der Prinz von Oranien das System der Landstände billigen und rechtfertigen würde. Bey dem allem gab die Ritterschaft eine öffentliche Erklärung von sich, daſs sie zu dieser Antwort ihre Stimme nicht gegeben hätte, und dieselbe lediglich andern Mitgliedern des Staats überlassen wolle.

Der König von Preuſsen war, wie man voraussehen konnte, mit dieser Antwort der Versammlung der Provinz Holland nicht zufrieden, und hatte auch noch kein Antwortschreiben von den Generalstaaten erhalten; deſswegen lieſs Friedrich II. durch den Herrn von Thulemeyer den 9. Dec. 1785. den General-

ralſtaaten eine Denkſchrift einhändigen, worin er die Erklärung that, daſs er über die Antwort der Provinz Holland in die äuſserſte Bewegung geſetzt worden ſey. Der König habe darin gefunden, daſs ſein freundliches Anerbieten nicht geachtet werde, und geſehen, daſs man eine Reſolution gefaſst hätte, die noch ſtärker als die vom 8. Sept. wäre: er glaubte, daſs man hierbey Reſolutionen zum Muſter genommen habe, die in jenen Zeiten wären abgefaſſet worden, da kein Statthalter dagewefen, oder, da der jetzige minderjährig war: der König erkenne auf der einen Seite die Souverainität der Landſtände, auf der andern aber ſey er auch überzeugt, daſs der Prinz mit Unrecht beſchuldigt werde, daſs er ihnen hierbey habe Abbruch thun wollen: wie man unwiderlegliche Beweiſe hätte, daſs dieſer Fürſt zu jeder Zeit und auch den 4. Sept. die Pflichten ſeiner Stelle genau erfüllt habe, ſo fände man auch, daſs die aufrühreriſchen Bewegungen in dem Haag gering, zufällig, und ganz nicht von der Beſchaffenheit wären, daſs dem Erbſtatthalter deswegen das Commando genommen, und einem untergebenen Officier übertragen werden ſollte. Indem ſich der Monarch auf die Acten bey dem Auftrag der erblichen Nachfolge berufet, ſo glaubt er, daſs der Würde des Prinzen durch jenen Schritt etwas entzogen worden ſey, und hofft, daſs die Generalſtaaten einen beſſern Preiſs auf ſeine Freundſchaft ſetzen, und dem Prinzen

von Oranien mehr Recht würden widerfahren lassen. Der Beschluss dieses Pro-Memoria war eine Versicherung, dass die Gesinnungen des Königs so beschaffen seyn würden, wie die billige Antwort, und besonders die billige Achtung für das Haus Oranien, warum er bäte, seyn würde.

Es schien, als wenn die Holländer recht darnach gerungen hätten, sich den Unwillen des Preussischen Hofes zuzuziehen; denn, anstatt dem Prinzen von Oranien Recht widerfahren zu lassen, beleidigten sie ihn immer mehr. Und eben dieses verzögerte seine Zurückkunft nach der Residenz.

§. 3.

Da die Unruhen immer grösser wurden, und die Abwesenheit Wilhelms des Guten zu lange dauerte, so übergaben den 2. Jun. 1787. *drey tausend einhundert und sechzig* Bürger und Einwohner aus dem Haag den Ständen der Provinz Holland eine der nachdrücklichsten Vorstellungen, mit der inständigsten Bitte, *vor allen Dingen*, *zuerst und auf das allerschleunigste* die Resolutionen einzuziehen, wodurch dem Prinzen das Commando über die Garnison abgenommen, und derselbe als General-Capitain dieser Provinz suspendirt worden ist. Es ist dieses Schreiben ein offenbarer Beweis, dass noch immer ein grosser Theil des Volks auf der Seite des wohlthätigen Erbstatthalters war.

Diese Haagsche Bürger schildern das Unglück der Republik und der Provinz Holland insbesondre mit den lebhaftesten Farben. Sie schreiben die alles verheerende Zwietracht, das widerrechtliche Verfahren, die Umkehrung der Regierungen in verschiednen Städten, die gewaltsame Hemmung der freyen Berathschlagungen in andren Städten, und die wirkliche Entsetzung des Fürst-Erbstatthalters von einem Theile der Wahrnehmung seiner erblichen Würden, dem Hass und der Wuth einiger Leute zu, welche sich verbunden zu haben scheinen, mit den Waffen in der Hand alles umzukehren. Die *wahren* Patrioten sagen, dass jene Leute zur Erreichung ihres Augenmerks unter dem betrügerischen Namen von Vaterlandsliebe mit zusammengebrachten Rotten und unter einander verbundenen gesetzgebenden Gesellschaften den guten Glauben der Landsstände von Zeit zu Zeit überrascht, und sich überall die Majestät des Landes und die Stimmführung des ganzen Volks angemasst haben, um allenthalben ihre Mitbürger mit einer gewaltsamen Wuth zu beherrschen, den Statthalter auf eine unerhörte Weise öffentlich zu schimpfen und zu lästern, und sich endlich gefasst zu halten, mit Auflösung der heiligsten Bande der Union das Grundgebiet andrer Provinzen bey mehr als einer Gelegenheit zu schänden, und thätlich durch den Bruch der Union einen Bürgerkrieg anzufangen.

Nachdem die Unterschriebenen versichert und bewiesen hatten, daſs die von den sogenannten Patrioten gemachte Vorstellungen und eingereichte Bittschriften *nun und nimmermehr für die Volksstimme gehalten werden können und mögen*, so machen sie die Anmerkung, daſs, woferne Se. Durchlaucht, der Fürst-Erbstatthalter nicht mittelst einer schleunigen Herstellung in alle Würden in Stand gesetzt werden, sich wiederum in diese Provinz begeben zu können, die Republik und die Provinz Holland nothwendig verlohren gehen, und zum Schauplatz eines der schrecklichsten aller Kriege und Verwüstungen werden muſs. Denn, sagen unsre aufrichtige Patrioten, es ist zur höchsten Evidenz gediehen, daſs alle drückende Unglücksfälle von dem Augenblicke an auf einander gefolgt sind, da die vorgedachte Wuth und Zwang den Erbstatthalter genöthiget haben, die Provinz Holland auf einige Zeit zu verlassen. Bürger und Brüder, fahren sie fort, werden einander aufreiben, wenn er nicht da ist; wenn er aber nach der Aufhebung der so illegal verhängten Suspension der General-Capitainschaft wieder in der Provinz seyn kann, so wird er auf eine constitutionelle Weise mit den Landständen und den andern Gliedern der Regierung zur Herstellung der Ruhe und des Vertrauens zwischen denen, die jetzt uneinig sind, zur Abwendung aller fernern Gewalt und Unterdrückung, zur Beschirmung der Rechte und Privi-

vilegien aller Einwohner, vornehmlich des Privilegii de non evocando, wie auch zu kräftiger Handhabung der Justiz gemeinschaftlich mitwirken.„ Hierauf wird die Bitte, die schädlichen Resolutionen, die in Ansehung des Prinzen gemacht sind, einzuziehen, wiederholt. Aber auch diese wahre und freymüthige Vorstellung half bey einigen Regenten Hollands nichts. Sie liessen vielmehr in eben dem Monat, worin sie eingereicht war, die Prinzessin von Oranien, welche aus erbarmendem Mitleiden versuchen wollte, den Untergang der geliebten Republik auf die möglichste Art zu hindern, auf dem Wege nach dem Haag durch bewaffnete Bürger arretiren. (Wovon weiter unten ein mehreres.)

Zweyter Abschnitt.

Von geheimen Conföderationsacten, und der Allianz mit Frankreich.

§. 1.

Es hatten die Gegner der Statthalterschaft bereits lange genug daran gearbeitet, dieselbe entweder ganz aufzuheben, oder doch so einzuschränken, dass nur der blosse Name davon übrig bliebe. Es waren Plane gemacht worden, nach welchen man sich genau richtete. In der abscheulichen Schrift: Aan het Volk van Ne-

Nederland, war bereits vor fünf Jahren einer vorgezeichnet worden, der zwar in Frechheit seines Gleichen nicht hatte, den man aber seit dieser Zeit vorzüglich befolgte. Man hatte nun in allen Städten und Gegenden das Volk aufgehetzt: es war an allen Orten eine gewisse Anzahl Bürger in den Waffen: der Volksstimme, die mehrentheils in dem Geschrey einiger kühnen Repräsentanten desselben bestunde, war ein grosses Uebergewicht gegeben worden: die Republik war nicht mehr mit England verbunden; es war vielmehr zwischen ihr und der Französischen Krone, jenem Reiche zum Verdruss, im November 1785. eine förmliche Allianz geschlossen worden. Nach allen diesen Vorbereitungen glaubte nun die Cabale stark genug zu seyn, etwas zu thun, wodurch die alte Constitution ohnfehlbar umgeschmissen werden könnte. So genannte Vaterländische Regenten setzten im Sommer 1786. zu Amsterdam eine Conföderationsacte auf, die jeder ehrlicher Niederländer mit Schrecken und Abscheu lesen musste. Sie war eine Frucht von den Deliberationen, welche die sogenannte Regentenversammlung in den Mauren *von Kordoan* und in dem *Doele* zu Amsterdam verschiedene Jahre lang angestellet hatte. Das ganze System war eben so gefährlich für die herrschende Kirche, als höhnend für das Oraniensche Haus, und den grösten Theil der Staatsglieder, welchen man darin angreifet, um, mit ihrem

Sturz, der glücklichen Constitution der Republik ein Ende zu machen.

Die Aufrührer liessen aber aus Uebermuth ihren Plan zu bald bekandt werden: nach der Einrichtung desselben konnte er auch nun nicht länger verborgen bleiben: Jeder wohlgeartete wahre Patriot konnte nun aber in seinem Kreise daran arbeiten, diesen schlimmen Rath zunichte zu machen. Es kam in eben dem Jahre und Monat in Amsterdam eine Conföderationsacte zu Stande, welche 79 Regenten aufgesetzt hatten: sie war einigermaassen von jener unterschieden, und wurde, da sie das Licht nicht scheuen wollte, in den Zeitungen sogleich bekandt gemacht. Ich will beide dem Hauptinhalt nach anführen. Jene, die eine ganz neue Regierungsverfassung in den sieben vereinigten Provinzen einführen sollte, verdiente zwar nicht auf die Nachwelt gebracht zu werden; sie kann aber doch zum Beweis dienen, wie ungerecht einige Zeitgenossen mit Wilhelm, dem Gerechten und Guten, umgegangen sind. Hier ist also *der Plan einer Versammlung vaterländischer Regenten, zur Richtschnur für diejenigen, welche die Verbindungsacte unterzeichnet haben* *).

 Art. I.

*) Es ist bereits eine Uebersetzung desselben aus dem Holländischen in einer eignen kleinen Piece im Hochdeutschen da. Sie ist 23 Seiten in 8vo stark; hat weder Druckort, noch den Namen des Uebersetzers, und ist in keinem Buchladen zu haben: Ich habe das Holländische Original vor mir.

Art. 1.

Alle diejenigen, welche der Verbindungsacte beygetreten sind, werden sich verpflichten, folgende Puncte zu unterzeichnen; auf den Weigerungsfall aber von der Versammlung der vaterländischen Regenten also betrachtet werden, als ob sie vorgesagte Verbindungsacte gar nicht unterschrieben hätten; welcher zu Folge die Unterzeichneten der Meinung sind, und sich unter einander einverstanden haben, dass dergleichen Personen von allen Commissionen und Deputationen sowohl, als auch von dem dirigirenden Collegio der vaterländischen Regentenversammlung ausgeschlossen seyn sollen.

Art. 2.

Die Unterzeichneten sollen sich bestmöglichst und bey allen Gelegenheiten, entweder durch eigne Vorschläge, oder durch Erwerbung der Stimmen ihrer Mitregenten dahin bestreben, dass die *Herren Stände von Holland* jederzeit, sowol in der Versammlung der Generalstaaten, als auch in dem Staatsrathe, und der Generalitäts - Rechenkammer, einen zur bessern Direction der Generalitäts - Angelegenheiten angemessenen *Einfluss bekommen und behalten.* Deswegen müssen die Unterzeichneten dahin sehen, dass die zwischen den vaterlandliebenden Regenten von Holland und *den Commissarien Sr. Majestät, des Königes in Frankreich* be-

bereits entworfenen Artikel unterſchrieben werden. Wenn ſolche gehörig unterſchrieben worden ſind, müſſen ſie den erwehnten Regenten von Holland mit der [hier unten folgenden] Declaration zugeſchickt werden. Vorher aber ſind die unterſchriebenen Artikel entweder von den Ständen der reſpectiven Provinzen zu bekräftigen, oder, wenn das etwan in einer Provinz nicht geſchehen könnte, ſo müſſen ſich doch ſo viele Städte und Regierungsglieder unterſchreiben, als hinlänglich ſeyn wird, der Provinz Holland unter der Hand das manifeſtirte Beyſtimmen der Einwohner ſolcher Provinzen gewiſs zu machen, deren Stände Schwierigkeiten machen werden, ſolches nach Staatsgebrauch zu thun, damit ſie ſich zuverläſſig auf die Vollbringung dieſer Declaration verlaſſen könne.

Declaration.

Die *Stände* von — —, oder die *Regierung* der Stadt — —, oder auch das *Volk* der Stadt — — declariren folgendes hiermit:

Nachdem dieſelben die Artikel, welche zwiſchen den *Commiſſarien Sr. allerchriſtlichen Majeſtät* an der einen Seite, und den Commiſſarien von Holland an der andern Seite, den — — geſchloſſen worden, geſehen, und die groſsen Dienſte betrachtet haben, welche ſowol höchſtgedachte, als hochgemeldete Herren Staaten von Holland, während den Engliſchen

und

und Kaiserlichen Kriegen, dem ganzen Lande insgemein, und dieser Provinz oder Stadt insbesondere, in den daraus entstandenen Unruhen, bewiesen haben; und nachdem dieselben in Erwegung gezogen haben, daſs es wegen dieser entstandenen Unruhen nöthig ist, eine ursprünglich gesetzmäſsige Wiederstellung, sowol in den Generalitäts-, als provinzialen und städtischen Regierungen zu besorgen: so finden sich dieselben unvermeidlich verpflichtet, zu mehrerer Bewahrung und Sicherheit der gemeldeten beschloſsnen Artikel, als auch zum Heil, Glück und Wohlfahrt ihrer Einwohner, und zu Bewahrung der so theuer erkauften Freyheit, auch das Ihrige dazu dienlich beyzutragen. Zu dem Ende declariren die obgemeldete Herren Stände von — —, oder die Regierung der Stadt — — oder das Volk der Stadt — —, „daſs sie weder in der „Versammlung Ihrer Hochmögenden, der Generalstaa-„ten, noch in dem Staatsrath, wegen ihrer Provinz, „*nie etwas gegen den Sinn der obgedachten Provinz Hol-„land durchsetzen, oder durchzusetzen, und zum Beschluſs „zu bringen, trachten wollen*; daſs sie vielmehr die In-„structionen ihrer in die benannten Collegia abzusen-„denden Glieder ausdrücklich dahin bestimmen wol-„len, daſs dieselben, in allen die Generalität betref-„fenden Sachen, ehe und bevor sie Ihre Meinung „und Advis ausbringen, *die Herren Stände von Hol-„land um ihr Präadvis ersuchen*, und sich bey Unterhand-

„lun-

„lungen mit fremden Mächten, und insbesondre bey „demjenigen, was den Defensionsstand der Republik „zu Wasser und zu Lande betrifft, *mit dem Präadvis* „*der Hochgedachten Stände von Holland, welche in* „*der Republik das meiste Interesse haben,* „*conformiren sollen.* Jedoch machen wir die Einschrän- „kung dabey, daſs, wenn von neuen Auflagen die Re- „de ist, unsre Abgeordnete zuvor unser Advis dar- „über einholen und hernach unsre Resolution dar- „über abwarten solten.„

Ueberhaupt wollen wir unsren Abgeordneten in der Versammlung der Generalstaaten einmal für alle- mal untersagen, sich von unsertwegen mit der Ernen- nung und Anstellung von Ambaſsadeurs, Gesandten, Agenten und Consuls der Republik bey fremden Mächten nicht zu bemühen, sondern solches *der hoch- weisen Disposition der Herren Stände von Holland ganz allein zu überlassen.*

Alles dieses wollen wir für uns und unsre Nach- kommen als ein Staatsgrundgesetz gehalten wissen, das aus unsrem freyen Willen und repräsentativen *sou- verainen Gewalt, welche auf dem Volke dieser Provinz oder Stadt*, welche mit dieser unserer Meinung voll- kommen übereinstimmt, *beruhet*, festgesetzt worden ist; welches denn auch selbst zu mehrerer Bekräftigung dieser unsrer Declaration solches durch ihre Abgeord-

nete

nete nebſt uns unterſchrieben und mit des Landes Siegel beſtätiget hat *).

Art. 3.

Die Unterzeichneten verbinden ſich, mit allem Ernſt die Sachen dahin einzuleiten, daſs in allen vereinigten Provinzen die Staatsverſammlungen aus allen Städten, groſsen und kleinen ohne Unterſchied, wie auch aus Bevollmächtigten von dem platten Lande, beſtehen ſollen. Zu welchem Ende das Land in Quartiere getheilt, und aus jedem derſelben Abgeordnete zugelaſſen werden ſollen; wohl zu verſtehen, daſs die Quartiere in jeder Provinz alſo eingerichtet werden müſſen, daſs allemal zwo Städte gegen ein Quartier herauskommen.

Art. 4.

*) Ich glaube, meine Leſer werden über dieſe eben ſo ſtolze als unvernünftige Anmaaſsung *einiger* Herren in Holland erſtaunen. Stolz iſt ſie, weil man offenbar ſiehet, daſs dieſe Herren die Provinz Holland zur Gebieterin über die ſechs übrigen Provinzen haben machen wollen: unvernünftig iſt ſie, weil doch wol kein einziger ehrlicher und verſtändiger Regent in den ſechs übrigen Provinzen ſich freywillig unter das Joch eines Bundesgenoſſen beugen wird: ungerecht iſt ſie, da Holland die Oberherrſchaft über ihre ſechs Bundesgenoſſen deswegen fordert, weil die Provinz Holland in dem Engliſchen Kriege der Republik ſo viele Dienſte gethan habe. Wir haben gerade das Gegentheil geſehen. Einige Herren in dieſer Provinz hatten durch ihr Betragen mit Frankreich und den Americanern der Republik den Krieg mit England zugezogen.
Sollte ſich auch wol das franzöſiſche Cabinet ſo ſehr erniedriget haben, durch abgeſchickte Commiſſairs Antheil an der Cabale zu nehmen? Ohnfehlbar iſt das eine groſsſprecheriſche Erdichtung von den Planmachern.

Art. 4.

ZurBewirkung dieser vorbesagten einzuführenden Constitution sollen die Unterzeichneten *zur Vernichtung der geistlichen oder ritterschaftlichen Collegien* in solchen Provinzen selbst mitarbeiten und mitwirken helfen, wo sich dergleichen noch anjetzt befinden möchten.

[Wird sich auch wol jemand gerne seine rechtmäfsige Landstandschaft rauben lassen?]

Art. 5.

So wie sich die Unterzeichneten auch ferner verbinden, alle Regierungsreglements, Conventionen oder Accorde, welche einen Bezug auf die Handhabung oder Direction der Provincial- und städtlichen Regierung haben, da, wo sie noch in einer dieser verninigten Provinzen oder Städte anzutreffen seyn sollten, vernichten zu helfen.

Art. 6.

Auch verbinden sich die Unterzeichneten, der Bewaffnung der Bürgerschaft, Schützen, Freycorps, Exercirgesellschaften, welche sowol in den Städten, als auf dem platten Lande dieser vereinigten Provinzen, ihrer alliirten oder eroberten Länder, entweder schon wirklich dasind, oder noch errichtet werden möchten, vorzustehen, ihnen Vorschub zu geben, sie aufzurichten, oder zu Stande bringen zu helfen;

ver-

versprechen ihnen auch kraft dieser Acte allen Schutz und Garantie für alles und bey allem, was sie zur Durchsetzung dieser allgemeinen Staatsangelegenheit unternehmen werden *).

Art. 7.

So werden auch die Unterzeichneten, so bald sich eine Gelegenheit dazu finden wird, das Ihrige zur Revidirung der Synodal-Schlüsse von den Jahren 1618. und 1619. beytragen, wie auch zu der Revision und Verbesserung der seit dieser Zeit in der *herrschenden Kirche* eingeführten *Kirchenordnung*. So wie sie auch hiermit versprechen, so viel als möglich, die Freyheit des Gottesdienstes einzuführen, allen christlichen Religionsverwandten zu gestatten, ihren Gottesdienst öffentlicher zu verrichten; jedoch wohl zu verstehen, dass die Römischcatholischen ihre Ceremonien nicht ausserhalb ihrer Kirchen sollen extendiren können **).

Art. 8.

*) Das war das Wasser auf ihre Mühle. Ohne das konnten sie nichts thun. *Oldenbarnefeld* hatte es bereits auch so gemacht, da er die Statthalterschaft unterdrücken wollte.

**) Das letztere Versprechen ist löblich, und es war auch nicht anders von den Gliedern dieser Conföderation, die mehrentheils Baptisten und Arminianer sind, zu erwarten. Das erstere Unternehmen ist aber wieder nicht klug, denn wer die herrschende Kirche in den Niederlanden angreift, wird gewiss auf die Finger geklopft. In ihr werden noch immer die mehrsten Gemüther gestimmt.

Art. 8.

Die Unterzeichneten verpflichten ſich hierdurch, daſs ſie bey Abſchaffung der Misbräuche niemals zugeben wollen, daſs dem Statthalter, bey der Ausübung der Statthalterſchaft, auch zugleich die Stellen eines General-Capitains und General-Admirals gelaſſen werden ſollen; ſondern, daſs bey der vorbeſagten neuen Staatseinrichtung der gegenwärtige Statthalter auf dieſe beide hohen Militairbedienungen Verzicht thun müſſe; welche beide Bedienungen in einer und eben derſelben Perſon für unvereinbar erklärt, und alſo ein beſondrer General-Capitain und beſondrer General-Admiral angeſtellt werden ſollen.

Zu deren Ernennung die Unterzeichneten, ſo viel die Union betrifft, ſich verpflichten, bey ihren reſpectiven Provinzen oder durch die *Volksſtimme* zu declariren, daſs ſie bey entſtehender Vacanz allemal diejenigen Perſonen ernennen wollen, welche zu dieſen Poſten von *der Provinz Holland* werden ernannt werden *).

Art. 9.

Wird ſich der gegenwärtige Statthalter dieſem vorgedachten Puncte unterwerfen, und ſolchergeſtalt frey-

*) Abermals eine Prätenſion, die gegen alle Rechte ſtreitet, und welche die übrigen 6 Provinzen niemals zugeben werden, ſo lange die Union dauert.

freywillig von ſeinem *Erbrechte* *) auf dieſe Poſten Verzicht thun; ſo verpflichten ſich die Unterzeichneten, ihn lebenslang alle die Beſoldungen, Emolumente u. ſ. w. genieſsen zu laſſen, welche er bishero aus dem reſpectiven Städten und vereinigten Provinzen gezogen und genoſſen hat.

Art. 10.

Sollte ſich aber bemeldeter Statthalter dem Inhalt dieſes 8. und 9. Artikels widerſetzen, und ſich dagegen durch die Mehrheit der Staatsglieder einer oder mehrerer Provinzen oder *mit Beyhülfe benachbarter Mächte* zur Wehre ſtellen, ſo verbinden ſich die Unterzeichneten, Kopf für Kopf, insgeſammt, ein jeder in ſeiner Stadt oder Provinz, falls ſich nicht die Mehrheit dazu verſtehen wollte, *durch die Stimme und Mitwirkung des Volks* **) die Ausſchlieſsungs-Acte, (wovon der Plan gleich hier unten folgt,) zu unterſchreiben und zum Schluſs zu bringen.

Ausſchlieſsungs-Acte.

Nachdem Wilhelm V., Prinz von Oranien und Naſſau, durch ſein Betragen, ſowol als General-Admiral

*) Hier ſchlägt den Herren doch das Gewiſſen.

**) Hier ſiehet man nun auf das deutlichſte, warum die Freycorps und Exercirgeſellſchaften ſo emſig aufgerichtet worden ſind. Hierdurch wollten nun die Herren einen der mörderlichſten Kriege anzeddeln.

miral der Niederländischen Union in dem letzten Seekriege mit England, als auch in seiner Qualität als General-Capitain der gemeldeten Union, während den letzten Uneinigkeiten mit dem Hause Oesterreich der ganzen Nation gezeiget hat, wie gefährlich es ist, dergleichen wichtige Posten durch eine und dieselbe Person bedienen zu lassen, fürnehmlich, wenn solch eine Person, nachdem dieselbe so viele Wohlthaten von einem freyen Volke genossen hat, und, um so zu sagen, in dessen Liebesarmen auferzogen worden ist, ihren Einfluss misbraucht, um solch ein freyes Volk zu Erreichung ihrer herrschsüchtigen Absichten ihrem Blutsverwandten als einen Raub aufzuopfern ——— *); so hat die Nation, die ihre eigne Wohlfarth der Wohlfarth ihrer Beamten **) vorziehet, für Recht gehalten, diese hohe Würden von einander zu trennen. Da sich nun benannter Wilhelm von Oranien ***) nicht allein hartnäckig widersetzet, sondern sich auch gegen diese billige Verbesserungen des *grösten Theils der Nation* [eine grosse Unwahrheit!] solchergestalt empört hat, dass er, um sich, zum Hohn

*) Dieses ist viel zu stolz und unwahr geredet, als dass es von einem Verehrer des Oranienschen Hauses widerlegt werden sollte.

**) Abermals viel zu stolz gesprochen!

***) Der Concipist dieses unsinnigen Plans muss doch gedacht haben, er wäre jetzt ein Criminalrichter über Se. Hochfürstl. Durchlaucht, den Fürst-Erbstatthalter, der mehr bedeutet, als etliche hundert Holländische Pensionairs.

der Nation, in diesen Würden zu erhalten, Wege und Mittel eingeschlagen hat, sich mit den Neidern der Wohlfarth des Landes zu vereinigen, und fremde Mitwirkung in die häuslichen Angelegenheiten der Republik zu suchen; so haben die Staaten, der Magistrat oder das Volk der Provinz — —, oder Stadt — — zur Erhaltung der Ruhe, Freyheit, Sicherheit und des Wohlstands des ganzen Volks, den obgedachten Wilhelm von Oranien angesehen und gehalten, wie sie ihn hiermit ansehen und halten, für einen Feind des Landes, welcher durch sich selbst *Leib*, *Ehre und Güter verwirkt hat.* Dem zu Folge wird derselbe aller seiner Aemter, Bedienungen, und alles desjenigen, was dazu gehört, verlustig, folglich auch seine Kinder und andre Verwandte, und alle diejenigen, welche zur Succession in der Statthalter-, Capitain-und Admiral-Generalschaft dieser Provinz oder der Union ein Recht zu haben vermeinen, der Erbfolge in diesen Bedienungen unfähig erklärt.

Es ist derohalben festgesetzt und beschlossen worden, so, wie hiermit *in dem Namen des Volks* festgestellt und beschlossen wird, daſs alle und jede, von was Stand und Rang sie auch seyn mögen, in dieser Provinz, den besagten Wilhelm von Oranien in seinen obbemeldeten Qualitäten nicht mehr erkennen, respectiren oder gehorsam seyn sollen. Er soll sich auch nicht darauf berufen können, daſs sein Erbrecht, dessen er

sich

sich verlustig gemacht, auf seinen ältesten Sohn und dessen Erben, oder auch auf seinen zweyten Sohn und dessen Erben, oder auch bey deren Ermangelung auf seine einzige Tochter, oder deren Erben, vielweniger auf seine einzige Schwester, die Frau Prinzessin von Nassau Weilburg, oder deren Erben übergehe; dieweil von nun an zu ewigen Tagen, das Volk die mehrgedachten Qualitäten des Statthalters, General-Capitains und Admirals, welche in dem Oranienschen Hause erblich gemacht waren, vernichtet, und nunmehro für Wilhelm V. für verlustig, und dieselben für mortificirt und erloschen erklärt *).

Dem zu Folge wird durch dieses gegenwärtige Instrument festgesetzt und beschlossen, dass das Amt eines Statthalters in dieser Provinz gänzlich abolirt wird, so dass, wenn irgend jemand unternehmen möchte, durch Gewalt der Waffen, oder auf einige andre Weise, jemanden, wer er auch sey, beyzustehen, oder behülflich zu seyn, diese *Bedienung* zu erlangen, dieselbe zu erneuern oder wieder herzustellen, ein solcher des *Hochverraths* hiermit schuldig erklärt, und alle, die hierbey mitschuldig befunden werden, oder es angerathen haben, für Verräther des Landes, des Volks und der Freyheit sollen gehalten, zum Tode verur-

 theilt,

*) Es war ein grosser Jammer für die Herrn Planmacher und Criminalrichter, dass von den beiden mächtigen Königen von England und Preussen ihre Sentenz vernichtet, und dieselbe für mortificirt und erloschen erklärt wurde.

theilt, ihre Güter confiscirt, und als des Hochverraths überzeugt behandelt werden.

Alles beschlossen und festgestellt durch die Staaten oder Stadt — — auf specialen Befehl, Authorisation, Willen und Verlangen des *gesammten* Volks *) niedergeschrieben und durch eine aus ihrem Mittel gesandte Commission, nebst unsrer und des Präsidenten Paraphüre, anheute gezeichnet, besiegelt und dem Volke mit lauter Stimme vorgelesen, den u. s. w.

Art. 11.

Es verbinden sich auch zugleich die Unterzeichneten, sich Mühe zu geben, die unter ihrer Provinz stehende Miliz ihres Eides zu entbinden, womit sie dem Statthalter und General-Capitain verbunden sind, und ihr hergegen einen andern Eid abzunehmen, der hier stehet:

Eid, welchen die militair Officiere und das Kriegsvolk im Dienst der Provinz — — zu leisten haben.

Wir geloben und schwören, den Herrren Staaten dieser Provinz hold und treu zu seyn, denselben, als Repräsentanten des gesammten Volks dieser Provinz, treulich zu dienen, ihre Befehle zu respectiren, und ihnen zu gehorsamen, wo wir uns auch befinden mögen, es sey in einer, oder in einer andern Provinz der

*) auf alle Fälle ewig unwahr!

der Union, oder in den Generalitätsländern; nicht minder, dafs wir in den Städten und Diftricten derfelben auf keine andre Befehle marfchiren wollen, als auf die, welche von den Herren Staaten diefer Provinz gezeichnet, und durch diefelbe gut und gültig erklärt worden find. Wie wir denn ferner geloben und fchwören, den Staaten derer Provinzen, in welchen wir auf Gutbefinden unfrer Herren Staaten werden gebraucht werden, als auch den Regenten und Bürgern der Städte, in welche wir auf Gutbefinden unfrer Herren Staaten verlegt werden, ebenfalls hold und treu zu feyn, denfelben unter dem Befehl des General-Capitains diefer Lande treu zu dienen; als auch im Fall wir, mit Bewilligung und nach dem Wohlgefallen unfrer Herrn Staaten, in den Generalitätslanden, oder aufser denfelben gebraucht werden, die Herren Generalftaaten, befonders den General-Capitain, fo wie auch die Gouverneurs und andre Befehlshaber, welche uns vorgefetzt find, in ihren Befehlen gebührlich zu refpectiren.

Ferner erklären und fchwören wir, dafs wir, um diefe Charge als — — — zu bekommen, weder durch uns felbft, noch durch andre, keine Gaben und Gefchenke an einige Perfonen in und aufser der Regierung, direct oder indirect, gegeben und verfprochen haben. So wahr uns Gott helfe u. f. w.

Art. 12.

Endlich verbinden sich die Unterzeichneten, niemanden zu dem geringsten Amte, Posten, Bedienungen oder Pflichten, sie mögen provincial oder städtisch seyn, zur Politik, Justiz oder Militair, zu Wasser und zu Lande gehören, ja selbst nicht *zu Kirchenbedienungen*, welcher Art sie seyn mögen, zuzulassen oder zu dulden, dass sie in Eid genommen werden, ohne zuvor angelobt und unterzeichnet zu haben, was hier folgt:

Verbindung, welche alle diejenigen, die einige Bedienung erhalten werden, zu übernehmen und zu unterschreiben haben.

Ich Endesunterschriebener gelobe, mittelst Unterzeichnung dieses, die Staaten dieser Provinz für die höchste Macht zu erkennen und zu halten, welche dieselben in dem Namen des Volks, dem ich hiermit Treue und Hülfe gelobe, auszuüben haben, und verbinde mich, nun und nimmer mitzuwirken, dass die *vernichteten* Bedienungen eines Statthalters, General-Capitains und Admirals dieser Provinz oder der Union wieder in einer Person vereiniget werden; vielmehr aus allen meinen Kräften mitzuwirken, dass dieselben separirt bleiben; verbinde mich ferner, wenn mir jemals einiges Ansuchen dem zuwider geschehen möge, dass ich nicht nur solches dem Staate und dem Volke be-

bekandt machen, sondern mich auch zu allen Zeiten, nebst allen denen, über welche ich zu befehlen habe, nach meinem besten Vermögen dagegen setzen will.

Zu Urkund dessen habe ich diese Verbindung mit meines Namens Unterschrift bekräftiget, und unterwerfe mich, wofern ich dem zuwider handelte, der Strafe, alle meine Aemter, Bedienungen, und was ich sonst von dem Volke besitzen möchte, verwirkt zu haben.„

Die Unterzeichneten der Conföderations-Acte geloben allen diesen Artikeln heilig und unverbrüchlich nachzukommen, auch Sorge zu tragen, dass von Seiten der Mitunterzeichner ein gleiches geschehe, und unterwerfen sich im Uebertretungsfall als Meineidige bestraft, und aller Bedienung entsetzt zu werden.

Also gut gefunden, gethan und beschlossen zu Amsterdam den — — 1786.

Nach wiederholter Vorlesung des obigen Plans ist beschlossen worden, denselben unterzeichnen zu lassen, und hierzu auch alle Commandeurs, Befehlshaber und geringern Officiere aller Schützen und Exercirgesellschaften oder Freycorps unter dieser besondern Clausel zu admittiren:

„Die Unterschriebenen geloben auf den Eid, den „sie in ihrer Qualität als — — — gethan haben, dass „sie den obenstehenden Plan ausführen helfen, und „alles dasjenige, was zu Folge desselben von ihnen

„wird verlangt werden, in Ausübung bringen „wollen.„

Also gut gefunden, gethan und beschlossen den — — 1786. zu Amsterdam.

Auf Vorstellung der Commission der bewaffneten Corps ist beschlossen worden, auch Schützen zur Unterzeichnung des vorstehenden Plans zuzulassen, welche sich dazu geneigt finden, unter folgender Clausel: „Wir unterzeichnete Bürger — — von — — genehmi-„gen vorstehenden Plan vollkommen, und geloben mit „dieser Unterschrift, den Ausführern desselben in allem „behülflich zu seyn, so wie wir uns auch verbinden, „alles dasjenige auszurichten, was in dieser Sache von „uns wird verlangt werden.„

Also gut gefunden, gethan und beschlossen zu Amsterdam den — — 1786.

§. 2.

Man siehet aus den obigen Anstalten mehr als zu deutlich, was einige Holländische Aristocraten mit der Erbstatthalterschaft vorgenommen haben würden, wenn ihnen nicht von höherer Hand Einhalt gethan worden wäre. Der Fürst-Erbstatthalter sahe alle Tage den grösten Unruhen entgegen. [Bey dem allem geschahen auch Auftritte, die ihm Erheiterung und Muth verschafften. Er hatte sichtbarlich auch im Jahre 1786. weit mehr Freunde als Feinde.] Ich rede jetzt

von

von der Conföderation, welche 79 Regenten, die ſich in Amſterdam verſammlet hatten, daſelbſt machten. Sie ſetzten im Auguſt dieſes Jahres eine Acte auf, die ihre Verbindung, die republicaniſche Verfaſſung zu erhalten, in ſich enthielt. Ich will die Hauptſachen davon hier auch liefern *).

Nachdem die unterſchriebenen Regenten die traurige Lage ihres Vaterlands, die von der Uneinigkeit der Einwohner herrührte, beklaget hatten, ſo verſichern ſie, daſs ſie bey ihrer Verbindung keine andre Abſicht hätten, als mit mehr Einigkeit die allgemeinen Angelegenheiten zu beſorgen und zu vertheidigen, wie auch eine höchſtnöthige Verbeſſerung nach den Geſetzen und Wünſchen des beſten Theils des Volks zu machen: ſie wollen nach ihrem beſten Vermögen die wahre republicaniſche Regierungsform, nemlich eine Regierung, die das Volk repräſentirt, und die ſich auf die Conſtitution, wie auch Privilegien der beſondern Diſtricte, Städte und Glieder gründet, und durch die Union zu Utrecht befeſtiget iſt, beſchützen; eine ſolche Regierungsform, ſagen ſie, wollen ſie beſchützen, dabey eine untergeordnete Statthalterſchaft iſt, die das Oranienſche Haus erblich hat, in ſo ferne dieſes mit den wahren Geſetzen des Landes und mit der Unabhängigkeit der Einwohner, wie auch mit

*) Ich finde ſie in den Nieuwen Nederl. Jaarboeken S. 820. vom Jahre 1786.

mit der Wohlfarth des Landes beſtehen kann: ſie wollen darauf ſehen, daſs dreyerley Arten von Regierungen, weil ſie dem Lande höchſt ſchädlich wären, nicht aufkommen können, erſtlich keine monarchiſche, alsdenn keine unabhängige und gegen die Privilegien ſtreitende Familienregierung, und zuletzt keine vollkommen democratiſche oder Volksregierung, dabey keine Repräſentanten ſind.

Hiernächſt thun dieſe Conföderirten die feierlichſten Verſicherungen, daſs das auch eine von den Hauptabſichten ihrer Verbindung iſt, die wahre chriſtliche reformirte Religion, ſo, wie ſie in den öffentlichen Kirchen jener Länder gelehret wird, und welche ſie nebſt der bürgerlichen Freyheit für den ſicherſten Grund der Republik halten, mit allem Eifer, Ernſt und Nachdruck zu beſchützen, und nicht zuzugeben, daſs etwas nachtheiliges gegen dieſelbe unternommen werde. Doch ſoll den andern Glaubensverwandten eine billige Religionsfreyheit zugeſtanden werden. Wenn ſie aber bemerken würden, daſs man einen Verſuch machen wollte, die republicaniſche Verfaſſung und die herrſchende Kirche zu verändern, ſo wollen ſie einander davon Nachricht geben, und daſſelbe zu verhindern ſuchen.

Dieſe Geſellſchaft verbindet ſich freywillig und mit gutem Bedacht, die gerechte Sache ihrer Mitbürger und Miteinwohner ſtets als die ihrige anzuſehen,

und

und auf alle mögliche Weise zu verhindern, dass gegen Bürger und Einwohner, die ihre Rechte ehrerbietig verlangen, und gesetzmässig vertheidigen, Gewalt gebraucht werde: insbesondre wollen sie durch ihre Stimmen und Einfluss auf den Landtägen es dahin zu bringen suchen, dass keine Truppen gegen sie gebraucht werden, wie sie denn niemals solche Regierungen, die ihre Herrschsucht mit Gewalt behaupten, dabey unterstützen wollen.

Dabey versprechen die verbundenen, sich einander beyzustehen, und unermüdet auf die Wiederherstellung der Rechte und Privilegien überall, sowol in den sieben Provinzen, als auch in den Generalitätslanden zu denken, besonders wollen sie denen Provinzen helfen, welche durch ungesetzmässige und constitutionswidrige Regierungsbefehle unter das Joch der Herrschaft und Abhänglichkeit gebeugt sind *).

Sie haben Mann vor Mann den Vorsatz, diese ihre Grundsätze und jeden Regenten, der sich mit ihnen noch in Zukunft verbinden wolle, mit Gut und Blut zu vertheidigen, wenn sie wegen der Erhaltung der Freyheit und Unabhängigkeit der Republik und der Rechte der Einwohner angegriffen werden sollten.

Es

*) Das gehet nun wol auf Utrecht, Hattem und Elburg in Gelderland, welche damals mit Truppen in Ordnung gebracht werden sollten, wie die Stände verlangten und es auch nach den Gesetzen konnten.

Es sind von dieser Verbindungsacte sieben Abschriften für jede Provinz gemacht und weggeschickt worden.

Sie ist übrigens doch mit vieler Mäßsigung geschrieben worden. Man siehet wol, daſs sie gegen die Oraniensche Partey gemacht worden ist. Doch ist sie von der erstern Verbindung überaus sehr unterschieden. Sie will zwar auch, wie es an sich nicht unbillig ist, die *gesetzmäſsigen* Volksrechte erhalten und wiederherstellen; doch dringt sie auf die republicanische Verfassung *mit einem Statthalter aus dem Oranienschen Hause:* auch wollen diese Verbundene nichts an der herrschenden Kirche ändern, sondern sie vielmehr mit aller Macht beschützen. Ferner erwehnen sie auch der Französischen Krone nicht.

§. 3.

Es war unterdessen so weit gekommen, daſs der Französische Hof mit der Republik zu Fontainebleau den 10. Nov. 1785. ein förmliches Vertheidigungs- und Freundschaftsbündniſs geschlossen hatte. Hierdurch erhielt das Staatssystem der vereinigten Niederlande eine ganz andre Wendung. Ueber hundert Jahre lang waren sie Bundesgenossen von Groſsbritannien gewesen. Jetzt sahen sie dieses Reich als einen Rival an, und die Französische Partey hatte die Oberhand *).

Frank-

*) Ich liefere diesen Friedenstractat ganz in einer Uebersetzung aus dem Französischen unter den Urkunden Litt. G.

Frankreich und die Republik Holland garantiren einander ihre jetzige Besitzungen nach den Münsterischen und Aachenschen Frieden von den Jahren 1648. und 1748. Wenn eine von den beiden Mächten feindlich angegriffen werden sollte, so verspricht der Versailler Hof der Republik zehntausend Mann Infanterie, und zweytausend Mann Cavallerie, nebst zwölf Linienschiffen und sechs Fregatten, zu Hülfe zu schicken, und die Republik verspricht dem Königreiche Frankreich bey einem Seekriege mit sechs Linienschiffen und drey Fregatten zu Hülfe zu kommen: sollte aber dieser Hof zu Lande angegriffen werden, so will der Holländische Staat fünf tausend Mann Fussvolk und tausend Mann Reuterey mit Gelde bezahlen. Doch soll die Hülfe nach Umständen auf beiden Seiten vergrösert werden. Die hohen Contrahenten wollten sich einander die Engagements mittheilen, in welchen sie jetzt stünden, und keine Partey sollte ein Engagement eingehen, das diesem Tractat zuwider wäre.

In vielen Städten herrschte eine grosse Freude über diese Verbindung, an welcher der Graf von *Vergennes* so lange gearbeitet hatte, und die er noch kurz vor seinem Tode für sein Meisterstück ansahe. In *Amsterdam* hielt man den 27. Jenner 1786. in den Doelen eine kostbare Mahlzeit, als ein Freudenfest über diese geschlossene Allianz. Auf der Tafel von 76. Gedecken war in der Mitte ein Tempel errichtet,

der

der 11 Fuſs lang, 4 Fuſs breit, und 10 Fuſs hoch war. In dieſem ſtunden zwey künſtlich gemachte Bilder, davon eins den Franzöſiſchen Monarchen, und das andre die Niederländiſche Jungfrau vorſtellte. Das Andenken dieſes Bündniſſes wurde durch goldene und ſilberne Münzen verewiget. In *Arnheim* und andern Oertern ſtellte man gleiche Freudensbezeugungen an. In *Herzogenbuſch* feierte ein Jahr darnach, nemlich den 21. Nov. 1786, eine dortige Geſellſchaft, die das Motto hat: Voor Stadt en Meyerey, das Andenken dieſes Bündniſſes auf eine prächtige Art. Der Graf von Maillebois, der dort eine Zeitlang Gouverneur geweſen iſt, hatte einige vornehme Einwohner dieſer Stadt franzöſiſchgeſinnt gemacht.

Dritter Abſchnitt.

Wir wollen nun die Unruhen und Vorfälle betrachten, die in mancher Stadt und Provinz insbeſondre in den Jahren 1785. 1786. und 1787. anzumerken ſind. Ich werde aber dieſelbe nicht Stückweiſe, das heiſst, von jedem einzelnen Jahre, vortragen, denn da würde die Geſchichte zum Schaden und Misvergnügen der Leſer unterbrochen werden, ſondern, wenn eine Geſchichte von 1785. bis 1787. gedauert hat, ſo will ich auch das, was in dieſem Zeitraum geſchehen iſt, zuſammen vortragen.

Erstes Hauptstück.

Begebenheiten in Utrecht.

In dieser Stadt sind die grösten Verwirrungen unter allen gewesen; vielleicht noch grösser, als sie selbst in Amsterdam gewesen sind. Wir werden nur die hauptsächlichsten durchgehen können.

§. 1.

Der mehrste Theil der Rathsherrn (Vroedschap) zu Utrecht kam auf die Gedanken, bey dem Anfang des Jahrs 1784. dem Fürst - Erbstatthalter das Recht, die Regierung der Stadt Utrecht jährlich anzustellen, zu erneuern und zu verändern, wie auch die Ernennung der mittlerweile vacant gewordenen Rathsherrnstellen zu nehmen, und sich zuzueignen. Es wurde deswegen nach einer Mehrheit der Stimmen der Entschluss gefasset, das Regierungsreglement von 1674. abzuschaffen. Daraus entstanden Unruhen, die der guten Stadt beynahe den Untergang zugezogen hätten.

Es war bereits vor mehr als hundert Jahren von den sämmtlichen Staatsgliedern der Provinz Utrecht auf die Vorstellung des damaligen Herrn Statthalters, Wilhelms III, völlig einstimmig, eine vollständige und auf immer geltende Verordnung in Ansehung der Regierung gemacht worden, sowol für die beiden Glieder aus den erwählten Räthen und aus den Edlen und der Ritterschaft, als auch für die Stadt Utrecht und

Bayerische Staatsbibliothek München

die übrigen Städte in der Provinz *). Dieſe Verordnung iſt unter dem Namen des Regierungsreglements vom 16 April 1674. bekandt. Die Rechte, die darin ausgemacht worden, ſind ſeit der Zeit, und auch ſeitdem die Statthalterſchaft in den Jahren 1747. und 1748. erblich gemacht worden war, bis an das Ende des Jahrs 1783. beſtändig anerkannt, und von dem jetzigen Herrn Erbſtatthalter ohne den mindeſten Widerſpruch ausgeübt worden. Nach dieſem Reglement kam dem Prinzen von Oranien das Recht zu, Civilämter zu beſetzen, die jährliche Anſtellung, Erneuerung und Veränderung der Stadt Utrecht zu beſorgen, und die währender Zeit offengefallene Rathsherrnſtellen zu vergeben. Dieſes war auch bis jetzt ununterbrochen von ihm verrichtet worden. Nun aber ſchrieb die Vroedſchap zu Utrecht den 29. Dec. 1783. an den Fürſt-Erbſtatthalter, daſs ſie von einer ziemlichen Anzahl Bürger und Einwohner ihrer Stadt gebeten worden wären, daſs ſie (die Vroedſchap, oder Rathsherren,) das Recht, die mittlerweile vacant gewordene Rathsſtellen zu vergeben, das im Namen und wegen der Gilden der Bürgerſchaft ihnen zugehöre, zu behaupten ſuchen möchten. Der Prinz von Oranien hatte in einem Reſcript vom 31 Dec. 1783. dieſes Collegium in den ernſtlichſten Ausdrücken ermahnt, hiervon als einer unſchicklichen Neuerung abzuſtehen.

Dem

*) Holländiſche Staatsanzeigen VI, 52.

Demohnerachtet ſchrieb die Utrechter Vroedſchap den 19. Jenner 1784. an den Prinz, daſs ſie nicht geſonnen wären, von dieſem Rechte abzuſtehen, und den folgenden Tag, noch ehe Se. Durchlaucht antworten konnten, faſsten ſie zwey Reſolutionen, die eine Vormittags, die andre Nachmittags, worin ſie mit einer merkwürdigen Eilfertigkeit die wirkliche Anſtellung des Herrn *Paul Engelbert Voet van Winſsen* in den Stadtrath beſchloſſen, und auch in der That ausgeführt haben.

Hierauf wandte ſich am 24 Febr. 1784. der Fürſt-Erbſtatthalter an die Landſtände der Provinz Utrecht und proteſtirte in einem langen Schreiben gegen das Verfahren der Vroedſchap von Utrecht, als gegen eine unformale, geſetzwidrige, und mit der Ordnung der Regierung unbeſtandbare Sache; wie er denn auch Eids und Pflicht halber ſich genöthiget fand, die wirkſamſte Anordnung und Herſtellung von den Edelmögenden Herren zu erbitten.

Es wird in dieſem Schreiben zuförderſt angeführt, daſs dem Statthalter in dem Reglement von 1674. unter andern aufgetragen worden iſt: „das Recht, alle „Jahre den Rath und die Vierleute der erwehnten „Stadt Utrecht fortzuſetzen oder zu verändern, ent„weder ganz oder nur zum Theil, oder aus der Bür„gerſchaft und den Eingeſeſſenen neue Räthe oder „Vierleute zu erwählen, wenn ein Bürgermeiſter

„stirbt, so, wie es alsdenn von dem Statthalter am „schicklichsten gehalten wird.„

Ferner findet der Erbstatthalter die allerdeutlichsten und entscheidende Beweisthümer für sich in der Resolution der Landstände vom 17 April 1754. Da nemlich Wilhelm IV. starb, fanden die Stände von Utrecht für gut, die nöthige Einrichtung über die Erziehung des jungen Erbstatthalters zu machen und zu bestimmen, wie die hohe Würde der Erbstatthalterschaft bey der Minderjährigkeit desselben verwaltet werden sollte. Es werden unter andern Einrichtungen auch die Stücke genannt, worin die Ausübung der Erbstatthalterschaft, General - Capitain - und Admiralschaft hauptsächlich bestehet; da ist denn nun die besondre Beyfügung gemacht: „Alles nach der Instruction oder „Commission der vorigen Statthalter, und besonders „Wilhelms IV. die sich hierauf beziehet, wie auch „nach dem Reglement von 1674. und den Resolutio„nen, die von Zeit zu Zeit hierbey genommen wor„den.„

Nach dem Tode der Frau Mutter des jetzigen Fürst - Erbstatthalters wurden die Stände von Utrecht bey der Minderjährigkeit desselben in der That Vormünder, und verwalteten an dessen statt die hohen Würden. Da wird denn hierbey folgendes deutlich gesagt: „was die Anordnung der Regierung dieser „Provinz mit dem, was dazu gehört, betrifft, so ha-

„ben

„ben Ihre Edelmögende gutgefunden und festgesetzt, „dafs in Ansehung der Stadt Utrecht und der übrigen „Städte, wenn eine Stelle in dem Rath vacant ist, die „respectiven Magistrate zur Besetzung derselben in„nerhalb drey Wochen eine andre Person Ihren Edel„mögenden vorschlagen sollen, welche Person gleich„falls durch Ihre Edelmögende, *als Verwalter der an„geführten Vormundschaft*, innerhalb drey Wochen nach „geschehener Präsentation in die offne Rathsstelle ein„gewiesen werden soll.„

Da der Prinz Wilhelm V. majorenn wurde, hörte die Vormundschaft der Landesstände auf, und dieser Fürst erhielt die Präsentationen der Candidaten, auch von der Stadt Utrecht, bis den 4. Sept. 1783. Der Stadtrath bediente sich in seinen Schreiben zur Besetzung offner Rathsstellen gewöhnlichermaafsen folgender oder gleichlautender Worte: „Er hielte es für „seine schuldige Pflicht, Sr. Hoheit den gegenwärti„gen Todesfall bekandt zu machen, weil Sr. Hoheit „die Wahl nach dem Reglement zukäme.„

Der Fürst-Erbstatthalter macht in seinem Schreiben die Anmerkung, dafs es eine Beleidigung für die Landesstände wäre, wenn die Magistratsstellen in Utrecht ohne Vorwissen der Statthalterschaft lediglich von einigen Bürgern besetzt werden sollen, da Ihm von den Edelmögenden diese Majestätsrechte feierlich übertragen worden, und Er sie auch angenommen ha-

be; wie auch, dafs das Reglement von 1674. ein Staatsgesetz sey, das zur Sicherheit des Landes und zur Unterhaltung einer glücklichen Communication zwischen den respectiven Staatsgliedern und dem Statthalter von beiden Seiten feierlich beschworen worden sey.

Zuletzt bittet der Prinz die Landsstände nochmals, dergleichen geschwinde und wirksame Einrichtungen zu treffen, wie die grofse Wichtigkeit der Sache erfordert.

Die Utrechter Stände wollten dem Erbstatthalter das gebührende Recht verschaffen. Allein eine Anzahl Bürger, die sich Deputirte, auch Repräsentanten der ganzen Bürgerschaft nannten, widersetzten sich. Es ging so weit, dafs dieser Ausschufs neue Stände machte, dafs die gesetzmäfsigen alten Regenten aus der Stadt nach Amersfort gingen, einen Krieg mit den Usurpateurs anfangen wollten, und der Untergang des Landes nahe war. Von jedem Stücke werden wir nähere Umstände betrachten können. Vorher aber wollen wir einige besondre Auftritte in dieser Stadt ansehen.

§. 2.

Die Antioraniensche Partey war gewohnt, alle Personen, welche dem Fürst-Erbstatthalter zugethan waren, zu verfolgen, und wo möglich, zu unterdrücken. Das erfuhr unter andern zu Utrecht ein Mitglied der

 Re-

Regierung daſelbſt, der Herr *Ryklof Michael van Goens.* Dieſer hatte, nach aller Vermuthen und nach einigen gewiſſen Anzeigen, in holländiſcher Sprache die bekandte Schrift herausgegeben, die *Politiek Vertoog* zum Titel hat. In dieſem mit wahrem Patriotiſmus und groſser Beurtheilungskraft geſchriebenen Buche wurde der Amſterdammer Penſionair *Berkel* auf das ſtärkſte angegriffen. Es wurde auf eine unwiderlegliche Art bewieſen, daſs dieſer ein Staatsverbrechen begangen habe, indem er den eventuellen Tractat mit America unterzeichnet habe. Dieſe Behauptung erbitterte die Gegner der alten Conſtitution ſo ſehr, daſs ſie einige hundert gemeine Bürger, Handwerksleute, und ſubalterne Beamte der Stadt Utrecht beredeten, eine Bittſchrift bey dem geſammten Stadtrath einzureichen, worin gebeten wurde, den Herrn van Goens nicht mehr unter ſich Sitz nehmen zu laſſen, auch nicht mehr wegen Angelegenheiten der Stadt mit ihm in Conferenz zu treten, weil er den Credit des Raths bey dem Volke nur verringern würde.

Dieſe von allem Grund entblöſste Bittſchrift wurde von dem anſehnlichſten Theil der Utrechter Bürgerſchaft ganz nicht gebilliget; aber doch von einem gröſsern Theil des Magiſtrats genehmiget. Herr van Goens ſahe ſich auch wirklich genöthiget, dem Geſchrey eines Theils des Volks nachzugeben, und mit Bewilligung des Prinzen von Oranien ſeine Stelle niederzulegen.

Das Leben dieses gelehrten Manns ist recht merkwürdig. Er war ein Nachkömmling einer angesehnen Familie in Utrecht. In seinem 17. Jahre war er daselbst bereits Professor der Alterthümer und der griechischen Sprache. In seinen ganz jungen Jahren hatten ihn einige Academien in Italien zu ihrem Mitglied angenommen. Im Jahre 1769. wurde er Kaiserlich Königlicher Hofrath. Auf einmal aber bekam dieser berühmte Mann einen solchen Abscheu an den Wissenschaften, dass er seine Professorsstelle niederlegte, seine selbstgesammlete Bibliothek von zwanzig tausend Stücken verkaufte, und eine Magistratsperson wurde. Zu diesem unerwarteten Schritt brachte ihn eine gewisse Wendung, die eine gelehrte Streitigkeit, welche er mit Rotterdammer Theologen hatte, nahm. Unter den Regenten war er einer der wichtigsten; schrieb gegen die Amsterdammer jenes unwiderlegliche Buch, und wurde bey dieser Gelegenheit auf die ungerechteste Weise aus der Magistratur vertrieben.

§. 3.

Elias Luzac, ein würdiger Greis und geschickter Rechtsgelehrter, der aus Leyden gebürtig, jetzt aber in Utrecht zum Besuch war, erfuhr auch daselbst, wie groß der Hass des Volks gegen die Statthalterwürde war. Er hatte einige einleuchtende und mit der wahren Constitution des Staats übereinstimmende Schrif-

Schriften zum Besten der Statthalterschaft herausgegeben. Das war die Ursach, warum dieser Herr Luzac auf einem Spatziergang mit seiner Frau von vier Personen mit den Worten: *Landesverräther*, *Englischgesinnter* u. s. w. angefallen, und mit Stösen auf die Brust gemishandelt wurde. Als er sich hierauf in sein Absteigequartier flüchtete, folgten die vier zornige Leute ihm mit verschiedenen andern Personen ihrer Denkungsart in sein Zimmer nach, schlossen es hinter sich ab, mishandelten den unglücklichen alten Mann mit Schlägen, und würden ihn ermordet haben, wenn die Bedienten des Hauses nicht herbeygeeilet wären, die Thüren aufgesprengt, und ihn aus den Händen dieser Rasenden befreyet hätten. Ohne Furcht vor der Justiz brachten diese ihren Abend in dem nemlichen Hause mit Trinken und Rauchen zu.

§. 4.

Ein von mir in dem ersten Theil bereits angeführter und in den vereinigten Niederlanden überaus berühmter Gelehrter, der Herr Professor und Prediger *Hofstede* zu Rotterdam, erlebte zu Utrecht den 2. Sept. 1783. einen noch ärgerlichern Auftritt. Er reiste mit einem Anverwandten daselbst durch, und hielt sich vor dem Thor einen Augenblick auf, um das Exerciren des Volontaircorps mit anzusehen. Plötzlich hörte er einige Stimmen rufen: *Da ist der Professor Hofstede*,

stede, der verwünschte Englischgesinnte! was macht der bey uns? und in dem Augenblick wurde dieser in vielen Rücksichten grosse Geistliche von dem Pöbel angefallen, mit Stöcken geprügelt, und über eine Stunde lang verfolgt. Hierbey wurde sein Mantel und Rock in Stücken zerrissen, und er überhaupt ganz unkenntlich gemacht. Endlich wurde er von drey Magistratspersonen und einigen Bürgerofficieren der Wuth der aufgebrachten Patrioten entrissen und in Schutz genommen, und unter einer unbeschreiblichen Menge Volks auf das Rathhaus geführt. Am folgenden Morgen schickte man ihn in einer Kutsche halb todt nach Rotterdam zurück. Die Ausgelassenheit des Pöbels hierbey kann man daraus sehen, dass er am folgenden Morgen die abgerissenen Stücke von dem Rock und Mantel des Professors *Hofstede* öffentlich auf dem Markte feil bot, und einen Utrechter Bürger, den man auch für einen Englischgesinnten hielt, auf die nemliche schändliche Art behandelte. Herr *Hofstede* gab wegen dieser erlittener höchstungerechten und schimpflichen Behandlung eine kurze und glaubwürdige Berichtserstattung in Holländischer Sprache heraus, worin er zeigte, dass er sich obige Behandlung keinesweges durch unbedachtsame Reden zugezogen habe, wie dieses von boshaften Verleumdern ausgebreitet worden war. [Eine sehr unzeitige Neugierde fällt ihm aber immer zur Last.] Aus seinem Bericht siehet man auch, dass der blinde

 Pö-

Pöbel ein Orangenband bey ihm gesucht habe. Es gereicht seiner Standhaftigkeit zur Ehre, dass er nachher dem Utrechter Stadtrath auf dem dortigen Rathhause die Erklärung gethan hat, dass es ein grosser Unterschied sey, ein Englischgesinnter und ein Freund des Prinzen zu seyn: er für seine Person werde stets unveränderlich ein Anhänger der mit einer Statthalterschaft verbundenen Constitution seyn, und wer das nicht sey, könne nicht als ein braver und treuer Bürger angesehen werden.

Kurz darauf bewies die Schützencompagnie zu Utrecht ihre Abneigung gegen die Statthalterschaft auch dadurch, dass sie ihre alte von vorigen Erbstatthaltern erhaltene Fahne mit dem von Orangenzweigen umgebenen Stadtwappen verbrannten, nachdem sie von dem Magistrat eine neue geschenkt bekommen hatten. Wahrscheinlich war das Geschenk der neuen Fahne blos in der Absicht gemacht worden, um diese unwürdige und niedrige Handlung dadurch zu veranlassen.

§. 5.

Die wichtigste und weitläuftigste Sache, die in Utrecht vorging, war die Regierungsveränderung daselbst. Das Regierungsreglement von 1674. sollte abgeschafft, und ein neues, das das Volk machte, eingeführt werden. Es warfen sich deswegen Repräsentanten oder Committirte des Volks auf. Diese gaben bey dem Stadtrath Vorstellungen ein. Regenten, die denselben

ſelben kein Gehör geben wollten, wurden abgeſetzt. Es entſtanden neue Gegenparteyen und Repräſentanten; die kamen auch mit Vorſtellungen ein, und drohten mit Abſetzen. Hierdurch entſtanden Verwirrungen, die in das Unendliche gingen, wie §. 1. in dieſem Capitel gemeldet worden. Wir müſſen nun, wie wir dort verſprachen, einige nähere Umſtände und Acten davon beybringen.

Es hat der Stadtrath zu Utrecht, wie er den 21. Jul. 1785. da war, der Bürgerſchaft daſelbſt ein vorläufiges Regierungsreglement publiciren laſſen, das vier Hauptſtücke in ſich enthielt: 1) Von den Rathsherrn und derſelben erforderlichen Eigenſchaften, in acht Artikeln. 2) Von der Ernennung und der Wahl der Rathsherrn, in 29. Artikeln. 3) Von der Ernennung der Bürgermeiſter und Schöppen, in 9. Artikeln. 4) Von einem bevollmächtigten Collegium der Abgeordneten aus der Bürgerſchaft in 22 Artikeln.

In der öffentlichen Abkündigung dieſes neuen Regierungsreglements ſagen die Bürgermeiſter und Rathsherren der Stadt Utrecht: ſie hätten reiflich überlegt, was für fügliche Mittel zur Wegnahme der rechtmäſsigen Beſchwerden der Einwohner dieſer Stadt in Anſehung der Anordnung der Regierung derſelben angewandt werden müſſen, und zu dem Ende ein vorläufiges Reglement entworfen, wornach die Anſtellung dieſer Stadtregierung und die Ernennungen und Wah-

Wahlen der Räthe in der Vroedſchap, der Bürgermeiſter und Schepen geſchehen ſollte, wenn, ſo bald als möglich, die Stände dieſer Provinz das Regierungsreglement von 1674. abſchaffen, und eine neue Anordnung der Regierung dieſer Provinz nach förmlich hergebrachter Art reſolviren und machen würden: es würde zu dem Ende hierbey das erwehnte neue Regierungsreglement den ſämmtlichen guten Einwohnern dieſer Stadt mitgetheilt, mit der Ermahnung, daſs, wenn einige gegründete Bedenklichkeiten gegen dieſes Reglement haben ſollten, dieſelbe alsdenn die Bedenklichkeiten ſchriftlich auffetzen, und binnen vierzehn Tagen mit gehöriger Unterſchrift und Beyfügung ihres Characters, Alters und Wohnorts verſiegelt dem Stadtſecretariat übergeben möchten: diejenigen, welche binnen den 14 Tagen nichts dagegen einbringen würden, ſollten alsdenn dafür angeſehen werden, als-wenn ſie dieſe Anordnung vollkommen billigten.

Hierauf ſuchten vorerſt bey dem Stadtrath 16 Perſonen als Committirte der acht Schützencompagnien in Utrecht ſich zu legitimiren, und im Namen der Bürgerſchaft Vorſtellungen zu thun; woraus groſse Weitläuftigkeit entſtand. Der Anfang damit wurde den 1. Aug. 1785. gemacht. Sie überlieferten den Herren Bürgermeiſtern eine Schrift, und wollten nur eine *mündliche* Verſicherung thun, daſs ſie von den

Ser

Sergeanten der Compagnien den Auftrag hätten, im Namen aller Schützen und der Bürger, die sich mit ihnen verbunden hätten, über das bürgerliche Interesse zu wachen, und alles auszuführen, was die Zeit und die Umstände mit sich brächten. Es würde ihnen aber zur Antwort gegeben, dass ein solcher Auftrag nicht legal genug wäre, und dass ihre Committenten selbst den regierenden und auch alt Bürgermeistern die Legitimation zu bestätigen hätten.

Die Folge davon war, dass den andern Tag halb 9 Uhr sich alle Schützencompagnien mit den hinzugefügten Bürgern auf ihren Exercierplätzen versammleten. Man schloss acht Kreise, und that folgende drey Fragen: *Erstlich*, ob die versammleten Bürger die 16 Committirte für ihre Committirte erkennen und als Gevollmächtigte ansehen wollen, in ihrem Namen auf das bürgerliche Interesse Acht zu haben, und alles auszuführen, was hierbey die Zeit und die Umstände erforderten? Hierauf wurde Ja! geantwortet. *Zweytens*, ob die versammleten Bürger auch ihren Beyfall zu der gestern überlieferten Schrift gäben? Hierauf wurde diese Schrift und Protestation überlaut vorgelesen, und mit Ja! beantwortet. *Drittens*, ob man eine nähere notarielle Legitimation für die 16 Committirten machen; oder, ob man die Committirten nach dem Rathhause begleiten, und daselbst die durch ihre Sergeanten bereits gethane Legitimation mündlich bestä-

ſtätigen und verſichern wolle, daſs alles, was die Committirten in Anſehung der überreichten Schrift thäten, ſo angeſehen werden ſolle, als ob es ein jeder Bürger ſelbſt thäte? Die verſammlete Bürgerſchaft erwählte das letzte, nachdem ſie vorher das Verfahren der Committirten in dieſer Sache gutgeheiſsen hatten.

Nachdem dieſes geſchehen war, marſchirten ſie alle nach den Oude Kerkhof, und wollten daſelbſt die Unterhandlungen der Committirten mit der Regierung abwarten. Indem ſich die Herren Bürgermeiſter auf dem Rathhauſe verſammlet hatten, begaben ſich einige der Committirten zu ihnen, und ſagten: ſie hätten nebſt noch einer Perſon aus jeder der 8 Bürgercompagnien von einer groſsen Anzahl Bürger und Einwohner den Auftrag, ihr bürgerliches Intereſſe wahrzunehmen: es wäre ſolches zwar nicht durch eine Acte von einem Notarius, ſondern auf gute Treue und Glauben geſchehen: es wären aber jetzt die Bürger bereit, dieſe Erklärung perſönlich zu thun, und in Gegenwart der Rathsherrn mit ihrer Unterſchrift zu beſtätigen: ihre Committirten wären nahe bey dem Rathhauſe verſammlet und bereit, dieſe Erklärung auch perſönlich zu thun: man bäte alſo, daſs die Bürgermeiſter den Rath auſserordentlich möchten zuſammenkommen laſſen, um das Certificat wegen ihrer Legitimation in Empfang zu nehmen. „Die Herren Bürgermeiſter *Muſchenbroeck* und *Verbeeck* verſicher-

ſicherten, daſs ſie in Rechtmäſsigkeit der Anſtellung der 16 Committirten keine Zweifel ſetzten, und daſs ſie bey dem Rath einen günſtigen Rapport abſtatten wollten.

Die verſammleten Bürger, die hiervon Nachricht erhalten hatten, verlangten, daſs erwehnter Rapport in einer ausdrücklich dazu beſtimmten und auſserordentlichen Rathsverſammlung noch an eben dieſem Vormittage vorgetragen werden möchte, damit die verſammlete Bürgerſchaft noch heute das Vergnügen hätte, auch von dem Rath eine Reſolution zu erhalten, worin die 16 Committirten vollkommen und rechtmäſsig legitimirt würden.

Die zwey Bürgermeiſter konnten dieſe neue Bitte der Abgeordneten nicht gewähren, weil ſie in der Verſammlung der Deputirten auch erſcheinen müſsten, und der Bürgermeiſter *Verbeeck* überdieſes dieſen Mittag eine nothwendige Reiſe vorhätte.

Es waren aber die verſammleten Bürger mit dieſer abſchläglichen Antwort nicht zufrieden, und beſtanden heftig darauf, daſs ein Punct abgethan werden ſollte, weswegen ſie ſich von ihren Geſchäfften losgeriſſen hätten: ſie trugen deswegen den Abgeordneten auf, ſich nochmals zu den Bürgermeiſtern zu begeben, und eine auſserordentliche Verſammlung des Raths zu fordern, mit dem ausdrücklichen Zuſatz, im Namen der verſammleten Bürger ihnen zu ſagen, *daſs ſie ihre*

Stel-

Stellen verliehren ſollten, wenn ſie ſich ferner weigerten, die gethane Bitte zu gewähren.

Hierauf lieſsen die Bürgermeiſter den Rath gegen 12 Uhr auſserordentlich zuſammenkommen, und es wurde in dieſer Verſammlung beſchloſſen, *die Anſtellung der 16 Committirten für rechtmäſsig zu erklären*, welcher Beſcheid auch ſogleich durch den Secretair den Abgeordneten bekandt gemacht wurde. Hierauf lieſs dieſe Deputation im Namen und auf ausdrücklichen Befehl ihrer Principale durch den Secretair die Erklärung thun, daſs die verſammleten Bürger noch auſserdem zu wiſſen verlangten, was der Rath auf die geſtern eingereichte Schrift und Proteſtation reſolviren würde. Es war beſchloſſen worden, diejenigen, welche die angeführte Schrift unterzeichnet hätten, für Committirte einer gewiſſen Anzahl Bürger mit den 8 Compagnien zu erkennen, und jene Schrift in das Rathsprotocoll einzutragen. Dieſe Reſolution, die einer der Secretairs unterzeichnet hatte, wurde den Committirten zugeſtellt. Unterdeſſen berathſchlagte man ſich auf die Vorſtellung des Herrn Altbürgermeiſters *Berger*, ob man nicht, der Bürgerſchaft zu Gefallen, das den 21. Jul. d. J. publicirte Schreiben wieder einziehen und auſser Kraft ſetzen wolle. Es wurde viel dawider und dafür geſprochen; aber demohngeachtet die Caſſation jenes Reglements beſchloſſen.

Als die Bürger von ohngefähr 2000 Köpfen von dem einen und dem andern um halb 2 Uhr Nachricht erhielten, gingen sie sogleich aus einander. Natürlicher Weise sehr vergnügt, da ihre Volksstimme so viel Gewicht hatte.

Der Inhalt jener Schrift und Protestation ist nun summarisch folgender: „Es hätten die Committirten in Ueberlegung genommen, dass das Volk seit einigen Jahren einige Einsicht in die öffentlichen Sachen und in die wahre Beschaffenheit seines Vaterlandes erhalten hätte, dass es anfinge, seine eigne Würde zu fühlen, und sich bemühte, die Tyranney zu vernichtigen, und dem Vaterlande eine wahre republicanische Verfassung zu geben; — dass es sich, die Waffen in der Hand, verbunden hätte, eine gesetzmässige Regierung zu erhalten, und die bürgerlichen Rechte gegen einen jeden Eingriff mit Gut und Blut zu sichern; — wie ein wechselseitiges Vertrauen zwischen der Regierung und dem Volke herrschte; — dass man unter sich Entwürfe gemacht habe, die Regierungen, und dadurch auch das Volk von den Fesseln zu befreyen, mit welchen sie von den Statthaltern willkührlich gebunden waren; — was für Vorstellungen eingereicht worden sind, die von dem besten Theil des Volks gethan würden, erstlich die Regierung von den sclavischen Banden loszumachen, und hernach seine eigne Freyheit wieder herzustellen; — wie dieses alles von der

der Regierung als eine Volksſtimme wäre angeſehen worden, *wenn auch die Remonſtrationen von nicht mehr als 304 Bürgern unterſchrieben worden ſind*; — wie die Bürgerſchaft, und zwar dieſe nur allein, die Regierung in ihr gehöriges Anſehn geſetzt hat.

„Es hätten die Committirten ferner in Ueberlegung genommen, was der Erfolg von allen dieſen heilſamen Verſuchen geweſen iſt; — es ſchiene, als wenn die Bürger nur andere Herren bekommen hätten, die ſie noch härter drücken, als ſie unter dem Joche der Statthalter gedrückt ſind; — es käme ihnen vor, als wenn ihnen alle Wege, zu ihren eignen Rechten und Freyheiten zu gelangen, verſchloſſen wären, nachdem ſie alles angewandt hätten, die Regierung zu befreyen; — es wäre ihre Bitte, keinen Regent zu haben, der ſich gegen, oder nicht für die bürgerlichen Rechte erklärt hätte, ohne eigentlich zu beſtimmen, wer eigentlich zu wählen ſey, auf eine höhnende Weiſe von der Hand gewieſen worden, *da doch das Wahlrecht unmittelbar auf der Bürgerſchaft beruhet und nur allein in ihrem Namen von der Regierung ausgeübt wird, ſo wie die Herren des Raths mit dem gröſsten Recht ſelbſt an den Fürſt-Erbſtatthalter geſchrieben hätten* *); — dieſelbe brave Bürgerſchaft wäre durch eine

*) Hier werden die Herren doch recht empfindlich mit ihren eigenen Waffen geſchlagen. Sie hatten zum Schaden des Prinzen dem Volke zu viel weiſsgemacht, und nun — —.

ne solche beleidigende Publication vor der ganzen Welt als Aufrührer dargestellt worden, und zwar deswegen, weil sie ihre Rechte hat behaupten wollen; — man habe endlich, da es doch geradezu auf die Rechte des Volks ankommt, ein vorläufiges Regierungsreglement gemacht, welches in einigen der vornehmsten Puncte gerade gegen die eingereichten Beschwerden der Bürgerschaft streitet, wobey eine Publication beygefügt ist, die alle Procurationen und Legitimationen von der Hand weiset, und überdieses diejenigen, welche binnen der Zeit von 14 Tagen nichts dagegen einwenden, als solche angesehen werden sollen, die in dieses Reglement einwilligen.

Die Committirten protestiren nun gegen das, was von der Mehrheit des Magistrats in Ansehung dieses Regierungsreglements ist beschlossen worden, besonders dagegen, *dass keine Procurationen und Legitimationen angenommen werden sollen,* weil das gegen ein Recht streitet, das selbst den Unterthanen unter einer Monarchie oder despotischen Regierung zukömmt, und noch vielmehr einem freyen und unabhängigen Volke, *bey welchem allein die Macht von allem zu finden ist.*

Sie protestiren, dass diejenigen, welche nicht in der bestimmten Zeit antworten, oder ihre Bedenklichkeiten vortragen, Mann für Mann als solche angesehen werden sollen, die in die neue Anstalt consentiren, weil nach den Grundsätzen des Magistrats

ein

ein ausdrücklicher Confens bey folchen Sachen dafeyn mufs.

Sie bitten, dafs diefe Proteftation der Bürgerfchaft dem Protocoll der Rathsacten einverleibet werden möchte, damit die Nachkommenfchaft fehen könne, was der ausdrückliche Wille ihrer Committenten gewefen wäre.„

Diefe Schrift war unterzeichnet von W. van Dyck, C. v. Bentheim, Anthon de Fry, H Kruis, G. Heetfeld, Az. J. Caarls, C. van der Moolen, G. van der Voorn, J. C. des Tombes, A. v. Eidyk, J. van der Veen, R. 'tHoen, C. v. Hengelaar, W. Oberwyn, J. Lubberdinge, G. Roggeveen.

Diefe ihre herzhafte Schrift hatte doch fo viel bewirkt, wie wir oben fahen, dafs die neuen Anftalten bey der Regierung wieder zurückgenommen wurden, noch ehe die 2000. Bürger, die drohend vor dem Rathhaufe ftanden, auseinander gingen. Was das aber auch für ein Compelle war!

Der Stadtrath zu Utrecht hatte an diefem 1. Aug. 1785. vollauf zu thun, denn an eben dem Tage überreichten 1215. Bürger, wozu fich noch 400. gefellten, eine andre Addreffe. Das thaten fie auch durch einige Bevollmächtigte, die fich unterfchrieben hatten. Ihr Schreiben betraf auch die neue Anordnung der Regierung, darauf innerhalb 14 Tagen geantwortet werden follte. Sie erkennen darin nur 8 Perfonen von

der damaligen Regierung der Stadt Utrecht für würdige Regenten, nemlich den *Altbürgermeiſter Cyprian Berger, und die Rathsherrn Adriaan Hendrik Eyck, Joh. Fr. v. Senden, Jan Pieter de Ritter, J. C. Smiſſaert, Jacob v. Haefter, Pieter Carl Burmann de la Baſſecourt und W. van Dam, Herrn von Iſſelte*, deren von Zeit zu Zeit ſowol mündlich als ſchriftlich gegebne Adviſen, Vota und Proteſtationen die Bürger völlig überzeugt hätten, daſs ſie würdige Regenten wären, würdig von jedem Bürger geliebt zu werden. Aus dieſer feierlichen Erklärung erhellet, daſs die Unterſchriebenen eben ſo wenig als ihre Principale völlig *democratiſche Grundſätze* haben: ſie verabſcheuen ſie eben ſo ſehr, als ſie einer *eigentlichen Ariſtocratie* zuwider ſind.

Dieſe Anzahl Bürger hielten eine ſolche Vorſtellung für nothwendig, weil ſie die Wichtigkeit eines Entwurfs von einer neuen Regierungsart einſahen, und ihre Abſicht ging eigentlich dahin, obige 8 Magiſtratsperſonen in dem Dienſt zu behalten.

In dieſen Zeitpunct fallen auch die Unruhen, welche die Herren *Ondaatje* und *Troy* jeder vor ſich zu Utrecht verurſacht haben. Sie ſind aber für dieſes Werk zu ſpeciel. Dieſe Männer haben gefunden, daſs alle Dinge einen Grund haben müſſen, wenn ſie beſtehen ſollen.

Es

Es kamen auch noch mehr Bedenklichkeiten gegen die neue Regierungsverfaſſung ein, die wir auch überſchlagen können.

§. 6.

Merkwürdiger iſt ein Schreiben des Fürſt-Erbſtatthalters, welches derſelbe am 23. Aug. 1785. bey dieſen unruhigen Umſtänden an die Staaten der Provinz Utrecht ergehen lieſs. Hier iſt der Hauptinhalt davon: Er bedauert es, daſs die Verwirrungen in der Stadt Utrecht ſo groſs geworden wären, daſs ohne eine ſchickliche Zwiſchenkunft die traurigſten und gefährlichſten Folgen entſtehen könnten, und bittet die Provinzial-Stände, ohne den geringſten Aufſchub darauf zu ſehen, daſs die guten Bürger dieſer Stadt durch die beſtmöglichſten Mittel wiederum zur Ruhe gebracht würden: beſonders ſollte man den Rath und die Einwohner dahin zu bringen ſuchen, daſs ſie von allen willkührlichen Anordnungen und thätigen Entſchlüſſen in Anſehung der Regierungsſachen abſtünden: doch müſſe ihnen vollkommen freygelaſſen werden, ihre vermeintliche Beſchwerden auf eine anſtändige Art und am gehörigen Orte vorzutragen, damit nach Beſchaffenheit der Sachen, und der rechtmäſsigen Regierungsverfaſſung Rückſicht darauf genommen werden könne. Der Fürſt verſichert, er wolle, ſo viel ihm nur immer möglich, und bey ſeiner Verbindung

mit der Provinz nur immer geschehen könne, den Beschwerden abzuhelfen suchen. Er bittet die Stände der Provinz, ihm ihr Gutachten hiervon zukommen zu lassen, und auch deshalb einige Glieder ihres Collegiums zu ihm kommen zu lassen, mit welchen er die Sachen genauer überlegen und Hülfe schaffen könne.„

Alle Unparteyische werden mit mir der Meinung seyn, dass dieses ein Schreiben ist, das dem eminenten Haupte der Republik völlig anständig ist, und dessen Herzen wirklich Ehre macht. Demohngeachtet gaben den 5. Sept. 1785. die Committirten der 8 Bürgercompagnien mit 1368. Bürgern eine hässliche und freche Vorstellung dagegen ein. Sie tadeln die Ausdrücke des Prinzen darin auf eine bittere Art: sie leugnen, dass Verwirrungen in der Stadt Utrecht wären: sie nennen die Beschreibungen schwarze Verleumdungen. Besonders ist es ihnen zuwider, dass einige Landesstände mit dem Erbstatthalter *in dem Haag* zur Beylegung der Unruhen in Conferenz treten sollen: sie sagen, es hülfe ja alsdenn nichts, dass sie Constituirte und Committirte der Bürgerschaft wären: sie wären ja alsdenn in dem Haag nicht mit dabey. [Sie hätten hinzusetzen können, sie könnten ja alsdenn nicht mit den Waffen in der Hand vor den Hof von Holland rücken, und Gesetze vorschreiben *).]

Es

*) Jetzt zeigte sich recht das unvermeidliche Elend, wenn eine jede Stadt und NB. jeder Bürger in derselben die Souverainität ausüben will.

Es hatte die Ritterschaft der Provinz Utrecht eben so wie der Prinz - Statthalter gesprochen. Sie hatte in einem öffentlichen Schreiben behauptet, dass die Stadt Utrecht in die bedenklichsten Umstände durch die unruhigen Bewegungen einiger Menschen gekommen wäre, deren Absicht nur dahin ginge, unter dem Deckmantel der Freyheit, Rechte und Privilegien, die Regierungsverfassung umzustossen, eine neue Regierungsform nach ihrem Geschmack zu machen und andern aufzudringen: alles dieses, sagt der Adel, müsse die grösste Verwirrung und Unordnung, und endlich den völligen Untergang des Landes zur nothwendigen Folge haben. Die Ritterschaft thut deswegen den Vorschlag, (der so billig als möglich ist,) eine Commission von 9 Landesständen zu ernennen, welche mit dem Erbstatthalter über das vorläufige Regierungsreglement, wie auch über die dagegen eingekommene Bedenklichkeiten in Unterhandlungen treten, dem Collegium der Landstände davon einen Rapport machen, und alsdenn nach der in der Republik gewöhnlichen Art (Staatswyse) den vorliegenden Umständen nach eine Entschliessung fassen möchten.

Die Committirten der Stadt Utrecht sind über diese Aeusserungen des Adels auch sehr unwillig, und bitten den Magistrat daselbst, dem Prinzen von Oranien zu schreiben, dass keine so grosse Unruhen und Verwirrungen in der Stadt wären, als sich Se. Hoheit ausgedruckt

 hätte,

hätte, und dass, falls Conferenzen nöthig wären, dieselben nicht in dem Haag, sondern in Utrecht möchten angestellt werden.

Es ist aber leider mit Conferenzen nichts ausgerichtet worden.

§. 7.

Die unruhige Partey in Utrecht erhob ein grosses Geschrey, und suchte Himmel und Erde zu bewegen, als einige Miliz nach *Amersfort* gelegt wurde, Ordnung und Friede daselbst zu erhalten. Die rechtmäfsigen Regenten in dieser Stadt, hatten die Landesstände um einige Truppen zu ihrer Sicherheit gebeten. Diese baten, von Utrecht aus, den Fürst-Erbstatthalter, einige dahin zu schicken, welches denn auch geschahe. Den 16. Aug. 85. marschirte eine Esquadron Reuterey vom Regiment des General-Lieutenant *van der Hoop*, mit diesem Befehlshaber an der Spitze, wie auch ein Theil Carabiniers, und ein Bataillon Fussvolk, die zusammen 400 Mann ausmachten, ungehindert in Amersfort ein. Das machte nun in allen sieben Provinzen ein bestürzendes Aufsehen: die Gegner der Statthalterschaft posaunten aus, dass man die Beschwerden der Bürger mit Soldaten unterdrücken wolle, und die Stände von Utrecht mussten sich bey allen Bundesgenossen deshalb rechtfertigen. Wir wollen es kürzlich erzählen, wie sich die Sache eigentlich ver-

verhalten hat. Hier gelten nur allein öffentliche Acten.

Den 8. Aug. 85. versammlete sich zu Amersfort eine Menge Bürger vor dem Rathhaus, während dem, dass der Rath versammlet war. Man beschloss auf Seiten der Bürger, aus ihnen fünf Personen zu erwählen, welche Constituirte der Bürgerschaft seyn sollten, und von dem Rath zu fordern, dass er sie dafür erkennen solle, wie auch, dass derselbe eine *Commission* ernennen solle, mit den Constituirten über die eingebrachten Beschwerden der Bürger in Unterhandlung zu treten. Die neuen Constituirten begaben sich hierauf in den Rath und forderten das. Der mehrste Theil des Raths gab aber zur Antwort, dass dieses ein illegales Verfahren wäre. Die Constituirten kamen aber wieder in den Rath, wiederholten ihre Forderung fünfmal mit dringendern Ausdrücken. Der Rath blieb aber bey seinem Ausspruch. Endlich forderte einer der Constituirten, mit Namen *Trescon*, (ein Ausländer, ein Comtoirbedienter, der nicht einmal etwas Eignes in Amersfort hatte,) ein Verzeichniss von den Herren, welche eine abschlägliche Antwort gegeben hätten; mit dem Zusatz: *das Volk wolle sie nun nicht mehr für ihre Vorgesetzten oder Repräsentanten erkennen.* Hierauf ging der Rath auseinander.

Den 9. Aug. versammleten sich wiederum viele Bürger und Einwohner vor dem Rathhause. Der

Hau-

Haufe hatte sich vermehrt. Es erschienen viele sonst gutdenkende und redliche Bürger dabey, weil von den widriggesinnten ausgesprenget war, dass man um die Verminderung der Accisen nachgesucht hätte, und der Rath wolle sich in diese billige Forderung nicht einlassen. Manche gute Bürger waren durch Drohungen mit Strafen herbeygezogen worden. Es gingen die fünf Constituirten erst allein zu dem Bürgermeister W. *Methorst* und richteten nichts aus. Hernach gingen sie mit der ganzen Menge der Bürger wieder zu ihm und baten, dass der Rath eine ausserordentliche Versammlung anstellen möge, und zwar diesen Vormittag um 12 Uhr, welches aber wieder abgeschlagen wurde. Sie gingen den zweyten Bürgermeister vorbey, verfügten sich aber zu den übrigen Bürgermeistern, und forderten mit Ungestüm vergeblich eine Versammlung des Raths.

Nun wurde ein aufrührerischer Schritt gewagt, der dem Volke gelung. Ein Herr *Craanen* war mit einigen Constituirten in einem Coffeehause; diese wagten es zwey Thürwärter holen zu lassen, und durch sie den Rath zusammenzufordern. Neun Rathsglieder hatten die Schwachheit, Nachmittags halb fünfe auf dem Rathhause zu erscheinen: sie ernannten die beiden Rathsherren *Ter Horsts und Vischers*, hinaus zu der versammleten Bürgerschaft zu gehen, und sie zu fragen, ob sie den *van Emdre* mit noch vier andern

für

für ihre Committirten angenommen hätten, welches mit *Ja* beantwortet wurde. Hierauf wurde eine Resolution von dem Herrn *Ter Horst* unterschrieben, des Inhalts: die Regenten der Stadt Amersfort hätten einstimmig [sehr falsch! denn der gröfste Theil der Regenten war nicht gegenwärtig] nach reifer Ueberlegung und vorhergegangnem Unterricht von den vor dem Rathhause versammleten Bürgern und Einwohnern auf deren Verlangen gut gefunden, die fünf Personen *Hendrick van Emdre*, *Bartholomäus de Wyss*, *Willem van Eeden jun.*, *Just. Johannes Trescon*, und *Christian Johannes van Rotzelaar* für Committirte derselben, und 17. andre Personen für Constituirte derselben zu erkennen.

Hierauf wurde den 13. Aug. eine aufserordentliche Rathsversammlung rechtmäfsig angesagt, und in derselben bey der Protestation jener 9 Rathsglieder beschlossen, alles das, was den 9. Aug. vorgenommen worden wäre, für nichtig und unwerth zu erkennen, *vorläufig* die Rathsversammlungen auszusetzen, und in einem Schreiben um beliebige Hülfe bey den deputirten Ständen in *Utrecht* nachzusuchen, welches Schreiben auch diesen Nachmittag durch einen Thürwärter fortgeschickt wurde.

Die Landesstände schickten dem Amersforter Magistrat sogleich militairsche Hülfe zu, welche den Herren Committirten und Constituirten gar bald den Muth

Muth henahmen, ihre Obrigkeit zu mishandeln. Die Amersforter Regierung schrieb deswegen den 23 Aug. an die Stände von Utrecht, daſs sie es mit dem lebhaftesten Dank erkenne, daſs ihr wäre geholfen worden, ihre Berathschlagungen ruhig fortzusetzen, so, wie es nach ihrem besten Wissen und zum Nutzen der Stadt und des Landes geschehen müsse: es hätte eine gewisse Menge, unter dem Vorwand einer allgemeinen Volksstimme, obgleich ihr Verfahren von einem grossen Theil der Einwohner verabscheuet worden wäre, ihre besondre Meinungen, sie haben mögen recht oder unrecht seyn, mit Gewalt durchsetzen wollen: diese unternehmende Menschen hätten der Regierung allen Gehorsam und Treue aufgesagt: ja es wäre zu befürchten gewesen, daſs unangenehme Thätlichkeiten daraus entstehen könnten: sie hielten dafür, daſs ein jeder Bürger und die ganze Bürgerschaft ihre Beschwerden dem Rathe vortragen könnte; doch glaubten sie auch, daſs es dem Rath freystehen müsse, über die angebrachten Beschwerden ruhig urtheilen zu können, ob es die Umstände zuliessen, diese Beschwerden wegzunehmen, oder nicht, ohne dabey durch einige Zusammenrottirung oder Drohung gezwungen oder verhindert zu werden. Es wäre nun in allen Ländern der Gebrauch, gegen solche Gewalt und Ueberrumpelung andre Gewalt zu setzen: dazu sollten ja alle Garnisons dienen. Zuletzt bittet die Regierung die Lands-

stände

ſtände von *Utrecht*, in einem Circularſchreiben den andern Provinzen Nachricht von der wahren Lage zu geben, und beſonders zu verſichern, daſs die militairiſche Hülfe nicht, wie unbändige Zeitungsſchreiber hätten ausbreiten wollen, zur Unterdrückung der bürgerlichen Beſchwerden, oder zur Betäubung der Volksſtimme, ſondern lediglich zur Bewahrung der Ruhe und zur Wegnahme der Drohungen, welche die freyen Ueberlegungen hätten hindern können, herbeygerufen worden wäre.

Die Utrechter Deputation der Landſtände fand wegen der groſsen Bewegung, welche die Journaliſten und Zeitungsſchreiber in andern Provinzen deshalb erregt hatten, für gut, an eine jede deshalb zu ſchreiben. Ich habe ihr Schreiben an die Provinz Holland vor mir. Es erhellet hieraus, daſs faſt in allen holländiſchen Städten die unruhigen Köpfe, die gleiche Denkungsart mit denen hatten, welche in Amersfort die Unordnungen angefangen hatten, Addreſſen bey ihren Regierungen einreichten, worin ſie inſtändig baten, daſs die Stände der übrigen Provinzen die Utrechter Herrn dahin bringen möchten, die Truppen aus Amersfort, womit daſelbſt die Bürger unterdrückt würden, wieder abziehen zu laſſen. Es wollten auch allerhand Bürgerfreycorps den Amersforter Volksmajeſtäten zu Hülfe kommen. Ja es war in der Verſammlung der Landsſtände der Provinz Holland in Vorſchlag gekommen, durch regulaire Truppen

pen, die in ihrer Bezahlung stünden, die Utrechter zu zwingen, die Miliz aus Amersfort gehen zu lassen, und den dortigen Magistrat seinem Schicksal zu überlassen. Wir werden in den gleich folgenden Hauptstücken hören, wie die Mehrheit der holländischen Stände bey Veranlassungen, die *Wyk bey Duurstede, Hattem und Elburg* gaben, einen wirklichen Krieg mit ihren Utrechter Bundesgenossen angefangen habe. Diese hatten unterdessen bey Gelegenheit der Amersforter Geschichte solche Vorstellungen gethan, dass man hätte denken sollen, die Amsterdammer und andere Regierungen würden dergleichen nicht unternehmen. Sie sagen, es wäre ja wol kein Land in der Welt, das bestehen könnte, in welchem der Magistrat und die Obrigkeit nicht mehr als Beschützer der öffentlichen Ruhe und Beförderer des Wohls der Einwohner gehalten wird, und solche deshalb nicht mit völliger Freyheit ihre Berathschlagungen machen kann, sondern gezwungen werden soll, alles das sogleich zu bewilligen, was einige Personen vorschlagen: sie bitten die Bundesgenossen, die Stadträthe in der Utrechter Provinz beschützen zu helfen, und schildern das unvermeidliche Unglück sehr lebhaft, wenn diese gezwungen würden, das Ruder der Regierung fahren zu lassen, und alles dem Willkühr einzelner Personen zu überlassen.„ Es that unterdessen noch eine Zeitlang fast ein jeder was ihm gutdünkte, und darin

wurde

wurde auf eine ſehr verkehrte Art die Freyheit geſetzt.

§. 8.

Wir müſſen aber doch nun ſehen, wie weit es die Freyheitsſöhne in *Utrecht* vor dem Einmarſch der Preuſsen mit der Regierungsveränderung ſowol in der Provinz als in der Stadt gebracht haben. Es war dabey hauptſächlich darauf angeſehen, daſs der Fürſt-Erbſtatthalter keinen Einfluſs mehr in Stadtſachen haben, und der Magiſtrat ganz von den Bürgern abhangen ſollte.

Es war den 5. Dec. 85. von dem Rath zu *Utrecht* eine Reſolution genommen, und den 7. Dec. d. J. in die Verſammlung der Stände eingebracht worden, daſs man, wie die Ritterſchaft bereits den 24. Aug. d. J. votirt hatte, über das neue Regierungsreglement und die darüber gemachte Anmerkungen und Bedenklichkeiten in Unterhandlungen mit dem Fürſt-Erbſtatthalter treten wolle. Gegen dieſe Reſolution des Raths übergaben die Conſtituirten und Committirten den 12. Dec. 1785. den Bürgermeiſtern und dem Rath ein Proteſtationsſchreiben. Sie beklagen, daſs eine Arbeit von beynahe zwey Jahren vergeblich ſeyn würde, wenn man die Einrichtung der Stadtregierung Staatsgliedern anvertrauen wollte, die ſich nicht damit bemühen dürfen. Es wäre, ſagen ſie, der Bürgerſchaft

sehr ungelegen, bey einer gesetzmäfsigen Regierungsverbesserung einige von ihren unstreitigen Rechten an jemanden, er sey auch, wer er wolle, abzutreten, oder in eine Waagschale legen zu lassen: kein Bürger würde zugeben, dafs das bereits in Ordnung gebrachte Regierungsreglement ein Gegenstand der Berathschlagung von jemand anders werde, als von dem Magistrat und der Bürgerschaft dieser Stadt.

Die Constituirten und Committirten liefsen auch sogleich einen Bericht an ihre Constituenten und Committenten (eine Anzahl Bürger, und die acht Bürgercompagnien) drucken, worin sie melden, dafs sie bey dem Rathe dagegen protestirt hätten, dafs ihre neue Regimentsverfassung, wie der mehrste Theil des Raths resolvirt hätte, dem Gutachten der Landesstände vorgelegt, und in dem *Haag* darüber conferirt werden solle: es hätten die Constituirten und Committirten gehofft und erwartet, dafs der Rath zur Beruhigung der Bürgerschaft keine Schwierigkeiten machen werde, ihnen ihre Meinung wegen der genommenen Resolution zu eröffnen: es wäre ihnen aber keine andre Antwort gegeben worden, als dafs die Sache vierzehn Tage aufgeschoben werden müsse: es sey deswegen hierin nichts zu thun, als bis Dienstags den 27. Dec., da den Tag darauf die Versammlung der Stände einfällt: sie hätten nun zwar auf ihrer Seite alles gethan, was die Bürgerschaft ihnen aufgetragen hätte, und es thäte

ihnen

ihnen leid, dafs der Rath durch diefen Auffchub alles in der Ungewifsheit laffen wolle. Damit fie nun keine Verantwortung davon haben möchten, wenn den Bürgern durchaus das Mittel abgefchnitten würde, ihre neue Stadtregierungsform ohne Zuthun andrer Staatsglieder einzurichten, fo wollten fie die ganze Sache der Bürgerfchaft, als ihren Principalen, übergeben.„

Diefe Meldung wirkte. Am 19. Dec. 85. verfammlete fich jede Bürgercompagnie mit einer ziemlichen Anzahl andrer Bürger auf ihren Exercirplätzen. Es wurde ihnen von den Conftituirten und Committirten eine Addreffe an den Rath vorgelefen, worin auf diefe zwo Sachen gedrungen wurde. Erftlich, es folle fich der Rath noch heute, den 19. Dec., in Anfehung der verweigerten Unterhandlung in dem *Haag* entfchliefsen. Zweytens, es folle das zwifchen dem Rath und der Bürgerfchaft entworfene Regierungsreglement ihrer Stadt noch heute angenommen, publicirt, und innerhalb drey Monaten bey eidlicher Verpflichtung ins Werk gefetzt werden. Nachdem der ganze Haufe diefe Forderungen gebilliget hatte, zogen fie allerfeits, wie an dem 2. Aug., vor das Rathhaus. Der Stadtrath war immittelft auf demfelben auch angekommen, und nun ging eine Commiffion von 32 Perfonen hinein, und überlieferte die Addreffe. Der Rath that hierauf, ehe er auseinander ging, folgende Erklärung: „fie wollten die neuen Regierungs-

„anstalten, in so ferne sie nicht das Regierungsregle-„ment von 1674. beträfen, dem Urtheil der übrigen „Staatsglieder nicht übergeben. Was aber den zwey-„ten Punct beträfe, so müsste man gestehen, dass das „nicht in der Macht des Raths stünde, und dass sich „derselbe ohne Beystimmung der übrigen Staatsglieder „von dem Reglement von 1674. nicht entfernen dür-„fe.„

Mich dünkt, diese Antwort wäre sehr gerecht; allein die unruhige Menge war damit nicht zufrieden: diese wollte nicht eher auseinander gehen, bis die Sache völlig geendiget wäre. Es wurde deswegen eine neue Commission an die Bürgermeister mit der Bitte abgefertiget, noch an diesem 19. Dec. des Abends den Rath abermals zusammenkommen zu lassen, das fernere Begehren der Bürgerschaft anzuhören, und nach derselben Wohlgefallen Verordnungen zu machen.

Es wurde deswegen zum zweytenmal ausserordentliche Rathsversammlung um 4 Uhr angesagt. Da aber verschiedene Mitglieder nicht kamen, so fanden die gegenwärtigen nicht für gut, *eine endliche Entschliessung* über eine so wichtige Sache zu nehmen. Man resolvirte deshalb, den folgenden Tag gegen neun Uhr abermals Rath zu halten. Gegen sieben Uhr des Abends wurde diese Resolution von vier Rathsgliedern den Constituirten und Committirten bekandt gemacht, damit sie solche den noch immer vor dem Rathhause be-

befindlichen Bürgern melden möchten. Das wollten aber jene nicht thun, sondern baten, dass der Rath durch eine Commission aus seinem Mittel den Bürgern solches melden sollte. Dieses geschahe. Es hielt schwer, die Bürger zu bewegen, aus einander zu gehen. Sie thaten es nicht anders, als nach erhaltener ausdrücklicher Versicherung, dass die Sache den folgenden Tag abgethan werden, und der Rath eine endliche Resolution deshalb nehmen sollte. So hätten denn sehr viele Utrechter Bürger von Morgens um 8 Uhr bis des Abends um 8 Uhr in Kälte und des Abends bey Fackeln vor dem Rathhause gestanden. Als der Bürgermeister *Loten* von dem Rathhause nach seiner Kutsche gehen wollte, konnte er durch den Haufen nicht durchkommen, und seine Kutsche wurde angehalten. Hernach erfuhr er und sein Sohn allerhand widriges.

Den 20. Dec. 85 des Morgens halb 10 Uhr war wiederum eine ausserordentliche Rathssession von 32 Gliedern. Die Bürger versammleten sich auch wiederum bey dem Rathhause. Gegen ein Uhr wurde im Namen des Raths der Commission der Bürger gemeldet, dass die Resolution des Raths publicirt werden sollte. Es geschahe dieses durch den Secretair van *Voorst*, mit den Herren *Daunis*, *de Leeuw* und *Yroy*. Der Rath sagt darin, dass er sich nicht für befugt hielte, sich von dem Eide zu dispensiren, den sie gethan hätten. Doch wollten sie sich alle Mühe geben, dass sie auf ei-

einem auſserordentlichen Landtage in dieſer Provinz von ihrem Eide auf das Regierungsreglement von 1674. entſchlagen würden, in ſo ferne es die Regierungsſachen der Stadt beträfe. Alsdenn wären ſie geneigt, das neue Regierungsreglement einzuführen: wenn ſie aber ihres Eides nicht entlaſſen werden könnten, ſo wollten ſie nach vier Monaten alles verſuchen, dem Verlangen der Bürger, inſoferne ſolches nur einigermaaſsen billig und recht wäre, ein Genügen zu leiſten.

Hierauf gab eine ſehr groſse Menge Bürger mit Gebehrden und Worten zu erkennen, daſs ſie mit dieſem Ausſpruch, der freylich ziemlich auf Schrauben geſtellt war, nicht zufrieden wären. Die Urheber des Tumults beſetzten alle Thüren des Rathhauſes; verſicherten, daſs ſie keine Rathsherren herauslaſſen wollten, bis ſie eine Reſolution gegeben hätten, die der Bürgerſchaft völlig anſtünde: ſtieſsen auch einige Rathsglieder wieder zurück, die ſich nach Hauſe begeben wollten.

Der Rath lieſs die Conſtituirten und Committirten in die Gerichtsſtube kommen, und bat ſie, die obige Reſolution dem Volke annehmlich vorzuſtellen. Dieſe zweifelten, ob ſie das würden thun können; doch wollten ſie damit einen Verſuch machen, und nach einer Viertelſtunde wieder Antwort bringen. Sie kamen mit einem kleinen ſchriftlichen Aufſatz wieder

der zurück, den die Herren *Hovenaar*, *Jonchrer*, *Vischer*, *Glaſsmaaker*, *Vrey*, *Eldick und Eelſing* unterſchrieben hatten, und deren Hauptinhalt darauf ankam, daſs die Bürgerſchaft auf die buchſtäbliche Erfüllung ihrer geſtrigen Bitte dränge, und daſs die Anordnung eilig genommen, und bekandt gemacht werden möchte.

Was nun der Utrechter Stadtrath hierauf hat thun *müſſen*, kann man wol errathen. Er muſste in dieſer höchſtverwickelten Lage den tumultuirenden Bürgern das accordiren, was ſie wegen der Abſchaffung des Regierungsreglements von 1674. und der Einführung eines neuen, das einige Bürger vorgeſchrieben hatten, verlangt hatten.

Damit war aber ein groſser Theil des Volks nicht zufrieden, ſondern ſie ſchickten den 27. Dec. 85. an den Stadtrath ein Schreiben; darin forderten ſie, daſs ihnen, oder ihren Deputirten, das Rathsprotocoll in Originali eingehändiget werden möchte, damit ſie ſehen könnten, ob und wie alle dieſe Reſolutionen wären hineingetragen worden: überhaupt, ſagen ſie, wäre das Rathsarchiv und ein jedes Protocoll nicht ein beſondres Eigenthum des Raths, oder dieſer und jener Räthe, ſondern ein allgemeines Eigenthum, und beſondres Gut der ganzen Bürgerſchaft: weil auch insbeſondre die Reſolutionen vom 19. und 20. Dec. Sachen beträfen, welche zwiſchen dem Rath und der

Gemeinde wären abgehandelt worden, so möchten sie solche ohne einigen geheimen Vorbehalt von besondern Anmerkungen und Ausnahmen, wie sie auch seyn möchten, herausgeben, damit das jetzige und künftige Geschlecht mit eignen Augen sehen könnten, was vorgegangen sey.

In eben diesem Schreiben thaten sie die freymüthige Vorstellung, dass den Bürgermeistern und Rathsherren, die des folgenden Tages auf dem Landtag in die Staatenversammlung gehen würden, der Auftrag auf das ernstlichste geschehen sollte, in derselben nichts von der gemachten Veränderung in der Regierung der Stadt zu sagen, und auch nichts, wenn sie gefragt würden, darauf zu antworten, weil dieses wider die Souverainität der Stadt wäre, wenn jemand anders davon Rede und Antwort verlangte. Es ist dem Volke so viel daran gelegen, dass sie durch ihre Abgeordnete zu wiederholtenmalen bitten, dass das unabhängige Recht der Stadt hierbey auf die allerernsthafteste Weise und nach desselben höchstem Werth behauptet, und zur Erhaltung desselben, wenn etwan ihre neue Regierungsform ein Gegenstand der Berathschlagungen des Staats werden wollte, auf das ernstlichste dagegen protestirt werde.

Hier ist ein wahrer Beweis, wie die republicanische Freyheit einer Stadt in den vereinigten Niederlanden gemisbraucht werden kann. Dachte denn die

An-

Anzahl Bürger, welche dieſes Schreiben übergaben, nicht an die Verbindung, in der ſie durch feierliche Eide ſtanden? War die Anzahl Bürger in Utrecht im Stande, eine Republik für ſich allein zu ſeyn? Wollten ſie das? Wollten ſie ſich von den andern Ständen der Provinz trennen? Wollten ſie nicht mehr zu der Union gehören, die vor zwey hundert Jahren in ihrer Stadt gemacht wurde? Ich leſe hiervon nichts: ſie wollten noch immer vereinigte Niederländer bleiben. Nun ſollte ich doch auch glauben, daſs ſie an die Regel gedacht hätten: Qui vult finem, vult etiam media. Bey einer jeden Verbindung ſind ohnfehlbar Bedingungen. Das Regierungsreglement von den Zeiten Wilhelms III., das nun auch über hundert Jahre in Ausübung war, war für Utrecht eines der vornehmſten. Der Beytritt des Erbſtatthalters zu allen Regierungsſachen in jeder Stadt iſt die allervornehmſte Bedingung, die eine Anzahl Bürger aufzuheben wol nicht befugt iſt. Sollte die Freyheit darin beſtehen, die Rechte eines andern ungeſtraft kränken zu können, ſo iſt es keine wahre und rechtmäſsige. Doch, es iſt in allen Staaten dafür geſorgt, daſs die Liebhaber einer ungebundenen Freyheit zu ihren Pflichten zurückgewieſen werden können. Vorher fangen ſie freylich oft Unfug genug an. Wir wollen noch ſehen, wie weit es darin in beiden Rückſichten in *Utrecht* in den Jahren 1786. und 1787. gegangen iſt.

Die erhabne Ritterschaft in der Provinz Utrecht, die doch auch ein Landstand und zwar der ansehnlichste ist, nahm den 27. Dec. 85. eine Resolution, und legte sie den 28. Dec. der Staatsversammlung vor, welche ihrer Denkungsart Ehre macht. Nachdem die Edeln ihre Bereitwilligkeit versichert hatten, auf eine rechtmäfsige Art alle eingeschlichene Misbräuche in der Regierung dieser Provinz, und alle gegründete Beschwerden der Bürger wegnehmen zu helfen, so geben sie zu erkennen, dafs bey den Umständen, in welchen sich jetzt die Regierung der Stadt Utrecht befindet, keine Commission mit Nutzen dazu niedergesetzt werden könne: es wäre solches unmöglich, so lange das gesetzmässige Ansehen dieser Regierung durch verübte Gewalt, wie an dem 19. und 20. Dec. d. J. geschehen, so sehr geschwächt, und die Freyheit bey ihren Berathschlagungen nicht hergestellt würde. Die Ritterschaft sagt laut, dafs die Regierungsform, welche dem Magistrat *aufgedrungen* worden ist, und der festgesetzten und noch fortdauernden Regierungsart dieser Provinz widerspricht, nicht bestehen könne; dafs in derselben keine Veränderung als nach der gewöhnlichen Weise des Staats gemacht werden könne; dafs eine solche Veränderung nicht ohne Beytritt des Herrn Erbstatthalters, der so sehr dabey interessirt ist, geschehen müsse, und dafs es von jeher in allen übrigen Städten so gehalten worden sey. Es ermahnt hierauf

auf der Adel den Stadtrath zu Utrecht, oder doch den mehrsten Theil desselben, welcher der Gewalt hat nachgeben müssen, ihre abgezwungne und publicirte Resolution vom 20. Dec. sofort wieder einzuziehen, und die erste republicanische Regierungsconstitution beyzubehalten. Es spricht sich dieser Landstand von allen den weitaussehenden Folgen frey, die nothwendig aus dem *gewaltsamen Maassregeln einiger unruhigen Menschen* kommen würden, und thut die ausdrückliche Erklärung hinzu, *dass sie keinen Landtag in dieser Stadt mehr halten könnten*, so lange dem Frevel keine Grenzen gesetzt würden.

Die Städte Amersfort, Rheenen und Montfort traten mit ihren Stimmen der Resolution der Ritterschaft bey, besonders in dem Puncte, dass man sich jetzt nicht mehr in Utrecht versammlen könne, und dass man solches den übrigen sechs Provinzen melden wolle. Hiernächst liessen sie allerseits dem Rath zu Utrecht wissen, dass sie niemanden zur vorgeschlagenen Staatscommission senden würden, so lange der Rath die Resolution vom 20. Dec., nach welcher das neue Regierungsreglement angenommen werden sollte, nicht wieder einziehen würde.

Diese Gesinnungen der Ritterschaft und der genannten Städte erfuhren die Constituirten und Committirten der unruhigen Bürger zu Utrecht sogleich aus den

den Zeitungen, und auch von dem dortigen Magistrat. Sie kamen deswegen bey demselben sogleich mit der schriftlichen Bitte ein, bey ihrer Resolution vom 20. Dec. zu verharren. Der Stadtrath legte aber dieses Schreiben als eine blosse Bekandtmachung bey: überhaupt war der mehrste Theil desselben gegen das neue Regierungsreglement, und folglich auf der Seite der Ritterschaft und der übrigen Städte.

Die Constituirten und Committirten unterliessen aber nicht, den 6 Febr. 1786. sich gegen die Beschuldigungen der Ritterschaft in einer Addresse an das Raths-Collegium, die sie auch sogleich in den Zeitungen abdrucken liessen, zu vertheidigen. Sie sagen, sie wären in einer Resolution der Herren Staaten dieser Provinz vom 25. Febr. 1784. aufgerufen worden, ihre Beschwerden anzugeben: das hätten sie folglich rechtmäsig gethan, und auch dabey ein entworfenes Regierungsreglement für die Stadt vorgelegt: sie hätten aber bald gemerkt, dass ihre letztere Bemühungen durch eine Resolution der Ritterschaft vom 24. Aug. 1785. fruchtlos gemacht werden sollte; deswegen hätten sie den 19. Dec. 85. die bekandte Addresse eingereicht: es wäre auch zwischen dem Rath und der Bürgerschaft keine Mishelligkeit mehr gewesen, als die Schwierigkeit, wie der erste von dem Eide auf die zeither gewöhnliche Regierungsverfassung entlassen wer-

werden ſollte *). Die Glieder der proteſtirenden Ritterſchaft wären ja alle, nur einen ausgenommen, auch Bürger der Stadt Utrecht: ſie wären ja mit aufgerufen worden, ihre Beſchwerden anzubringen: es wäre deswegen der Bürgerſchaft unerträglich, von dem Adel als unruhige Menſchen öffentlich beſchrieben zu werden, gegen welche man Hülfe, vermuthlich militairiſche, wie zu Amersfort, ſuchen müſſe.

Die Ritterſchaft ſchwieg zu dieſem öffentlich bekandtgemachten Schreiben nicht ſtille. Da kein Landtag mehr gehalten wurde, ſchickte ſie den 10. Febr. dagegen eine Antwort an die Utrechter Regierung. Dieſe hatte die Reſolution der Ritterſchaft in dieſer Sache den Deputirten der Bürgerſchaft in Utrecht mitgetheilt. Dawider beſchwert ſich der Adel zuerſt und ſtellt mit Wärme die Folgen vor, die daraus entſtehen würden, wenn die Vota der reſpectiven ſouverainen Staatsglieder fernerhin dem Urtheil einiger Particuliere unterworfen werden ſollten, die, indem ſie nicht den geringſten Bezug auf die Regierung haben, zu dergleichen Unterſuchungen und Beurtheilungen völlig unbefugt wären. Die Ritter nennen die Auslegung ihrer Reſolution malitiös, und ſtellen beſonders den Fehler bey der Bürgeraddreſſe vor, daſs darin gethan wird,

*) Das war keine Neben-, ſondern gerade die Hauptſache. Der Erbſtatthalter hatte das bey dem Utrechter Magiſtrat zu thun, was in Zukunft eine Anzahl Bürger thun wollte.

wird, als wenn *alle und die besten Bürger* das verlangten, was nur eine gewisse Anzahl mit Gewalt durchgesetzt hätte, und als wenn nun die Ritterschaft *alle gute* Utrechter Bürger in ihrer Resolution angegriffen hätte. Wir sind überzeugt, sagen sie, dass ein grosser Theil dieser Bürgerschaft, anstatt sich durch allerhand Versprechungen oder ausgedachte Beschuldigungen von Regierungsgliedern verleiten zu lassen, gewohnt sind, für eine gesetzmäsige Regierung Ehrerbietung zu haben, und nicht mehr zu verlangen, als dass die nothwendigen Verbesserungen auf eine constitutionsmäsige Art gemacht werden; im Gegentheil die gewaltsamen Mittel, welche am 19. und 20. Dec. 85. angewandt worden, in ihren Herzen verabscheuen, und, wenn sie nur Freyheit zu reden hätten, solches öffentlich sagen würden. Am Schlusse des Schreibens überläst die Ritterschaft den Urhebern von jenem Tumult die betrübten Folgen desselben, sagt, dass sie jetzt nun noch mehr Ursache hätte, bey ihrer Resolution, in Ansehung der Verlegung der Staatenversammlung an einen andern Ort, zu verharren, und versichert, dass sie noch fernerhin den wahren Nutzen des Vaterlandes, ihrer Schuldigkeit gemäs, nach ihrem besten Vermögen beherzigen wolle, ohne durch Eigennutz, Gunst oder Hass, oder durch Drohungen, von wem es auch seyn möge, sich davon abhalten zu lassen.

§. 9.

§. 9.

Es war in einer Zeitung vom Monat Februar unter dem Artickel *Utrecht* eine Warnung an Utrechts Bürger befindlich, darin sie gebeten wurden, gegen verderbliche Entwürfe und eine Ueberrumpelung der Stadt auf ihrer Hut zu seyn. Es wurde nun eine Untersuchung angestellt, wer diese Warnung in die Zeitung hätte setzen lassen. Es überreichten aber die Constituirten und Committirten der Bürgerschaft am 26. Febr. 86. dem zweyten Bürgermeister ein kurzes Pro-Memoria; darin gaben sie zu erkennen, dass sie von der vorseyenden Ueberraschung Nachricht bekommen hätten, und baten, dass der Rath die unerwartete Annäherung regulairer Truppen verhindern, und bey der Resolution vom 13. Aug. 85. verharren möchte, nach welcher keine Truppen in die Stadt gelassen werden sollten. Der Rath stellte ihnen schriftlich drey Fragen zu, die sie an diesem Tage um 1 Uhr beantworten sollten. 1) Was man durch die angezeigten verderblichen Entwürfe und Ueberraschungen verstünde? 2) Auf was für einem Grunde dieselbe Anzeige beruhe? 3) Wer dieses in die Zeitung habe setzen lassen? Es erfolgte die Antwort, und die Bitte wurde wiederholt, kein Kriegsvolk in die Stadt zu lassen. Zugleich wurde gemeldet, dass sich eine grosse Anzahl Bürger, ausser den gewöhnlichen Schützen, verbunden hätten, des Nachts die Thore zu besetzen und zu be-

bewachen, damit die letztern nicht doppelte Wachten thun müſsten.

§. 10.

Den 6. März 86. faſste der Rath zu Utrecht eine Reſolution, die für die Söhne einer ungebundenen Freyheit ein Dolch in das Herz war. Er hielt nemlich die Reſolution vom 20. Dec. 85., nemlich die alte Regierungsform von 1674. abzuſchaffen, für erzwungen und informal, und weigerte ſich, die neue Regierungsverfaſſung am 20. März zu beſchwören. Der kurze Beſcheid davon lautete ſo: „Die Bürgermeiſter „und der Rath der Stadt Utrecht erklären hierdurch, „daſs ſie die letzte publicirte Rathsreſolution vom „20. Dec. 85. für keine freywillige, ſondern wegen „der damaligen Umſtände und Lage für informel, „fruchtlos und unwerth halten, und thun hierdurch „die Eröffnung, daſs ſie ſich auſser Stand befinden, „und für unbefugt halten, ſich ſelbſt ohne den Bey„tritt der provincial-Stände von dem Eide loszuma„chen, den ſie auf das alte Reglement der Regierung „dieſer Provinz abgelegt hätten, und daſs ſie dieſer „Urſach wegen auch nicht geneigt wären, wie denn „auch nicht mit Recht und Billigkeit von ihnen gefor„dert werden könne, den bevorſtehenden 20. März „einen andern Eid, der jenem entgegen wäre, abzu„legen.„

Das

Das war denn ein gewissenhafter und vernünftiger Schritt, eine wahre Bekehrung von der Mehrheit des Utrechter Stadtraths. Hierbey herrschte edler Muth. Dieser Schritt beförderte grosse kriegerische Unruhen, woran aber nicht die gerechte Regierung der Stadt, sondern die verblendeten Bürger Schuld waren.

Den 13. März überlieferten die Constituirten und Committirten eine Vorstellung voller Feuer gegen die neue Resolution des Stadtraths vom 6 März, welche aber von demselben nicht beantwortet wurde. Da nun der 20. März, an welchem die grosse Veränderung vorgenommen werden sollte, heranruckte, so erboten sich wiederholtermasen die Officiers einer Bürgercompagnie, die Handvoetboog heisst, bey den Bürgermeistern, mit ihrer Compagnie die Zugänge zu dem Rathhause zu besetzen, damit sie und der Rath frey und ungehindert aus- und eingehen könnten. Es wurde dieses angenommen, und in der Utrechter Zeitung die Versicherung ertheilt, dass keine Befehle zum Marsch regulairer Truppen nach dieser Stadt wären gegeben worden.

Am 20. März versammleten sich die übrigen 7 Bürgercompagnien auf ihren gewöhnlichen Plätzen, in der Meinung, die neue Regierungsform einzuführen und zu beschwören. Es wurde aus jeder Compagnie eine Commission ernannt, dasselbe dem Rath zu melden,

den, und zu bitten, daſs einige Officiers und einige Regierungsglieder bevollmächtigt würden, die Compagnien darauf in Eid und Pflicht zu nehmen. Die Regierung, die eigentlich aus 40 Gliedern beſtehet, empfing die acht Commiſſionen und berathſchlagte ſich darüber bis zwey Uhr. Hierauf lieſsen 29. Räthe, jeder beſonders, ihre Erklärungen oder Stimmen darüber protocolliren, und alsdenn der Bürgerſchaft mittheilen. Von dieſen Erklärungen wurden nur *eilf* von der verſammleten Bürgerſchaft gebilliget. Hernach kamen noch zwey Vota von den Rathsgliedern auſser jenen 29. in dieſer Sache ein, die der Bürgerſchaft angenehm waren, und 6 kamen noch ein, die ihr nicht angenehm waren. Drey Rathsglieder hatten gar nicht geſtimmt. Von jenen 37. Rathsgliedern, die geſtimmt hatten, waren demnach 24. für die alte rechtmäſsige Regierungsform, und 13. für die neue, welche ein Theil des Volks verlangte. Die Namen dieſer 13. Herren ſind: van den Bogaard, Eyck, van Senden, Daunis, de Ridder, Abbema, Smiſſaert, van der Muelen, Yvoy, van Haaften, Burmann, Dam und Berger.

Nach aller Ordnung bey einem jeden Collegium hätte es nun nach den mehrſten Stimmen gehen ſollen. Jetzt erfolgte aber eine gefährliche Trennung. Zwölf Räthe von der Minorität legten des Abends halb 10. Uhr in Beyſeyn von zwey deputirten Bürgerofficiers den Eid auf das neue Regierungsreglement in der Gerichts-

richtsſtube ab, und der Altbürgermeiſter *Berger* that das wegen Unpäſslichkeit des andern Tags in Beyſeyn einiger Bürgerofficiers in ſeinem Hauſe. Des Abends vorher waren auch die 8. Bürgercompagnien zu dem Eide, den ſie ſo ſtark geſucht hatten, zugelaſſen worden, und erſt halb eilf Uhr aus einander gegangen.

So waren denn zwo ſtarke Parteyen in der Stadt, die einander viel Leids thaten.

Den 3. April kam der uneinige Stadtrath zuſammen, und berathſchlagte ſich über das Einſchreiben der Protocolle vom 20. März. Viele Glieder erklärten das, was an dieſem Tage vorgefallen war, für nichtig und unwerth: andre Glieder lieſsen ihre Gegenerklärung niederſchreiben.

§. 11.

Unterdeſſen hatten die Staaten von Holland und Weſtfriesland den Fürſt-Erbſtatthalter gebeten, keine Truppen, die auf der Bezahlung der Provinz *Holland* ſtünden, in die Provinz *Utrecht* zu ſchicken. Dagegen hatten die Staaten der Provinz Utrecht ein nachdrückliches und gründliches Antwortsſchreiben an die holländiſchen Staaten abgehen laſſen.

Sie ſtellen denſelben darin vor, daſs dieſes Begehren völlig gegen die Union ſey: die ſieben Provinzen hielten ja die Armee gemeinſchaftlich: es könne bey ihrer Verbindung keine Provinz ihre Truppen der

andern abſchlagen. Sie fragen, wozu denn die Armee in Friedenszeiten dienen ſollte, wenn ſie nicht zur Aufrechthaltung der hergebrachten Regierung gebraucht werden könne? Es wäre jezt der Fall, da die billigen Rechte der Obrigkeit durch militairiſche Gewalt in einigen unruhigen Städten geſchützt werden müſsten.

Die Mehrheit der holländiſchen Stände blieb aber bey ihren Geſinnungen, und ſuchte vielmehr die Gegenpartey zu unterſtützen.

§. 12.

Die Herren von dem neuen Syſtem bemühten ſich auf alle Art, die Mehrheit in Utrecht zu erhalten; und es gelung ihnen. Sie bedienten ſich hierzu zweyerley Mittel, die eben ſo ungeſetzmäſsig als gewaltſam waren. Erſtlich wollten ſie einen neuen ſtatum in ſtatu machen, oder ſie wollten neben dem Stadtrath ein neues Bürgercollegium ſtiften, indem ſie 16 Committirte durch einen feierlichen Eid zu einem beſondern Collegium, das ſich an einem beſondern Orte verſammlen wollte, erhoben hatten. Durch dieſes Collegium ſetzten ſie diejenigen Staatsglieder ab, die nicht mit ihnen gleich dachten. Es verdient die Wichtigkeit der Sache, daſs wir uns etwas dabey aufhalten.

Nachdem 31 Committirte aus der Bürgerſchaft ihren Principalen gemeldet hatten, daſs ſich der Rath

am

am 25. Jul. 1786. geweigert hätte, ſie als ein beſonderes Collegium in Eid und Pflicht zu nehmen, ſo entſchloſſen ſich die Bürger, dieſes Collegium ſelbſt zu verpflichten. Es verfügten ſich aber vorher am 1. Aug. ein Officier, zwey Unterofficiere und zwey Bürgerſchützen zu einem jeden Rathsgliede, und machten im Namen der acht Schützencompagnien den Bürgermeiſtern und Räthen bekandt, am 2. Aug. 1786. des Morgens um 10 Uhr auf der *Neude* zu Utrecht zu erſcheinen, und in Gegenwart der *ganzen* Bürgerſchaft *) und auf derſelben ausdrückliches Verlangen das Collegium der erwählten Committirten aus der Bürgerſchaft zu Folge der beſchwornen neuen Regierungsverfaſſung in Eid zu nehmen: Sollten aber die Bürgermeiſter und Rath ſich ferner weigern, dieſes zu thun, oder nicht erſcheinen, ſo würden die Bürger nach dem ihnen zuſtehenden Rechte die Committirten ſelbſt in Eid und Pflicht nehmen, und das Collegium feſtſetzen.

Es wurden deswegen am 2. Aug. 86. mit Tagsanbruch ſofort alle Thore mit Bürgern beſetzt. Die 8 Compagnien marſchirten alsdenn mit ihrem Gewehr und Waffen nebſt den Angeworbenen und Wachtfreyen auf die Neude, ſchloſſen daſelbſt einen eyförmigen Kreis und lieſsen daſelbſt öffentlich ausrufen, *daſs ſich die Bür-*

*) Dieſes iſt von der Antioraniſchen Partey ſtets im uneigentlichen Verſtande geſprochen, denn der vornehmſte Theil der Bürger verabſcheute dieſes Verfahren, wie 27. abgeſetzte Räthe vor einem Notarius den 5. Aug. 1786. deutlich ausſagen.

Bürgermeister und Rath dieser Stadt in diesen Kreis begeben, und hier auf Verlangen der so feierlich versammleten Bürgerschaft das erwählte Collegium der Committirten in Eid und Pflicht nehmen sollten.

Es liessen sich aber hierzu keine Regierungsglieder brauchen, als folgende fünf Herren, Eyck, van Senden, de Ridder, Smissaert, und van Haaften. Diese wurden in den Kreis geführt. Man machte hierauf noch einen kleinern Kreis um sie herum, der aus lauter Bürgerofficieren bestand, da unterdessen die Sergeanten vor die Divisionen getreten waren. Der Herr *Eyck* las eine für sich und die übrigen vier erschienenen Herren aufgesetzte, und von diesen fünf Herren unterschriebene Erklärung vor, die sie hernach dem ältesten Officier übergaben. Nachdem das geschehen war, wurden die 16 Committirten in den kleinern Kreis gebracht, und die ältesten und jüngsten Capitain-Lieutenants thaten sofort im Namen der Bürgerschaft folgende Frage an sie: „Ob sie nun auf Verlangen der Bürger bereit wären, ihre Stellen als erwählte Committirte anzutreten, und den desfalls aufgesetzten Eid zu schwören?„ Nachdem hierauf Ja geantwortet worden, wurde im Namen der daselbst versammleten Bürger feierlich vor Gott und der ganzen Welt wider alle bis jetzt unwillig gebliebene Räthe und deren Unwilligkeit protestirt, mit der Versicherung, dass den Bürgern nun kein andrer Weg offen bliebe, als mit der

An-

Anwendung des ihnen zustehenden Rechts zur Beeidigung und wirklichen Einführung des Collegiums der Committirten zu schreiten. Hiernächst wurde jeder Committirte gefragt: „Ob er bereit wäre, in die Hän„de der Bürgerschaft den in dem Reglement vorge„schriebenen Eid, insoferne er die Regierung der „Stadt betrifft, abzulegen?„ Auch dieses wurde mit Ja beantwortet, und der Eid unter dem Präsentiren des Gewehrs der ganzen Bürgermiliz in die Hände der ältesten und jüngsten Capitain-Lieutenants abgelegt. Hierauf wurde in Gegenwart der ganzen Bürgerschaft ein Protocoll von dieser Geschichte aufgesetzt, von allen Officiers, Sergeanten und Corporals unterschrieben, und den beeidigten Committirten zum ewigen Beweis der Einführung dieses Collegiums übergeben.

Nun kömmt aber noch die kühnste und wichtigste Verrichtung. Die Officiers, die sich nun wieder vor ihre Compagnien gestellt hatten, lasen ihren Schützen, Angeworbenen und Wachtfreyen die Insinuation vor, die ihnen des Tags zuvor aufzusetzen anbefohlen worden war, und welche die *Absetzung aller der Rathsglieder* betraf, welche diesem jetzigen Geschäffte entgegen gewesen waren. In diesem giftigen Aufsatz stand auch, daſs noch heute, den 2. August, den nicht erschienenen Stadträthen durch eine Commission aus jeder Compagnie bekandt gemacht werden sollte, [was es auf sich habe, wenn Vorgesetzte ihren

Untergebenen, so bald diese den Stock in die Hände nehmen, nicht gehorsam seyn wollen]. Es wurde beschlossen, noch an eben dem Tage jedem Regenten bekandt zu machen, *daſs er abgesetzt sey.*

Nach diesem gewagten Entschluſs zog nun das ganze Corps mit den 16 Committirten in der Mitte durch viele Straſsen bis vor die Almosenstube. Hier wurde den beeidigten Committirten von den ältesten Officieren einer jeden Compagnie dieses Zimmer als ihr gewöhnlicher Versammlungsort angewiesen, welche auch sofort ihre feierliche Sitzung anfingen. Gleich darauf machte die ernannte Commission dreyſsig Gliedern des Magistrats ihre Absetzung bekandt, und der Herr *Eyck* wurde Gouverneur, und Herr *Gordon* Commendant von Utrecht.

Den 5. Aug. 86. meldeten die provincial Staaten von Utrecht den ganzen Vorgang den Generalstaaten. Es war diese Anzeige auch schon um deswillen nöthig, weil die Berathschlagungen der Landsstände unterbrochen wurden, indem den removirten Räthen untersagt war, die Stimmen der Stadt, von der sie nun keine Regenten mehr wären, auf den Landtägen zu verwalten. Die übrigen Landsstände befürchteten nicht ohne Grund die schlimmsten Folgen davon, ja sogar, daſs die Stadt und Provinz zu einem unnützlichen Gliede der Union dadurch würde gemacht werden,

und

und baten deswegen die Generalſtaaten um die ſchleunigſte und ſchicklichſte Hülfe.

Es ſchrieben auch die abgeſetzten Räthe den 8. Aug. 86. an den Fürſt - Erbſtatthalter, und an die Utrechter Stände einen gleichlautenden Brief. Die regierenden Bürger fuhren unterdeſſen muthig fort, ihr angefangnes Werk zu vollenden. Sie verſammleten ſich allerſeits am 7. Aug. Vor - und Nachmittags und ernannten aus jeder der 8 Compagnien 5 Wahlherren, zuſammen alſo 40., welche an die Stelle der abgegangenen und abgeſetzten Räthe neue erwählen ſollten. Dieſes geſchahe nach und nach bis zum 19. Aug., ohne dem Prinzen von Oranien das geringſte hiervon wiſſen zu laſſen. Alles wider Geſetze und Conſtitution! Den 28. Aug. 86. beeidigten die abgefallenen Bürger *funfzehn* neuerwählte Stadtregenten und führten ſie höchſtfeierlich ein. Ihre Namen ſollen doch daſtehen. Es waren die Herren Gerard Anthony Viſcher, J. A. d'Averhoult, Jan Carel Pronkert, Hendrik Jacob van Hengſt, Joannes Henricus Voorda, Jacob de Joncheere, Martinus Mulrooy, Adriaan Abeleben, Gysberts Cornelis Egeling, P. A. Engelbert, Jacob van Nes, Heer van Meerkerk, Iſaak van Goudoever, Philip Kuvel, J. Vos van Zyl, und Pieter Maret.

Wir müſſen doch auch etwas von den beſondern Feierlichkeiten bey der Inſtallation erzählen. Des

Morgens um 8 Uhr wurden an den vier Hauptthoren die Kanonen gelöset, und die grosse Festlichkeit des Tags dadurch angezeigt. Um halb neun Uhr versammleten sich sämmtliche Schützen mit ihren Waffen, wie auch die Angeworbenen und Wachtfreyen ohne Gewehr, so gut gekleidet als möglich, und die silberne Denkmünze, die auf die Geschichte vom 20. März geschlagen worden war, und die ich auch gleich ihrer Schönheit wegen beschreiben will, an einem rothen und weissen Bande auf der Brust. Die Versammlung geschahe auf der *Neude*, wo auch eine grosse Tafel an einem erhabnen Orte stand. Vor 10 Uhr begaben sich die neuen Magistratspersonen auf das Rathhaus, welches die Bürger ohne Beystimmung des rechtmässigen Stadtraths bewachten. So bald ihre Ankunft durch einen Kanonenschuss vor dem Rathhause bekandt gemacht wurde, schlossen die 8 Bürgercompagnien um die Tafel herum einen ovalen Kreis, wie am 2. August; und nun kamen die 15. neuen Regenten in einem prächtigen Aufzuge in diesem Kreise an. Auch wurden die 16 Committirten in denselben eingeführt. Die sämmtlichen Bürgerofficiers machten nun auch wieder einen engern Kreis um sie herum. Die Committirten meldeten den 8 ältesten Officieren, dass sie auf Verlangen der Bürger die Aechtheit der erwählten Räthe untersucht, und alles in Ordnung gefunden hätten, so, dass nun nichts mehr übrig sey, als sie in

Eid

Eid und Pflicht zu nehmen. Es wurden nun die Räthe von den Officieren gefragt: ob ſie bereit wären, den Eid auf das neue Regierungsreglement abzulegen? Da ſie die Frage bejahet hatten, ſetzten ſich die 8. älteſten Officiers an die Tafel, welche die Geſtalt eines Hufeiſens hatte, und die neuen Räthe gegenüber. Der Herr Bentinck las den Eid vor: die 8 älteſten Officiers traten alsdenn in die Mitte der Tafel, und die zwey älteſten Capitain-Lieutenants, wie auch die zwey älteſten Committirten nahmen ihnen den Eid ab *). Hierauf begab ſich eine Commiſſion von 4 Officieren nach dem Rathhaus, und meldete den daſelbſt gebliebenen Räthen die geſchehene Beeidigung der neuen Glieder, mit der Bitte, ſich nach der *Neude* zu verfügen, und den neuen Räthen den *Eid gegen die Beſtechungen* abzunehmen. Das thaten ſie nach vielen Ceremonien, und begaben ſich alsdenn wieder auf das Rathhaus. Die neuen Räthe fuhren aber erſt mit vieler Parade durch alle Hauptſtraſsen der Stadt, von allen Bürgercompagnien begleitet, und wurden alsdenn auch mit vielen Complimenten in den groſsen Rathsſaal eingeführt. Dieſe geſchehene Einführung verkündigten auch ſogleich die Kanonen von den Wällen.

Nun noch etwas von der Denkmünze bey der Einführung der neuen Regierung! Auf der Hauptſeite ſtehet die Utrechter Stadtjungfrau vor dem Altar der Frey-

*) Dieſer Eid ſteht überſetzt in den Beylagen unter No. H.

Freyheit, die durch Hut und die Jahrzahl bezeichnet wird, von welcher man den Anfang der Freyheit rechnen soll. Auf dem Altar liegt ein Brief mit drey Siegeln, welche die Rechte der Städte und der Glieder der Provinz andeuten, worauf die Stadtjungfrau mit ihrer linken Hand weiset, den grossen Antheil zu bezeichnen, den Utrecht hat, dieselbe zu bewahren. In der rechten Hand hat sie ein aufgerolltes Stück Papier, welches das neue Regierungsreglement der Stadt ist, und welches sie einem Officier, Unterofficier und Bürger zur Beeidigung vorhält, die es auch beschwören, indem sie drey Finger in die Höhe halten. Hinter ihnen sind Bürger, welche das Gewehr während dem Schwur präsentiren. Die Häuser und Thürme der Buurkirche zeigen die *Neude* an, wo diese Begebenheit geschehen ist. Auf dem Revers stehet ein eichener Bürgerkranz, worin die Worte stehen: Utrechts Burgerschutterey beëdigd Stads Regeerings Reglement op de Neude den XX. Maart. MDCCLXXXVI. des Abonds ten ½ ii. Uuren.

§. 13.

Die erste wichtige Folge von dieser Veränderung war, dass das erste Glied der Landstände in der Provinz Utrecht, [welches die sogenannten Geistlichen sind, und auch aus den Capiteln der Utrechter Kirchen gewählt werden müssen,] das zweyte Glied [die Ritterschaft] und

und auch ein Theil des dritten Glieds [die 5. Städte, Utrecht, Amersfort, Rheenen, Wyck und Montfort] den Landtag nicht mehr in Utrecht, wie ſtets gewöhnlich, halten wollten, ſondern in einem Schreiben vom 25. Aug. 86. denſelben nach *Amersfort* verlegten, wo die erſte Verſammlung den 30. Aug. ſeyn ſollte. Der neue Stadtrath zu Utrecht beantwortete den 29. Aug. dieſes Schreiben, und erklärte die Verlegung nach *Amersfort* für nichtig und unwerth.

So waren denn in Utrecht zwey Stadträthe, und in Rückſicht dieſer ſtimmführenden Stadt auch zweyerley Staaten. Dieſes hat 13. Monate gedauert, und unerhörten Verdruſs hervorgebracht.

Damit die Verſammlung der Staaten ruhig gehalten werden könnte, ſo wurde der Fürſt-Erbſtatthalter auf den Vorſchlag des Bürgermeiſters *Kolf* erſucht, noch vor dem 30. Aug. das erſte Bataillon von *Heſſen-Darmſtadt* aus Grave auch nach Amersfort zu verlegen, da das zweyte Bataillon bereits daſelbſt in Garniſon war.

Es wurde der erſte Landtag den 30. Aug. wirklich in *Amersfort* gehalten; und es erſchien auf demſelben wegen des *erſten* Glieds Herr Joh. Peſters, Herr von Cattenbroek, Junker Willem Emmery, Baron van Perponcher de Sedlnitzky, Herr von Wolphaarsdyk und Canonicus auf dem Dom, Jonkh. Nicolaus Peſters und Jonkh. G. M. Taats van Amerongen, Herrn zu

Deyl.

Deyl. Wegen des *zweyten* Glieds Herr von Hardenbroek, Herr von Lochorst und Berkenstein, wie auch Oberamtmann zu Amersfort, Joost Taats van Amerongen, Herr van Natewisch, Baron von Rheede, Agrim Graf von Athlone, Oberamtmann zu Utrecht, Theodor van der Capellen, W. R. van Tuil van Serooskerken, Graf van Rechtern. Wegen *der Städte*, und zwar wegen *Amersfort* die Herren Räthe Kolf, Harderwyk, Methorst und Sasse; wegen *Rheenen* die Herren de Clerq und van Deventer. Von Utrecht, Wyck und Montfort war niemand da.

Es war zu erwarten, daſs der neue Stadtrath in Utrecht gegen die Staatenversammlung in Amersfort protestiren würde. Er that solches wirklich. Den 4. Sept. 86. verboten sie allen Cassenverwaltern und Rentmeistern, als Bürgern, keine öffentliche Gelder nach Amersfort zu schicken, und legten Arrest auf die öffentlichen Cassen, damit dieses Geld, welches die Bürger zusammengebracht hätten, nicht gegen die Bürger durch Miliz gebraucht würde. Einige lieſsen sich durch die Drohungen zwingen, andre aber nicht. Unter die letztern gehört besonders der Herr Rentmeister Voet van Winsen. Von diesem wollte der Stadtrath zwanzigtausend Gulden ausgezahlt haben. Er antwortete aber, er habe seinen Eid nicht etwan bey einem Gliede des Staats, sondern bey allen dreyen desselben abgelegt: ohne deren Befehl könne er nicht

zah-

zahlen. Man drohte ihm; er blieb aber bey ſeiner Antwort.

An die Amtmänner und Schulzen der Provinz lieſsen die neuen Regenten am 9. Nov. 1786. ein Proteſtationsſchreiben ergehen. Sie ſagen, es hätte die Stadt Utrecht, von den älteſten Zeiten an, unter den drey Staatsgliedern dieſer Provinz *allein* *) das dritte und vornehmſte Glied ausgemacht, und es ſey bekandt, daſs ohne die Stadt Utrecht keine geſetzmäſsige Verſammlung der Stände angeſtellt werden kann: dieſes wollten ſie hierdurch den Amtmännern und Schultheiſsen zu erkennen geben, und als das *dritte Glied des Staats* die Erklärung thun, daſs ſeit dem Monat Julius kein wahrer Landtag in der Provinz gehalten worden iſt. Sie ermahnen deswegen einen jeden als das dritte Glied des Staats, keinen Befehlen zu folgen, welche ſeit dem Monat Julius 86. im Namen der Stände dieſer Provinz abgefertiget ſind, oder noch abgefertiget werden ſollten, wenn ſie auch von dem Präſident der Stände paraphirt, von dem Secretair unterſchrieben, und mit dem Siegel der Provinz verſehen ſeyn ſollten — —. Eine gleiche Proteſtation erging auch an die Pächter der Güter in der Provinz.

Der

*) Gegen dieſe Anmaſsung, daſs die Stadt Utrecht *allein* das dritte Staatsglied in der Provinz ſeyn will, haben die übrigen 4 Städte ſtets und bis jetzt proteſtirt.

Der Einmarſch des zweyten Bataillons von Heſſendarmſtadt in Amersfort, und die Vermehrung der Truppen in dem benachbarten Gelderland und um das *Loo* herum, wo ſich der Fürſt-Erbſtatthalter aufhielt, ſetzte den neuen Stadtrath in Utrecht am mehrſten in Unruhe. Er glaubte, die zwey erſten Staatsglieder von der Provinz Utrecht, und die Stände der Provinz Gelderland nebſt dem Erbſtatthalter wären Willens, mit militairiſcher Gewalt eben ſo gegen die Stadt *Utrecht* zu verfahren, wie ſie bereits mit *Hattem* und *Elburg* gethan hätten. Man beſorgte wirklich einen Angriff auf die Stadt; und alsdenn eine gänzliche Zerſtörung des angefangnen Werks. Deswegen wandten ſich die Utrechter Freyheitsſöhne in einem Bittſchreiben an die Stände von der Provinz von Holland, wo ein groſser Theil auch ſchon lange an einer Regierungsveränderung gearbeitet hatte. Der neue Stadtrath bittet dieſelben, als die wohlmeinendſten Bundesgenoſſen, eine hinlängliche Anzahl Truppen, die in ihrer Beſoldung ſtünden, ſo bald als nur immer möglich an die Gränzen von Utrecht marſchiren zu laſſen, und den Befehlshabern derſelben zu befehlen, auf den erſten Wink der jetzigen Regenten ihnen gegen einen feindlichen Anfall zu Hülfe zu kommen.

Die Stände von Holland thaten jetzt das nicht gleich, ſondern nahmen die Bitte in Ueberlegung. Sie unterſagten aber allen den Truppen, die auf ihre Provinz

vinz repartirt waren, ſich in die Provinz Utrecht ſchicken zu laſſen, alles bey Caſſation und Verluſt ihres Tractaments. Sie ſchrieben auch dem Prinz von Oranien, daſs er keine Marſchordres an Truppen, die in holländiſchem Sold ſtünden, geben ſollte. Am wenigſten ſollten ſich dieſe gegen Utrecht brauchen laſſen. Sie entzogen auch wirklich dem Regiment Guardes Dragoner, die ſich in Gelderland um *Loo* herum gelagert hatten, die Beſoldung. Es war ihnen nur daran gelegen, alle ihre Truppen, die ſie bezahlten, aus den Generalitätslanden zu ziehen, und in ihrer Provinz zu haben. Als ſich einige Commendanten weigerten, ohne den ſchriftichen Befehl der Generalſtaaten, denen ſie zuerſt Treue geſchworen hätten, zu marſchiren, und als dieſes die Generalſtaaten billigten, ſo drohten die Stände von Holland, ſich von der Union loszureiſsen. Sie nahmen auch das ganze Corps des Rheingrafen *Salm* den 8. Sept. 86. in ihren Dienſt allein.

Der Utrechter Magiſtrat drang noch einmal am 10. Sept. auf Hülfe von den holländiſchen Ständen, damit es nicht, wie ſie ſagten, wie bey *Hattem* und *Elburg* ginge, und ſuchten ſich auf alle Art zur Gegenwehr fertig zu machen.

Der gewaltſame Rath hatte die Dreiſtigkeit, in dieſer Eigenſchaft an den Fürſt-Erbſtatthalter den 4. Sept. 86. zu ſchreiben. Sie melden, daſs ſie die Staatenverſammlung zu Amersfort für unrechtmäſsig

halten und deswegen nichts befolgen würden, was darin beſchloſſen werde. Sie wollen zwar nicht vermuthen, daſs ihre Mitſtände etwas zum Nachtheil der Stadt Utrecht, oder zur gewaltſamen Unterdrückung derſelben unternehmen werden. Weil man aber doch ſo viele Bewegungen unter der Landmacht in angränzenden Provinzen ſpüre, und die Geldriſchen Stände eine ſo harte Reſolution gegen zwey ſtimmführende Städte genommen hätten, ſo müſſe man doch beſorgen, daſs man die freye Stimme der Bürger und Einwohner dieſer Provinz, welche ihre Rechte auf eine ehrerbietige Weiſe zurückfordern und rechtmäſsig vertheidigen, durch den Arm beſoldeter Kriegsknechte unterdrücken wolle. Weil auch der Einmarſch des zweyten Batailons des Regiments Heſſendarmſtadt in Amersfort einigen Verdacht erweckt, daſs man auch vielleicht in dieſer Provinz dergleichen Vorhaben hätte, ſo könnten die Herren des Raths es nicht länger anſtehen laſſen, eins und das andre Sr. Hoheit vorzutragen. Sie ſagen dem Fürſten, daſs ſie keine gröſsere Anzahl Truppen in dieſer Provinz und beſonders in ihrer Stadt haben wollten *), und daſs ein allgemeines Schreyen des Volks, ja zulezt ein blutiger Bürgerkrieg daraus entſtehen würde, wenn ein oder mehrere Re-

gi-

*) Sie proteſtiren gegen den Einmarſch ſolcher Truppen, welche Ordnung wiederherſtellen ſollen: ſie wollen gern ungebunden frey handeln, denn ſo eben hatten ſie ja holländiſche Truppen zu erflehen geſucht, welche ihren Aufruhr unterſtützen ſollen.

gimenter Befehl bekommen würden, im Fall eines Widerstands Gewalt zu gebrauchen, und gegen Geldrische und andre Städte des Vaterlandes feindlich zu agiren. Nachdem sie dem Erbstatthalter einige Schmeicheleyen wegen seiner sonstigen guten Gesinnungen vorgesagt, und in Erinnerung gebracht hatten, dass in Ansehung der häuslichen Regierung die Stadt Utrecht niemals einen Herrn, der sie gewaltthätig beherrschte, erkannt hätte, so setzen sie noch folgende Drohung hinzu: „Wenn Se. Hoheit gegen alle Erwartung für gut „finden würde, sowol auf die Ausfertigung der Marsch„ordres auf Verlangen der übrigen Staatsglieder, wel„che sich den Namen der Stände beylegen, als auch „auf andre Art zu solchen bösen Absichten mitzuwir„ken, so wollten sie das alles ansehen *als eine That „von öffentlicher Feindschaft und Gewalt*, und die *Urhe„ber und Ausführer derselben für offenbare Feinde ihrer „Stadt und Bürgerschaft halten*, und *gegen dieselben*, *wer „sie auch seyn möchten*, *in allen Beziehungen*, *und bey „allen Gelegenheiten so verfahren*, *wie sie es als Reprä„sentanten eines freyen Volks zur Erhaltung der Rechte „der Stadt und der unabhängigen Magistratseinrichtung „für gut finden würden.*„

Das hiess doch wol recht Lerm geblasen; und da die aufrührischen Utrechter dem Landfrieden doch nicht trauten, so setzten sie alles in den Stand einer Gegenwehre. Utrecht ist aber, wie bekandt, keine

Feſtung. Auf der Seite nach Holland iſt eine Mauer mit einem verfallnen Graben. Es waren keine rechte Baſtions, Retranchements, keine Artillerie und Kriegsvorrath da. Alles dieſes ſuchte man nun zu erhalten. Das ſchöne Haus Bellevue der Maliebahn gegen über wurde aufgeopfert: die vortrefflichen Gärten dorten herum wurden zu Batterien gemacht. Die Stadtthore wurden geſchloſſen, auch durch die kleinen Eingänge konnte niemand ohne einen Paſs von dem Gouverneur *Eyk* kommen. Die Stadtwälle wurden erhöhet, und einiges Geſchütz darauf gebracht. Nur fehlte es an Artilleriſten und Ingenieurs. Im Anfange bediente ſich der Stadtrath in Anſehung der Kriegsbaukunſt nur eines Studenten von Leyden. Hernach dirigirte die Befeſtigungsſachen der Herr *Bellonay*, der Geſchicklichkeit genug hatte, doch aber in ein paar Monaten eine offne Stadt nicht in eine Feſtung umſchaffen konnte.

Täglich kam eine gewiſſe Anzahl von den Exercirgeſellſchaften und Bürgercompagnien aus verſchiedenen Städten in Utrecht zur Hülfe an. Nun ſchickte auch die antioraniſche Partey in der Provinz Holland einige hundert Mann Truppen, Dragoner und Fuſsvolk, die in ihrer Bezahlung ſtanden, in die dem Prinzen von Oranien gehörige Stadt und Herrſchaft *Yſſelſtein*, welche nahe bey Utrecht liegt, ſo die letztere Stadt vor allen Anfällen bedecken ſollten.

Es

Es kam zu dem Ende den 7. Oct. 86. eine Abſchrift der Reſolution des mehrſten Theils der holländiſchen Stände bey dem unrechtmäſsigen Stadtrath zu Utrecht an, worin dem letztern zu deſſen groſsen Aufmunterung verſichert wurde, daſs die Provinz Holland, wenn Utrecht mit militairiſcher Macht gezwungen werden ſollte, *ſich thätlich dagegen ſetzen wollte.* Dieſe Reſolution machten auch die Edelgroſsmögende den zu Amersfort befindlichen Ständen förmlich bekandt. Es wurden auch zu dem Ende die nöthigen Befehle an die Commendanten der in holländiſchem Sold ſtehenden Regimenter ſogleich abgefertiget.

Den 3. Oct. 86. kam der Rheingraf von Salm mit einigen ſeiner Officiers nach Utrecht, und bot der Stadt ſein Corps zur Beſatzung an, woran aber damals die Bürger noch keinen Gefallen hatten.

Den 9. Oct. publicirte der Stadtrath, daſs die Bürger und Einwohner den Reſolutionen der Amesrforter Staatenverſammlung nicht gehorchen ſollten.

Am 12. Oct. fiel der jährliche gewöhnliche Rathswechſel ein; da richtete man ſich nun das erſtemal [aber auch das letztemal] nach dem eingeführten neuen Regierungsreglement. Die Bürgerſchaft machte ohne Conſens des Erbſtatthalters die Herren *Eyk* und *de Ridder* zu Bürgermeiſtern, und der Rath ernannte gewiſſe Schepen. An eben dem Tage lieſs der Magiſtrat *eine Erklärung* öffentlich bekandt machen, daſs

nun von heute an das drückende alte Reglement von 1674. für abgeschafft, mortificirt, annullirt und vernichtiget auf ewig angesehen werden sollte, und dass man alle und jede bey ihren Gütern und Würden schützen wolle, die sich nach der neuen Verfassung der Regierung richten würden. Alles dieses geschahe, da alle bewaffnete Bürger auf der *Neude* versammlet waren, und holländische Truppen als Beschützer nahe bey Utrecht standen. So hatte man sich also nicht nach der Resolution der Utrechter Stände in Amersfort gerichtet, welche von daher am 3. Oct. an den Bürgermeister *Loden* war geschickt worden, damit er solche dem Rath in Utrecht bekandt machen möge, und in welcher auf Verlangen des Fürst-Erbstatthalters anbefohlen worden war, sich bey dem bevorstehenden Wechsel der Regierung nach dem alten Fuss zu richten.

Um jene Zeit ordnete die Provinz Holland eine besondre Commission zum Vertheidigungswesen in Woerden an. Diese bestand aus fünf Herren, die nichts vom Kriege wussten, ob sie gleich sonst gelehrte Juristen waren. Es wurde über die herbeygezogne holländische Truppen der Generalmajor von *Rysel* zum Commendanten gemacht. Man formirte damit einen Cordon, und trat nun öffentlich und mit Gewalt auf die Seite der unruhigen Bürger in Utrecht. Die Woerdner Commission erhielt aber nicht viel Truppen, welche

che der widerſpenſtigen Partey dienen wollten. Die allermehrſten waren in ihrem Herzen oraniſch, und ſie begaben ſich haufenweiſe zu der Armee, welche die alte Conſtitution vertheidigen wollte.

Ich muſs hier etwas von der entſetzlich miſsliehen Lage ſagen, in welcher ſich bey jenen Unruhen die Regimenter befanden, welehe auf die Provinz Holland repartirt waren. Man muſs ſich erinnern, daſs die ganze Armee eigentlich den Generalſtaaten dient, doch ſo, daſs ſie den Staaten der Provinz, in welcher ſie in Garniſon ſtehen, NB. auf deren Grund und Boden auch gehorchen muſs. Wenn Truppen von den Ständen der Provinz, in welcher ſie ſtehen, in dieſer Provinz zu etwas gebraucht werden ſollen, ſo müſſen ſie ſich dazu brauchen laſſen, ohne erſt Befehle von den Generalſtaaten dazu zu erwarten; doch muſs auf jeden Fall eine Marſchordre von dem Fürſt-Erbſtatthalter und General-Capitain daſeyn. Wenn aber Truppen *auſser der Provinz*, in welcher ſie ſtehen, oder von welcher ſie beſoldet werden, zu etwas gebraucht werden ſollen, ſo dürfen ſie ſich auf den beſondern Befehl ihrer Herren, die ſie bezahlen, *auſser deren Provinz* nicht brauchen laſſen, ohne vorher *von den Generalſtaaten* durch den Generalcapitain eine Marſchordre, und NB. eine Einwilligung der Provinz, in welcher ſie gebraucht werden ſollen, erhalten zu haben. So lautet der Eid der Regiments- und Com-

pagniechefs. Da nemlich die Herren von der Provinz Holland, Regimenter, die sie bezahlten, auf ihrem eignen Grund und Boden brauchen wollten, so waren diese Regimenter und auch überhaupt diese, welche in einer holländischen Stadt in Garnison lagen, verbunden, den Befehlen zu gehorchen. Es versteht sich, dass solches alles mit Vorwissen und dem Beytritt des Fürst-Erbstatthalters geschehen muss. Da sie aber von der Provinz Holland, auf welche sie repartirt waren, Befehle empfingen, auf den Grund und Boden der Provinz Utrecht zu marschiren, so konnten sie nach ihrem Eid und Pflicht nicht dahin gehen, ohne von den Generalstaaten dazu beordert zu seyn, und den Consens der Provinz Utrecht gesehen zu haben. Was würde auch in der Republik der vereinigten Niederlande herauskommen, wenn jede Provinz für sich insbesondere die Truppen des Staats zu einem gewissen Geschäffte in einer andern Provinz commandiren wollte? das wäre gerade gegen die Union. Nun sagten aber jetzt die Herren in der Provinz Holland zu den Regimentern, die sich auf ihren Eid beriefen, da sie gegen andre Truppen in einer andern Provinz agiren sollten, und nicht marschiren wollten: wir nehmen euch euer Brodt, wenn ihr nicht zur Vertheidigung Utrechts marschirt; und die Generalstaaten sagten zu ihnen: ihr seyd cassirt, wenn ihr einer besondern Provinz ausser deren Grund und Boden gehorchen wollt:

ihr müſst von uns Befehle erwarten. Hier war es nun für ſo manche Chefs gefährlich, einer Partey zu gehorchen. Von einer Seite war allemal Caſſation für ſie zu erwarten. Doch waren die allermehrſten muthig und treu genug, ſich zur Armee des ganzen Staats, wobey der Erbſtatthalter war, zu halten. Kaum zweytauſend Mann lieſsen ſich von der Amſterdammer Partey misbrauchen. Da die Preuſsen im Sept. 1787. vor Utrecht rückten, waren 3 Bataillons, die in holländiſchem Sold ſtanden, darin. Es hatte die Stadt das Corps des Rheingrafen von Salm im May 1787. zur Garniſon genommen. Das waren nun damals keine eigentliche Generalſtaaten-Truppen mehr. Auſserdem waren noch in Utrecht 3000. gewaffnete Bürger, davon war aber der dritte Theil noch nicht im Stande, die Waffen recht zu gebrauchen; 600 Mann regulaire Truppen, die aber groſsentheils prinzlichgeſinnt waren, und die nur durch die Kriegszucht in Zaum gehalten wurden. Daſs dieſes die Wahrheit ſey, erhellet hieraus, weil das Regiment des Oberſten *van der Borch* beynahe ganz deſertirt iſt, und nur noch fünf Officiers, und etwan 100 Gemeine übrig blieben.

Bey dem allem konnten es die übrigen Provinzen nicht gleichgültig anſehen, daſs die Provinz Holland ſo ganz öffentlich die widerſpenſtigen Bürger zu Utrecht, Wyck, Hattem und Elburg beſchützen, und auf fremdem Grund und Boden *einſeitig* commandiren

 wollte.

wollte. Hiervon kam das ganze Unglück her. Es war eine Schändung des 20. Artikels der Union. Es muſste die Zerstörung der Republik ganz natürlich und völlig ausgemacht daraus erfolgen. Deswegen schickten die Landsstände aus der Provinz Utrecht und dem Herzogthum Geldern die allernachdrücklichsten Vorstellungen an die holländischen Stände. Sie verdienen, daſs sie ihrer Wichtigkeit und wahren patriotischen Freyheit wegen unter den Urkunden sub litt. J. und K. aufbewahrt und gelesen werden. Am allereifrigsten hat sich die Provinz *Friesland* gegen die Schändung der Union, die von den Amsterdammern und Consorten bey der Vertheidigung der unruhigen Köpfe in Utrecht begangen wurde, bewiesen. Sie hatten ein scharfes Schreiben an die holländischen Staaten ergehen lassen, und die Abschrift davon an die Staaten von Gröningen, Ober-Ysel, Seeland und Geldern mit der Bitte geschickt, ihnen bey ihren Bemühungen, die Ruhe herzustellen, beyzustehen. Die edlen Friesen sagen den holländischen Ständen, daſs nur zwey Mittel wären, die Republik von ihrem unvermeidlichen Untergang zu erretten. Erstlich, daſs sich die holländischen Stände *thätlich der Art zu handeln enthalten*, welche sie seit einiger Zeit *in Ansehung des Gebrauchs der Truppen von der Union* eingeführt haben, und zwar sowol in Betracht des Gebrauchs selbst, als auch wegen der Bestürzung und Verwirrung, welche dadurch bey den

Trup-

Truppen verursacht wird, wenn Befehle an sie ergehen, die, da sie nach ihrem Eid und Pflicht solche nicht befolgen können, ihnen den Verlust ihrer Einkünfte nach sich gezogen haben, *wodurch das Militair zu einem pflichtmäſsigen und ordentlichen Gebrauch ganz unnütz gemacht wird.* Zweytens erfordert die augenscheinliche Nothwendigkeit, allen Feindseligkeiten, von wem sie auch kommen, thätlichen Einhalt zu thun.

Die Friesen machen den Schluſs mit der ernstlichen Sprache: „Auf den unerwarteten Fall, daſs die „dringenden von den Edelgroſsmögenden an die Stadt „Utrecht zu thuenden Ermahnungen und Warnungen „dennoch ohne Wirkung bleiben sollten, und weil es „unverantwortlich seyn würde, wenn die ganze Re„publik durch Tergiversationen *einer einzigen Stadt* „an den äuſsersten Rand des Verderbens gebracht wür„de, so bleibt kein andres Mittel übrig, als daſs wir „die Stände von Holland kraft aller dieser von uns vor„gestellten, und auf Gründen der Union sich stützen„den Bedenklichkeiten auf das feierlichste auffordern, „*diese halsstarrige Stadt* ihrem Schicksal zu überlassen, „derselben allen Schutz und Unterstützung zu versa„gen, mit uns die Ruhe in der Provinz wiederherzu„stellen, die Widerspenstigen zu ihrer Pflicht zurück„zubringen, und auf diese Weise das liebe Vaterland „vor dem Untergang zu beschützen."

Dieses

Dieses Actenstück soll auch unter den Urkunden sub. Litt. L. geliefert werden. Aus allen diesen drey Stücken wird die Nachwelt sehen können, auf wessen Seite das Recht war. Sie dienen auf eine redende Weise zur Vertheidigung derer, die auf der Seite des Prinzen von Oranien sind. Sie beweisen die Nothwendigkeit und die ausnehmende Nützlichkeit einer auswärtigen Hülfe bey der fortdaurenden Widerspenstigkeit Utrechts und einiger holländischen Städte.

Die fernern Schicksale des neuen Stadtraths der erstern mit ihren 6000 Mann Besatzung werden in der zwoten Abtheilung bey der Revolution, die am Ende des Septembers 1787. anging, erzählt werden.

Zweytes Hauptstück.

Von Hattem und Elburg.

§. 1.

Diese zwo kleine benachbarte Städte in dem Herzogthum Geldern wagten es auch, eine Aenderung bey der Anstellung ihrer Stadtobrigkeit zu machen. Es bekam ihnen aber ihr Unternehmen sehr übel. Die Sache hat ein ungemeines Aufsehen gemacht. Eine kurze actenmäsige Geschichte davon verdient allerdings eine Stelle bey der Erzählung der Verwirrungen jener Zeit.

Am Peterstag 1786. schickten die Committirten der Bürger aus Hattem ein Schreiben an die Gemeinde, worin sie baten, dem Fürst-Erbstatthalter freundlich zu melden, dass die Bürgerschaft selbst die Besetzung der offnen Rathsplätze, nach dem Beyspiel der Stadt Elburg, und der sechs Gilden an ihrem Orte verrichten würde. Sie sagen, es wäre in dem Regierungsreglement von 1750. an das Recht der Anstellung der Stadtobrigkeit in den Städten *Elburg* und *Hattem* ganz nicht gedacht worden: folglich verbliebe es bey denen, welche es vor diesem Jahre ausgeübt hätten: dieses wären nun die Gilden und die Bürgerschaft, welche es seit einiger Zeit durch ihren Stadtrath hätten ausüben lassen: Sorglosigkeit, Unwissenheit und Schmeicheley, sagen sie ferner, die uns und ganz Niederland bezaubert hatten, machten uns gefühllos und blind: die Rechte, welche aus dem Brande von 1750. entkommen waren, fielen in die Hände der Herrschsucht: aus diesem Grunde hätten die Herren Erbstatthalter seit dreyssig Jahren die Besetzung der Magistratsstellen besorgt; aber aus eben diesem Grunde wollten sie ihr kostbares und niemals weggegebenes Privilegium brauchen; und wenn ja der Erbstatthalter Magistratspersonen aus der Bürgerschaft ernennen wollte, so sollte dagegen protestirt, und seine Creaturen nicht in Eid und Pflicht genommen werden: sie, die Bürgerschaft wolle vor allen Schaden stehen.

Im Anfange des Mays 86. waren alle Magistratsglieder des Morgens aus Hattem gegangen, ohne jemanden an ihre Stellen zu setzen. Dieser Gelegenheit bedienten sich einige aus der Bürgerschaft, die sich Committirte derselben nannten, ihre Vierleute, das ist, die beeidigte Gemeinde zu bitten, sogleich zwey präsidirende Bürgermeister und vier Schöppen zu erwählen, welche unterdessen die Pflichten des Stadtraths wahrnehmen möchten. Dieses thaten sie, und erwählten am 2. May fünf Personen, und nun kamen sie auch auf die Gedanken, aus ihren Vierleuten und Committirten auch ein besondres Collegium, das neben dem Stadtrath herrschen sollte, zu machen. Hierdurch wurde der Grund zu ihrem Unglück gelegt.

Der Stadtrath, der ganz um sein Ansehen kam, wollte nun auch eine Garnison gegen seine unruhigen Bürger haben. So bald diese es hörten, erklärten sie am 7 May in einem Schreiben an ihre Vierleute, denen sie abermals gleiche Rechte mit dem Stadtrath gaben, dass sie nimmermehr leiden würden, dass ohne ihre besondre Erlaubniss einige Truppen von der Armee, unter was für Vorwand es auch seyn möge, in die Stadt gelegt würden; wie sie denn dieses für einen Hochverrath hielten, wenn jemand eine Garnison verlangen würde.

Am 2. May hatten dreyhundert Bürger in *Elburg*, also der mehrste Theil derselben, die Kühnheit gehabt,

habt, die Geldrischen Landsstände um die Abschaffung der Regierungsform von 1674. zu bitten. Auch forderten die Vierleute daselbst Sitz und Stimme in den Rathsversammlungen.

Die Landsstände liessen kurz hierauf ein scharfes Verbot an die Städte *Hattem* und *Elburg* ergehen, darin den Bürgern derselben dergleichen Bitten und Unternehmungen untersagt wurden. Der Magistrat zu Hattem publicirte es auch. Doch die Vierleute schwiegen nicht: sie suchten in einem langen Schreiben an ihren Magistrat vom 4. Jul. 1786. ihre Foderungen wahrscheinlich zu machen: sie hielten jenes Verbot für ein wirkliches Attentat auf die natürlichen und constitutionellen Rechte der Bürgerschaft, jene Rechte, welche einem jeden Bürger in einer freyen Republik von seiner Geburt an zukämen, und ihnen zwar mit Gewalt und Uebermacht, aber keinesweges mit statistischen Gründen genommen werden könnten: sie bitten nochmals, sie mit Miliz zu verschonen; im widrigen Fall würden sie alles anwenden, was nur in ihren Kräften wäre, die Garnison herauszutreiben.

Nun war man in beiden Städten mit vieler Kühnheit darauf bedacht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, die Gräben um die Städte wurden tiefer gemacht, die Schleusen, wodurch man die Gegend umher unter Wasser setzen konnte, wurden in Ordnung gebracht, und Schanzkörbe verfertiget: jeder griff zu den Waffen,

sen, und man schrieb an alle bewaffnete Bürgercorps in den holländischen Städten um nothwendige Hülfe.

Der Stadtrath zu *Elburg* hatte jenes Verbot von den Landsständen wegen vorgefundener Hindernisse nicht publiciren können. Die Stände forderten deswegen einen Bericht ab. Sie fanden in der Antwort, dass sich einige Rathsglieder, und fast die ganze Stadt der Souverainität des Staatencollegiums entziehen wollte, indem sie geradezu sagten, dass sie hierauf keine Antwort zu geben hätten.

Die Geldrischen Stände fanden deswegen höchst nöthig, Ruhe und Ordnung in *Hattem und Elburg* herzustellen, das ist, die Bürger zur Beybehaltung der zeitherigen Regimentsverfassung zu nöthigen, und ihnen den Begriff von selbsteigner Souverainität aus dem Kopfe zu bringen *). Sie fassten deswegen am 31. Aug. 86. die Resolution, Se. Hoheit als Generalcapitain der Provinz zu bitten, so bald als möglich, eine hinlängliche Anzahl Truppen mit dem, was dazu erforderlich wäre, unter dem Commando eines geschickten Officiers nach *Hattem und Elburg* zu schicken, um

*) Die Souverainität eines jeden einzelnen Bürgers oder eines jeden kleinen Orts will sich doch zu der *Vereinigung* der sieben Provinzen überhaupt und der Vereinigung einer jeden Provinz insbesondre ganz nicht schicken. Habe ich es doch in dem ersten Theile gesagt, dass die Einwohner einer holländischen Stadt eben so gut Unterthanen sind, als die Einwohner in einem deutschen Fürstenthum.

um daselbst in Garnison bis auf weitern Befehl zu bleiben, und dem commandirenden Officier aufzutragen, wenn ihnen der Einmarsch in diese Städte oder die Einquartirung in denselben etwan sollte streitig gemacht werden, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und die Oberherrschaft oder Hoheit der Geldrischen Stände zu behaupten. Hiernächst resolvirten sie, dass der provincial Hof, so bald die Garnison in *Elburg* angelangt sey, sich dahin begeben, und die verhinderte Publication des landschaftlichen Verbots vom 11 May 86. auf die schicklichste Weise zu bewerkstelligen suchen sollte, wobey sie die Garnison zu brauchen Macht haben sollten. Doch alles der ordinairen Jurisdiction der Stadt Elburg unbeschadet *). Unterdessen hatten sowol hier als zu Hattem die unruhigen Einwohner angefangen, ihren Plan durchzusetzen: sie hatten Personen, die ihnen anstanden, zu den offenseyenden Rathsherrenstellen erwählet: diese wollte nun der Fürst-Erbstatthalter nicht confirmiren, sondern erwählte seinen Rechten gemäss den Herrn Albertus Dinckgreve, der ehemals unter der Garde du Corps gewesen

*) Da die Provinz Holland dem Prinzen von Oranien zuerst die Generalcapitainstelle nahm, gaben sie nichts anders als den militairischen Zwang gegen Hattem und Elburg zur Ursache an. Man siehet aber aus dieser actenmäſsigen Erzählung, dass es die Landsstände, die doch wol souverain sind, dem Generalcapitain so vorgeschrieben haben.

sen wäre, zum Schöppen der Stadt Hattem. Diese Wahl verwarfen nun die Hattemschen Bürger schlechterdings. Der Oberamtmann *Bentinck* kam den 8. Aug. in die Stadt, den Herrn Dinckgreve einzuführen; es liess es aber die Bürgerschaft nicht zu. Weil sie aber viel zu schwach zur Gegenwehr waren, so schickten sie abermals ein Circulare an alle Schützengesellschaften der benachbarten Städte, trugen ihre Noth dringend vor, und flehten um Hülfe. Auf diese Weise suchten sie einen allgemeinen Aufstand zu erregen. Ich muss etwas aus diesem ihrem Schreiben, das im August 1786. abging, anführen, zum Beweis, wie sie viele für sich haben einnehmen können. Sie fangen so an: „Jetzt scheint der Augenblick dazu „seyn, dass wir uns des gemeinen Interesse halber gegen unsren gemeinen Feind vertheidigen müssen, „weil wir Gefahr laufen, dass das Klaggeschrey von „einem bürgerlichen Krieg auf unserm freyen Grund „und Boden angehen soll. Gewalt will uns unterdrücken: der militairsche Arm ist gegen uns ausgestreckt, „und warum? *Weil wir wegen eines unstreitigen Rechts* „*einen unqualificirten, den man uns als Regenten hat auf-* „*dringen wollen, aus constitutionellen Gründen* *) *anzu-* „*nehmen weigern.* Ein niedriger Anhänger des Statt„halters, den man vor kurzer Zeit als einen Garde „du Corps gekannt hat, soll ein Stellvertreter eines „frey-

*) Das war wol in diesem Streite eine petitio principii.

„freyen Volks feyn. Jedoch, wir haben befchloffen, „lieber alles zu wagen, als unfre freygebohrnen Hälfe „unter folch ein willkührliches, je länger je mehr un„erträgliches ftatthalterliches Joch zu beugen.„

Hernach erinnern fie an die verfprochene Hülfe, und fragen bey einem jeden Freycorps an, auf wie viele Mannfchaften mit Gewehr und Waffen fie Staat machen könnten.

Am 30. Aug. 86. fchickten die Bürger zu *Hattem* zwey Schreiben an die Stände des Herzogthums Geldern. In dem einen baten fie, dafs die Stände den Fürft-Erbftatthalter erfuchen möchten, mit Vorbehaltung ihrer unftreitigen Rechte, anftatt des A. Dinckgreve folche Perfonen zu Schöppen zu ernennen, welche der Stadt höchft angenehm, und nach den Rechten der Stadt vollkommen qualificirt wären. In dem zweyten Schreiben find Drohungen gegen alle militairifche Gewalt. Sie behaupten, es wäre unnöthig, Ruhe und Juftiz in ihrer Stadt zu verfchaffen, da keine Unruhe und Verweigerung der Juftiz bey ihnen anzutreffen fey; denn das dürfte ihnen ja wol niemand wehren, wenn fie ihre weggegebnen Rechte wiederfuchen wollten: fie verfichern, dafs, wenn, ihrer Proteftationen ohnerachtet, Soldaten anrücken würden, fo würden fie fich der Mittel bedienen, die Gott und die Natur ihnen fo reichlich gegeben hätte.

Demohnerachtet ſchickten die Geldriſchen Stände am 31. Aug. 86. an die beiden Städte *Hattem und Elburg* ein gleichlautendes Schreiben, worin ſie melden, daſs ſie aus wichtigen, ihnen bereits bekandten Gründen gut gefunden hätten, Se. Hoheit, als Generalcapitain zu erſuchen, auf das eiligſte eine hinlängliche Anzahl Truppen in dieſe Städte zu ſchicken, um daſelbſt in Garniſon bis auf weitere Ordre zu bleiben. Die Stände ſetzen den Befehl hinzu, die Truppen aufzunehmen, und alles zur Herſtellung der Ordnung beyzutragen. Das thaten aber die Städte nicht, wehrten ſich bey Annäherung der Truppen, und wurden, doch ohne Blutvergieſsen, gezwungen, Garniſon einzunehmen. Die Umſtände dabey ſind folgende: Die Regimenter *Erbprinz* und *Plettenberg* waren unter dem Commando des Generalmajors *Spengler* den 4. Sept. 86. vor *Hattem* gekommen. Der General ſchickte den Capitain Terwelkwyk mit der Marſchordre für das zweyte Bataillon von *Plettenberg* an die Thore der Stadt, und forderte daſelbſt Einquartirung für dieſes Bataillon. Zugleich bot er im Namen der Geldriſchen Landſtände eine Amneſtie in Anſehung des Geſchehenen an, wenn ſie die Garniſon gutwillig und ungehindert empfangen wollten: wenn ſie ſich aber dagegen ſetzten, ſo ſollte die Stadt angegriffen, und in Brand geſchoſſen werden, wozu ihnen drey Stunden Zeit gegeben wurde. Man antwortete, nach gehaltenem

Kriegs-

Kriegsrath, aus der Stadt, dafs man einftimmig befchloffen habe, fich bis auf den letzten Mann zu vertheidigen, und wenn fie fich nicht länger halten könnten, die Stadt felbft in Brand zu ftecken. Sogleich machte man auch Feuer aus den Kanonen der Stadt auf die beiden Regimenter. Es war nun natürlich, dafs diefe ihre Kanonen und Haubitzen auch brauchten; doch warfen fie nur einige Bomben über die Stadt, die keinen Schaden thaten, wie denn die Kugeln aus der Stadt auch keinen Soldaten nach dem expreffen Rapport des Generals *Spengler* und feines Adjudanten und Sohns vom 18. Sept. 86. getroffen haben. Während dem kam ein Brief von den Herren Capellen van de Marfch, Palland tot Zuithem und Zaylen van Nyeveld [fonftige fehr entfchlofsne Patrioten] mit der Bitte, hein Bürgerblut mehr zu vergiefsen, fondern die Stadt zu übergeben, weil die gute Sache dadurch nicht allein könnte befördert, fondern auch das Vaterland erhalten werden. Hierauf wurde befchloffen, dafs die bewaffneten Bürger von Amfterdam, Leyden, Zwoll u. f. w. mit ihrem Gefchütz aus der Stadt über die beide Veiren ziehen follten, wozu bereits vorher aus Klugheit die nöthigen Fahrzeuge und Boote angefchafft worden waren. Sogleich zogen die Truppen den 5. Sept. an die Thore, die fie mit Gewalt öffneten. Man fand noch fünf Kanonen mit Zubehör. Allerdings find einige verlaffene Häufer gemishandelt worden. Doch

haben verschiedene Bürger auch mit geholfen, wie Zeugen ausgesagt haben.

Mit *Elburg* ging es beynahe eben so. Die dortigen unruhigen Bürger hatten auch alles mögliche zu Hülfe gegen ihre rechtmäsige Obern gerufen. Es waren auch verschiedene Glieder der Exercirgesellschaften zu Harderwyk, Heere, Deventer, Campen, Amsterdam n. s. w. ihnen zu Hülfe gekommen. Allein sie resolvirten auch, besonders auf die Vorstellung der Herren Capellen, van Nieveld und Nyrenheim, des Nachts den 4. Sept. die Stadt zu verlassen, und nach Campen zu marschiren. Ein Theil ist mit Frau und Kindern nach Amsterdam geflüchtet.

§. 2.

Wir wissen es schon, dass ein groser Theil der Staaten der Provinz Holland ein Vergnügen über jede Unternehmung, die Rechte der Statthalterschaft zu schmälern, gehabt hat. Besonders angenehm war ihnen das kühne Verfahren der beiden kleinen Städte Hattem und Elburg. Sie nahmen deswegen die Bürger daselbst, die einen Aufruhr gemacht hatten, in ihren völligen und mächtigen Schutz. Einige von diesen Bürgern hatten sich auch an die Holländischen Staaten gewandt und ihre, die Geldrischen Staaten, ordentlich bey jenen verklagt. Den 4. und 7. Sept. hatten die Staaten von *Geldern* und *Zütphen* in freund-

schaft-

ſchaftlichen Briefen an die Staaten von Holland die Urſachen ihres Verfahrens gegen die oft erwehnte zwo Städte deutlich auseinander geſetzt, und ſich bemühet, ihre Bundesgenoſſen von der Nothwendigkeit und Richtigkeit ihres Verfahrens zu überzeugen. Dieſe hatten aber nicht nur keine Rückſicht auf die Entſchuldigungen der Geldriſchen Stände genommen, ſondern deren Reſolutiones äuſserſt ſchlecht beurtheilet, und ſie zur Ablegung der Rechenſchaft aufgefordert: am Ende des Schreibens waren ſogar fürchterliche Drohungen beygefügt worden.

Man kann denken, daſs eine hitzige Antwort von den Staaten des Herzogthums Geldern hierauf erfolgt iſt. Nachdem ſie geſagt hatten, daſs jene Drohungen für ihr ſouveraines Anſehen und Unabhängigkeit höchſt beleidigend wären, und nachdem ſie in Erinnerung gebracht hatten, daſs weder ſie, noch andre Bundesgenoſſen ſich darein gemengt hätten, da die Holländiſchen Stände in dem vorigen Jahre bey geringern Vorfällen Gebrauch von den Kriegsvölkern in ihrer Provinz gemacht hätten, ſo fordern ſie eine Erklärung von dem wahren Sinn jener Drohungen: ſie verſichern, daſs ſie keine unangenehmere Lage kennten, als wenn ſie ſich von ihren Mitbundesgenoſſen müſsten Geſetze vorſchreiben laſſen; doch hofften ſie, die übrigen Bundesgenoſſen würden die Sache wieder in das Gleiche bringen: auſserdem müſsten ſie geſte-

 hen,

hen, daſs ſie den gänzlichen Untergang der Bundesgenoſſenſchaft, und mit derſelben auch des werthen Vaterlandes befürchteten.

Mich dünkt, die Behauptungen in dieſem Schreiben ſind alle unwiderleglich, und es ſcheint ausgemacht zu ſeyn, daſs einige Holländiſche Ariſtocraten eine Trennung der ſieben vereinigten Provinzen, wie ſie auch wirklich drohten, befördert haben würden, wenn ſich nicht eine fremde Macht des unterdrückten Theils angenommen hätte.

Die Geldriſchen Landsſtände handelten klüglich, daſs ſie den 11. Sept. 86. ein Manifeſt herausgaben, worin ſie der ganzen Republik die Rechtmäſsigkeit ihres Verfahrens gegen die zwey Städte darthun wollten. Wir wollen einige der merkwürdigſten Stellen aus demſelben anführen. Sie beklagen erſtlich, daſs ein groſser Misverſtand in Anſehung der wahren Urſachen ihres Verfahrens ein gewiſſes Mistrauen erweckt habe. Hernach erzählen ſie das, was wir oben vorgetragen haben, wie nemlich allerhand unruhige Köpfe viele Addreſſen hinter einander beſonders aus Elburg eingereicht hätten, die gerade gegen die ganze Conſtitution der Republik und die Regierungsverfaſſung in der Provinz Geldern insbeſondre gerichtet waren. [Wir erfahren aus dieſem Manifeſt, woher die groſse Anzahl derer, welche dergleichen Addreſſen unterſchrieben, entſtanden iſt. Die Aufwiegler hätten nemlich Kin-

Kinder, Minderjährige, Bettler, Handwerksburſche und andre Einfältige, die nicht wiſſen, was ſie unterſchreiben, zur Unterſchrift verleitet.] In dieſen Addreſſen wäre alle Ehrerbietung gegen die Landsſtände, die den Souverain der Provinz ausmachen, bey Seite geſetzt worden: es hätte deswegen die Nothdurft erfordert, in Elburg ein Verbot gegen dieſes unordentliche Verfahren ergehen zu laſſen, wobey aber den Einwohnern keineswegs der Weg zu dem Souverain in billigen und gerechten Sachen wäre verſchloſſen worden: als aber dieſe Publication in Elburg hätte angeſchlagen werden ſollen, hätten ſich die verführten Bürger, eben ſo, wie zu Hattem, dagegen geſetzt: ſie, die Stände, hätten hernach nichts anders gethan, als was ein jeder Souverain zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung thun muſs.

Nach dieſen ſo viel Auffehen machenden Begebenheiten ſahe man einen deutlichen Beweis, wie edel und gutmüthig *Wilhelm V.* denkt. Seine That müſſe auf die ſpäteſte Nachwelt kommen, und ihm die reinſte Verehrung der vereinigten Niederländer erwecken. Schämen müſſen ſich ſeine Gegner, wenn ſie einen ſolchen Fürſten beleidigen. Er ſchrieb am 14. Sept. 86. aus dem *Loo* an die Geldriſche Landſchaft, daſs ſie den Bürgern zu Hattem und Elburg alles vergeben und vergeſſen möchten. Zwar, ſpricht er, wolle er ſich nicht anmaſsen, über die Reſolutionen Ihrer Edelmö-

genden, die zur Aufrechthaltung ihrer Souverainität und zur Herstellung der Ordnung und Gerechtigkeit abzielten, einige Betrachtungen zu machen: er müsse aber doch gestehen, dass es ihm ausgemacht scheine, dass viele Bürger und Einwohner dieser Städte durch Verführung, Vorurtheile, Leidenschaften und dergleichen hingerissen worden wären, sich auf eine strafbare Art gegen die Befehle der Landschaft zu setzen: der Fürst-Erbstatthalter wollte hoffen, dass viele, wo nicht alle, von den Hattemmer und Elburger Bürgern, in sich gehen würden, wenn man ihnen nunmehr mit einer schicklichen Sanftmuth begegnete. Da er vermittelst seiner erblichen Rechte eine genaue Beziehung auf die Einwohner dieser Provinz hätte, und ob man gleich ihm die abscheulichste Denkungsart zu seinem allergrösten Leidwesen andichten wolle, um, wo möglich, die Einwohner von ihm abwendig zu machen, so könne er doch aufrichtigst versichern, dass ihm nichts angenehmer seyn könnte, als wenn die Justitz in erwehnten Städten keinen Schuldigen mehr finden würde, sondern dass alles vor der Ankunft des Justizhofes durch eine wahre Reue wieder hergestellt seyn möge: der Fürst schmeichelte sich, dass die Stände es seiner angebohrnen Liebe und Achtung für die guten Einwohner des Landes überhaupt und für die guten Bürger zu Hattem und Elburg insbesondre zuschreiben werden, *wenn er jetzt eine Fürbitte für sie einlegen*

wolle:

wolle: er begriffe, fährt er in feiner Vorftellung fort, wie viel mehr oder weniger anfehnliche Familien durch die zwar rechtmäfsige, aber doch infamirende Urtheilsfprüche leiden würden, wie viele unfchuldige Eltern, Frauen und Kinder dabey unglücklich leiden würden. Sollte es, fpricht er, nicht wohl gethan feyn, wenn die Landfchaft, ehe der Juftizhof noch hinginge, öffentlich bekandt machen liefse, dafs alles follte vergeben und vergeffen feyn, wenn die verführten Strafbaren und Geflüchteten wieder in ihre Häufer zurückkehren, und mit Hand und Mund verfprechen würden, dafs fie fich gegen ihre fouveraine Landfchaft und vorgefetzte Stadtobrigkeit in Zukunft aufführen wollten, wie es gehorfamen Bürgern und Einwohnern gezieme. Nachdem der Prinz den Ständen auf das feierlichfte verfichert hatte, dafs er denen, die ihn entweder in feiner Perfon, oder in feinen Würden, die er in der Provinz bekleidete, beleidigt hätten, und fich nun als gehorfame Einwohner in der Provinz betragen wollten, von ganzem Herzen vergeben wolle, fo bittet er die Edelmögenden, bey einer bevorfeyenden Unterfuchung in Anfehung diefer Beleidigungen zu thun, als wenn ganz nichts vorgefallen wäre. Nochmals verfichert der Prinz, dafs ihm das gröfste Vergnügen gemacht werden würde, wenn die Stände auf diefe feine Fürbitte Rückficht nehmen würden, weil ihm nichts mehr am Herzen läge, als alles dazu

bey-

beyzutragen, daſs verführte Einwohner durch Langmuth wieder zu ihrer Pflicht zurückgebracht würden.

Es deferirten die Stände dieſem Vorſchlag des Fürſt-Erbſtatthalters ſehr gerne. Sie machten den 17. Sept. 1786. eine Amneſtie für Hattem und Elburg auf die angezeigte Weiſe bekandt. Doch waren folgende Perſonen davon ausgeſchloſſen. 1) Dieſe, welche ein Klagſchreiben bey den Ständen der Provinz Holland gegen die Geldriſche Landſchaft eingereicht hatten. 2) Die beiden Prediger der Stadt Elburg, *Heyn* und van *Diermen*, wie auch der Becker *Klaas van Diermen*. 3) Der Advocat *Daandels* in Hattem, wie auch die penſionirten Officiers, welche Antheil genommen haben. 4) Alle Bürger und Einwohner dieſer Städte, welche binnen 6 Wochen nach der Bekandtmachung dieſer Amneſtie nicht wieder in ihre Wohnungen zurückkehren und ſich um die Vergebung bemühen.

Es bedienten ſich nicht ſo viele dieſer ſanftmüthigen Anſtalt, als man hätte denken ſollen. Verſchiedene blieben in Campen, Amſterdam und andern Orten, und ſchryen über Grauſamkeiten *).

Drit-

*) *Wyck bey Duurſtede* hat es beynahe eben ſo gemacht, wie dieſe zwey Geldriſche Städte. Es hat auch beynahe gleiches Schickſal gehabt. Deswegen werden meine Leſer ſehr zufrieden ſeyn, wenn ich die Geſchichte dieſer ebenfalls kleinen Stadt übergehe.

Auch

Drittes Hauptſtück.

Hauptbegebenheiten in Amſterdam.

§. 1.

Wir werden finden, wie in dieſer groſsen Stadt nach und nach eine groſse Partey entſtanden iſt, welche die Volksregierung hat ausmachen wollen; wie aber auch ſtets eine anſehnliche Partey in derſelben mit ganzem Herzen für die alte Conſtitution geweſen iſt. Wir werden ſehen, wie jene mit den Waffen in der Hand ihre Abſicht hat durchſetzen wollen, und wie dieſe den geraden Weg gegangen und durch Vorſtellungen bey den Landsſtänden Hülfe geſucht hat.

Wenn das Bewaffnen der Bürger hätte verhindert werden können, ſo wären alle die vielen Unordnungen unterblieben. Es thaten deswegen die Amſterdammer Deputirten auf dem Landtage der Provinz Holland den 5. Jul. 1786. eine Vorſtellung, die ſehr merkwürdig iſt, und zum Beweiſe dient, daſs damals noch angeſehene Regenten in Amſterdam gut und recht dach-

Auch werde ich nun bey der Geſchichte der übrigen Städte das überſchlagen können, was eine Beziehung auf Utrecht, Hattem, Elburg und Wyck hat. Ich habe überhaupt nur nöthig, die Hauptbegebenheiten in *Amſterdam* und *Rotterdam* vorzutragen. Was in dieſen Städten vorfiel, geſchahe auch mehrentheils in allen übrigen. Wozu die unnöthigen Wiederholungen?

dachten. Die Abgeordneten aus Amsterdam bey dem Staatencollegio hatten nemlich den Auftrag, in demselben in Erinnerung zu bringen, dafs jetzt viele Freycorps, Exercirgesellschaften und dergleichen entstünden, die sich von der gewöhnlichen Bürgerwache oder Schützengesellschaft, die von alten Zeiten her die Garnison der Stadt ausgemacht hätte, unterscheiden wollten. Die Deputirten zeigten den Schaden, der aus der Aufrichtung jener Gesellschaften entstünde. Es gäbe nemlich eine Anleitung, die nöthigen Geschäffte in eines jeden Handtirung zu versäumen, und einen unnöthigen Kosten-Aufwand zu machen: es entstünde dadurch ein Mistrauen und Streit zwischen der privilegirten Schützengesellschaft und den neuen Compagnien, die von jener unterschieden seyn wollten. Es wäre überdieses weltkündig, dafs sich die neuen Schützencompagnien und Exercirgesellschaften in die Einrichtung der öffentlichen Sachen, Regierungsverfassungen und Beurtheilungen der inländischen Streitigkeiten mischten, und dabey so weit gingen, dafs sie in Circularbriefen und Avertissements in den Zeitungen Versammlungen in Städten und Provinzen anordnen, Regierungssachen vorschlagen, und sich eine Gewalt anmafsen, die ihnen ganz nicht zukömmt. Die Amsterdammer Abgeordneten dringen nun darauf, dafs die Landsstände resolviren möchten, dafs kein bewaffnetes Corps, oder keine Exercirgesellschaft, von der ge-

gewöhnlichen Schützengeſellſchaft abgeſondert, daſeyn möge, und daſs die gegenwärtigen auseinander gehen müſsten: zu dem Ende müſste an den Hof von Holland und an die reſpectiven Obrigkeiten der verſchiedenen Städte geſchrieben werden, dieſe Reſolution auszuführen.

Dieſe Vorſtellung und Anordnung kam aber zu ſpät. Die Freycorps lieſsen ſich nicht mehr Geſetze geben, ſondern ſie herrſchten.

Den 25. Oct. 86. thaten die Abgeordneten der Stadt Amſterdam in der Staatenverſammlung den Vorſchlag, daſs eine Commiſſion von den Generalſtaaten ernannt werden möge, welche die Uneinigkeit zwiſchen Städten und Provinzen wegnehmen, und die Macht des Erbſtatthalters und General-Capitains rechtmäſsig beſtimmen könne. Sie halten eine ſolche Vermittelung um ſo nothwendiger, weil jetzt ſchon faſt aller Handel und Verdienſt aufgehört habe, und die Republik ihrem Untergange ganz nahe ſey. Insbeſondre ſollten die Abgeordneten darauf beſtehen, 1) daſs auch die Stadt *Utrecht* die Vermittelung der Bundesgenoſſen annehmen müſſe, 2) daſs dieſe Stadt in eine ſolche Verfaſſung geſetzt werde, daſs freye Berathſchlagungen darin gehalten werden können, 3) daſs man auf Mittel denken ſolle, das Vertrauen zwiſchen den Bundesgenoſſen auf einen feſten Fuſs wieder herzuſtellen.

Auch

Auch dieſer Vorſchlag kam zu ſpät, denn der Kriegsrath der bewaffneten Bürger hatte die Stände zu deſpotiſchen Entſchlieſsungen gezwungen. Es ſollte die Provinz Holland nichts durch Vermittelung, ſondern alles durch Gewalt ausrichten. Noch war die Mehrheit des Amſterdammer Stadtraths für eine gütliche Ausgleichung. Die Exercirgeſellſchaften ſuchten aber die Mehrheit in Amſterdam zu erhalten. Das thaten ſie durch zwey Mittel. *Erſtlich richteten ſie neben der gewöhnlichen Stadtobrigkeit noch eine Volksregierung auf*, *und alsdenn ſetzten ſie die Regenten*, *welche in dem Stadtrath noch auf das Recht ſahen*, *gerade ab*, *und erwählten neue*, *die mit ihnen einerley conſtitutionswidrige Geſinnungen hatten.*

Das konnte nun nicht anders, als nach den gröſsten Unruhen geſchehen, deren Geſchichte in dieſem Hauptſtück aufbewahrt werden ſoll.

Es war ſeit kurzem in *Amſterdam* eine *vaterländiſche Geſellſchaft* und denn auch eine *Bürgergeſellſchaft* aufgerichtet worden. Unter der erſten Geſellſchaft befanden ſich verſchiedene Magiſtratsperſonen, welche dem neuen Staatsſyſtem ergeben waren, und zwiſchen beiden Geſellſchaften war eine genaue Einigkeit. Es fiel deswegen den Gliedern der Regierung, welche eine Sache, die in ihren Kram diente, gegen die Majorität der Regierung durchſetzen wollten, nicht ſchwer, die Glieder dieſer Bürgergeſellſchaften auf

ihre

ihre Seite zu bringen, und ſie zu bewegen, über eine ſolche Sache eine Addreſſe, die ſchon ſehr gewöhnlich waren, bey der Regierung einzureichen. Im Anfange des Februars 1787. bedienten ſich einige ſogenannte Patrioten dieſer Gelegenheit, und machten, daſs von dieſen Societäten eine Addreſſe eingereicht wurde, worin der Vorſchlag der Stadt *Haarlem* vom 30. Jenn. 87. gar ſehr gelobt, und auf deſſen Ausführung eifrigſt gedrungen wurde. Der Vorſchlag der Stadt Haarlem in der Staatenverſammlung ging darauf, die Macht des Statthalters einzuſchränken, weil ſie, anſtatt die Vereinigung der verbundenen Provinzen zu befördern, und eine geſchwindere und kräftigere Ausführung der Befehle des Souverains zu veranſtalten, in eine monarchiſche Gewalt ausarten könnte: hiernächſt ſolle dafür geſorgt werden, *daſs die Bürgerſchaft, ſowol in Amſterdam, als in andern Städten, einen ſchicklichen und billigen Einfluſs auf die Regierungen ihrer Städte hätte*; weil, ſagen ſie, das groſse Elend des Landes nicht allein von der vermehrten Macht des Statthalters herrühre, ſondern hauptſächlich in *dem Mangel einer heilſamen und conſtitutionellen Verbindung zwiſchen der Bürgerſchaft und ihren Regenten, die eigentlich nur ihre Stellvertreter wären*, zu ſuchen ſey. Deswegen thun ſie den Vorſchlag, eine Commiſſion zu ernennen, die fürs erſte, ſo bald als möglich, die Macht der Statthalterſchaft in gehörige Grenzen bringen ſoll, und

alsdenn etwas Gewisses in Ansehung des Einflusses auf die Regierungen, der dem Volk so offenbar zukömmt, festsetzen soll, so, dass nur eine Regierungsform durch Stellvertretung entstünde.

Die Stadt Haarlem hatte auch in der Versammlung der Stände den Vorschlag gethan, die *Haagsche* Garnison mit dem Corps des Rheingrafen von *Salm* zu verstärken. Diejenigen, welche die obige Addresse unterzeichnet hatten, nahmen auch diesen Vorschlag als den ihrigen an, und baten den Stadtrath, dass sie darauf möchten votiren lassen.

Es hatten jene Addresse 3115. Bürger und Einwohner, worunter der Obriste des Bürgercorps und eifrigste Patriot Goudoever, 25. Capitains und noch mehr Subalternofficiers, wie auch alle Sergeanten waren, unterschrieben. Da sie übergeben wurde, waren nur die drey Bürgermeister *Hooft*, *Dedel und Salomonsz* gegenwärtig. Der erstere gab die allgemeine, doch sehr günstige Antwort: *das, warum gebeten würde, sey ein Gegenstand der jetzigen Berathschlagungen des Stadtraths, und man wolle demselben die eingereichte Bittschrift zur Untersuchung und Vollziehung übergeben*; wie denn ein Theil des Raths auch wirklich den 16. Febr. eine Entschliessung fasste, die der Bitte gemäss war.

Es war den Bürgerofficieren nicht genug, dass nur ein Theil des Magistrats die Entschliessung gefasst habe. Es kam deswegen der Oberste Goudoever mit

noch

noch 60 Bürgerofficieren den 21. Febr. nochmals mit einer Bittſchrift ein, darin hauptſächlich auf die Verſtärkung der *Haagſchen* Garniſon mit dem *Salmiſchen* Corps gedrungen wurde.

Den 24. Febr. hatte der Rath eine Commiſſion ernannt, die ihr Gutachten über folgende zwey Puncte geben ſollte: *erſtlich* über den Conſens der auſserordentlichen Ausgaben für das laufende Jahr 1787. und *zweytens* über die Vorſchläge der Stadt *Haarlem*, wovon eben geſprochen worden. In Anſehung des erſtern hatte die Commiſſion für gut gefunden, in die auſserordentlichen Ausgaben für das laufende Jahr zu willigen, doch mit der Bedingung, daſs man alle Sparſamkeit dabey beobachten müſſe. Zu dieſer Sparſamkeit rechneten ſie die Verminderung der Unkoſten, die der Cordon, welchen der Generalmajor *Ryſsel* commandirte, zeither erfordert hätte, und alsdenn auch die baldmöglichſte Abdankung des *Salmiſchen* Corps; doch beides, in ſo ferne es die Sicherheit der Provinz zulaſſen würde.

Kaum hatten das die Bürgerofficiers gehört, ſo kamen 96. derſelben, den Obriſten Goudoever an der Spitze, den 26. Febr. 86. auf das Rathhaus in die Bürgermeiſter-Stube, und verlangten nachdrücklich, daſs das *Salmiſche* Corps nicht aus dem Dienſt gelaſſen würde. Unterdeſſen wurden in der Stube der Rathsherren Berathſchlagungen über die Antwort der Commiſſion

auf den zweyten Punct, welcher die Vorschläge der Stadt *Haarlem* betraf, gehalten. Die Commission hatte dieselbe gebilliget, obgleich ein grosser Theil der Räthe dagegen gewesen war. Es resolvirte deswegen der Rath folgende zwey Stücke. *Erstlich*, es solle die Garnison in Haag vermehrt werden, und zwar mit dem Corps des Rheingrafen von *Salm* allein, welches deswegen *vor der Hand* beyzubehalten sey. *Zweytens* sollte bey dem Cordon soviel erspart werden, als geschehen könnte.

Diese Resolutionen des Raths kamen auf diese Weise mit den wiederholten Bitten der Bürgerofficiers in Ansehung des Wesentlichen wirklich überein. Demohnerachtet entstand an diesem Tage ein fürchterlicher Tumult in Amsterdam. Es hatten die Berathschlagungen der Regierung bis Nachmittags drey Uhr und noch länger gedauert. Unterdessen war eine grosse Anzahl Menschen auf den Saal des Rathhauses gekommen. Deswegen konnten die Rathsglieder nicht ohne viele Mühe aus demselbigen gehen. Vor der Bürgermeister-Stube war aber das Zudrängen noch viel stärker. Die Officiers, die lange gewartet hatten, traten hinein, um Antwort zu holen. Es war auch der Volkshaufe neugierig zu wissen, was beschlossen worden wäre. Unglücklicher Weise fiel man auf den Gedanken, dass der Rath ganz etwas andres resolvirt

hät-

hätte *). Dieſes verurſachte unter den Bürgerofficieren und dem Volke vieles Misvergnügen und Unruhe. Man drang mit vielem Geſchrey darauf, daſs eine ſolche Reſolution gefaſst werden ſollte, wie ſie die Bürgerofficiere verlangt hätten, und daſs deswegen die Rathsherren ſo geſchwind als möglich wieder zuſammenkommen ſollten. Immer wurde gerufen: Ihr Rathsherrn! Nicht gezaudert! Auf dem Saale des Rathhauſes wurden Kreiſe gemacht, in deren Mitte einige Leute Reden an das Volk hielten. Unter andern drang ſich einer, mit Namen *Berg*, in die Bürgermeiſterſtube und that einige Forderungen, wie dieſer ſchlechte Menſch **) ſagte, im Namen der Amſterdammer Bürgerſchaft.

In dieſer Verwirrung lieſs ſich der Bürgermeiſter *Hooft*, die gröſste Stütze der Expatrioten, vor dem Volke ſehen, er ſtieg auf einen Stuhl und ſuchte ſie zu beruhigen, welches ihm ziemlich glückte; doch drang man noch darauf, daſs ſich der Rath noch dieſen Abend verſammlen ſollte. Dem zu Folge lieſsen die

*) Ich erzähle dieſe Sache ſo, wie ich ſie in den Nieuwen Nederlandſchen Jaarboeken in dem zweyten Stück für das Jahr 1787. p. 254. finde, weil ich die Nachrichten daſelbſt für die ächtſten halte.

**) Er war Lutheriſcher Prediger in *Deutichem* geweſen, gottloſer Streiche wegen daſelbſt abgeſetzt worden, hatte in *Wyck bey Duurſtede* unter den Hülfstruppen gedient, war aber auch daſelbſt aus der Stadt gejagt worden.

Bürgermeister die Versammlung noch diesen Abend um 6 Uhr ansagen. Der Herr *Hooft* konnte nunmehr unter dem Jauchzen des Volks von dem Rathhause abgehen. Die beiden Bürgermeister *Dedel* und *Beels*, zwey eifrige Freunde der alten Constitution, wurden aber mit Ungestüm in die Bürgermeisterstube wieder zurückgetrieben. Einige Officiers thaten ihnen den Vorschlag, daſs man sie sicher durch eine Hinterthür aus dem Rathhause bringen wollte. Der tapfre *Dedel* gab aber zur Antwort, daſs er über die groſse Treppe heraufgekommen sey, und daſs er auch über dieselbe wieder zurückgehen wolle. Ihr College *Hooft* hatte den ganzen Tag unredlich mit ihnen gehandelt. Herr *Dedel* hatte sich auch selbst in der nach 6 Uhr angesagten Rathsversammlung herzlich darüber beklagt, und sich gewundert, daſs er nicht in der Bürgermeisterstube von dem Volke, das hineingedrungen wäre, und das Herr *Hooft* auf die boshaftigste Art gegen ihn aufgehetzt habe, *zerrissen* worden sey. Die Sache verhielt sich so: Als *Hooft* des Morgens auf den Rathhaussaal kam, umringten ihn viele so genannte Patrioten, und baten ihn, daſs er sein Bestes thun möge, daſs heute die Oraniensche Cabale nicht triumphiren möge. Er gab gleich jedem mit unbedecktem Haupte die Hand und sagte: „Ich will dafür sorgen, so viel ich kann, und Euch zu Gefallen auch allenfalls meinen Kopf zum Besten geben.„ Als darauf die 96. Bürgerofficiers in die

die Bürgermeisterstube traten, und um die Beybehaltung des *Salmischen* Corps und des Cordons baten, so antwortete der Bürgermeister *Hooft:* „Er danke als „Bürgermeister den Herren für ihre Mühe: er wolle „ihre Bittschrift nicht allein in den Rath bringen, son-„dern auch als Bürger der erste seyn, der dieselbe, „wenn sie auf den Landtag gebracht werden müsse, „unterzeichnen wolle: ja er würde sie selbst nach dem „Haag bringen: er wäre Willens, die Sache der Bür-„gerschaft stets als die seinige anzusehen, und ihrer al-„ler Vater zu seyn; *er habe aber den Verdruss, dass die „zwey andern Bürgermeister* [die darneben sassen,] „*ihm stets zuwider wären:* er bäte, dass die andern „Herrn Bürgermeister nun auch ihre Gedanken sagen „möchten.„ *Dedel* scheute sich nicht vor den vielen Bewaffneten, die um den Tisch herum mit zornigen Augen standen; sondern sagte als ein braver Regent: „er wolle seine Gedanken in dem Rath eröffnen: es „wäre hier weder Zeit, noch Ort, sich hierüber aus-„zulassen: in dem Rathe wolle er nach seinem besten „Wissen und Urtheil, so, wie es das wahre Wohl der „Stadt und Bürgerschaft erfordere, seine Stimme ge-„ben.„ Fast eben so antwortete auch der Bürgermeister *Beels.* Hierauf nahm *Hooft* wieder das Wort: „Nachdem, sagte er, die andern Herrn Bürgermei-„ster ihre Meinung eröffnet haben, könnte er nicht „bergen, dass die Herren, welche von Amsterdam

„in die Staatenverſammlung wären geſchickt worden, „nicht nach dem Geſchmack der Bürger wären: wie „nun die Herren *Temmink* und *Rendorp* im Jahre „1781. bey dem Prinzen von Oranien auf die Entfer- „nung des Herzogs von Braunſchweig gedrungen hät- „ten, ſo glaube er auch, daſs die Bürgerſchaft ein „Recht habe, darauf zu beſtehen, daſs dergleichen „Abgeordnete nicht mehr zur Staatenverſammlung ge- „ſchickt würden *). Ich, für meine Perſon, fuhr er fort, „thue hiermit die Erklärung, daſs die Sache „der Bürgerſchaft die meinige iſt, ja, daſs ich mein „Leben und Güter daran wagen will. Meine Vota „werden nicht geachtet, und es ſcheint, als wenn man „nicht auf mich hören wolle: ich habe keine eigne „Ehre und Gröſse zur Abſicht: wenn ich drauſsen auf „dem Lande das Unkraut mit meiner Hand herauszie- „he, ſo bin ich niemanden Rechnung, als nur dem „Allmächtigen ſchuldig, vor dem ich mich beuge: es „mag unterdeſſen geſchehen, was will, ich vertraue „mich dieſem Volke an, deſſen Vater ich bin, und das „aus meinen Kindern beſtehet, wie auch dieſen ta- „pfern Männern, die uns dieſe Ehre anthun.„ Hier- auf ertönte das ganze Zimmer von dem freudigen Hoezee! das alle Officiere riefen. Alle ſchryen:

„*Den*

*) Was das für ein Schluſs von dem erſten Amſterdammer Rechtsgelehrten iſt! Haben wir einmal ein groſses Unrecht gethan, ſo können wir es in einem andern Fall auch!

„*Den letzten Tropfen Blut für den braven Vater Hooft!*„

Wie muſs es doch den noch bravern *Dedel* *) und *Beels* zu Muthe geweſen ſeyn, da ſie als weggeworfene das mit anhören und ſehen muſsten? Durch jene Reden wurden ja die aufgebrachten Gegner und Krieger mächtig herausgefordert, den redlichen Collegen die Hälſe zu brechen. Nur eine gute Gegenwart des Geiſtes, die das Bewuſstſeyn der Rechtſchaffenheit wirkte, rettete ſie.

Des Abends um 6 Uhr verſammlete ſich wieder der Rath; doch waren auſser den beiden zurückgehaltenen Herren, *Dedel* und *Beels*, wenige Glieder dabey, die ſonſt die Majorität ausgemacht hatten, und auf der Seite des Erbſtatthalters waren. Es hatten ſich verſchiedene von dieſen in dem Hauſe des Herrn *Huidekoper van Marsſeveen* verſammlet. Von dort aus ſchickten ſie auf das Rathhaus und lieſsen ſich erkundigen, ob ſie wol ſicher aus- und eingehen, und eine freye Berathſchlagung halten könnten. Als aber die Nachricht kam, daſs man ihnen dieſes nicht völlig verſichern könne, ſo blieben ſie weg. Etliche Tage dar-

*) Man hat in den Nieuw. Ned. Jaarb. eine Vergleichung zwiſchen den Eigenſchaften der Herren *Hooft* und *Dedel* angeſtellt. Jener iſt ohnſtreitig freundlich, reich und gefällig, aber eben nicht ſonderlich gelehrt und geſchickt zum Regieren. Dieſer aber auſser dem freundlichen Betragen auch noch gründlich gelehrt, und ein vortrefflicher Statiſtiker.

auf schickten sie eine Protestation gegen alle Resolutionen ein, die in einer so unfreyen Versammlung wären genommen worden.

Die versammleten Rathsglieder liessen der wartenden Bürgerschaft des Abends um 9 Uhr durch einige Abgeordnete mit dem Secretair Huyghens ihre Resolutions bekandt machen, die mit den Haarlemschen Vorschlägen und dem Verlangen der bewaffneten Bürger übereinkam. Hierauf begaben sie sich auch alle ruhig nach Hause.

Den folgenden Tag wollte man eine Warnung wider dergleichen tumultuirendes Betragen publiciren. Hierwider setzten sich aber der Präsident *van der Hoop* und Vicepräsident van *Hogendorp* heftig, indem sie behaupteten, dass kein Tumult und keine Unordnung stattgehabt hätte. Die Officiers schickten auch, so bald sie von der Publication einer solchen Verordnung hörten, 9 Abgeordnete an die Regierung, mit der ernstlichen Bitte, eine solche Warnung nicht zu publiciren, weil sie sonst ausdrücklich dawider protestiren müssten, und keineswegs die üblen Folgen, die daraus entstehen würden, auf sich nehmen wollten, wenn man die Stimme des Volks ersticken würde.

Da war denn in dem grossen und reichen Amsterdam eine völlige Regierungslosigkeit. Jeder wird über die grosse Verwirrung erstaunen. Einige Personen hatten nicht eher geruhet, bis Exercirgesellschaf-

ten in jeder Stadt waren, die ſie gegen den Erbſtatthalter brauchen wollten. Nun wurden ſie aber mit der gemachten Ruthe ſelbſt gezüchtiget. Jetzt regierte, wie wir geſehen haben, ein Theil des Volks. Ein andrer Theil des Volks äuſserte aber einen groſsen Unwillen über dieſen zügelloſen Democratiſmus. Es war oft der Vater wider den Sohn, und ſo umgekehrt. Es verlohr ſich Handel und Wandel, und es konnte ſo nicht lange dauren. Doch ſpukten die Volksmajeſtäten noch einige Monate hindurch fort und wurden immer kühner, und — — verurſachten wider ihren Willen, daſs man die Nothwendigkeit einer ſtatthalterlichen Regierung immer mehr einſahe.

Jetzt war aber noch die Rede von dem Einfluſs, den das Volk bey den Regierungen der Städte und Provinzen haben müſſe, oder von Repräſentationsregierungen. Den 30. März 1787. ſollte nun von den holländiſchen Ständen eine Commiſſion ernannt werden, deren Glieder die Billigkeit, Vorſicht und Mäſsigung zu Führern annehmen, und einen Regierungsplan machen ſollten, bey welchem ſich die Pflichten und das Intereſſe der ſouverainen Macht, der Gewalt des Statthalters, der das Haupt der ausführenden Macht iſt, wie auch der Gewalt des Volks, durch ſolche verhältniſsmäſsige und unzerbrechliche Bande vereinigen ſollen, daſs die gemeinſchaftliche Sicherheit,

heit, Ehre, Stärke und Wohlfart in dem Glücke von allen gefunden werden kann.

Wie nun die Glieder der Versammlung der Stände in der Provinz Holland in Ansehung dieses Gegenstandes ganz unterschiedene Denkungsarten hatten, so war es sehr leicht möglich, dass jeder auf Mittel dachte, solche Männer zu dieser Commission zu ernennen, die seiner Meinung nach sein System am besten durchsetzen würden. Einige hielten auch dafür, dass man das Volk deshalb einnehmen müsse.

Der so viel Gerücht machende Tag [der 30. März] erschien. Es wurden nun auf dem holländischen Landtage aus jeder Stadt ein Glied aus der Regierung, und eins aus der Ritterschaft, also zusammen 19. angegeben. Doch die 9. Städte, Dortrecht, Haarlem, Leyden, Gouda, Schiedam, Schoonhoven, Alckmaar, Monikendam und Purmerende erwählten nur 8 Glieder, die gleiche Gesinnungen mit ihren Städten hatten. Diese 9. Städte wussten, wie die Amsterdammer Pensionairs *Berkel* und *Fischer* dachten und hatten auf die Stimme von Amsterdam mitgerechnet, und waren auf diese Art ihrer Majorität und der Fähigkeit, ihre andre Mitglieder überstimmen zu können, gewiss gewesen. Allein die drey Herren, die aus der Amsterdammer Regierung auf dem holländischen Landtage waren, nemlich H. Muilmann, C. Munter und F. v. d. Goes, und welche nun auch ein Glied zu der Commis-

miſſion wegen Amſterdam ernennen ſollten, waren mit den beiden Penſionairs dieſer Stadt nicht einerley Meinung, und überſtimmten folglich dieſelben. Sie ſagten, die Stadt Amſterdam habe befohlen, niemanden anders als den Herrn *Abbema* zu dieſer Commiſſion zu ernennen, und verfügten ſich auch nicht zu den 9. Städten, die nur acht Glieder ernannt hatten, ſondern zu den übrigen 9. Städten, die auch 9. Gliedern erwählt hatten, und zu der Ritterſchaft, die auch einen Commiſſair ernannte, ſo, daſs nun zuſammen 19. Commiſſairs waren, und auf dieſe Weiſe hatte die Partey, welche für die alte Conſtitution war, die Oberhand, indem auf ihrer Seite nunmehro 11. Glieder und auf jener Seite nur 8. waren. Es iſt wol der Mühe werth, daſs wir die Namen der Herren, welche die Provinz Holland in eine andre Form gieſsen ſollten, aufbewahren. Dazu wurde ernannt aus der Ritterſchaft der Baron *Dirck* von *Boetſelaar*; wegen Dortrecht P. H. v. d. *Wall*; wegen Haarlem C. J. v. *Dam*; wegen Delft C. de *Roo de Roſenburg*; Leyden J. *Gael*; Amſterdam B. E. *Abbema*; Gouda A. H. *Metelerkamp*; Rotterdam R. F. van *Staveren*; Gorichem v. *Nooten*; Schiedam D. F. *Pichot*; Schoonhoven S. J. *Scheltus*; Briel G. L. v. *Ooſten*; Alckmaar P. *Binkhorſt*; Hoorn H. de *Hart*; Enkhuiſen A. v. *Bleiswyck*; Edam R. *Boot*; Monnikendam K. van *Alſen van Lingen*; Medenblick J. *Pan*; und Purmerende L. *Peereboom*.

Hier-

Hierüber sind nun heftige Streitigkeiten entstanden, und die, welche durch die Staatsklugheit der drey Amsterdammer Abgeordneten auf dem Landtage überstimmt waren, haben sich manchmal starker Ausdrücke bedient. Der Herr Rathspensionair *Bleifswyck* wollte die Resolution aufhalten, da er sahe, daſs seine Partey überstimmt wäre, allein es wurde stark darauf gedrungen, daſs eine Resolution gefaſst würde, und es war auch dieser Tag dazu bestimmt.

Nun wurde es aber anders angefangen, da die Sache nicht so ging, wie es die Expatrioten haben wollten. Die 9. überstimmte Städte protestirten förmlich gegen eine solche Commission, wobey, wie sie jetzt wäre gemacht worden, der Wunsch der Nation nicht erfüllt werde: sie behaupteten, es müsse dieselbe aus wenigern Gliedern bestehen, damit sie auch nicht zu viel koste. Man gab den Amsterdammer Deputirten öffentlich Schuld, daſs sie ohne Befehl von ihren Principalen gehandelt hätten: man lieſs in die Zeitungen setzen, daſs es nun von der Bürgerschaft in jeder Stadt abhange, zu untersuchen, ob ihnen ihr Commissair auch anstünde.

Dieser Wink wirkte bey den Amsterdammer Freyschützen. Damit aber die bewaffneten Bürger recht ins Feuer gesetzt werden möchten, so lieſs man sie folgendes in andern Zeitungen, eben, als wenn es von unparteyischen Händen käme, lesen: „Als vor-

„ge-

„geſtern aus dem Haag die Nachricht in Amſterdam „ankam, daſs die würdigen Staatsmänner, [Berkel und Viſcher] „die als Vorſteher der guten Volksſache „bekandt ſind, bey der Ernennung der allerwichtig- „ſten Staatscommiſſion überſtimmt worden ſind, ſo „verbreitete ſich ein allgemeines Misvergnügen auf der „dortigen Börſe und in der ganzen Stadt. Man hörte „allenthalben ſagen: *So geht es! Wir ſind betrogen!* „Man hat auch aus verſchiedenen andern ſtimmführen- „den Städten die Nachricht, daſs das Misvergnügen „daſelbſt groſs iſt, und daſs man ſich gegen eine ſolche „ganz unerwartete Ueberſtimmung ſetzen will, weil „das Votum ihrer Deputirten auf dem Landtage ganz „nicht mit der Neigung dieſer Städte übereinkommt. „So iſt es auch in Amſterdam. Das Votum ihrer Ab- „geordneten iſt ganz nicht die Stimme der vaterland- „liebenden Bürgerſchaft. Es iſt nun gewiſs, ſagt „man daſelbſt, daſs alles unſer Vertrauen nichts hilft: „man geht ſeinen Gang: man nimmt alle Gelegenheiten „wahr, und ſucht uns zu überliſten. Es iſt nun Zeit, „daſs durch ganz Holland ſich alle brave und muthige „Bürger *wie einen Mann* aufrichtig vereinigen, ihre „vertraute Regenten zu unterſtützen. Das wird ge- „wiſs in Amſterdam geſchehen: es iſt kein andres Mit- „tel übrig, die Landesſachen zu retten. Es muſs die „dortige Bürgerſchaft hauptſächlich darauf ſehen, daſs „die Ariſtocraten bey der vorſeyenden Staatscom-

„miſſion nicht die Majorität haben, weil ſie ein Ver-
„wahrungsmittel gegen die Ariſtocratie ſeyn ſoll.„

Die vaterländiſche und Bürgergeſellſchafften entſchloſſen ſich hierauf, der Regierung über dieſe Sache eine Addreſſe durch den bürgerlichen Kriegsrath zu übergeben. Den 2. April verſammlete ſich derſelbe, ſetzte eine ſolche Schrift auf, in dem Vorhaben, dieſelbe den folgenden Tag dem Magiſtrate vorzulegen: die Officiers erboten ſich bey den Bürgermeiſtern, den folgenden Tag das Rathhaus mit hinlänglicher Mannſchafft zu beſetzen, damit man allen Unordnungen ſteuren könnte. Es geſchahe. Der Rath verſammlete ſich, und 102. Officiers übergaben die Addreſſe, worin ſie ſich ſehr beklagen, daſs durch die drey Abgeordneten der Stadt Amſterdam auf dem holländiſchen Landtage, die Herren *Muilmann*, *Munter* und v. d. *Goes*, die Abſicht bey der neuen Staatscommiſſion wäre vereitelt worden. Sie bitten deswegen die Regierung mit dem gröſsten Nachdruck, dieſe Herren zurückzurufen, ihr Misfallen über deren Vota öffentlich zu erkennen zu geben, und hingegen das Betragen der Penſionairs *Berkel und Viſcher* vollkommen zu billigen, wie auch dieſe zwey Herren allein zu Deputirten auf den Landtag zu ernennen. Solche gewaltſame Forderungen konnten nun nicht abgeſchlagen werden. Der Bürgermeiſter *Hooft* verſicherte, daſs deshalb eine günſtige Reſolution gefaſst, und alles, was der

Kriegs-

Kriegsrath verlange, gethan werden ſollte. Es wurde auch die Reſolution den 4. April nach den Haag abgeſchickt. Es waren verſchiedene Glieder, die für die alte Conſtitution waren, abweſend, und da ging denn die Reſolution durch die Mehrheit von Einer Stimme durch, welche die von dem Bürgermeiſter H. *Hooft* war, der doch eigentlich kein Rath war, und folglich nicht mit der Vroedſchap hätte votiren ſollen.

Die Herren *Dedel*, *Beels*, *Straalmann*, *F. Elias*, *Alewyn*, *Faas*, *Graafland*, *Muilmann*, *d'Orwille*, *van de Poll*, *Calkoen*, *v. d. Goes* und *P. Elias* hielten die genommene Reſolution für unrechtmäſsig und legten eine Proteſtation dagegen ein. Die Herren *H. Hooft*, *Hooft Gerritz*, *de Graaf*, *Boreel*, *von Leyden*, *Abbema*, *Hovy*, *Bicker*, *v. Lennep*, *Hoop Gysbertz*, *Temminck*, *v. Weede*, *de Witt* und *D. Hooft* machten eine Gegenproteſtation. Man konnte vermuthen, daſs die drey Herren, welche wegen Amſterdam unter den Landſtänden der Provinz Holland geweſen, und nun ſo äuſserſt beſchimpft waren, nicht ſtille ſchweigen würden. Sie legten den 14. April eine Denkſchrift in dem Rathe nieder, und ſchickten auch eine Abſchrift davon den 15. April an den Landtag.

Es war niemals eine gerechtere Sache, als die ihrige geweſen; es war auch niemals eine Sache beſſer vertheidiget worden, als die ihrige. Doch ging hier Gewalt vor Recht. Unterdeſſen war es den Gegnern

nern der Statthalterschaft ganz ungelegen, dafs ihre Partey noch immer nicht die Mehrheit in den Versammlungen habe. Sie hatten sich deswegen vorgesetzt, durch den gewaffneten Arm der Bürger ihre Minorität in eine Majorität zu verwandeln, das ist, die Glieder der Regierung, die noch am mehrsten für die alte Regierungsverfassung wären, geradezu mit Gewalt abzusetzen. Sie streuten deswegen durch die Zeitungen und Wochenblätter allerhand falsche Gerüchte aus, die in den Gemüthern Zweifel erregen und die Stadt zu den Schritten vorbereiten sollten, die sie thun wollten. Es war auch wirklich etwas im Werke, das den hitzigen Patrioten viele Bekümmernifs verursachte. In beiden Parteyen hatten Leute von Ansehen den Gedanken, eine Vereinigung zu treffen. Jede Partey mufste etwas nachgeben, und das einreifsende Elend gemeinschaftlich wegzunehmen suchen. Diese gemäfsigten Regenten aus allen Städten sahen eine solche Vereinigung als das einzige Mittel an, eine auswärtige Macht, welche Ordnung machen sollte, von ihren Gränzen abzuhalten: sie wollten selbst Ordnung machen. Das war die Ursach, warum einige Städte, die sonst für das neue Staatssystem gewesen waren, zum Nachdenken kamen, und sich zur Oranienschen Partey begaben, so dafs die den Patrioten verhafste Mehrheit noch gröfser wurde. Diese Mehrheit würde ein noch schwerer Gewicht erhalten haben, wenn

Am-

Amsterdam sich unter derselben befunden hätte. Und diese mächtige Stadt wäre ohnfehlbar zu der Coalitionspartey, wie man sie nannte, getreten, wenn in dem Rath alle alte Glieder geblieben wären.

Die eifrigen Liebhaber der neuen Regierungsform waren aber nicht gesonnen, in etwas nachzugeben, sondern wollten die Regenten, die mit dem Strom nicht gehen wollten, lieber aus dem Rath werfen. Einigemal hatten sie bereits triumphirt; sie hofften deswegen, es werde ihnen dieser wichtige und letzte Schritt auch gelingen. Zu dem Ende fuhren sie fort, die rechtlich denkenden Männer bey dem Volke verhaſst zu machen, und in den Verdacht einer Verrätherey zu bringen.

Den 20. April. fand man in allen Strasſen eine ganz abscheuliche Schrift ausgestreuet, und an verschiedene Oerter angeschlagen. Sie hatte den Titel: *Entdeckte Verrätherey.* Ich will nur einiges daraus anführen: „Werthe Mitbürger! In wenigen Augenbli„cken kann die gute Sache, wofür alle Braven in dem „Lande eifern, eine plötzliche Wendung bekommen, „die euer aller Untergang unaufhaltsam nach sich zie„hen, und den Fall der ganzen Republik unter die „willkührlichste Regierung eines verrätherischen Prin„zen von Oranien, und der mit ihm verschwornen „Regenten vollkommenmachen soll. — Die Mehr„heit der übeldenkenden Rathsherren in allen Städten

„hat dazu alle Vorbereitung gemacht. — Diese „schnöden Aristocraten halten es für vortheilhafter, „mit dem Statthalter an der Spitze über ein freyes „Volk zu herrschen, als das rechtmäßsige Verlangen „des Volks zu bewilligen. — Aeusserlich stellen sich „einige, als wenn sie für das Volk wären; allein „glaubt es nicht, so wahrhaftig Gott lebt. Die Tau„genichtse haben es auf den Untergang aller, die „wohl denken, gemünzt. — Mord, Plünderung „und andre Greuel werden sie als so viele Neros nicht „sparen, die Patrioten auf die Seite zu schaffen. — „In Amsterdam ist ein nichtstaugender *Rendorp* mit „dem listigen Oberamtmann *Calkoen* und seinem unarti„gen Jungen, dem Rath Calkoen, an der Spitze dieser „verdammten Faction, worin ein brutaler *Dedel* „und der niedrig denkende *Beels*, zwey eurer Bürger„meister, die bereits zu lange regieret haben, und „aus dem Rath die schlechten *Muilmann*, *van der Goes*, „*Munter*, der lange *F. Alewyn* und *Graafland* als „Hauptacteurs mitspielen, da unterdessen die übrigen „Glieder der Mehrheit aus Unwissenheit der Cabale „folgen. — Seyd auf eurer Hut, Amsterdammer „Bürger! Morgen Vormittags, den Sonnabend, den „21. dieses, hat der Stadtrath Session: — eure Bra„ven werden, wie ich höre, darin als Männer spre„chen, wie eilfe von ihnen bereits gestern in der „Bürgermeisterstube gethan, und dem schnöden *Dedel*

die

„die Verrätherey vorgeworfen haben. — Sie haben „zu oft mit Eid und Pflicht geſpottet, und die Bürger- „ſchaft betrogen. Warum länger gezaudert? Sollen „wir der Verrätherey nicht zuvorkommen? Das Waſ- „ſer iſt an den Lippen. *Setzt alle die Unwürdigen ab!* „doch ſchont ſie übrigens, und ſorget dafür, daſs ih- „nen kein weiteres Leid widerfahre. Doch müſſet „ihr das geſchwind thun, ſonſt iſt es um euch gethan, „und ihr ſeyd Sclaven der Herrſchſucht. Laſſet den „morgenden Tag nicht fruchtlos zu Ende gehen! — „Denkt darauf, was ich euch geſagt habe! — Be- „trachtet euren Eid und Pflicht! — „

Das hieſs doch wol rechtſchaffen aufgehetzt! Wir wollen nun ſehen, was darauf erfolgt iſt.

Den 21. April 87. kam eine Deputation des Bürgerkriegsraths, wie auch der vaterländiſchen und Bürgerſocietäten, auf das Rathhaus, und überreichte Nachmittags 3 Uhr, da eben der verſammletgeweſene Stadtrath herausgehen wollte, durch den geweſenen Stadtſecretair *Hogendorp* dem Bürgermeiſter *Hooft* ein Schreiben *). Die Rathsglieder, welche herausgehen wollten, wurden von einigen Bürgern zurückgehalten. Es nahm nun eine neue Seſſion ihren Anfang. Einige Herren wollten über das eingereichte Schreiben keine Berathſchlagungen anſtellen; andre drungen darauf und behielten die Oberhand. In dieſem Schreiben be-

*) Das aber von niemanden unterzeichnet war.

haupteten die Ueberbringer, daſs in dem Stadtrath eine Partey ſey, gegen welche der gröſste Theil der guten Bürgerſchaft kein Vertrauen habe, und beſtehen darauf, daſs die Perſonen von dieſer Partey ihre Stellen in dem Rathscollegio verlaſſen ſollten, damit die ſchlimmen Folgen, die aus dieſem Mistrauen entſtehen könnten, dadurch weggenommen würden. Für Glieder des Raths, deren Daſeyn ſie für höchſt gefährlich anſähen, hielten ſie die Herren, *F. Alewyn*, *W. G. Dedel*, *J. Graaſland*, *M. A. Beels*, *H. Muilmann*, *C. Munter*, *N. Calkoen*, *F. v. d. Goes* und *A. J. C. Lampſins*, und erklärten hierdurch, daſs ſie dieſe Männer nicht mehr für Räthe dieſer Stadt hielten, und folglich darauf anhielten, daſs dieſe offne Plätze von einem Edlen Rath auf das eiligſte wiederum mit braven und der Bürgerſchaft angenehmen Männern beſetzt würden.

Hierauf erfolgte von dem Rath die Reſolution, daſs dieſe Sache kein Gegenſtand der Berathſchlagungen des Stadtraths wäre, weil ſich derſelbe nicht für fähig hielte, ihre Mitglieder von ihren Rathsſtellen abzuſetzen, indem das gegen die Reſolution der Landesſtände vom 9. Aug. 1658. ſtritte.

Eine ſolche Reſolution konnte dem groſsen Haufen, der in und vor dem Rathhauſe verſammlet war, eben nicht viel Freude machen. Nun ging aber in dem Stadtſenat auch eine beſondre politiſche Wendung vor, die jenen deſto mehr Vergnügen machte. Nachdem

dem die obige Resolution den Ueberbringern der Addresse war bekandt gemacht worden, blieben die Bürgermeister und Rath noch eine Zeitlang in ebenderselben Stube zusammen, und hernach machten die Räthe, die nicht abgesetzt waren, zu der erwehnten Resolution folgenden Anhang: *Die Räthe, welche die Resolution genommen haben, und deren Stellen nicht als verfallen erklärt worden sind, urkunden hiermit, daß sie sich mit dem Kriegsrath und der Bürgerschaft dieser Stadt bemühen wollen, ihr wahres Interesse, Ruhe und Sicherheit zu bewahren.*

Das war nun ein rechter Jubeltag für die jetzigen Expatrioten. Sie baten in einer öffentlichen Schrift den Gott ihrer tapfern Väter, daß er in ihren entzündeten Herzen das Feuer der Vaterlandsliebe nicht möge auslöschen lassen, sondern den Eifer für die Uebung in Waffen erhalten wolle, weil sie allein das festeste Bollwerk der theuer erkauften Freyheit, und das sicherste Mittel zum Schrecken und Sieg über *fürstliche* und bürgerliche Tyrannen wären. Die *Verlemsche* Courant, die *Hespe* schrieb, druckte sich in einem noch weit ungezogenern Ton über diesen Vorfall aus. „Niederländer! sagt der Verfasser, das ist nun der „Tag, an welchem Amsterdams Bürger gezeigt haben; „wie sie über das Recht denken, welches ihnen die „Natur zur Bewahrung anvertrauet hat. Hier sind „*neue* Feinde der Bürgerschaft, — Untertreter der

„heiligen Natur- und Bürgergesetze, Meineidige in „Ansehung ihrer Pflicht; da sind die *Catilinas*.„ Man kann aus diesen Stellen urtheilen, was man vorhatte, und in was für einer grossen Bewegung die Gemüther waren. Man kann leicht denken, wie kränkend alle diese Bewegungen den ehrlichen Regenten waren, die nichts gethan hatten, als dass sie von ihren Mitregenten in Gesinnungen über die Wohlfart des Landes unterschieden waren, und eine beschworne Constitution der Regierung beybehalten wollten.

Nun wollte man auch, da die Sachen so hitzig durchgesetzt waren, in Amsterdam gewisse Committirte, wie in Utrecht geschehen, anordnen. Man ernannte deswegen in einer gewissen Acte 16. Personen dazu. So bald das geschehen war, wollte man die Remotion der 9. Räthe vollkommenmachen. Es setzten deswegen alle Bürgerofficiers und die neuen Committirten eine Insinuation an einen jeden der removirten Räthe auf, welche der Notar D. Geniets im Beyseyn etlicher Zeugen jedem in das Haus bringen musste, worin einem jeden verboten war, wieder in den Rath zu kommen, oder Sitzung darin zu nehmen.

Bey dieser Insinuation hat man wieder einen Beweis, wie es mit dem Unterschreiben solcher Sachen in jenen Zeiten der Verwirrung zugegangen ist. Es haben nemlich viele Leute, deren Namen mit darauf gefunden wurden, gerichtlich ausgesagt, dass sie nichts un-

unterſchrieben, ja nicht einmal etwas davon gewuſst hätten. Ja, ſie hätten ſogar, wenn von einer Abſetzung wäre geſprochen worden, dieſelbe allezeit abzuwenden geſucht.

Das gab nun Grund zu Proteſtationen und Gegenproteſtationen, die wir übergehen müſſen. Die wichtigſte von jenen iſt unſtreitig dieſe, welche der Bürgermeiſter *Dedel* mit ſeinen übrigen unglücklichen Collegen den 3. May in das Rathsprotocoll gegen das Verfahren am 21. April einrücken lieſs. Hauptſächlich halten die 9 Räthe das ganze Verfahren für eitel, weil alles mit militairiſchem Zwang geſchehen wäre, und unter der Addreſſe ſich niemand unterſchrieben hätte.

Den 3. May ſollte wiederum eine Rathsſeſſion ſeyn, worin 9. neue Räthe ſollten erwählt werden. Zehn Herren hatten den Tag vorher ſchriftlich dem Rath gemeldet, warum ſie nicht an jenem Tage in der Verſammlung erſcheinen könnten. An dieſem 3. May wurde das Rathhaus mit 2. Compagnien Bürger rund umher und der Saal des Rathhauſes auch mit 2 Compagnien Bürger beſetzt. Die Herren Bürgermeiſter *Clifford* und *Beels* waren krank: der Herr Bürgermeiſter *Dedel* hatte mit der Hinrichtung eines Miſſethäters zu thun. Folglich war in der Bürgermeiſterſtube niemand als *Hooft*. Der Bürgerkriegsrath und die Committirten verſammleten ſich in der vaterländiſchen Societät, und begaben ſich in die Bürgermeiſterſtube mit der Beſtätigungsacte,

welche 15. bis 16000. Personen unterzeichnet hatten. [Noch immer lange nicht genug zu einer Stadt, die über zweyhundert tausend Einwohner hat.] Die Officiers und Committirten legten in der Bürgermeister-Stube eine Addresse nieder, worin sie baten, in dieser Versammlung, oder doch in der auf den kommenden Montag die offnen Rathsplätze wieder mit solchen Männern zu besetzen, die der Stadt angenehm wären, und wozu sie 25. Personen vorschlugen. Der Rath war jetzt nicht zahlreicher, als 16. Personen. Man beschloss aber doch auf den Montag 9. neue Räthe zu wählen, und in Eid zu nehmen. Es meldeten abermals, noch ehe dieser Montag kam, 10 Rathsglieder, dass sie nicht bey dieser ungesetzmässigen Wahl seyn würden, und die 9. removirten protestirten abermals den Tag vorher in optima forma dagegen.

Am 7. May, den bestimmten Montag, kamen 15. Bürgercompagnien in die Waffen, wovon 9. das Rathhaus vorne und auf den Seiten besetzten, und die übrigen auf dem Konings Plein und hinter dem Artilleriehause standen. Man fing mit der Glocke an zu läuten, welches bey der Wahl der Räthe zu geschehen pflegt. Jene 16. Rathsglieder, die alle wider die alte Regierungsform waren, hatten sich ausser dem Herrn *Straalmann* bereits eingefunden. Nachdem die Commission des Bürgerkriegsraths und die Committirten in dem Rathhause ebenfalls angekommen waren, wurde ih-

ihnen im Namen des Raths bekandt gemacht, daſs die Herren *Farret*, *Nobel*, *Quesne*, *Aſchenberg*, *de Roth*, *Orth*, *Frankenſtein*, *Ruttgers junior* und *Weveringh* zu neuen Räthen wären erwählet worden. Man ſchickte ſogleich Boten an die erwählte Herren, mit Bitte, auf das Rathhaus zu kommen: ſie erſchienen alle, wurden in die Rathsſtube geführt und in Eid genommen. Die auf dieſe Weiſe beeidigte Herren nahmen alsdenn ſogleich Sitzung in dem Rath.

Sie haben aber zehnmal mehr Verdruſs von ihrer Erhebung als Freude gehabt. Sie muſsten ganz bald fühlen, daſs ſie lediglich von den Freyſchützen abhingen. Dieſe lieſsen ſich nun nach ſolchen Thaten einfallen, unabhängig zu ſeyn. Sie nahmen ordentlich Klagen an, und ſprachen Urtheile.

Das gewaltſame Removiren braver Regenten im Namen der Bürger, ohne daſs alle, die zur Bürgerſchaft gehören, wären aufgerufen, und noch weniger gehört worden, war vielen unausſtehlich. Sie ſetzten deswegen eiligſt eine Vorſtellung an den Rath auf, die in einem Tage über 1100. Bürger unterſchrieben, und auch noch den 7. May übergaben. Am Anfange ſagen ſie, daſs ſie und unzählige andre mit der Staats- und Erbſtatthalterlichen Regierung zufrieden wären, die durch ſo viele Privilegien und Verordnungen, beſonders im Jahre 1766. feſtgeſetzt worden ſey. Hernach beſchweren ſie ſich, daſs einige kühne Men-

ſchen

schen ihr ungerechtes Verlangen eine *Stimme des Volks* nennen wollten: es wäre ja bekandt, dass sie eben so gut Bürger wären, als jene: in Verhältniss mit den übrigen Einwohnern hätte nur ein kleiner Theil davon die verhassten Resolutionen erzwungen: sie würden die neuen sogenannten Räthe niemals für rechtmässige Regenten halten, u. s. w.

Doch der Rath liess dieses Schreiben, das so voll aufrichtiger Wahrheit ist, wieder zurückgeben. Hierauf aber wandten sich die Bittenden an die Landesstände. Sie thaten eben jene Vorstellungen und ersuchten das Staatencollegium, das Verfahren eines kleinen Theils des Raths am 21. April und 7. May für illegal zu erklären, und keinen von den neuen unrechtmässig erwählten Räthen in die Staatenversammlung zu lassen.

Es legten auch einige tausend Bürger eine Acte nieder, worin sie erklärten, dass sie mit der Staats- und Erbstatthalterlichen Regierung, so wie sie 1766. förmlich wäre festgesetzt worden, vollkommen zufrieden wären.

Neun andre Räthe protestirten in einem Schreiben vom 10. May 87. gegen die geschehene Absetzung jener 9 Räthe, und die illegale Anstellung der neuen Glieder, weil das eine offenbare Schändung der Grundgesetze der Stadt wäre. Das that auch der Rath N. Geelvink, der wegen Amsterdam in dem Haag unter

den

den dortigen committirten Räthen war. Den 18. May erklärten 18. Glieder des Amſterdammer Magiſtrats in einem Schreiben an die Landsſtände das Verfahren ihrer Mitcollegen in Anſehung der Abſetzung, wozu ſich dieſe in ihrer erſten Reſolution vom 21. April mit Recht ſelbſt für unfähig gehalten hätten, für nichtig und unwerth. Man errichtete gegen die vaterländiſche Societät eine *aufrichtige vaterländiſche Societät.*

So waren denn lauter Spaltungen in dem guten Amſterdam, die es ganz und gar zerrütteten. Die Parteyſucht erſtickte nicht allein die Vernunft, ſondern verwüſtete auch allen Schein der Vernunft, des Rechts und der Billigkeit. Die antioranienſche Partey forderte für ſich die Freyheit der Druckpreſſe, die Freyheit ſich in den Waffen zu üben, die Freyheit der Volksſtimme, die Freyheit, Addreſſen einzureichen, als unverletzliche Rechte; und in demſelben Augenblicke wollte man eben dieſelbe Freyheit und Rechte einem andern nicht zugeſtehen, und den Anſpruch auf dieſelbe für höchſt ſtrafbar halten. War das nicht höchſt ungerecht?

Die Sachen nahmen nun auch, je länger je mehr, eine ernſthafte Wendung, und man ſchien darauf bedacht zu ſeyn, die nun auch thätig gewordene Oranienſche Partey, oder die *aufrichtige* vaterländiſche Societät in ihren Unternehmungen zu hindern.

Die

Die Buchhändler *Verlem* und *Schuurmann* waren auf der Seite der Patrioten: bey ihnen wurden derselben häufige Schriften gedruckt und verkauft. *Arends* war von der andern Partey. Als er nun eine Bittschrift derselben drucken wollte, versammlete sich ein frecher Haufe vor seinem Hause, und zwang ihn, daſs er flüchtig werden muſste. Doch wurde sein Haus durch die Bürgerwache noch gerettet.

Am 27. May 87. fing sich aber der ärgste Tumult an. Es wurde auf dem Buttermarckt ein Jüngling, von dem man behauptete, daſs er ein Mitglied der Oranienschen Gesellschaft sey, angegriffen und gemishandelt: doch aber durch die Gerichtsdiener gerettet. Das letztere nahmen die Frevler übel, und versammleten sich in groſser Menge vor dem Hause des Amtmanns, und lieſsen mit Scheltworten und Drohungen ihr Misvergnügen darüber blicken, daſs er seine Gerichtsdiener zur Rettung eines Oranischgesinnten abgeschickt hätte. Auf der Reguliersgragt in einem Weinhause lag auch eine Bittschrift zur Unterschrift für die, welche der alten rechtmäſsigen Constitution zugethan waren. Vor diesem Hause waren täglich unruhige Bewegungen, welche die Prinzlichgesinnten den Patrioten, und diese wiederum den Prinzlichgesinnten zuschrieben. Als jemand von dieser letztern Partey den 28. May aus dem Hause kam, nahmen ihn die Patrioten und schmissen ihn in das Wasser. Die Ge-

Gerichtsdiener waren jetzt zu ſchwach, es zu verhindern. Die Geſellſchaft aber, die in dem Hauſe war, meiſtentheils Zimmerleute aus Kattenburg, thaten einen Ausfall und jagten die Patrioten weg. Dieſes war der Anfang zu den entſetzlichſten Auftritten. Am folgenden Abend den 29. May verſammlete ſich wieder ein groſser Haufen Volk vor dieſem Weinhauſe. Die Diener der Juſtiz konnten abermals nichts ausrichten. Es begaben ſich drey Abgeordnete nach den Oberſten Goudoever und andre Herren, und baten um Beyſtand, damit mehreres Unheil verhindert würde. Es wurde Beyſtand verſprochen, aber nicht mit einem glücklichen Erfolg. Der Tumult ging ſo weit, daſs ermeldetes Weinhaus ganz ausgeplündert wurde. Die Vertheidigungscommiſſion hatte zwar zwey Compagnien anrücken laſſen: dieſe haben aber das Plündern nicht verhindern wollen oder können: es wurden vielmehr die Bewohner des Hauſes und einige andre Menſchen, an der Zahl 10. gefangen genommen, und nach einer der Hauptwachen über der Reguliers Waage gebracht. Da man die Bürgerofficiers fragte, warum ſie das Plündern nicht verwehrt hätten, ſo gaben ſie zur Antwort, daſs ſie keinen Befehl zum Schieſsen gehabt hätten.

Das einmal entzündete Feuer breitete ſich weiter aus. Man fiel in eben der Nacht die Häuſer des Kaufmanns *Arends* und des Buchhändler *Arends* an,

und

und plünderte sie rein aus. Von da flohe der wüthende Haufe nach dem Hause des Bürgermeisters *Rendorp*. Dieser und sein Sohn entkamen noch für ihre Personen in dem Hinterhause über eine Mauer: ihre Kostbarkeiten wurden aber in das Wasser geschmissen, und im Hause, das dem Pallast eines grossen Fürsten den Rang streitig machte, wurde alles zerstört. Nun traf das Unglück das Haus des Bürgermeisters *Beels*, der am Podagra krank lag, und von seinen Bedienten weggetragen und versteckt wurde. Unterdessen waren noch einige Bürgercompagnien unter die Waffen gekommen, und hatten unter andern das Haus des Amtmanns *Backer* und Bürgermeisters *Dedel* stark besetzt. Mehr als einmal baten die Plünderer den Officier, der vor diesem stand, zu erlauben, dass sie Dedels Haus vernichtigen dürften; weil er aber ein ehrlicher Mann war, gab er solches nicht zu. Hingegen hatten viele andre Häuser, worin Oranischgesinnte wohnten, die Wuth der Patrioten erfahren.

Nachdem die Kattenburgischen Zimmerleute in dieser Nacht aus dem erwehnten Weinhaus gejagt worden waren, und sich auf ihre Eylande geflüchtet hatten, erzählten sie ihren Mitbrüdern ihr Schicksal. Hierauf kam alles in Aufruhr: sie suchten sich zu rächen und plünderten nun auch das Haus eines Patrioten. Da sie aber hörten, dass eine Bürgercompagnie gegen sie in Anzug wäre, zogen sie die Brücke auf,

die

die ihre Eylande von der übrigen Stadt ſcheidet, und wollten die Compagnie nicht hineinlaſſen: ſie holten vielmehr einige Kanonen aus dem Landesmagazin, und ſtellten ſich zur Wehre gegen die Compagnie, die auch mit Geſchütz gegen ſie anmarſchirte. Einige von den Kattenburgern wurden todtgeſchoſſen, und ſie trafen auch einen Kanonier von ihren Feinden. Endlich wurde aber doch die Brücke erobert, wobey wiederum einige das Leben einbüſsten: am 30. May des Morgens 9. Uhr zogen drey Compagnien Bürger mit noch einer groſsen Menge Volk über die Brücke in die Kattenburg. Die Einwohner muſsten der Uebermacht weichen; und nun plünderten, raubten, vernichtigten die Patrioten in allen prinzlichgeſinnten Häuſern, und machten viele Leute arm. Man nahm 30. bis 40. Zimmerleute gefangen, und beſetzte das Eyland, mit 600. Mann und 10. Kanonen. Die Aufrührer bekamen deswegen immer mehrern Muth, und zerſtörten am 30. May noch über zwanzig Häuſer in der eigentlichen Stadt, deren Einwohner als Liebhaber der alten Conſtitution bekandt waren; und zwar alles vor den Augen der Wachthabenden Bürger; und alles auf Anhetzung der Gegner des Fürſt-Erbſtatthalters. Daſs eine ſolche Erbitterung natürlich entſtehen muſste, will ich nur mit einigen Stellen aus der Opregte Nederlandſchen Courant by Dominicus *Schuurmann* [der auch bey der Einnahme der Kattenburg am mehrſten Hand

anlegte,] beweisen. Darin stunde unter dem Artikel *Amsterdam* vom 10. May —„ Ein Statthalter, *der das In-„strument zum Verderben eines freyen Volks ist*, ist und „bleibt ihr Abgott. „Und ein wenig weiter: „Gott seg-„ne die braven bewaffneten Bürger! Er beschäme den Ty-„rann von Niederland mit seinem höllischen Blutrath! „Sollte denn Amsterdam keine *Geiseln* liefern können, „deren Kopf Bürge gegen alle tyrannische Anfälle seyn „kann? Warum so lange gezaudert, ehe man sie bey „dem Kopf nimmt? O! Land! Stadtgenossen! Eure „übertriebene Ehrlichkeit und Menschenliebe gegen „Unwürdige, die Euch zum Tode und zur Sclaverey „verdammen, kann eine Ursach des allgemeinen Ver-„derbens werden. Noch einmal! Gott stärke Euch, „ihr braven Schützen!„ Noch in eben dieser Courant unter dem Artikel *Hoorn* vom 7. May. „Das so ge-„nannte Durchlauchtige Haus, das uns so unerhörten „Schaden gethan hat, hat überall seine Agenten. Ver-„schiedene Rohrfinken sind bereits beym Kopfe genom-„men worden; aber dieser Wachsamkeit ohnerachtet, „so fahren doch einige Oraniensche Vagabunden fort, „mit Hartnäckigkeit ihre Plans durchzusetzen. Wie „ist denn aber diesem allem vorzubeugen? Sehr ge-„mächlich. Lasset ein bewaffnetes Freycorps aufmar-„schiren, lasset den Scharfrichter mitgehen, und den er-„sten, der Es lebe Oranien, oder Oranien boven! ruft, so-„gleich aufhängen, oder vor den Kopf schiessen, und

alles

„alles soll in wenigen Stunden ins Reine gebracht seyn. „Man schiesst ja wol einen unschuldigen Vogel aus „der Luft, warum keinen Schelm, der das Volk ver„führt? Würde wol die gottlose Cabale, die unser „Verderben sucht, so sanft handeln, wenn sie die „Oberhand über uns hätte? Die unglücklichen de Wit„ten können Zeugen abgeben. Wenn man mit Schel„men zu thun hat, wozu, o Volk! das viele Nachge„ben?„ Ein wenig weiter unten sagt der Verfasser dieser Courant: „Wer das liebe Oranienhaus kennt, „und von dem Elend, das es auf uns gebracht hat, „weiss, und doch ein Anhänger desselben bleibt, *ist* „*ein Vieh.*„

Es wollten diese Stellen nicht recht aus meiner Feder, und doch gehören sie zur Geschichte. War es aber nun nicht nöthig, dass Preussens Monarch durch den Braunschweigischen Helden Ordnung machte?

Viertes Hauptstück.

Von den Begebenheiten in Rotterdam.

§. 1.

Hier suchte man ebenfalls seiner Neuerungssucht ein Genügen zu leisten, obgleich nicht so heftig und stark wie in Amsterdam. Auch hier suchte man seine Absichten mit den Waffen in der Hand auszuführen. Die

Exerciergesellschaften hatten sich als solche aber noch nicht öffentlich gezeigt. Desto mehr Freude bezeigten die Freyheitssöhne am 27. Jul. 1785., da die Bürgercompagnie No. 8. sich das erstemal in den Waffen übte, nachdem sie von der Obrigkeit dazu Erlaubniss erhalten hatten. Sie marschirten deswegen in neuer Uniform mit Trommeln und fliegender Fahne durch die Gassen.

§. 2.

Einen besondern Auftritt machte in Rotterdam und auch andern holländischen Städten eine drolligte Frau, die an sich nicht werth ist, dass ihr Name hier angeführt wird, die aber doch ein grosses Intoleranzbeyspiel der damaligen Patrioten abgiebt. Ich rede von der *Catharina Mulder*, gemeiniglich *Kaat Mossel* genannt *). Das war ein Weib, das Muscheln zum Verkauf herumtrug, dabey frey, spasshaft und zudringlich. Durch diese Eigenschaften bekam sie mehr Verdienst, als mit ihrem Muschelhandel. Oft bekam sie für einen launigten Einfall einen Sechstehalb oder einen Gulden. Es soll ihr auch einmal ein grosser Herr einen Ducaten zum Fenster heruntergeworfen haben, den die Schildwache, die hernach deshalb verhört worden, aufgehoben und ihr zugestellt hat.

Die-

*) Sie ist sogar durch einen Kupferstich verewiget worden, wo ein abscheuliches Gesicht recht gut getroffen worden ist.

Diefes Menfch hatte nun oft bittere Scherzreden wider die Patrioten. Anfänglich machte man fich, wie natürlich, nichts aus ihr. Endlich fiel es den Feinden der Statthalterfchaft, die überhaupt nichts als elende Beweife hatten, ein, zu glauben, und zu fagen, dafs fie von der Gegenpartey erkauft worden fey, einen Complot zu machen, wodurch die vorige Regierungsform wieder hergeftellt werden follte. Man nahm fie deswegen in Rotterdam gefangen, und formirte einen Criminalprocefs wider fie. In demfelben hatten beeidigte Zeugen folgendes wider fie ausgefagt: fie hätte den 27. März des Abends 1784. unter dem Volke auf der Hoogftraat geftanden, wo fich die Cadets der auf die Wache ziehenden Bürgercompagnie befunden hätten. Nachdem fie diefe mit Schelten und Schimpfen auf ihre Bajonetts und Patronen angegriffen, habe fie unter andern überlaut gerufen: *Es ift ja nur blofses Pulver, was follen die Freyblitze darmit thun?* Da die Cadets hierauf zu ihrer Compagnie marfchirt wären, fey fie ihnen mit einem grofsen Trupp nachgefolgt unter beftändigem Singen verfchiedener Oranienlieder und lautem Rufen: Hoezee! Oranien boven! Als fie bey die Compagnie gekommen, habe fie es eben fo gemacht, und die Leute zum Tumulte aufgehetzt, unter andern mit diefen Worten: Habt ihr, Leute, nichts mehr für unfern Prinz übrig? Allons! ihr Purfche! fangt noch einmal an! Hoezee!

Dabey behing sie sich um und um mit Orangebändern.

Die Gegner des Prinzen von Oranien fürchteten sich vor diesem Weibe eben so sehr, als die Engländer sich ehemals vor dem Mädchen von Orleans fürchteten. Die Regenten verschiedener andrer Städte forderten sie vor Gericht, um ihr wegen der Unanständigkeit ihres Betragens Vorwürfe zu machen; Kaat Mossel hatte aber immer eine Menge Gründe in Vorrath, womit sie die Regenten widerlegte. Sie behauptete, dass in einem freyen Lande der Wille frey seyn müsse, dass es eine Tyranney seyn würde, die Orangefarbe wie eine Rebellionsfarbe anzusehen, da jedermann das Recht habe, jede andre Farbe zu seiner Leibfarbe zu wählen. Einer der Patrioten zeigte seinen Anhängern in *Zütphen* an, dass Kaat Mossel noch diesen Abend in die Stadt kommen würde. Dieses machte auf das ganze Freycorps daselbst einen solchen gewaltigen Eindruck, dass es sogleich zum Gewehre griff, und die ganze Nacht in den Gassen herumpatroullirte, nur die arme Mossel zu suchen. Sie war aber für diesesmal nicht gekommen. In Rotterdam zog sie im Gefängnisse täglich ihre Sonntagskleider an, und vergass auch dabey die Orangebänder nicht. Sie appellirte sogar von den Amtmansgerichten an den Schöppenstuhl. Daselbst wurde sie von der Untersuchung freygesprochen, die Kosten wurden compensirt, und der Amtmann Paulus Gevers

wur-

wurde ſogar in die Koſten der Siegel, die auf eine Summe von f. 13. 19. 6. taxirt waren, condemnirt. Der Amtmann appellirte aber an den Hof von Holland. So weit konnte es ein Heringsweib bringen.

§. 2.

In Anſehung des Bürgermeiſters und Rathscollegii ging es zu Rotterdam wie in Amſterdam zu. Es entſtund Streit zwiſchen den Gliedern deſſelben: manche waren mit dem Verfahren des Prinzen nicht zufrieden, und der Prinz hatte Urſachen, ſich über verſchiedene Rathsreſolutionen und Handlungen des Amtmanns bey den Landsſtänden zu beklagen. Der bürgerliche Kriegsrath mengte ſich auch mit darein. Es wurden auch Regenten abgeſetzt. Dieſe proteſtirten und die Rechtſchaffnen vergoſſen bittre Thränen über die unerhörten Verwirrungen.

So ging es in *Zwol*, *Franecker*, *Campen* und andern Oertern. Ich glaube, alle Leſer vergeben es mir, wenn ich ſie nicht mit einer ſpeciellen Darlegung der damaligen Alltagsgeſchichte unterhalte, ſondern zu etwas neuem übergehe.

Vierter Abschnitt.

Von der Unterhandlung des Königl. Preuſs. Staats-Miniſters, Grafen von Görtz, und des Königl. Staatsraths de Rayneval über die Wiederherſtellung und Begränzung der Erbſtatthalterlichen und Generalcapitains-Würde.

§. 1.

Es war, wie in dem erſten Theil dieſes Werks S. 112. und an vielen Orten ſattſam bewieſen worden, ein durchdachter Plan da, nach welchem die Erbſtatthalterliche Würde in den vereinigten Niederlanden, wo nicht vernichtet, doch ſehr eingeſchränkt und unnützlich gemacht werden ſollte. Wir haben auch geſehen, wie weit es die Gegner des Prinzen von *Oranien* in der Ausführung deſſelben gebracht haben.

Indem ſich unterdeſſen der Fürſt-Erbſtatthalter auf ſeine Unſchuld und gutes Recht verlieſs, hat er ſich ſtets geſchmeichelt, daſs ihm einmal Recht widerfahren werde, und daſs die edelmüthigen Sorgen des Königs, ſeines Schwagers, mit dem vortheilhaften Erfolg bekrönt werden würden, den er mit Recht erwartete. Daher kam es, daſs der franzöſiſche Hof, der Bundesgenoſſe der Republik, der dem preuſsiſchen Monarchen einen Blick ſeiner Achtung und Freund-

ſchaft

schaft geben wollte, dem Herrn de *Rayneval*, dem Staatsrath Sr. allerchristlichsten Majestät, den Auftrag that, sich nach den *Haag* zu begeben, und mit dem eben dahin gegangnen ausserordentlichen Gesandten Sr. Preussischen Majestät, dem Staatsminister, Grafen von *Görtz*, an einer Vergleichung zwischen beiden Parteyen zu arbeiten.

Es war aber auch diese Unterhandlung zweyer ansehnlichen Höfe fruchtlos gewesen, und man beeiferte sich sogleich in öffentlichen Schriften, die Schuld davon auf den Prinzen von Oranien zu schieben. Man warf ihm einen harten *Steifsinn* vor. Es wusste aber das Publicum die harten Vorschläge nicht, die ihm gethan worden waren. Deswegen liess sie der Prinz herausgeben, und seine darauf gegebne Antworten auch. Diese waren so, dass sie mit seiner Pflicht, mit der Wohlfart und der Unabhänglichkeit der Republik, mit seiner Ehre und mit dem, was er seinen Nachkommen und seinen ruhmwürdigen Vorfahren schuldig war, übereinkamen.

Es war der Herr Graf von *Görtz* aus dem Haag nach *Nymwegen*, wo sich damals der statthalterliche Hof aufhielt, gekommen, um dem Prinzen und der Prinzessin von Oranien den Inhalt eines Briefs, der gleich unter No. 1. folgt, vorzulegen, den ihm der Herr de Rayneval geschickt hatte. Er enthielt die Bedingungen, die der Herr de Rayneval in einem beson-

dern Billet als das non plus ultra dessen ansahe, was er und der Herr Gesandte von Frankreich, der Marquis de Verac, *von den Leuten* hätten erhalten können, *mit welchen sie gesprochen hätten.*

Man muss ohnfehlbar unter den *Leuten* die Glieder der Regierung verstehen, welche den meisten Einfluss in die Partey haben, die gegen den Statthalter ist.

Den Tag nach seiner Ankunft stellte der Graf Görtz dem Prinzen von Oranien einen Auszug dieses Briefes von dem französischen Unterhändler zu. Es hatte jener Minister einige Ausdrücke, die dem Fürsten zu unangenehm scheinen konnten, geändert, ohne doch einen andern Sinn unterzuschieben. Wahrscheinlicherweise hatte er sich, ehe er aus dem Haag ging, mit dem Herrn von Rayneval unterredet, so zu handeln, wie es der gute Erfolg ihrer Negotiation mit sich brächte.

Den 20. Dec. 86. gab der Herr Graf *Görtz* den Brief des Herrn de Rayneval, welchen er so eben empfangen hatte, dem Fürst-Erbstatthalter. Es erhellet aus dessen Inhalt sub N. II., dass es die Antwort auf ein Schreiben ist, das der Preussische Minister dem Französischen Staatsrath zugeschickt hatte, in welchem jener nicht bergen konnte, dass der Vorschlag, welchen der Fürst-Erbstatthalter unterschreiben solle, unüberwindliche Schwierigkeiten habe.

Ihre

Ihre Königliche Hoheit, die Frau Erbſtatthalterin nahm es über ſich, den Miniſtern der beiden Höfe einen kurzen Begriff von den vornehmſten Bedenklichkeiten zu geben, zu welchen die Vorſchläge des Herrn de Rayneval Anleitung gegeben hatten.

Die Prinzeſſin von Oranien ſchrieb deshalb an den Preuſsiſchen Miniſter den Brief ſub N. III. und bat ihn, den Inhalt davon dem Herrn de Rayneval bekandt zu machen. Dieſer antwortete darauf dem Graf *Görtz* in dem Briefe N. IV.

Es vernahmen Ihre Hoheiten mit Leidweſen, daſs der Franzöſiſche Unterhändler jenes Schreiben ſo anſahe, als wenn die Unterhandlungen dadurch abgebrochen würden. Allein wenige Tage darnach ſchmeichelten ſie ſich, daſs noch ein Mittel ausfindig gemacht werden könnte, einen billigen und vernünftigen Grundſatz zu machen, worauf man die Herſtellung der Ruhe in der Republik bauen könnte. Ein Billet des Herrn de Rayneval an den Baron von Thulemayer, Preuſs. Miniſter in dem Haag, machte dieſe Hoffnung lebendig. Ihre Hoheiten erklärten ſich deswegen genauer in einer Nota N. V., welche ſie dem Herrn Graf von Görtz gaben, der ſie an den Franzöſiſchen Staatsrath beſorgte. Darin geben Ihro Hoheiten auf eine genauere Weiſe die Neigung zu einem Vergleich zu erkennen, welche der Fürſt-Erbſtatthalter wirklich hätte, und wovon ihn nichts abbringen ſollte, als die

Ueber-

Ueberzeugung, daſs es Fälle geben könne, die gegen ſeine Pflicht und die Wohlfahrt des Vaterlandes ſtritten.

Dieſer zweyte Schritt des Oranienſchen Hauſes hat keinen beſſern Erfolg gehabt, als der erſtere. Der Herr von Rayneval hat nicht gutgefunden, einige Antwort darauf zu geben. Er hat vielmehr den 16. Jenner 1787. den Haag verlaſſen.

Ich glaube, jene 5. Actenſtücke müſſen in dieſem Werke hauptſächlich mit aufbewahret werden, und jeder wird ſie gerne leſen. Ich liefere ſie, wie ich ſie in einer beſondern Schrift finde, die der Oranienſche Hof zu *Nymwegen* bey A. van *Goor*, Stadt- und Quartiersdrucker CIƆIƆCCLXXXVII. in groſs 4to 34. Seiten lang, auf der einen Columne Franzöſiſch, und auf der andern Holländiſch hat drucken laſſen, in einer hochdeutſchen Ueberſetzung, und werde alsdenn einige Anmerkungen beyfügen.

I.

Brief des Herrn von Rayneval, an den Herrn Grafen von Görtz. December 1786.

Sie ſind bereits, mein Herr Graf, von der Abſicht meiner Sendung nach Holland durch den Herrn von *Goltz* unterrichtet. Ich habe es, ſeitdem ich in dem Haag bin, zu meiner Pflicht gerechnet, Ihnen Nachricht von meinen Schritten und deren Erfolg zu geben,

geben, und ich glaube, Sie ſind überzeugt, daſs ich nach dem Beyſpiel und der Uebereinſtimmung mit dem Herrn Marquis de *Verac*, ſeitdem ich hier bin, alles gethan habe, was die Umſtände haben erlauben wollen, um den Antheil zu unterſtützen, den der König, Ihr Herr, an dem Schickſal des Fürſten-Erbſtatthalters nimmt.

Die Kenntniſſe, die ich ſeit meiner Ankunft erhalten habe, mit denen, die ich vorher hatte, haben mich endlich in den Stand geſetzt, richtige Ideen ſowol von der wahren Lage der Sachen, als auch von der Beſchaffenheit der Gemüther zu erlangen; und ich bin überzeugt, daſs die Vermuthungen, welche man zu *Berlin* in Anſehung der Patrioten hat, ganz ohne Grund ſind. Das Vertrauen, welches Sie, mein Herr, in mir erregt haben, und mein Verlangen, die Abſicht ihrer Sendung, ſo viel es von mir abhängt, zu befördern, machen mir es zu einem Geſetz, mich vertraut bey Ihnen auszulaſſen, über die Grundlagen der Vereinigung, womit wir uns beſchäfftigen, und über die Mittel, die, nach meinen Gedanken, dieſelbe bald befördern können.

Ich mache damit den Anfang, Ihnen, mein Herr Graf, zu ſagen, daſs wir jetzt nicht von den Amtsverrichtungen reden wollen, welche zu der Statthalterſchaft gehören, und daſs die, welche zu der General-Capitainſchaft gehören, bleiben müſſen, wie

ſie

sie in dem constitutionsmäfsigen Auftrag, nemlich nach der Commission vom 27. Febr. 1766. festgesetzt worden sind.

Allein, Sie wissen, mein Herr, dafs der General-Capitain in Holland jetzt suspendirt ist, und die Ursache davon ist Ihnen nicht unbekandt.

Jetzt kommt es darauf an, ob ein Mittel zu finden ist, die Staaten dahin zu bringen, diese Suspension wieder aufzuheben.

Ich will Ihnen meine Art zu denken in diesem Stücke ohne Rückhalt offenherzig mittheilen.

Die Staaten sind Souverains, und die Würden, mit welchen der Prinz bekleidet ist, so erhaben sie auch seyn mögen, machen ihn von denselben abhänglich. Er hat deswegen keinen gleichen Rang mit ihnen, und sie können deswegen mit Ihm nicht als ein Gleicher mit einem Gleichen handeln. Hieraus folget, dafs die Staaten keine Schritte vorausthun können vor dem Fürst von Nassau, sondern, dafs es vielmehr diesem Fürsten anstehet, ihnen vorzukommen. Der Statthalter mufs deswegen die ersten Schritte thun, um Ihre Edelgrofsmögende zu bewegen, die Suspension aufzuheben. Dieses ist um so nöthiger, weil sie der Fürststatthalter in dem wesentlichsten Theil ihrer Souverainität angegriffen hat, indem er die Resolution in Ansehung dieser Suspension für nichtig und ungesetzmäfsig erklärte, und an die Generalstaaten appellirte.

Man

Man hat die Sufpenfion durch das, was in *Gelderland* gefchehen ift, bewirkt; und man war zu diefer ftrengen Handlung um fo mehr gebracht worden, um fo mehr das Mistrauen in Anfehung der Abfichten des Fürftftatthalters zunahm. In diefen Vorgängen mufs man das Mittel zur Genefung bey diefem Uebel fuchen.

Da die Befatzung der Städte Elburg und Hattem die Sufpenfion verurfacht hat, fo dünkt mich, dafs man vor allen Dingen die Befatzung wieder herausnehmen mufs. Der Prinz würde auf diefer Seite, fo viel es ihm angeht, dem Gegenftande ein Genüge leiften, wenn er die Stände dahinbringen wollte, die Truppen, die dort in Garnifon find, zurückziehen zu laffen, damit die zwo Städte ihre Freyheit wieder zurückerhielten, und den flüchtig gewordenen Einwohnern die Freyheit gelaffen würde, in ihre Wohnungen wieder zurückzukehren.

Allein, mein Herr, diefer erfte Schritt wird nicht hinreichen, die Gemüther zu befänftigen, und die Sache zu einem Vergleich zu bringen.

Sie wiffen fo wohl, als ich, dafs die Reglements der wahre Stein des Anftofses find, und feitdem Sie an Ort und Stelle find, haben Sie Gelegenheit gehabt, überzeugt zu werden, dafs die Reglements eine unaustilgbare Urfache des Mistrauens und der Furcht find, und dafs man dafür hält, dafs fie gegen die Freyheit wefent-

ſentlich ſtreiten, welche die Grundlage von dem republicaniſchen Gebäude in den vereinigten Niederlanden iſt.

Es iſt derohalben nach meinem Urtheil nöthig, die Reglements zu ändern.

Ohne Zweifel muſs der Fürſtſtatthalter eine groſse Abneigung dagegen haben. Er kann ſagen, daſs er ein erhaltenes Recht darauf hat, und daſs er keinen Bewegungsgrund ſiehet, davon abzuſtehen. Dieſen Bewegungsgrund glaube ich aber doch, mein Herr, in des Prinzen eignem Herzen zu finden: er iſt ein Holländer; er wird ſein Vaterland lieben. Das einige Mittel, dieſe Liebe zu bezeugen, beſtehet darin, daſs er zur Erhaltung der Ruhe deſſelben mitwirkt, und Aufopferungen thun will, ſie zu beweiſen.

Vorausgeſetzt, mein Herr, daſs der Fürſt dieſem Gegenſtande ſeinen Beyfall nicht verſagt, ſo wird es gut ſeyn, daſs er als Statthalter einen Brief an die Staaten von Gelderland abfertige, und in demſelben „das Leidweſen zu erkennen gebe, welches ihm die „Unruhen verurſachen, die die Provinz zerrütten, „und die Wünſche, die er nährt, um ſie geſchwinde auf„hören zu ſehen; in dieſer Rückſicht und darzu zu hel„fen, wolle er die Staaten einladen und ſelbſt anrei„zen, nicht allein die Truppen zurück zu rufen, die „in Hattem und Elburg ſind, ſondern auch die nach „ihren Garniſonen wieder zurück zu ſchicken, die zu„letzt nach Gelderland beordert worden; wenn als-

„denn

„denn die Provinz wiederum an ſich ſelbſt gegeben „worden iſt, ſo können ſich die Stände frey und fried-„lich berathſchlagen, was für Mittel anzuwenden „ſind, in derſelben auf eine ſichre und conſtitutions-„mäſsige Art den Frieden wieder herzuſtellen: der „erſte Gegenſtand, der ihre Aufmerkſamkeit verdie-„ne, ſey das Reglement: ohnerachtet des geſetzmäſsi-„gen Rechts, das Ihm dieſes Reglement giebt, ſey es „Ihm genug, daſs es als eine Hinderniſs der Freyheit „angeſehen werden kann, welche der wahre Grund „der Conſtitution und der Wohlfart der Union iſt, und „er bedenke ſich deswegen keinen Augenblick, davon „abzuſtehen: er wolle deswegen die Staaten einla-„den, das Reglement zu revidiren, und ſolche Ver-„änderungen darin zu machen, als ſie nöthig und nütz-„lich finden würden.„

Eben ſolche Briefe, mein Herr, müſsten auch an die übrigen Provinzen geſchrieben werden, die beſondre Regierungsreglements haben.

Wenn dieſe patriotiſche Verzichtleiſtung geſchehen wäre, und die Staaten von Gelderland und von Utrecht dem zu Folge eine Reſolution würden genommen, und die Truppen zurückgeſchickt haben, ſo würde die Provinz Holland von ihrer Seite keine Urſach mehr haben, ihren Cordon nicht auseinander gehen zu laſſen, und die Suſpenſion nicht wieder aufzuheben: alsdenn würde ſie auch die Amtsverrichtun-

gen eines General-Capitains nach der Constitution auf eine genaue und billige Weise festsetzen.

Auf diese Weise, mein Herr, könnte die Ruhe in den Staat wieder zurückkehren: Vertrauen und Einigkeit würde an die Stelle des Mistrauens, des Argwohns und der Furcht treten: und der Prinz würde zum Vortheil seines Vaterlandes den Genuss von allen den hohen Würden haben, wit welchen Er bekleidet ist.

Ich kann nicht glauben, mein Herr, dass Er die starken Ermahnungen von der Hand weisen wird, die Sie an Ihn thun werden, diesen Plan anzunehmen; denn ich kann mir nicht einbilden, dass er lieber die Unruhen, welche die Republik zerstören, verlängern, als wie ein guter Bürger einige leichte Aufopferungen thun will, die er thun kann.

Das ist eine höhere Grösse, mein Herr Graf, sich nach den Umständen zu richten, als sie zu braviren.

In dem erstern Fall rettet man seine Ehre, und sorgt für seinen Vortheil. In dem zweyten läuft man Gefahr, das eine und das andre zu verliehren.

Sie haben mich gefragt, worin die constitutionsmässigen Verrichtungen eines General-Capitains bestehen.

Ich kann Ihnen nicht besser antworten, als wenn ich Ihnen die Commission vom 27. Febr. 1766. schicke.

Sie

Sie hält Mosen und die Propheten in sich, und Sie werden, denk ich, dadurch für bewiesen halten:

Daſs der Generalcapitain *dem Gutdünken des Souverains* unterworfen iſt, und daſs Er durchaus nichts thun und befehlen kann, als mit Gutachten der committirten Räthe.

Wenn man dieſe Wahrheit nicht aus dem Geſichte verliehren will, ſo wird man ſich zu Nymwegen überzeugen, wie die mehrſten Forderungen, die man macht, ungegründet ſind.

Dieſe Anmerkung, mein Herr, leitet mich zur Betrachtung dreyer Gegenſtände, wovon wir mit einander geſprochen haben: 1) das beſondre Commando der Garniſon in Haag, 2) die Ernennung zu Officiersſtellen, und 3) das Geben der Parole.

Das beſondre Commande in einer Stadt iſt nicht mit der Stelle eines General-Capitains verbunden. Es gehört zu der Stelle eines beſondern Commendanten. Der General-Capitain von Holland hat doch auf zweyerley Art Antheil daran: 1) als das erſte Glied der Verſammlung der committirten Räthe, welchen die politiſche Regierung gehört; 2) in ſo ferne er ein allgemeines Commando über die Armee hat, welches ihm ein Recht giebt zu der Aufſicht, der Kriegszucht, der Oeconomie, dem Exerciren und der Muſterung der Armee.

Vergessen Sie nicht, mein Herr, daſs keine Truppen in dem Haag ſind, als für die allgemeine Sicherheit und beſonders für die Sicherheit der Staaten. Sie werden zugeben, daſs alles, was zu dieſer Sicherheit gehört, dem Souverain zukömmt, und daſs die Truppen, die hierzu gebraucht werden, ganz von ihnen abhangen müſſen. Dieſes iſt nirgends auf einen andern Fuſs.

Die Ernennung zu Officiersſtellen iſt dem Statthalter durch eine beſondre Staatsreſolution von dem Monat März 1766. aufgetragen worden. Die Staaten ſind eben ſowol in Stande, dieſes wieder aufzuheben, wie ſie es haben anordnen können. Darüber kann kein Streit entſtehen. Ich ſage noch mehr: Es iſt ein Ungeheuer in einer guten Regierung, dem Chef der Armee zu erlauben, daſs er die Officiersſtellen vergiebt. Dieſer Satz beweiſet ſich ſelbſt. Die einzige Gunſt, die hier zugegeben werden kann, iſt eine gewiſſe Vertheilung, und dieſe Vertheilung wird nicht geweigert werden.

Das Geben der Parole iſt keine Militairſache. Es iſt ein Gegenſtand der Polizey und in allen Ländern gehört es dem Souverain. Sie muſs alſo in dem Haag von den committirten Räthen gegeben werden. Der Prinz muſs daran Theil haben als erſter Stellvertreter des Souverains, und er muſs ſie dem Stabsofficier vor-

ſagen,

ſagen, der ſich zu dem Rath begiebt, die Parole abzuholen.

Ich glaube, daſs dieſe Voſtellungen klar, recht, genau und hinreichend ſind. Es bleibt mir alſo nichts als der Wunſch übrig, als daſs Sie ſie können in Nymwegen fruchtbar machen. Ich werde mich mit allem Eifer bemühen, die Ausführung davon in dem Haag zu beſorgen. Ich habe die Ehre zu ſeyn u. ſ. w.

II.

Brief des Herrn de Rayneval an den Herrn Graf von Görtz. Haag, den 18. Dec. 1786.

Ich habe den Brief erhalten, welchen Sie, mein Herr Graf, den 11. dieſes an mich haben ſchreiben wollen. Die offenherzige und vertrauliche Art iſt mir beſonders angenehm geweſen, womit ſie mir haben berichten wollen, was zu Nymwegen ſeit Ihrer Ankunft daſelbſt vorgefallen iſt. Allein ich kann nicht bergen, daſs ich gewünſcht habe, darin mehrere Hoffnung zu finden, daſs in kurzem unſre Sachen ausgeglichen ſeyn würden.

Ich ſchmeichle mir noch, mein Herr, daſs der Fürſt und die Fürſtin, wenn der erſte Eindruck vorüber iſt, die Grundlage, die ich Ihnen angegeben habe, in dem rechten Geſichtspunct anſehen werden, und daſs deren Weisheit, unterſtützt durch Ihren heilſamen Rath, ſie bewegen wird, denſelben anzuneh-

men. In dieser Hoffnung, mein Herr, will ich verschiedene Stücke Ihres Schreibens beantworten.

Sie haben gutgefunden, dem Fürststatthalter nur einen Auszug von meinem Briefe zu überreichen, um den Artikel, welcher die Reglements betraf, zu verändern. Da die Sache einmal geschehen ist, würden alle Anmerkungen darüber überflüssig seyn. Ich enthalte mich um so eher derselben, weil ich nicht zweifle, daſs Sie meine Anmerkungen über die Alternative der Frau Prinzessin werden zugestellt haben.

Diese Anmerkungen werden mich entschuldigen, da die Veränderung, welche Sie gemacht haben, Weitläuftigkeiten verursacht, wowider ich Sie gewarnt habe. Uebrigens will ich thun, mein Herr, was in meinen Kräften ist, dieselben zu vermeiden, wenn Sie mir die Mittel dazu besorgen wollen.

Diese Mittel will ich Ihnen sogleich nennen. Ich muſs Ihnen aber doch vorher noch ein Wort von dem sagen, was Sie mir in Ansehung des Einflusses des Prinzen in der Provinz Geldern melden.

Sie sagen, mein Herr, daſs dieser Einfluſs nicht existire, und daſs auch, wenn der Prinz alles unterschriebe, und die Staaten zu dem, was man fordert, bewegen wolle, dieselben es doch nicht thun würden. Ich kann Ihnen nicht bergen, daſs diese Meinung keinen Eingang gefunden hat.

Man

Man hat mir alle Diener und Verpflichtete des Fürſten hergerechnet, welche in der Staatenverſammlung in Gelderland Sitz und Stimme haben, und ich habe mich laſſen überzeugen, daſs ſie gerade die Mehrheit ausmachen, welche die Sachen in jener Provinz in der Lage erhält, worin ſie jetzt ſind.

Sagen zu wollen, daſs Menſchen, die von den Befehlen des Fürſten abhangen, ſeinem Willen nicht folgen würden, iſt eine ganz unglaubliche Sache, und ich darf auch hinzuſetzen, es ſtreitet mit dem, was bereits lange Zeit in der Provinz Geldern geſchehen iſt, und das allenthalben gebräuchlich iſt.

Ich werde fürwahr in dieſem Lande keine andre Lehre lernen: man würde mich für einen leichtglaubigen Menſchen anſehen, und ich würde alles Vertrauen verliehren. Demohnerachtet habe ich mich nicht laſſen abſchrecken, nach Ihren Begriffen zu handeln, und es iſt mir geglückt, einige Einſchränkungen in dem Inhalt des Briefes zu erhalten, welchen der Fürſt an die Staaten ſchreiben ſoll. Sie werden ſie finden in den Entwickelungen eines neuen Plans von Aufführung, welchen ich Ihnen vermöge des Vorſchlags vorlegen will, worüber Sie meine Gedanken haben wiſſen wollen.

Nach Ihrer Meinung ſollte man anfangen, die Ruhe in der Provinz *Utrecht* herzuſtellen. Nach Ihren Einſichten würde dieſe Art zu handeln die Schwierig-

rigkeiten wegnehmen, die in der Provinz Geldern vorkommen. Ich will Ihnen das Reſultat unſrer Geſpräche über dieſen Vorſchlag mittheilen.

Man wird ohne Zweifel verlangen, daſs die Provinz Utrecht befriediget wird, und ich kann Sie verſichern, mein Herr, daſs man hierbey ſchon viel gethan hat. Die Vermittelung iſt vorgeſchlagen. Die Staaten haben ſie angenommen, aber die Stadt Utrecht hat noch nicht darein gewilliget, ob man gleich, wie ich ein Zeuge bin, viele Ermahnungen an ſie deshalb hat ergehen laſſen. Man arbeitet, ihre Widerſpenſtigkeit zu überwinden, und ich denke, man wird ſeinen Endzweck erhalten, wenn man, anſtatt das neue Reglement als eine vorläufige Bedingung zu bekräftigen, zum wenigſten die Abgeordneten, welche die Stadt ernennen würde, bey den Unterhandlungen zulaſſen wollte. Dieſes Hülfsmittel ſcheint mir um ſo natürlicher und einfacher, weil es mit der Ordnung der Sachen übereinkommt, daſs die Stadt Utrecht ihr Intereſſe niemanden als vertrauten Perſonen übergiebt.

So bald man in dieſem Stücke eins iſt, ſo wird man auch darin mit einander übereinkommen, daſs die Staaten die regulairen Truppen, welche wider die Gewohnheit in dieſe Provinz haben einrücken müſſen, wieder zurückſenden, und daſs die Stadt von ihrer Seite die fremden Freycorps abmarſchiren läſst.

Zu

Zu eben der Zeit, mein Herr, da der Prinz bey den Staaten zu Amersfort die nöthigen Schritte thut, ihnen diesen Plan angenehm zu machen, und sie zur Eintracht zu reizen, wird es nöthig seyn, dafs er sich bey den Geldrischen Staaten eben so erkläre. Er mufs sie mit Ernst ermahnen, dem Vaterlande die Ruhe wieder zu geben: er mufs ihnen die Annahme der Vermittelung als ein sichres und constitutionelles Mittel, dazu zu gelangen, anrathen.

Dieser Schritt wird von seiner Seite um so natürlicher und wirksamer seyn, da die Staaten von Holland noch ohnlängst ihr Anerbieten zur Vermittelung erneuert haben. Der Statthalter wird als eine natürliche Folge von diesem Anerbieten fordern, dafs man vorläufig den geflüchteten Einwohnern von Hattem und Elburg die Freyheit gönne, wiederum nach Hause gehen zu können. Endlich, mein Herr, mufs der Prinz bey den Staaten anhalten, dafs die Truppen, die gewöhnliche Besatzung ausgenommen, zurück beordert werden.

Die Furcht, dafs das in Geldern nicht geschehen werde, was in Utrecht geschiehet, möchte wol ohne Grund seyn, weil die Vermitteler keine Schwierigkeit machen werden, wenn man sie darum bittet, dafs sie Bürgen der gemeinen Ruhe sind und werden. Was den Vorschlag in Ansehung der Städte Elburg und Hattem betrifft, so ist sie eine nothwendige Folge der

Vermittelung, und ich sollte denken, dass weder Sie, noch auch der Fürststatthalter denselben aus einem andern Gesichtspunct betrachten werden.

Allein, mein Herr, wenn nun alle diese vorläufige Sachen abgethan sind, so müssen wir noch über den Grund einig werden. Ich meyne die Abänderung der Reglements. Ich sehe dieses Werk an, als wenn es schon zugestanden wäre, und in dieser Voraussetzung ist das Wort *Renonciation*, Ihrem Verlangen gemäss, ausgelassen worden, und ich schlage auch nicht mehr vor, dass diese Veränderung in den Schreiben stehe, die bey der Vermittelung ausgeschrieben werden müssen.

Aber ich muss von dieser Reform versichert, und in Stand gesetzt seyn, mein Wort deshalb zu geben. Gegen dieses geheiligte Wort werde ich Ihnen eine gleich heilige Versicherung zuschicken, dass die Personen, mit welchen wir handeln, der Herr Ambassadeur und ich allen ihren Einfluss, und alles ihr Vertrauen, sowol auf den Geist der Nation, als auch in den Berathschlagungen anwenden wollen, den Fürsten auf den Fuss wieder herzustellen, den ich Ihnen bereits angezeigt habe.

Ich muss noch, mein Herr Graf, mit Ihnen von der Provinz Ober-Yssel sprechen.

Sie wissen, dass dort der Streit, das Reglement betreffend, heftig geführt wird, dass die Veränderung da-

daſelbſt bereits würde gemacht worden ſeyn, wenn ſich die Regierung von Zwol nicht ſo ſehr dagegen geſetzt hätte, daſs aber die Weigerung der Stadt fruchtlos ſeyn wird. Ich denke, es erfordert die Vorſicht des Prinzen, dieſes Hinderniſs aufhörend zu machen; daſs er an die Staaten ſchreibt, er wolle die Ruhe der Provinz einem Vorrechte vorziehen, das er mit ihrem freyen Willen bekommen hätte, und daſs er ſie aufforderte, die Reform des Reglements vorzunehmen. Dieſer patriotiſche und unintereſſirte Schritt wird die Gemüther beſänftigen und mehr zur Ehre des Fürſten gereichen, als alle Schritte, die er thun kann, die Reglements aufrecht zu erhalten.

Wenn aber auf alle Fälle, welches ich aber doch nicht glauben kann, der Fürſt einen unüberwindlichen Widerwillen haben ſollte, ſo zu ſchreiben, wie ich es jetzt geſagt habe; ſo bewegen Sie Ihn zum wenigſten, Ihnen Freyheit zu geben, ſeine Gedanken mir zu melden, und ſie in ſeinem Namen dem Herrn R — — — vorzutragen. Allein ich bekenne, daſs es mir um den Fürſten ſelbſt leid thut, wenn er dieſes letzte Mittel erwählet, weil er zum wenigſten äuſserlich die Ehre von der Reformation nicht haben wird.

Ich endige dieſen langen Brief, mein Herr, Ihnen noch ein Wort zu ſagen von der Meinung, die man in Geldern hat, daſs Holland ihnen ein Geſetz vorſchreiben will.

Nichts

Nichts scheint mir weniger gegründet, als diese Meinung. Aber, was gegründet ist, bestehet darin, daſs die Provinz Holland vieles Interesse dabey hat, die Republik in Ruhe und ihre Mitstaaten in Freyheit zu sehen. Das ist der Grund, mein Herr, der alle ihre Handlungen und Schritte bestimmt hat. Und ich kann nicht sehen, daſs man ihr dieses als eine Misſethat anrechnen kann. Bedenken Sie, daſs diese Provinz den gröſsten Theil der Steuern in der Republik trägt. Sie werden, hoffe ich, mir Beyfall geben, daſs sie deswegen einiges Recht hat, nicht über ihre Bundesgenossen zu herrschen, sondern zum wenigsten ein wachsames Auge auf das zu haben, was bey ihnen vorgehet.

Wir haben gestern einen Courier aus Versailles erhalten. Der König hat das Betragen des Herrn von Verac und das meinige vollkommen gebilliget, und besonders den Entwurf, den ich Ihnen am 3. Dec. in einem Briefe gemeldet habe.

Dieser Beyfall vermindert in keinem Theile das Vergnügen, mit welchem ich Ihnen die Einschränkungen gemeldet habe. Mein Eifer, Ihnen zu schreiben, wird Sie von der Ungeduld überzeugen, womit ich die fernern Berichte von Ihnen erwarte, besonders, wenn sie, wie ich mir schmeichle, nicht allein eine Neigung zu einem Vergleich, sondern auch Resolutionen an-

kün-

kündigen, die eine gute Wirkung hervorbringen können.

Ich habe die Ehre u. f. w.

III.

Schreiben Ihrer Königlichen Hoheit, der Prinzessin von Oranien, an den Herrn Grafen von Görtz.

31. Dec. 1786.

Ich will, Herr Graf, auf Ihre Bitte mich bemühen, die vornehmsten Bedenklichkeiten kürzlich zusammenzusetzen, die Wir Ihnen bey den Eröffnungen mitgetheilt haben, die Sie Uns bey den Vorschlägen des Herrn de Rayneval gegeben haben.

Sie kennen meine Art zu denken, und auch die von dem Fürsten, hinlänglich genug, um nicht zu zweifeln, daſs Wir, der eine, wie der andre, sehr aufrichtig wünschen, daſs es in Unsrer Gewalt wäre, die unglücklichen Trennungen, welche die Republik zerstören, aufhören zu lassen. Es würde deswegen überflüssig seyn, die Versicherungen davon zu wiederholen, deren Wahrheit Sie eben so gut kennen, als ich selbst.

Sie sind aber auch zu sehr aufgeklärt und billig, um nicht auch zugleich zu erkennen, daſs der von einem jeden wahren Patrioten so rechtmäſsig ernährte Wunsch, der die Herstellung der Einigkeit zum Gegenstand hat, eben so, wie alles übrige, dem unter-

wor-

worfen seyn muss, was Ehre und Pflicht uns vorschreiben. Ich will hiermit sagen, dass man nicht einzig und allein auf die starken Regungen seines Herzens sehen darf, ohne zu untersuchen, ob das, was man verlangt, mit den heiligen Verbindungen übereinkommt, die man feierlich für sich und seine Erben eingegangen hat; ob die geforderten Opfer in der That nützlich und vortheilhaft für das Vaterland sind; ob die Ehre nicht dabey auf das Spiel gesetzt wird; und ob sie folglich die Ruhe in dem Lande wirklich auf einen festen Grund wieder herstellen können, [wie man denn einen solchen Grund bey keinem einzigen Vergleich suchen darf, wobey die Ehre von einer der unterhandelnden Personen beleidiget worden ist.] Wenn man denn nun den Regungen seines Herzens blindlings folgen wollte, so würde solches nichts anders seyn, als sich geradezu seiner Pflicht entziehen, und eine Nachgiebigkeit zeigen, die nur aus einer kleinen Seele herrühret; sich schuldig erkennen und sich der Achtung aller braven Leute unwürdig machen, besonders der ansehnlichen Höfe, welche an unsrem Schicksal Antheil nehmen wollen.

Das sind, Herr Graf, die vorläufigen Betrachtungen, die ich mir erlaubt habe, und in der Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen haben Wir die Vorschläge des Herrn de Rayneval reiflich untersucht und abgewogen.

Ich

Ich gestehe Ihnen, Herr Graf, frey, dass mir bey dieser Untersuchung viele Anmerkungen und Gedanken eingefallen sind, und ich bin jetzt mehr verlegen, wie ich das, was überflüssig scheinen könne, wegthun kann, um nur etwas weniges beyzubehalten, das zu meiner Absicht hinlänglich ist, und dieses in helles Licht zu setzen, ohne die Gränzen zu überschreiten, die ich mir vorgeschrieben habe, als Beweisthümer genug zu finden, Unsre Meinung zu unterstützen, und unsre Gedanken zu rechtfertigen.

Die Hauptstücke, welche die Aufmerksamkeit des Herrn de Rayneval auf sich gezogen haben, lassen sich wol auf folgende drey bringen. 1) Die Suspension des Prinzen in seiner Würde als Generalcapitain der Provinz Holland. 2) Die Veränderung der Constitution in den Provinzen, wo Reglements sind. 3) Die Einschränkungen, welche man in den Amtsverrichtungen eines Generalcapitains von Holland vornehmen wollte, nachdem man ein bequemes Mittel würde gefunden haben, die Suspension wieder aufzuheben. Ich will diese drey Stücke kürzlich durchlaufen.

Zuförderst will ich anmerken, dass das erstere von einer sehr zarten Art ist. Die Ehre des Fürsten ist so offenbar damit vermischt, dass es unmöglich ist, den geringsten Vergleich in diesem Stücke einzugehen, und in eine Verbindung, sie mag Namen haben, wie

sie

sie will, zu kommen, woraus man ein stillschweigendes Bekenntniss der Schuld herleiten kann, die man dem Fürsten zueignet, und woran Er doch keinen Theil hat.

Es würde der Herr von Rayneval, wenn er den Prinz für unschuldig hält, Demselben gewiss nicht rathen, sich für schuldig zu erklären. Er muss also dafür halten, dass Er sich wirklich die Suspension zugezogen habe; oder, besser zu sagen, man hat sich bemühet, ihm das einzureden. So bald man das Gegentheil annimmt, so kann man nicht glauben, dass Herr de Rayneval zulassen würde, dass ein Souverain, der einen Irrthum begangen hat, seine übereilte Resolutiones, die er wegen falscher Berichte genommen hat, nicht wieder zurücknehmen, und die daraus entstandene üble Folgen nicht aufhören lassen sollte. Dieses würde mit andern Worten eben dasselbe seyn, als wenn man behaupten wollte, dass ein Souverain keine Gerechtigkeit angedeihen lassen sollte. Und, weil er nun dieselbe dem geringsten seiner Unterthanen schuldig ist, kann er sie denn jemanden weigern, der durch seine Geburt und durch einstimmige Resolutiones derer, welche diesen Souverain ausmachen, ein Glied von demselben ist, und mit den erhabensten Würden des Staats bekleidet ist? Würde Der allein eine Ausnahme von der allgemeinen Regel leiden müssen? Oder, soll man den Schluss machen, dass Bürger ei-

nes

nes freyen Landes die Justiz nicht erlangen können, welche man selten vergeblich in einer monarchalischen Regierung fordert? Das würde den schönen Namen der Freyheit entehren, welche jetzt die Geister erhitzt, und ich würde besonders bey dem Herrn de Rayneval eine solche Lehre nicht suchen. Wenn ich voraussetze, dass er von der Schuld des Prinzen überzeugt ist, so wollte ich hier anmerken, dass ganz kein rechtes Verhältniss ist zwischen der Art der Missethat und den Mitteln, welche er angiebt, die Vergebung zu erwerben.

Allein, Herr Graf, Wir suchen keine Vergebung! Die Gerechtigkeit des Souverains fordern Wir auf! Und ohne Uns jetzt in die Entwickelung Unsres guten Rechts einzulassen, und über den Grund des Streits [der mehr die Sache der Geldrischen Staaten als die unsrige ist,] ein Urtheil zu fällen, so will ich nur eine Anmerkung machen. Sie thut, dünkt Uns, gleich alles ab, was man zum Vortheil der willkührlichen Resolution der Staaten von Holland, in welcher sie den Generalcapitain ihrer Provinz suspendiren, anführen kann.

Da der Prinz nicht anders gehandelt hat, als in der Eigenschaft eines Generalcapitains der Provinz Gelderland, so kann Er, es mag sein Betragen gewesen seyn, wie es will, nur allein von den Staaten von Geldern zur Verantwortung gezogen werden. Das

ist eine Wahrheit, die von niemanden wird widersprochen werden, der nur die ersten Begriffe von der Verfassung der Republik der vereinigten Staaten hat, und ich sollte nicht glauben, daſs sie der Herr de Rayneval in Zweifel ziehen wird.

Aus dem, was ich von Unsrer festen Entschlieſsung, keine Einschränkung bey der Aufhebung der Suspension von der Generalcapitainschaft zuzulassen, die Wir eben so, wie das Commando über die Garnison in dem Haag als vorläufige Artikel ansehen, von welchen Wir nicht abgehen können, gesagt habe, können Sie leicht begreifen, Herr Graf, daſs kein Schritt des Prinzen, der auf die vorgeschlagne Art gethan werden soll, die Ruhe in den Provinzen, Utrecht, Gelderland und Ober-Ysel, wieder herzustellen in Betrachtung kommen kann. Der Prinz würde auf die fremdeste Art seine Pflichten miskennen, wenn er Verbindungen eingehen könnte, welche die innere Regierung einer Provinz zum Gegenstand hätten, ohne die Beystimmung der Staaten dieser Provinz zu haben.

Man würde unterdessen sehr unrecht thun, wenn man den Schluſs machen wollte, daſs der Fürst, indem Er solche Vorschläge verwirft, sich überhaupt nicht in Vergleiche einlassen wollte, die constitutionsmäſsig und geschickt sind, die Unruhen zu stillen. Die feierlichsten Erklärungen von seinem standhaften Verlan-

gen, mit den Staaten aller Provinzen etwas zu dem beyzutragen, was zur Herſtellung des Friedens und der Eintracht in dem Inneren des Landes und zur Unabhänglichkeit der Republik dienen könne, beweiſen überflüſſig das Gegentheil. Und man kann mit keiner Billigkeit der Aufrichtigkeit dieſer Verſicherungen widerſprechen, wenn man auf den Eifer Acht hat, den der Fürſt gezeigt hat, und wovon Er auch noch beſeelt iſt, die Unterhandlungen wieder anzufangen, welche zu Utrecht zuerſt angingen, und ohne ſein Zuthun abgebrochen worden ſind.

Ich will jetzt nicht auf der ſehr weſentlichen Unmöglichkeit beſtehen, Herr Graf, in welcher ſich der Fürſt befinden würde, wenn er dasjenige ausführen wollte, was man in Rückſicht dieſer Provinzen von Ihm fordert [wenn Ihn auch keine wichtige Urſachen abhielten, ſich dazu zu verbinden]. Ich ziele auf die Neigungen und Umſtände der Staaten dieſer Provinzen, weil ſolches jetzt übel angewandt ſeyn würde, und Sie in Stande ſind, ſelbſt darüber zu urtheilen. Ich kann mich dabey ruhig auf Ihr Zeugniſs berufen.

In Anſehung des dritten Stücks merke ich ſogleich an, wenn es wahr iſt, daſs ein Souverain die Macht hat, ſeine Reſolution, die von *ſeinem Gutbefinden* abhängt, wieder einzuziehen, ſo iſt es auch unwiderſprechlich, daſs ein *gerechter* Souverain dieſes in wichtigen Fällen nicht thun wird, als wenn er überzeugt

ist, dass es für das Vaterland nöthig und nützlich ist. Niemals wird er auch jemanden, wer es auch sey, seiner Rechte und Vorrechte berauben, welche mit seiner Stelle verbunden gewesen sind, es sey denn, dass sich jemand derselben unwürdig gemacht, und dass es die Wohlfart des Staats erfordere.

Da aber der Fürst diese Voraussetzung nicht zugestehen kann, weil Ihm Sein Gewissen in diesem Stücke nichts vorwirft, so erwartet Er von der Gerechtigkeit des Souverains, dass derselbe die Suspension von der Generalcapitainschaft von Holland einziehen, und Ihn in die Ausübung aller damit verbundenen Amtsverrichtungen setzen soll, und alsdenn kann es wol geschehen, dass man untersucht, ob die Amtsverrichtungen, so, wie sie bisher ausgeübt worden sind, noch Zweifeln unterworfen sind, bey welchen es auf die Wohlfart des Staats ankommt.

Ehe ich endige, muss ich noch einen Irrthum bemerken, in welchen man den Herrn de Rayneval scheint gebracht zu haben. Er behauptet, dass der Prinz durchaus nichts thun kann, als nach dem Gutachten der committirten Räthe. Wahrscheinlich weiss er nicht, dass, anstatt der Prinz ihnen, besonders in Rücksicht des Commando in dem Haag, unterwürfig seyn sollte, die committirten Räthe vielmehr in ihrer Instruction befehligt sind, „in Militairsachen nichts zu „thun, und keine Resolution zu nehmen, als zugleich

„und

„und mit dem Gutachten des Statthalters und Capi-„tains Generals.„

Ich hoffe, Herr Graf, daſs ich Ihrer Bitte ein Genüge geleiſtet habe, indem ich einige Sachen entwickelt habe.

Wir bitten Sie, dem Herrn de Rayneval unſre Erkenntlickeit zu bezeugen, daſs er Uns mit ſo vieler Offenherzigkeit das hat wollen bekandt machen, was man von uns fordert. Die vortheilhaften Gedanken, die Sie Uns von ihm gegeben haben, und der gute Ruf, den er hat, läſſet mich hoffen, daſs er die Empfindungen für gerecht halten wird, welche dieſe Anmerkungen hervorgebracht haben. Ich bin u. ſ. w.

IV.

Ein Brief von dem Herrn de Rayneval, an den Herrn Graf von Görtz. Haag, den 3. Jenn. 1787.

[Eine Antwort auf das vorhergehende Schreiben.]

Der Herr Baron von Thulemeyer hat mir geſtern, mein Herr Graf, das Paket zugeſtellt, welches Sie an ihn für mich geſchickt haben.

Alles, was ich jetzt darauf antworten kann, beſtehet darin, daſs ich heute nach Verſailles eine Abſchrift von den zwey Briefen ſchicken will, womit Sie mich beehrt haben, und daſs ich ebenfalls Abſchriften denen zuſtellen will, für welche ſie beſtimmt ſind. Wenn Ihr Schreiben, und beſonders

das, was beygefügt worden iſt, eine weitere Antwort erfordern, ſo vermuthe ich, daſs mein Hof ſie entwerfen wird.

Zum Ueberfluſs berufe ich mich, mein Herr Graf, auf das, was Ihnen die Herren Thulemeyer und Bilfinger berichten werden, in Anſehung deſſen, was ich dieſen Herren wegen Ihrer Lage und des Erfolgs Ihrer Sendung geſagt habe. Ich hatte gewünſcht, daſs dieſelbe ſoviel gefruchtet hätte, als die meinige.

Ich habe die Ehre u. ſ. w.

V.

Nota an den Graf von Görtz, der ſolche dem Herrn de Rayneval zuſtellen ſollte.

Nota.

Jederzeit beſeelt mit dem lebendigſten und aufrichtigſten Verlangen, das Seinige zu dem mit beyzutragen, was zur Herſtellung der Ruhe und einem guten Verſtändniſs in der Republik auf einen gerechten und billigen Grund dienen kann, ſtehet der Prinz von Oranien keinen Augenblick an, ſich über die Vorſchläge des Herrn de Rayneval noch weiter zu erklären, da dieſer bey dem Herrn von Thulemeyer geäuſsert hat, daſs er ſolches wünſche.

Da der Prinz glaubt, daſs die Grundſätze, auf welche ſich die Anmerkungen, die Ihre Hoheiten an den Graf von Görtz in dem Schreiben der Frau Prin-

zeſſin

zessin an denselben, geschickt haben, stützen, mit Pflicht und Ehre übereinstimmen, so kann er nicht davon abgehen, und er glaubt, dass es für jetzt genug ist, dieselben mit wenigen Worten wieder in das Gedächtniss zu bringen, und sie noch genauer zu bestimmen, indem er die nöthigen Aufklärungen dazu setzen will. Jeder Unparteyische kann dadurch überzeugt werden, dass dem Prinzen das Wohl seines Vaterlandes, seine Ehre und seine Schuldigkeit aufrichtig auf dem Herzen liegen, und dass er in der ersten Antwort gesucht hat, das eine mit dem andern zu vereinigen, und sich der Güte des Königs, seines Schwagers würdig zu machen, wie auch der Merkmale der Theilnehmung, womit Se. allerchristlichste Majestät ihn beehren.

Er fühlt den Werth davon ganz, und wird sich jederzeit freuen, wenn er Gelegenheit finden kann, seine gerechte und ehrerbietige Dankbarkeit dafür sehen zu lassen. Er sucht eben so sehr eine übelangebrachte Steifsinnigkeit, als eine niederträchtige Nachgiebigkeit, die eben so zu tadeln ist, zu vermeiden.

Der Herr von Rayneval fordert einen Grund, um in Unterhandlung zu treten; es ist aber dieser Grund bereits deutlich ausgedruckt worden. Es kann kein andrer seyn, als die Aufhebung der Suspension der Generalcapitainschaft, das Commando über die Garnison in Haag mit eingeschlossen. Ohne diesen

vorausgehenden Punct kann man sich unmöglich schmeicheln, dass man auf der andern Seite mit redlichem Herzen zu einer billigen und vernünftigen Vereinigung kommen will.

Der Prinz hat dieses von dem Souverain als eine Handlung der Gerechtigkeit gefordert, weil er es nicht anders ansehen kann. Eben so wenig kann er vorläufige Bedingungen zugeben, welche das stillschweigende Geständniss in sich enthalten, dass er die Absetzung von seinem Posten verdient habe. Es war keine andre Erklärung der Ausdrücke des Herren de Rayneval möglich. „Die Suspension ist durch das, was in Gel„derland vorgefallen ist, veranlasst worden: man „muss deswegen in diesen Vorfällen auch das Arzney„mittel wider das Uebel suchen.„

Denn so bald die Aufhebung der Suspension in Holland eine Folge der Schritte des Prinzen in Geldern seyn soll; so bald jenes erst alsdenn geschehen soll, wenn, nach den eignen Worten des Herrn de Rayneval, der Prinz alle Forderungen in Ansehung der Provinzen, die ein Reglement haben, bewilligt haben wird; wenn nur erst alsdenn „die Provinz Hol„land von ihrer Seite keine Ursach mehr haben wird, „den Cordon nicht auseinander gehen zu lassen, und „die Suspension nicht zu wiederrufen, wornach sie erst „auf eine genaue und billige Art die Verrichtun„gen eines General-Capitains bestimmen würde;„

wenn

wenn nach dem zweyten Brief des Herrn de Rayneval gefordert wird, dafs der Prinz vorher *Sein Wort* gebe, dafs die Regierungsreglements geändert werden, und dafs alsdenn erst „gegen dieses heilige „Wort der Herr Unterhändler das heilige Versprechen „giebt, dafs die Leute, mit welchen er handelt, der „Herr Ambassadeur und er allen ihren Einflufs und „alles ihr Vertrauen sowol auf den Geist der Nation „als bey den Berathschlagungen zur Herstellung des „Prinzen nach den bekandtgemachten Grundsätzen „anwenden will;„ wenn das alles erst vorhergehen soll, so kann der Prinz keine von den Bedingungen annehmen, weil diese Gegenstände mit der Suspension ganz nichts zu thun haben, die allein die Provinz Holland betrifft.

Demohnerachtet wollte man alles zusammenwerfen, oder alles wie ein Ganzes ansehen. Der Prinz kann aber dieses nicht unterschreiben, und von dem Augenblick an war es eine unnützliche Sache, sich darüber mit dem Herrn Rayneval in Unterhandlungen einzulassen. Allein daraus folgt nicht, dafs sich der Prinz weigert, mit denen, welchen es zukommt, die Verbesserungen zu untersuchen, welche in den Provinzen zu machen sind, und dafs er sich nicht deshalb mit den *respectiven* Staaten einverstehen wolle.

Man hat bereits angeführt, was er in Rücksicht der Provinz Utrecht gethan hat. Er wünscht nichts

 mehr,

mehr, als dafs man ein Mittel finden möge, die Unterhandlungen wieder anzufangen, und ein Ende der Uneinigkeiten zu sehen, wovon die Provinz ein Schlachtopfer ist.

Er hat seit langer Zeit aus eigner Bewegung zum Vortheil der geflüchteten Einwohner von Hattem und Elburg alles gethan, was man von seiner Seite vernünftiger Weise erwarten konnte. Es ist auf seine Bitte geschehen, dafs die Staaten der Provinz Geldern die Amnestie bekandtgemacht haben; sie haben aber nicht gut gefunden, sie so allgemein zu machen, als er gebeten hat.

Er wird sich auch nicht weigern, den Staaten von Ober-Yssel, wenn sie es verlangen, seine Gedanken über die Einrichtungen zukommen zu lassen, welche das Wohlseyn ihrer Provinz zu erfordern scheint. Allein er kann sich nicht anders als bey den Regenten, die es angehet, über das erklären, was die innern Sachen ihrer Regierung betrifft.

Man gebe dem Fürsten die freye Ausübung seiner Verrichtungen als Generalcapitains der Provinz Holland zurück, das Commando über die Garnison in dem Haag mit eingeschlossen, und der Fürst wird bereit seyn, sich dahin zu begeben, und mit den vornehmsten Regenten über das zu *concertiren*, was sowol das allgemeine als besondre Wohl der Republik erfordert.

Der

Der Fürſt will niemanden Unrecht thun, und fordert nichts, als was ihm rechtmäſsig zukommt. Aber in den Stücken, welche die Wohlfart des Vaterlands angehen, oder ſeine Ehre in die Waagſchaale legen, kann er nichts zugeben.

Den 10. Jenner 1787.

* * *

§. 2.

Nachdem die obigen fünf Stücke durch den Druck bekandt geworden waren, ſo lieſs der franzöſiſche Hof den 16. Febr. 1787. durch ſeinen Miniſter, den Herrn Marquis de *Verac*, dem Herrn *Fagel*, Griffier von J. Hochmögenden, *um die halbe Confidence des Prinzen von Oranien zu ergänzen*, zwey Briefe des Grafen von *Görtz* und einen von dem Baron von *Thulemeyer* an den Herrn de *Rayneval* einhändigen. Sie ſind gleich darauf auch zu Nymwegen gedruckt worden. Ich finde nicht nöthig, ſie hier ganz zu liefern, da ihr Inhalt aus den in extenſo gelieferten Schreiben und Antworten des Herrn de Rayneval ſattſam bekandt iſt. Sie beweiſen übrigens, wie ſtark der Graf von *Görtz* von den wohlmeinenden und aufrichtigen Geſinnungen des Prinzen und der Prinzeſſin von Oranien überzeugt geweſen iſt, und wie unmöglich es geweſen ſey, daſs ſie das, was man von dieſen hohen Perſonen forderte, in Gelderland hätten ausrichten ſollen.

In

In diesem Anhang zu jenen Unterhandlungsacten stehet auch die Abschrift von einem Briefe des *Prinzen von Oranien* an den Herrn Griffier *Fagel* vom 18. Febr. 1787., der wegen jenes spöttischen Ausdrucks: *halbe Confidence*, geschrieben worden ist. Der Fürst entschuldiget sich deswegen, dass er die Görtzischen Schreiben an den Herrn de Rayneval nicht auch zugleich Ihren Hochmögenden vorgelegt habe, natürlicher Weise damit, weil er von dem Grafen Görtz keine Abschriften davon erhalten habe, und derselben Inhalt ihm nicht einmal bekandt gewesen sey.

§. 3.

Es werden zwar viele Leser der obigen avthentischen Stücke über dieselben ihre besondre Anmerkungen gemacht haben. Es kann seyn, dass sie bey der grossen Menge derselben, die vor ihre Seele gekommen sind, eine gewisse Verwirrung wahrgenommen haben. Es kann auch seyn, dass noch nicht alle Leser ein Ganzes aus ihren Anmerkungen gemacht haben, um die wahre Skitze zu fassen, in welcher beide Hauptparteyen an ihren original - Zügen deutlich erkannt, und nach der Wahrheit beurtheilt werden können. Deswegen will ich etwas aus *der freymüthigen und wahren Darstellung der beiden Hauptparteyen in der Unterhandlung zwischen dem Graf von Görtz und dem Herrn von Rayneval zu Beylegung der Unruhen in Holland*

land durch einen jungen Patrioten anführen, weil die wahren Absichten der Parteyen darin ganz offen dargelegt werden. Diese Schrift ist im May 1787. ohne Namen des Druckorts und des Verfassers holländisch und deutsch gedruckt worden. Der junge Patriot ist ohnfehlbar ein alter Statistiker. Ich will seine Gedanken in einigen Anmerkungen zusammenziehen.

a) Bey dem Vergleich, an welchem zwischen der Mehrheit der Staaten von Holland und dem Fürst-Erbstatthalter gearbeitet wurde, will Herr v. Rayneval nicht zugestehen, dass die souverainen Staaten direct mit und über den Erbstatthalter unterhandeln könnten, weil er ihr erster Staatsdiener sey. Auf der andern Seite hingegen dachte man, dass ein jeder Staatsdiener seinen Posten unter gewissen vorgeschriebenen Rechten und Vortheilen bekleidete. Ein Souverain also, welcher sich nicht zu erniedrigen glaubt, einen Beamten darauf anzustellen, muss auch nicht zu erhaben seyn, mit ihm zu handeln, wenn über dergleichen Rechte und Vortheile ein Misverstand entstehet, und er würde *durchaus ungerecht* seyn, wenn er dieses nicht thun wollte. Eben aus diesem Betracht tritt ein jeder, der mit einem Souverain einen Contract eingehet, mit demselben hierbey in ein gleiches Recht, und dieser ist verpflichtet, dasjenige, was er versprochen hat, auf denselben Fuss zu erfüllen, als der geringste Bürger solches angenommen

hat

hat *). Aufserdem sind die Prinzen von Oranien nicht nur für ihre Personen und Besitzungen *Glieder* der Souverainität, sondern sie sind auch als *Statthalter* die ersten Glieder der souverainen Staatenversammlung in Holland. Die Staaten sollten sich also nicht beschwert finden, mit Ihnen oder über Sie *in eignem Namen* zu handeln oder handeln zu lassen.

b) Der Oraniensche Hof lässet sich mit einem *nicht accreditirten* Unterhändler ein. Es wurde am 19. Dec. 86. in der Amsterdammer Französischen Zeitung ausdrücklich geschrieben: „Wir sind *authorisirt* „und befehliget, zu sagen, dass der Herr de Rayne„val seit seiner Ankunft in Haag in dem Hôtel des „Französischen Gesandten wohnt, weil er ein beson„drer Freund von ihm ist, und *dass ihm nicht die gering„ste Commission in dem Haag von dem Versailler Cabinet „aufgetragen worden ist.*„ Dieser Versicherung ist nachher nicht widersprochen worden. Herr von Rayneval handelte also nicht wie ein *öffentlich accreditirter* Minister. Ferner handelte er, wie er in seinen Schreiben sich ausdrückt, im Namen *der Leute*, *die ihre Namen nicht bekandt machen wollten*, *der Leute*, *mit welchen Er und Herr von Verac gesprochen hätte.*

Man

*) In politischem Verstande sind aber die Statthalter in Holland keine *eigentliche Staatsdiener*, wie im ersten Theile S. 93. sattsam erwiesen ist. Der Rathspensionair und andere können so genannt werden.

Man ſiehet deutlich daraus die ungemeine Liebe des Oranienſchen Hauſes zum Vaterlande und zum Frieden. Es erduldet dieſe anzügliche Erniedrigung, um, wo möglich, deſſen Feinde zu gewinnen, und den Staat von dem gedrohten Verderben zu erretten. Auf welcher Seite iſt nun harter Steiffinn?

c) Bey dieſer Art zu handeln, ſprach es wol von ſich ſelbſt, daſs der Prinz klar, öffentlich und *in ſeiner eignen Perſon* zur Ausführung deſſen verbunden blieb, was er verſprochen, oder wozu er ſich anheiſchig gemacht haben möchte. Der Prinz im Gegentheil handelt mit *Ungenannten*, welche *für ſich ſelbſt und allein*, für dasjenige, was ſie anboten, oder verſprachen, nicht einſtehen *konnten*; welche nichts anders zu verſichern hatten, als *ihren Einfluſs in die Berathſchlagungen und auf den Geiſt der Nation*; welche alſo bey den *heiligſten Verſicherungen*, die ſie geben konnten, noch nicht ſicher waren, dasjenige auszuwirken, was ſie auf ſich nahmen, und welche auſserdem die Möglichkeit vor ſich hatten, ſich *in allem, was ſie in der Folge nicht gern erfüllt ſahen*, auf falſche Ausrechnungen und unerwartete Verminderung ihres Einfluſſes zu berufen.

d) Die Gegner des Fürſten forderten lauter Neuerungen. Sie hatten eine unbeſchränkte Begierde, die anerkannte und feſtgeſetzte Gewalt deſſelben, vornehmlich in Geldern, Utrecht und Ober-Yſsel nach eigner Willkühr zu ſchwächen. Der Franzöſiſche

Un-

Unterhändler selbst nennet die Gewalt des Statthalters ein *jus acquisitum*. Diesen wollte man jetzt zu einer seltsamen Einwilligung in seine *eigne Erniedrigung* überreden.

Der Fürst aber verlangt nichts neues. Er dringt nur auf die Beybehaltung seiner alten Rechte, indem er über erlittenes Unrecht klaget.

Auf welcher Seite ist nun harter Steifsinn?

e) Die tugendhafte und kluge Gemahlin Wilhelms V. bewies, daſs Sie diese Beynamen im höchsten Grad verdient, indem Sie Sich entschloſs, bey dieser Unterhandlung die Feder selbst zu führen. Man kann zum voraus vermuthen, daſs die Schreiben von Ihrer geschickten Hand, obgleich mit aller Kraft und dem vollsten Nachdruck, doch allezeit *sanfter und angenehmer* seyn muſsten, als man von einem Fürsten, welcher sich so lange und so stark beleidiget sahe, fordern oder erwarten konnte.

Auf welcher Seite ist nun die bescheidene Nachgiebigkeit?

f) Wenn man bey den gethanen Vorschlägen auch nur blos Einfluſs gegen Einfluſs zugesagt haben wollte, so bleibt auch zwischen diesen Gegenständen ein Unterschied, welcher ihre Vergleichung *ungereimt* und das Versprechen davon an der einen Seite *unmöglich* macht.

Man

Man offerirt dem Prinzen das Versprechen eines *Einflusses* bey Sachen, die Ihn geradezu angehen, die er vermöge seiner Anstellung durch Erbrecht bereits haben muss, und in der Provinz Holland bis auf die ungerechte Suspension auch wirklich stets gehabt hat. Allein man fordert dagegen von Ihm einen *Einfluss* auf Sachen, welche den Ungenannten *ganz und gar nichts* angehen, und zwar in Provinzen, in welchen ihnen nicht die geringste Direction zugestanden werden kann.

Eigentlich! Die ungenannten Patrioten wollen dem Prinzen helfen, dasjenige *zum Theil* wieder zurück zu bekommen, was Ihm in *ihrer* Provinz ganz unverantwortlich abgenommen worden ist; und der Prinz sollte ihnen dafür, gegen Eid und Pflicht, seine Gewalt leihen, *andern souverainen Bundesgenossen* eine neue Constitution vorzuschreiben. Das wollen sie ja sagen, wenn sie den Prinz unter Versprechungen bitten, die Staaten in Geldern, Utrecht und Ober-Ysel zu überreden, dass sie die alten Regierungs-Reglements, Concessionen, Aufträge in Ansehung der Statthalterschaft aufheben möchten.

g) Es kann zwischen streitenden Parteyen niemals ein beständiger, aufrichtiger Friede und Eintracht wieder hergestellt werden, wenn die Bedingungen, unter welchen man sich verträgt, keine gemässigte Anordnung einer gemeinschaftlichen Gutheissung und

Einwilligung, sondern nachtheilige und erniedrigende Gesetze zum Grunde haben, welche der schwächere, gegen Willen und Dank, von dem stärkern Theile annehmen muss. Durch dergleichen Verträge kann die ausgebrochne Flamme des Zwietrachts zwar auf einige Zeit gedämpft werden; das Feuer der Uneinigkeit selbst aber wird stets unter der Asche glimmen, unvermerkt in Kraft zunehmen, und über kurz oder lang mit verneuerter Gewalt wieder ausbrechen. Das wäre der Fall gewesen, wenn Wilhelm V. hätte nachgeben *müssen*, wie er bereits verschiedenemale nach vorgenommener Vernichtigung der Statthalterschaft gewesen ist *).

h) Es ist bey allen Unterhandlungen für einen Fürsten, für ein Haupt der Armee und des Staats nichts zärter und von grösserm Belang, als seine *Ehre*. Die Ehre der Souverains in Holland muss auch ohnstreitig durch alle Mittel erhalten werden. Diese hat aber der Fürst-Erbstatthalter nicht angegriffen. Man hat sich aber alle mögliche Bitterkeiten und Wildheiten gegen ihn erlaubt. Das gelindeste, was wir sagen können, ist, dass man die Surcheance der General-

capi-

*) Ob das nun nicht der Fall der jetzigen Expatrioten ist, und in Zukunft seyn wird? Es kann seyn. Es können aber auch jederzeit Mittel daseyn, den Ausbruch des Feuers zu verhindern. Ausserdem ist die Eintracht auf gemässigte Anordnung und gemeinschaftliche Gutheissung gemacht worden. Sie kann also beständig seyn.

capitainfchaft *öffentlich*, *gegründet zu feyn*, *erklärt hat*: „*dafs der Statthalter fich das rechtmäfsige Misvergnügen* „*und Mistrauen der Staaten von Holland und der ganzen* „*Nation zugezogen hätte.*„ Würde er nun ein würdiges Haupt der Republik, und Befehlshaber der Flotte und der Armee feyn können, wenn er fich in die geringfte Einleitung einliefse, ehe und bevor diefe Schändung feiner Ehre, wo nicht mit deutlichen Worten wiederrufen, wenigftens mit der That wieder gut gemacht worden ift?

i) Es ift ein ordentliches Vergnügen zu fehen, wie das Schreiben Ihrer Königl. Hoheit, der Frau Erbftatthalterin, mit dem bündigen Styl und den machtvollften Gründen das Staatsgebäude, das ihre Gegner mit Lift aufführen wollten, darnieder gedonnert hat. Herr von Rayneval traute fich auch nicht ein Wörtchen dagegen zu fagen. Im Zorn hielt er fogleich alles für abgebrochen. Sein und feiner Ungenannten Plan fcheint zuvorgemacht, und in der Abficht feftgefetzt zu feyn, *die ganze Summe aller gemachten Forderungen auf einmal zu bedingen*, und alsdenn, wenn das, wie man vorausfehen konnte, nicht ginge, alle Unterhandlungen plötzlich abzubrechen, und den Prinzen in öffentlichen Blättern bey der Nation *als einen fteiffinnigen abfchildern zu können.*

k) Die Staaten von Holland haben den Prinzen wegen der rechtmäfsigen Befatzung der zwey Geldri-

schen Städte Hattem und Elburg ohne Ursach *einer Missethat beschuldiget:* man hat *fälschlich*, ja so gar durch böse Kunstgriffe, Verdacht und Mistrauen gegen ihn erregt. Auf die Gründe *falscher* Beschuldigung und *ungegründeten* Mistrauens hat man ihn von der Generalcapitainschaft abgesetzt. Und nun soll und muss der Prinz beide Städte von ihren Besatzungen befreyen, und wiederum dem vorigen Einflusse einiger holländischen Herren aussetzen. Durch dergleichen Raisonnement wird sich wol niemand irre führen lassen.

1) Bey den Staaten von Gelderland fand man allein eine Standhaftigkeit und Harmonie, welche weder durch Unglücksstifter, noch durch Aufruhrschreier, oder durch den Arm *bewaffneter Freycorps* zu brechen und zu überwinden war. Sie allein wollten Meister in ihrem eignen Hause bleiben, und frey von allem öffentlichen und bedeckten Zwang der Holländischen *Zusammenverschwörung* seyn. Man suchte daher durch Anblasen und Erkaufen der kleinen Bürgerschaften von Hattem und Elburg, durch Unterstützung derselben mit bewaffneten Haufen und Kriegsgeräthschaften eine Probe zu machen, in wiefern die Geldrischen Staaten bey ihren Schlüssen verharren, und ihre *freye Souverainität* gegen allen Einbruch vertheidigen würden. Diese Probe bewies aber so vielen Ernst von wohl überlegten Maassregeln, dass man die Hoffnung fahren lassen

fen, und es auf eine andre Art anfangen mufste, wenn man feine Abficht erreichen wollte.

m) Man weifs es mit der Lebensart und Vorficht eines Franzofen nicht zufammen zu räumen, wenn er die Mehrheit der Staatenverfammlung in Geldern öffentlich und unbemäntelt als *Diener und Verpflichtete des Fürften Erbftatthalters* fchildert. Das war wol der Weg nicht, die Gemüther zu gewinnen.

n) Es ift zwar wahr, dafs der Erbftatthalter und zugleich Generalcapitain und Admiral, nach einer befondern Commiffion „betreffend das Kriegs- und Po„liceywefen von obgemeldeten Unfren Landen *nach* „*Maafsgabe Unfres Gutbefindens* u. f. w. zu handeln verbunden ift. Allein, wenn es nur von etwas Bedeutung angefehen werden foll, dafs die drey höchften Würden in Holland bey dem Oranienfchen Haufe *erblich* gemacht worden find; wenn die Commiffion felbft das Wefen und die Frucht derfelben nicht auf das ungereimtefte über den Haufen werfen darf, fo fpricht es von felbft, dafs der Prinz dem Gutbefinden der Staaten *nicht* unterworfen ift, um ihn fo vielfältige ftarke Veränderungen und Verkürzungen feiner erhaltenen und feftgefetzten Rechte erfahren zu laffen, als ihnen bald diefe, bald jene Abfichten anrathen. Das Gutbefinden der Staaten, dem er durch feine Commiffion unterworfen wird, kann fich, wenn fonft die Wohlfart und Conftitution des Landes erhalten werden foll,

nicht weiter erstrecken, als auf die *Ausführung der Gewalt*, welche ihm erblich und unwiderruflich anvertrauet und aufgetragen worden ist. So ist es zum Beyspiel dem Gutdünken der Staaten *nicht* überlassen, ob der Prinz von Oranien Generalcapitain an dem Haupte der Armee und bey dem Besitz *aller* Rechte, welche damit verknüpft sind, *bleiben soll*. Aber der Prinz ist verbunden, und hat es sich zu einer festen Regel gemacht, kraft dieser Macht und in *Ausübung* derselben *nichts als mit Gutbefinden der Staaten* zu verrichten. Dieses ist die wahre und einzige Meinung dieses Ausdrucks. Niemand wird dieses widerlegen. Warum redet nun Herr von Rayneval und seine Anhänger so, als wenn das Bleiben und Nichtbleiben in der Generalcapitainsstelle von dem Gutdünken der Staaten abhinge?

§. 4.

Da nun dieser glänzende Auftritt vergeblich gespielt war, verschlimmerte sich die Sache des Prinzen von Oranien. Wir wissen, daſs das bewaffnete Volk in den holländischen Städten die Zügel der Regierung in die Hände genommen hatte: wir haben gesehen, daſs es eine ganze Menge Regenten, die ihnen nicht anstanden, geradezu abgesetzt hat. Die Schützen-Compagnien und Freycorps bekleideten sich mit der Volksmajestät, und nun nahmen sie sich den wichtigsten un-

unter allen ihren Schritten vor: sie wollten nun auch Wilhelm V. von der Erbstatthalterschaft absetzen. Zu dem Ende versammleten sich alle Freycorps in den sämmtlichen holländischen Städten zu *Dortrecht*, wo *Gyzelaar* bereits alles zum Aufruhr eingerichtet hatte. Daselbst wurde von ihnen die Absetzung förmlich beschlossen. Zu dem Ende schickten sie am 25. May 1787. an die Stände der Provinz Holland eine Addresse, in welcher sie ihr Verlangen vortrugen.

Die Versammlung der bewaffneten Bürgercorps zu Dortrecht gab Ihren Edel-Grofsmögenden mit schuldigem Respect und *schicklichen Ernst* zu erkennen, dafs sie aus verschiedenen angeführten Ursachen vor allen andern auf die Erhörung ihrer Bitte gewifs hoffen könnten. Sie stellten vor, dafs von einem, seine allerheiligsten Eide und Pflichten brechenden Statthalter, an der Spitze einiger wenigen Geldrischen und Utrechter Tyrannen, durch die Einschliefsung der Stadt Utrecht ein wirklicher Bürgerkrieg angefangen worden sey, und dafs die Ehre des Niederländschen Volks deswegen die strengste Rache fordere. Die Supplicanten glauben, dafs Ihre Edelgrofsmögenden die Mehrheit der Staaten von Gelderland und Utrecht für den Blutrath des alles Wohlwollens unwürdigen Statthalters, als Schänder der Rechte freyer Bürger und Usurpateurs der hohen Regierung ansehen werden. Aus diesen Gründen hoffen sie eine Erhörung, wenn sie

fordern, 1) dafs die Stände von Holland durch ihre Abgeordnete bey der Generalität die Erklärung werden thun laſſen, dafs ſie ihren Beytrag zu den bereits eingewilligten Geldern oder in Zukunft noch nöthigen Summen, ohne welchen die übrigen Provinzen ſchon lange in die äuſserſte Armuth und Elend würden geſunken ſeyn, ſo lange einziehen wollten, als die fatale Direction in der Generalität dauren würde. Nur allein die Intereſſen der Schulden, welche jetzt die Generalität hätte, wollten ſie bezahlen helfen. 2) Dafs Ihre Edelgroſsmögende die Feinde des Vaterlandes mit den vereinigten Bürgern und der militairſchen Macht der Provinz zur Vernunft wieder zurückbringen, und derſelben Feindſeligkeiten abwenden möchten. 3) Dafs die Stände von Holland *Wilhelm* V. vorläufig eben ſo von der *Statthalterſchaft und General-Admiralſchaft dieſer Provinz* ſuſpendiren möchten, wie es bereits mit der Generalcapitainſchaft geſchehen ſey, und alle Beſoldungen, welche aus dieſer Provinz auf beſagte Stellen kommen, einziehen möchten.

Den 28. May 87. wurde auch wirklich zu *Dortrecht* in dem alten Rath zu Folge dieſer Bittſchrift der allgemeinen Verſammlung der Bürgerfreycorps von einer Mehrheit deſſelben beſchloſſen, den Fürſten von Oranien Naſſau als Statthalter und General-Admiral mit Entziehung ſeines Gehalts zu *ſuſpendiren*, und den

Ge-

General van der *Hoop* zu *cassiren*; welchem Beyspiel bald verschiedene andere Städte nachfolgten.

§. 5.

Während dem, daſs das geschahe, hatte *Wilhelm, der Gerechte und Gute*, eine vortreffliche Erklärung vom 26. May 1787. den Generalstaaten, wie auch Provinzialstaaten in Holland schriftlich gethan. Es ist nöthig, daſs wir den Hauptinhalt davon anführen, und alsdenn mit einem Beyspiel bewiesen, wie diese Schrift aufgenommen worden ist. Es ist, sagt der Prinz gleich im Anfange, Unsrer sichtbaren Neigung zur Langmuth und besonders Unsrer behutsamen Sorgfalt für die allgemeine Ruhe und Wohlfart zuzuschreiben, daſs Wir die anhaltenden Unordnungen bis jetzt mit einer stillen Gelassenheit und Verachtung übersehen, und lediglich Unser eignes gesetzmäſsiges Recht gegen jeden mit den gelindesten Mitteln zu bewahren gesucht haben: wir wollten sorgfältig alle Schritte vermeiden, woraus ein neues Misvergnügen entstehen, und die Hitze der Zwietracht angefeuert werden könnte. Wir haben, fährt der Prinz fort, das Vergnügen gehabt, zu sehen, daſs diese Unsre Bemühungen in allen Gegenden der Union, auch selbst in Holland, nicht ohne Frucht gewesen sind, denn die geschicktesten Regenten und der gröſste Theil der guten Bürgerschaften sind bis jetzt auf Unsrer Seite geblieben; aber bey dem allen haben

Wir doch auch mit dem gröſsten Schmerzen empfunden, daſs die Häupter der Cabale mit der gröſsten Halsſtarrigkeit fortfahren, die beſchworne Conſtitution ihrer Provinz zu ſchänden, die Banden der Union zu zerreiſsen und die Oberherrſchaft in den Rathsverſammlungen ihrer Städte *mit Gewalt* zu erringen ſuchen.

Nachdem hierauf der Fürſt-Erbſtatthalter gezeigt hatte, wie unrecht es ſey, daſs die patriotiſche Partey durch ihr Defenſionswesen und leichte Truppen das Grundgebiete eines benachbarten Bundesgenoſſen geſchändet habe; nachdem er geklagt hatte, daſs jene Partey die Armee der Republik zu misbrauchen und zu verführen ſuche, und alles überhaupt umkehren wolle; nachdem er auch ſeine Freude bezeuget hatte, daſs die Staaten von Geldern den unterdrückten Staaten von Utrecht zu Hülfe kämen, und viele Regenten in andern Gegenden einen ſichtbaren Abſcheu an dem Betragen einiger holländiſchen Regenten hätten, ſo erklärt er, daſs er alle ſein Vermögen, ſein Anſehen und den Einfluſs, der zu ſeinen hohen Würden gehörte, mit den Kräften jener Staaten und Regenten verbinden wolle, Ruhe und die alte Conſtitution wieder herzuſtellen.

Deswegen ladet der Erbſtatthalter alle Stände der ſieben vereinigten Provinzen, die Generalſtaaten, alle Juſtiz-Collegia, wie auch die gute Bürgerſchaft

und Inwohner dieser Länder, in dieser dringenden Noth, jeden nach seinem Verhältnisse, zu einer willigen Mitwirkung auf das freundlichste und ernsthafteste ein. Er versichert dabey heiligst, dass er nichts mehr verlange, als dem hochwichtigen Eide ein Genüge zu leisten, den er dem Vaterlande überhaupt und jeder Provinz insbesondre geschworen habe; wie auch, dass sein Vorhaben nur darin bestehe, alle Unterdrückungen zu verhüten, und er keinesweges die Absicht hege, eine grössere Macht, Ansehen und Einfluss zu suchen, als Ihm vermöge der erhaltenen Commissionen, unwidersprechlichen Staatsresolutionen und anerkannten rechtmässigen Besitz zukäme.

Zuletzt äussert der Fürst sein Vertrauen, dass die Staaten von Holland ihre übereilte und ungesetzmässige Resolutiones, die zu seinem Nachtheil in Ansehung des Commando in Haag uud der Generalcapitainschaft von Holland genommen worden, *sogleich und vor allen Dingen* wieder aufheben würden. — —

Damit man die Denkungsart der damaligen Zeit kurz vor dem Einmarsch der Preussen nach der Wahrheit kennen lerne, will ich aus der Niederländschen Courant, die Verlem herausgab, unter dem Artikel Haag den 30 May 1787., hersetzen, wie diese so nöthige Declaration von den Gegnern aufgenommen worden ist.

„Es

„Es haben die Generalstaaten, wie auch die Staa-„ten von Holland, jede insbesondre, ein Schreiben „von dem Prinz erhalten, dessen Inhalt *allerimperti-„nentst und höhnend* ist. Dieses Schreiben hält nichts „geringers als eine *Kriegserklärung* in sich. *Wilhelm*, „der Geldrische Despot, verwirft in demselben alles, „was Holland in Ansehung *Utrechts* gethan hat, und „noch thut, mit der Drohung, die Amersforter und „Geldrische Staaten *mit aller seiner Macht zu unterstü-„tzen.* Er will doch, [*wie gütig!* wie vaterlandlie-„bend!] mit der Bürgerschaft mitwirken, die alte „Constitution [die NB. 1748. durch den aufgehetzten „Pöbel festgesetzt worden,] wieder herzustellen. Al-„lein da macht Wilhelm noch die Bedingung, dass ei-„nige Glieder, welche nach seinem Vorgeben Ur-„sach an allem Unheil sind, aus den Versammlungen „gestossen werden.„

Fünfter Abschnitt.

Von dem, was Ihrer Königl. Hoheit, der Prinzessin von Oranien, auf ihrer Reise nach dem Haag begegnet ist.

§. 1.

Wir kommen nun zu einem Auftritt in jenen Zeiten der Verwirrungen, der kein Beyspiel in der Holländischen Geschichte hat; der aber auch den Afterpatrio-

trioten den Untergang zuzog, und den Fürst - Erbstatthalter rettete. Wir sehen, dass eine königliche Prinzessin, die Gemahlin des Erbstatthalters, die Schwester von dem Preussischen Monarchen, eine Prinzessin, die wegen ihrer Seelengrösse und Güte länger als zwanzig Jahre die höchste Ehre und Liebe genossen hatte, auf einer Reise von Nymwegen nach dem Oraniensaal, unversehends von einigen bewaffneten Bürgern überfallen, angehalten, gefänglich abgeführt, bewacht, wieder zurückgebracht, und endlich gezwungen worden, eine Reise zu unterlassen, die sie aus der höchstnützlichen Absicht unternommen, in dem Haag an einem Vergleich zu arbeiten, der die entsetzlichste Vergiessung des Bürgerblutes verhüten sollte. Ich will erst die Begebenheit an sich selbst nach den wichtigsten Umständen erzählen, und alsdenn auch melden, was sie für Folgen gehabt hat *).

Am Donnerstage den 28. Jun. 1787. des Morgens halb 6 Uhr reiste Ihre königl. Hoheit, die Prinzessin von Oranien, von Nymwegen nach dem Haag mit einem kleinen Gefolg ab. Es bestand dieses nur aus einer ihrer Hofdamen, der Fräulein von *Wassenaar Starrenberg*, einem ihrer Cammerherrn, dem Grafen von *Randwyk*, einem der General - Adjutanten des Erb-

*) Ich bediene mich hierbey der Echte Bescheiden aangaande het Gebeurte van H. K. H. u. s. w. Te Nymwegen by A. v. Goor 1787. zwey Stücke.

Erbſtatthalters, dem Baron *Bentinck*, und einem der Gouverneurs der jungen Prinzen, dem Obriſt-Lieutenant *Stamford*; wie auch aus dem Secretair *Keuchenius*, einem Kammerdiener und zwey Kammerjungfern.

Die Herren *Bentinck* und *Stamford* fuhren in einer Chaiſe voraus: Ihre Königl. Hoheit ſaſs in ihrer gewöhnlichen Kutſche mit gewöhnlicher und bekandter Livrey verſehen, mit der Fräulein von Waſſenaar und dem Grafen Randwyk. In einer zweyten Kutſche folgte der Herr Keuchenius mit dem Kammerdiener und den Jungfern. Die Reiſegeſellſchaft hatte in dem *Thiel* und zu *Nieuwepoort* die Pferde gewechſelt und war ungehindert bis *Schoonhoven* gekommen. Bey dem Ueberfahren von Nieuwepoort nach dieſer Stadt ſahen ſie, daſs die andre Seite des Fluſſes mit einer Menge Menſchen bedeckt war, die dem Anſcheine nach auf ihre Ankunft warteten, ſie entdeckten auch von ferne einige bewaffnete Leute. Dicht bey der Barriere, durch welche ſie fahren muſsten, wenn ſie nach Schoonhoven wollten, ſahen ſie, daſs ſie durch bewaffnete Leute zugemacht wurde, und drey oder vier Officiers von einem Freycorps kamen an die Chaiſe der Herren *Bentinck* und *Stamfort*, und frugen nach den Namen der Reiſegeſellſchaft. Hierauf lieſsen ſie ſie paſſiren.

Als ſie nun etwan eine Stunde lang einen ſchmalen Weg paſſirt waren, ſahen ſie, wie auf den Brü-

cken,

cken, die über das Waſſer an der Seite des Wegs gelegt waren, zwey und noch mehrere Mannſchaften ſtanden, die mehrentheils das Gewehr vor Ihrer Königl. Hoheit präſentirten, aber kurze Zeit darnach ſich vor, bey und hinter die Kutſchen ſtellten, dieſelben einſchloſſen und mit den Bajonetten auf den Gewehren befahlen und nöthigten, Schritt vor Schritt zu fahren. Die Zahl der bewaffneten Mannſchaften vermehrte ſich, und wollte niemanden aus der Kutſche laſſen. Einige von den Reiſenden ſahen einen Mann zwey groſse Piſtolen mit einem rothen Schnupftuche um ſeinen Leib binden. Er ſchwenkte ſein Gewehr hin und her, indem er hin und her bey den Kutſchen lief, ſo, daſs die Pferde vor dem Wagen der Prinzeſſin ſcheu wurden, und ſie beynahe in das Waſſer geworfen hätten.

Man kann leicht vermuthen, daſs die Freycorporiſten von der Ankunft der Prinzeſſin etwas müſſen gewuſst haben; und ſo war es auch. In der Nacht vor dem 28. Jul. bekam der Commendant der Bürgergeſellſchaft zu *Gouda*, welche die Goejanverweller Schleuſe beſetzt hatte, von zwey glaubwürdigen Gliedern der Exerciergeſellſchaft zu *Haaſtrecht* Nachricht, daſs des andern Tags Nachmittags eine vornehme Perſon Schoonhoven und Haaſtrecht paſſiren würde, indem an letzterm Orte 15. Pferde zur Vorſpann beſtellt worden wären. Es waren auch einige Tage her un-

ter

ter der Oranienschen Partey zu *Gouda* und andern Oertern die Gerüchte gegangen, daſs der Erbſtatthalter nächſtens in der Provinz ſeyn, und triumphiren würde. Die §. 5. des vorhergehenden Abſchnitts gelieferte Declaration deſſelben war da. Man vermuthete einen allgemeinen Aufruhr, wenn der Prinz oder ſeine Familie heimlich oder unerwartet in die Provinz Holland kommen würde: die gröſsten Herren in der Republik pflegten nicht mit einem ſolchen Train zu reiſen. Es muſste alſo wahrſcheinlich der ſtatthalterliche Hof oder ein ausländiſcher Fürſt dieſe Reiſe thun wollen. Der Commendant de Lange von der Goejanverweller Schleuſe, vor welcher die Reiſe ſo nahe vorbey gehen ſollte, glaubte deswegen nicht ſtille ſitzen zu dürfen, ſondern verpflichtet zu ſeyn, der Folgen halber dieſe Reiſe zu verhindern. Er ſchickte deswegen ſogleich einige Mannſchaft auf Kundſchaft aus, und auch einen Expreſſen an den General von *Ryſsel* und die Defenſionscommiſſion nach Woerden, mit der Frage, was er thun ſollte, und der Bitte, daſs der General dieſe Expedition mit einer Anzahl Reuter unterſtützen möge. Es lieſs unterdeſſen der Commendant einige in der Nähe ſeyende Bürgerofficiers zu ſich kommen, communicirte ihnen ſeinen Plan, und frug, wer ſich zu dieſer Expedition wolle brauchen laſſen, worauf ſich ſogleich der Capitain van Leeuwen und der Grenadier-Lieutenant Jaques Brotier anboten. Um

11. Uhr marschirten diese mit einem Sergeanten und 16 Schützen der Goudischen Gesellschaft von der Goejanverweller Schleuse nach dem zu einem Hinterhalt bestimmten Platz de Glybaan an dem Vlist bey Bon Repas gelegen, mit der Ordre, sich daselbst sehr heimlich aufzuhalten und auf die Equipage und Gefolg eines grossen Herrn Acht zu haben, und wenn man entdecken würde, dass derselbe eine von dem Souverain als Feind erklärte oder verdächtige Person seyn möge, alsdenn denselben auf die bescheidenste Weise nach der Schleuse zu bringen. Diese Anstalten wurden von den Staaten, welche zu Woerden die Vertheidigungscommission ausmachten, wie auch von dem Generalmajor Rysel dergestalt gebilliget, dass er 20 Reuter von Hessen-Philipsthal unter den Befehlen des Lieutenants von Marle nach dem *Vlist* zum Beystand schickte. Ehe dieser noch ankam, hatten die bewaffneten Bürger die Fürstin - Erbstatthalterin mit ihrem Gefolg bereits in Arrest genommen, und waren mit ihr auf dem Marsch. Da der Baron von Bentink den Lieutenant Marle mit regulairen Truppen ankommen sahe, sprang er aus der Kutsche und bat ihn, dass er ihn aus dem Arreste helfen möge, in welchen ihn die Freyschützen genommen, und versicherte, dass die Prinzessin von Oranien darbey wäre, die nicht so langsam fahren könnte. Der Herr v. Marle zuckte die Achseln, und sagte, ich habe Ordre alles anzuhalten. Hierauf gingen sie zusam-

men zu der Kutsche Ihrer Königl. Hoheit, wo der Lieutenant Marle nochmals sagte, dass er von dem Generalmajor von Rysel selbst den Befehl erhalten habe, niemanden durchzulassen. Die Prinzessin antwortete, dass sie nicht glauben könnte, dass der Befehl Ihr gelten würde, und bat, einen Expressen an ermeldeten General zu schicken, um ihm Nachricht von ihrer Ankunft zu geben, mit dem Zusatz, dass sie glaubte, der General würde keine Hinderung in ihrer Reise machen.

Der Officier stunde mit vieler Mühe diese Bitte zu, und erlaubte nichts weiter, als dass sein Wachtmeister ein offnes Billet von dem Herrn von Bentink nach Woerden an den General Rysel bringen durfte. Weil unterdessen die Prinzessin nicht so lange in ihrer Kutsche sitzen bleiben konnte, so dachte man mittlerweile nach *Haastrecht*, wo ohnedem frische Pferde bestellt waren, zu fahren. Allein der Officier liess sie nicht dahin, sondern nach der Goejanverwelle Schleuse bringen, da die Cavalleristen und Schützen vor, bey und hinter den Kutschen marschirten. Hier empfing in Abwesenheit des Commendanten der Lieutenant von den Goudischen Artilleristen, *Daniel van Gendern*, die Frau Erbstatthalterin, und logirte Abends 7. Uhr sie in den Vorsaal eines Bauernhauses, dessen Besitzer [sein Name mag auch wol aufbehalten werden] Adriaan Leeuwenhoek hiess. Ihr Gefolg wurde in eine andre Kammer

ge-

gebracht, und das Haus wurde rund herum mit Schildwachten beſetzt. Selbſt in dem Hauſe war vor der Thüre, durch welche man nach dem geheimen Gemach ging, eine Schildwache geſetzt, welche die Fräulein von Waſſenaar und hernach auch eine von den Cammerjungfern mit gefälltem Bajonet von dieſem Gang abhielt *).

Der Bürgerofficier blieb jederzeit in dem Zimmer Ihrer Königl. Hoheit, bot von Zeit zu Zeit Wein, Bier, ja ſelbſt Pfeifen und Toback an, hielt auch im Anfange ſein Seitengewehr bloſs, wie er es auch ſchon in der Fähre, und da er die Prinzeſſin in Leeuwenhoeks Haus führte, gethan hatte. Der Herr von Bentinck hatte ihn noch dahin gebracht, daſs er es in die Scheide ſteckte, indem er ihn frug: ob es hier Sitte wäre, in Gegenwart einer ſo hohen Perſon ein blankes Schwerdt herumzutragen? Doch konnte der Bürgerofficier es nicht vertragen, daſs Bentinck ſeinen Säbel, den er als Artilleriſt trüge, ein Schwerdt nannte. Dieſer Mann, vielleicht vorher ein Pfeifenfabricant, war auſserdem nach ſeiner Art höflich und gut, und die Prinzeſſin lieſs ſich auch etwas in ein Geſpräch mit ihm ein. Er lieſs Erfriſchungen kommen, ſo viel

*) Siehe Echte Beſcheiden aangaande het Gebeurte van de Princeſſe van Oranien. Nymwegen 1787. S. 11. Doch ſollen ſie noch dieſen Gang im Beyſeyn der Wache haben paſſiren dürfen.

er nur an dem Orte auftreiben konnte, wofür sich aber Ihre Hoheit bedankte.

Um 9. Uhr erschienen vier Herren von der Vertheidigungs-Commission, Kamerling, Blok, de Witt und Toulon, die aus Woerden bey der Nachricht von der Gegenwart der Prinzessin in Begleitung von 20. Reutern herbeygeeilt waren, und frugen sogleich nach der Ursach ihrer heimlichen und unerwarteten Ankunft auf Holländischem Grund und Boden. Zugleich gaben sie zu erkennen, daſs die Prinzessin ohne Bewilligung der Staaten die Reise *nicht fortsetzen könnte*, und schlugen darum vor, daſs die Prinzessin sich nach *Woerden* begeben möchte: sie wollte aber noch nach *Gouda* reisen und da bleiben, und versicherte, daſs sie die gute Absicht habe, die Ruhe bestmöglichst herzustellen. Das versicherte sie zu wiederholtenmalen. Nach vielen Wortwechseln und der gethanen Vorstellung, daſs in Gouda und den umliegenden Dörfern viele Unruhen zwischen beiden Parteyen herrschten, muſste sie sich entschliessen, nach *Schoonhoven* zurückzukehren, und in *Leerdam*, einer Herrschaft, die dem Prinzen gehört, zu übernachten, wohin ein Expresser war geschickt worden, die nöthigen Anstalten zum Empfang zu machen. Die Edelmögende Herren *de Witt und Toulon* begleiteten die Fürstin-Erbstatthalterin bis nach *Schoonhoven* mit einem Detachement Cavalleristen, und gaben nicht zu, daſs sie nach Hastrecht reisen durfte.

Da ſie in jener Stadt ankamen, fand es ſich, daſs die Pferde, die in *Nieuwepoort* genommen worden waren, nicht mehr fortkonnten: es war auch Nacht, und Ihre Hoheit ſehr ermüdet. Deswegen wurde reſolvirt, in *Schoonhoven* zu bleiben, wo ſie in den Stadts *Doelen* abtraten. Um drey Uhr des Morgens fing die Prinzeſſin bereits an, Briefe zu ſchreiben, wovon wir gleich reden werden, und wartete über 24 Stunden vergeblich auf Antwort, die hinreichend war. Deswegen reiſten ſie des Sonnabends früh über Leerdam, wo ſie ſich einige Stunden aufhielten, wieder zurück nach *Nymwegen*.

§. 2.

Ehe dieſe vortrefflichſte Fürſtin am 28. Jun. 87. von da abgereiſet war, hatte ſie unter eben dem Dato an den Präſidenten der deputirten Staaten geſchrieben, „daſs ſie geſonnen ſey, auf einige Tage nach *Grafen-* „*haag* zu kommen: da ſie einerley Intereſſe mit dem „Fürſten, ihrem Gemahl, habe, und dieſer aus be- „kandten Urſachen nicht in dem *Haag* ſeyn könnte, ſo „habe ſie geglaubt, daſs ihre Gegenwart daſelbſt viel- „leicht etwas zur Rettung des Vaterlandes beytragen „könnte: dieſes und die Aufrechthaltung der Conſtitu- „tion ſey lediglich die gute Abſicht ihrer Reiſe.„

Dieſer Brief ſtehet in den öffentlichen Acten, und iſt nebſt jenen Verſicherungen, die die Prinzeſſin zu

wiederholtenmalen in der Goejanverweller Schleuse den 4 Gliedern von dem Defensionswesen that, der sicherste Bürge, dass ihre Absicht höchst edel und erhaben war. Dieser Brief war auch der Grund, warum der König von Preussen eine auffallende Genugthuung für Seine Schwester forderte. Nicht etwan der berühmt gewordene Bürger-Sergeant *Adam Schouten*, der zuerst die Chaise des voranfahrenden Herrn von Bentinck in Arrest nahm; nicht blos der *Freyherr de Lange*, der Commendant von jener Schleuse, oder der Capitain *de Leuw*, oder die Lieutenants *Marle* und von *Gendern*, die bey der Arretiruug so geschäfftig waren, haben in *dieser* Begebenheit Strafe verdient; diese wussten grösstentheils nicht, was sie thaten: allein die 4 Landesstände, die von der Prinzessin selbst jene heilige Vesicherung hörten, und denn auch die Mehrheit der Holländischen Stände, welche jene schriftliche Versicherung hatten, und doch das grobe Attentat gegen eine Prinzessin von Preussen, Ihre Fürstin Erbstatthalterin, eine der tugendhaftesten und klügsten Damen, gegen die Erretterin einer ganzen sehr ansehnlichen Nation zu wiederholtenmalen *billigten*; diese waren nun wol schuldig, Satisfaction zu geben.

Am 29. Jun. des Morgens 3 Uhr schrieb die Prinzessin aus *Schoonhoven* an den Rathspensionair von Holland, dass der feurigste Wunsch ihres Herzens sey,

durch

durch ihre Zwiſchenkunft, da der Prinz nicht ſelbſt nach Holland kommen könnte, einen alles verheerenden Bürgerkrieg zu vermeiden: dieſes ſey die einzige Abſicht ihrer Reiſe nach dem Haag geweſen, welche nach ihrem Vorhaben hätte geheim bleiben ſollen, bis ſie in dem Oranienſaal angekommen wäre, wo ſie ihre Abſicht ſowol den Ständen der Provinz Holland als den Generalſtänden hätte bekandt machen wollen: ſie hoffe, daſs ihr bekandter Zufall auf der Reiſe die heilſame Sache nicht ganz vereiteln würde: doch wolle ſie den Herrn Rathspenſionair bitten, den Ständen von Holland Nachricht von der wahren Abſicht ihrer Reiſe zu geben.

An eben dem Tage und in der Stunde ſchrieb ſie auch aus *Schoonhoven* an den Herrn *Fagel*, Griffier Ihrer Hochmögenden, der Generalſtaaten. Sie bat ihn, das, was ihr bey den beſten Abſichten widerfahren wäre, den Generalſtaaten zu melden, und ſetzte hinzu, wie ſie hoffe, daſs ſie bald in den Stand werde geſetzt werden, ihren redlichen Endzweck mit allem dem Eifer und der Treue zu erreichen, welchen das wahre Intereſſe des theureſten Vaterlandes und Ihres Hauſes, die Befeſtigung der Conſtitution und die Herſtellung der Ruhe und des Friedens von ihr forderten.

Die Staaten von *Holland* antworteten zwar gleich den 30. Jun. 1787.; allein nicht günſtig. Sie reſcribirten, daſs die Mehrheit ihrer Verſammlung beſchloſ-

sen habe, das übersandte Schreiben an den Rathspensionair ihren Principalen zuzuschicken, damit diese darüber berathschlagen könnten, und dass deswegen kein endlicher Schluss in dieser Sache genommen worden sey. Die Abgeordneten zum Defensionswesen meldeten auch am 30. Jun., dass die Stände von Holland jener Betragen auf der Reise der Erbstatthalterin *gebilliget* hätten.

Die Generalstaaten nahmen sich der Sache an, wie sie thun mussten, und es Recht war. Sie schrieben sogleich des Vormittags am 29. Jun. an die Staaten von Holland, dass sie Befehl geben möchten, dass die Frau Erbstatthalterin nicht im geringsten auf ihrer Reise möchte aufgehalten, und ihr Hindernisse bey der Ausführung ihrer guten Absichten möchten gelegt werden. Da die Generalstaaten des Abends um sieben Uhr wieder versammlet waren, und erfuhren, dass die Staaten von Holland die Schreiben Ihrer Königl. Hoheit erst ad referendum genommen, und an ihre Principale geschickt hätten, so schrieben sie wieder sogleich, während der Versammlung, an diese Stände, dass sie die Folgen überlegen möchten, welche aus einem solchen Schritt in Ansehung der Verhinderung der Reise Ihrer Königl. Hoheit entstehen könnten, und dass sie, die Generalstaaten, diese gefährliche Folgen, welche man sich zum Schaden der Republik von einer auswärtigen

Macht vermuthen kännte, auf die Rechnung der Provinz Holland ſetzen würden.

So bald die Fürſtin Erbſtatthalterin in Nymwegen angekommen war, ſo ſchickte ſie am 1. Jul. 1787. ein ungemein nachdrückliches Schreiben an die Stände von Holland, und auch eins an die Stände der 6. übrigen Provinzen.

Ich muſs von beiden den Inhalt angeben. Nachdem ſie die Geſchichte ihrer Reiſe kurz berühret, und in das Andenken gebracht hatte, daſs ſie den 4. Herren Ständen, die in der Goejanverweller Schleuſe bey ihr geweſen, nachdrücklichſt und in Wahrheit verſichert hätte, daſs ihre Reiſe zur Herſtellung der Ruhe wäre unternommen worden, und daſs ſie ſolche zur Verhütung aller Bewegungen, ſo viel als möglich, geheim gehalten hätte, ſo ſagt ſie ferner, daſs ſie nicht erwartet hätte, daſs die Mehrheit der Stände das Verfahren der Bürgerofficiers und jener 4. Abgeordneten würden gebilliget haben: da man die mündliche und ſchriftliche Verſicherungen ihrer guten Abſichten nicht glauben, und den Ermahnungen der Generalſtaaten nicht hätte folgen wollen, ſo hätte ſie es nicht anders annehmen können, als ein öffentliches Merkmal des Mistrauens in ihr fürſtliches Wort, und einen gewaltſamen Eingriff in die Freyheit, welche ihr nach ihrem Verhältniſs gegen die Republik überhaupt, und gegen die Provinz Holland insbeſondre zukäme. Sie fordert

deswegen eine öffentliche und hinlängliche Wiedererstattung für den ihr angethanen Schimpf, und überläſst nun alle gefürchtete Folgen der Uneinigkeit, ſelbſt einen drohenden Bürgerkrieg, den ſie durch ihre Zwiſchenkunft hätte verhüten wollen, auf die Rechnung derer, welche durch ihren Einfluſs die gewaltſame Verhinderung ihrer Bemühungen veranlaſst hätten. Dieſes ihr Schreiben lieſs ſie auch den Generalſtaaten in Abſchrift durch den Griffier Fagel mittheilen.

In dem Schreiben an die 6. übrigen Provinzen und die Landſchaft Drenthe erzählte die Prinzeſſin von Oranien die ganze Geſchichte ihres Schickſals auf dieſer Reiſe und wie ſie zu Folge der copeylichen Beylagen um Satisfaction bey der Provinz Holland angehalten hätte. Sie hoffet, und bittet nun die Stände der 6. übrigen Provinzen und der Landſchaft Drenthe, daſs ſie ihre Mitwirkung zur Erhaltung derſelben nicht verſagen würden; um ſo mehr, da bereits die Generalſtaaten [davon jetzt die mehrſten durch die glückliche Umwandlung in *Friesland* auf des Prinzen Seite waren] die ſtärkſten Vorſtellungen bey den holländiſchen Ständen gethan hätten.

Nun regte ſich auch der Fürſt - Erbſtatthalter. Am 1. Jul. 1787. ſchrieb er aus Amersfort an die Generalſtaaten, daſs ſie wol begreifen könnten, wie er bey einem ſolchen Schimpf, der ſeiner Gemahlin angethan worden, nicht gleichgültig wäre, bat die Hoch-

mö-

mögenden, alles mögliche zu thun, daſs ſie ihres Arreſts entlaſſen würde, und Satisfaction erhielte; wie er denn auch nicht glaubte, daſs die hohen Häuſer, mit welchen er ſo nahe verwandt wäre, bey einer ſo gewaltſamen That gleichgültig bleiben würden.

Die Generalſtaaten faſsten hierauf in der That den allergünſtigſten Entſchluſs. Sie wollten nemlich die Vorſtellungen, die ſie bereits vorgeſtern den Holländiſchen Landesſtänden gethan hätten, in einem andern Schreiben mit allem Andrang und Beſcheidenheit wiederholen, damit das Leid, welches Ihrer Königl. Hoheit unterwegs zugeſtoſsen, auf eine allerdings billige Weiſe wieder gutgemacht und dieſelbe auf die anſtändigſte Art erſucht werde, ihre Reiſe nach dem Haag fortzuſetzen, damit ſie ihre kundgethane gute Abſicht noch ausführen möge: die Hochmögenden hielten das für ein Mittel, wodurch die Republik von ihrem auſserdem unvermeidlichen Untergang noch könnte errettet werden, und ſetzten hinzu, daſs ſie an den Folgen, welche eine längere Verhinderung dieſer Reiſe und der herrlichen Abſichten derſelben hervorbringen würde, keinen Antheil nähmen, ſondern ſie der Verantwortung der Staaten der Provinz Holland, welche dazu Urſach gegeben hätten, überlieſsen.

Dieſe Reſolution von dem höchſten Collegio in der Republik, wurde ſowol dem Prinzen als der Prinzeſſin durch den Griffier Fagel bekandt gemacht.

Die

Die rechtmäſsigen Stände der Provinz *Utrecht* nennen das Verfahren der Holländischen Stände, in ihrer Antwort an die Prinzessin, unerhört und widerrechtlich, und versprechen, alles dazu beyzutragen, daſs sie eine hinlängliche Genugthuung erhalte, und wollen die üblen Folgen des ungerechten Schritts denen überlassen, welche ihn gethan haben. Sie beklagen dabey, daſs die Rechte, die einem jeden Einwohner der Republik zukommen, in der Person der Erbstatthalterin verletzt worden wären, und verwundern sich, daſs das, was durch eine Commission von wenigen Herren geschehen wäre, von der Stimmenmehrheit in der Holländischen Staatsversammlung wäre gebilliget worden.

Die Landsstände in *Ober-Yssel*, welche von den Herren van *Capellen* gestimmt wurden, waren auf der Seite derer, welche den frevelhaften Schritt gegen die Prinzessin gewagt hatten, indem sie sagten, die Holländischen Stände müſsten ihre Ursachen dazu ohnfehlbar gehabt haben, und an keine Satisfaction dachten.

Die Landschaft *Drenthe* antwortete besser, und die Provinz *Friesland* noch besser. Die Staaten der letztern hatten ein Schreiben beygelegt, das sie an die Holländischen Stände geschickt hatten, worin sie die letztern aufrichtig ermahnen, der Prinzessin hinlängliche Genugthuung zu geben, damit sich nicht eine fremde Macht zum Schaden der ganzen Bundesge-

nossen-

nossenschaft darein menge. *Seeland* und *Groningen* betrugen sich hierbey eben so gut als Utrecht und Friesland. Von dem Herzogthum *Geldern* und der Grafschaft *Zütphen* konnte man ausserdem die billigsten Gesinnungen in diesem gefährlichen Handel vermuthen.

Es hatten aber alle diese Instanzen bey der antistatthalterlichen Partey nichts gefruchtet.

§. 3.

Während dem, dass mit einer so grossen Mehrheit der Stimmen in der Generalität die gute Sache des Fürst-Erbstatthalters befördert wurde, so nahmen sich die wüthenden Herren in der Provinz Holland vor, ihre Partey bey den Generalstaaten grösser zu machen. Die Mittel dazu waren freylich Gewalt, Frechheit, Bestechungen *), Entwaffnung der Freunde des Vaterlandes und des Erbstatthalters, Bewaffnung derer, welche auf ihrer Seite waren, und die Absetzung der Regenten ohne alles Recht. Schon hatte es ihnen geglückt, eine Umwandlung bey den Generalstaaten zu machen, da die neuen unrechtmäsigen Regenten in der Stadt Utrecht, wovon im 1. Hauptstück des dritten Abschnitts weitläuftig geredet worden, sich als Staaten

*) Die neuliche Absetzung der beiden Bürgermeister in Amsterdam hat über anderthalb Tonnen Gold gekostet, welche die erhielten, welche die Ausführung besorgten. Es wurden 37000. fl. verschwendet, die Stadt Schiedam auf die Seite der Patrioten zu bringen.

ten der Provinz Utrecht unter die Generalstaaten in dem Haag zu drängen wagten. Die Staaten der Provinzen Holland, Ober-Yssel und die sich gleichfalls eingedrungene unrechtmäßsige Staaten der Provinz Friesland, die sich zu *Franecker* eine despotische Regierung über die wahren Staaten dieser Provinz zu *Leuwarden* anmaaßsen wollten, hatten den Utrechter Usurpateurs zum Sitz und Stimme in der Generalität verholfen. Es hatten demnach eine kurze Zeitlang die Patrioten ein Uebergewicht unter den Generalstaaten, so lange nemlich die unrechtmäßsige Frisische Partey herrschte. Es war jene Mehrheit in der Generalität ein Umstand, der die Officiers bey der Armee, welche ihrem Eid bey der Generalität treu bleiben wollten, und den Fürst-Erbstatthalter selbst in die allergrößste Verlegenheit setzte. Glücklicker Weise dauerte die betrübte Lage nicht lange. Es suchten aber die Patrioten wieder zu der erwünschten Pluralität zu kommen. Anstatt der Prinzessin von Oranien die von der Pluralität beschlossene Satisfaction zu geben, zog im Augustmonat ein fliegendes Corps so genannter Patrioten in vielen Städten herum, und setzten, mit Gewalt der Waffen, Regenten, die ihnen nicht anstanden, unter dem Vorgeben, als wenn sie der Bürgerschaft der Städte nicht anständen, ab, und hergegen Leute von ihrer Partey an deren Stelle. Dieses fliegende Lager von etwan achthundert Mann entschlossner

ner Menſchen, mit einigen Canonen verſehen, ſetzte am 18. Aug. ſelbſt die Reſidenz der Generalſtaaten in Schrecken, indem es ſich nahe bey dem Haag lagerte. Doch zog es am folgenden Tage aus Furcht vor den in Haag getroffenen guten Anſtalten von da weiter nach *Delft*, wo es mit dem daſigen Exercircorps in Verſtändniſs war, welches letztere ſich der Thore bemächtigte und ohne Umſtände 4. Bürgermeiſter und 7. Schöppen, die oraniſch geſinnt waren, abſetzte, und Patrioten dagegen anſtellte. Darauf zogen die patriotiſchen Streiter in andre Städte, und machten es eben ſo. Die Folge davon war, daſs die neuen Magiſtratsperſonen in der Verſammlung der Staaten nun für ihre Partey votirten.

Die Patrioten-Armee in *Utrecht*, die nach ihrer eigenen Auſſage 8000. Mann ſtark war, wagte zwey vergebliche Verſuche, mit 1400. Mann, gegen einen Poſten des Erbſtatthalterlichen Lagers bey *Bilt*, dreyviertel Stunden von Utrecht. Sie wurde aber beidemale mit anſehnlichem Verluſt und blutigen Köpfen zurückgewieſen. Der Fürſt-Erbſtatthalter, welcher nach ſeinem herausgegebenen und oben angeführten Manifeſt ſeine Rechte nun allenfalls mit Gewalt durchſetzen wollte, und alle *wahre* Patrioten zur Mitwirkung eingeladen hatte, ſtand mit zehn bis eilf tauſend Mann von der treugebliebnen Staats-Armee vor Utrecht. Der feindlichen Garniſon zu

Utrecht

Utrecht wurde wegen etlichemal erfahrnen Unsterns so bange, dafs sie an die Defensions-Commission zu *Woerden* schrieb, dafs sie bey dem ersten Angriffe die Stadt übergeben müfsten, weil man sich nicht halten könnte. Jede Bewegung in dem Lager des Statthalters wurde mit Schrecken für einen Anmarsch zum Angriff gehalten. Er hielt sich aber nach dem Willen der rechtmäfsigen Staaten, die sich zu Amersfort befanden, ruhig, bis ihn der Anmarsch der Preufsen in Bewegung setzte.

In Friesland sahe es ungemein wild aus. Die Cabale, welche sich, wie zu Utrecht, zu wahren Staaten der Provinz erklärt, viel Unheil bereits angerichtet, und ihren Fall gesehen hatte, machte nun zu ihrer Erhaltung allerhand kriegerische Anstalten, und wollte sich bis auf das äufserste gegen die wahren Staaten zu *Leuwarden* vertheidigen.

Der infame Misbrauch der edlen Buchdruckerkunst war jetzt auf das höchste gestiegen. Aller Schimpf, der nur zu erdenken war, wurde ganz frey gegen das Oraniensche Haus ausgegossen. Es befanden sich unter den täglich herauskommenden Schriften die frevelhaftesten Drohungen gegen die Statthalterliche Familie. Selbst der Französische Hof misbilligte die Verwegenheit und Ausgelassenheit, so dafs er auch den Herrn von *Verac*, der ein wenig zu lebhaft ein damaliger holländischer Patriot gewesen war, von sei-

ſeinem Geſandtſchaftspoſten am 6. Sept. 87. plötzlich zurückrief.

Das war gewiſs ein entſetzlich verwirrter Zuſtand. Jetzt war die höchſte Criſis bey der holländiſchen Krankheit.

§. 4.

Es konnte nun nicht anders kommen. Es war ein geſchickter und kluger Arzt für die guten und anſehnlichen ſieben Länder eine der gröſsten Wohlthaten vom Himmel. Er war auch von Gott geordnet da. Niemand konnte es beſſer ſeyn, als der Bruder der gemishandelten Prinzeſſin von Oranien, Se. Majeſtät, der jetzige groſse Preuſsiſche Monarch. Er war wie ein guter Arzt, eben ſo vorſichtig, als höflich und menſchenliebend bey ſeiner wichtigen wohlthätigen Cur.

Den 10. Jul. 87. lieſs er den Generalſtaaten durch ſeinen Geſandten, den Herrn Baron von Thulemeyer melden, daſs er ihr Betragen bey der Sache ſeiner Schweſter mit ſeinem ganzen Beyfall beehre, und ſchickte Ihren Hochmögenden eine Abſchrift von dem Schreiben mit, das er desfalls an die holländiſchen Stände habe ergehen laſſen.

Er fordert darin auf die nachdrücklichſte und ſtärkſte Weiſe eine geſchwinde und ausgezeichnete Genugthuung für dieſe Beſchimpfung, und Strafe derer, welche ſie ihr angethan haben.

Die Generalstaaten wollten hierauf die holländischen Stände aufs neue ermahnen, die Forderungen des Königs von Preussen zu vollziehen. Sie waren dazu durch die Aufträge der mehrsten Provinzen berechtiget, welche ihr Leidwesen darüber bezeigten, dass die Holländer sich noch nicht gefügt hätten. Sie liessen das in einem Gegenpromemoria dem Preussischen Gesandten wissen, und setzten hinzu, dass sie lediglich die Provinz Holland für die üblen Folgen, welche daraus entstehen könnten, verantwortlich wollten seyn lassen.

Den 4. Aug. 87. übergab der Herr von *Thulemeyer* auf Befehl seines Hofs ein neues Pro-Memoria, worin er den Hochmögenden abermals für ihre Gesinnungen in Betreff des groben Angriffs der Prinzessin von Oranien lobte, und ihnen die Abschrift von einem neuen Schreiben communicirte, welches er an die Holländischen Landesstände hätte abgehen lassen. In diesen sagt der Gesandte, dass er die Resolution, welche die Edelgrossmögenden als eine Antwort auf das Pro-Memoria vom 10. Jul. 1787. abgefasst hätten, seinem Könige zugestellt habe. Es hätte aber der König nur mit der äussersten Befremdung vernehmen können, dass man, anstatt eine schickliche Satisfaction zu verwilligen, einige Ausflüchte durch unhinlängliche Beweise vertheidigen wollte: Se. Majestät müssten den Ständen sagen, dass die vorgegebne Unwissenheit der

Ur-

Ursachen von der Reise Ihrer Königl. Hoheit nach dem Haag und die Furcht vor einen Aufruhr unter dem Volke die Aufführung der Commission zu Woerden in seinen Augen niemals entschuldigen würden. Ein solches öffentlich geäusfertes Vermuthen wäre eine neue Beleidigung. Das Wort der Prinzessin, höchstderselben feierliche Erklärung, dass sie die Reise nach dem Haag in der reinsten Absicht thue, um nemlich die Gemüther zu vereinigen, wäre für die Defensionscommission die sicherste Bürgschaft, und die Mittel gegen Unruhen wären ja in der Hand der Stände: diese hätten nun aber in dem Haag, wo jeder Einwohner die volle Freyheit geniessen müsste, die Resolution genommen, der Schwester eines grossen Monarchen, und der Gemahlin eines Fürsten, der in der Republik die höchsten Würden bekleidete, zu verbieten, in die Provinz Holland zu kommen — —: die Beleidigungen, die der Prinzessin angethan worden wären, siehet der König an, als wenn sie ihm geschehen wären, und der Gesandte habe Befehl, die Edelgrossmögenden nicht ununterrichtet zu lassen, dass Se. Majestät *auf die geforderte Satisfaction bestehen* — —.

Da der König die Hartnäckigkeit der Gegner der Statthalterschaft in Holland überzeugend einsahe, liess er im August 87. ein Corps seiner Truppen von etwan 18000. Mann, worüber der regierende Herzog *Carl* von Braunschweig das Commando übernahm, in dem

Herzogthum Cleve dicht an die Gränzen der Republik zusammenziehen. *Carl*, der von Gott ersehene Held und Erretter Belgiens, machte schon am Ende des Augusts dem Oranienschen Hause mit seinem Besuch zu Nymwegen das entzückendste Vergnügen.

Nachher hatte der Preussische Gesandte schon am 5. Sept. an die Generalstaaten ein Memoire übergeben, in welchem er im Namen Sr. Preuss. Majestät die Nachricht gab, „dass der König mit Vergnügen „das Verlangen der Staaten von Geldern und Utrecht, „Seine Vermittelung zur Stillung der innern Unruhen „zu der der Höfe von *Versailles und London* beyzufü„gen, vernommen hätten, und dass er die Einladung, „die ihm zu dem Ende gethan werden möchte, mit Be„reitwilligkeit annehmen würde: Se. Majestät ver„sicherten, dass Dieselben an dem Wohlstand und der „Ruhe der Republik theilnähmen, und eifrig wünsch„ten, dass die alte Constitution, welche so unglück„licher Weise zum Wanken gebracht worden, durch „eine freundschaftliche Uebereinkunft aufrecht erhal„ten werde.„

Das war eine kluge politische Maassregel des Berliner Hofs. Er kam dadurch in ein näheres freundschaftliches Verhältniss mit den Generalstaaten, und zur genauern Theilnahme an den Unruhen und Angelegenheiten der Republik. Dieses Verhältniss war bey dem bevorstehenden Einmarsch der Preussischen

Truppen auch der Vorsicht gemäss, und bahnte ihm gewissermaassen den Weg.

Erst am 8. Sept. 87., also länger als nach vier Wochen ertheilten die Stände von Holland, vermöge der bey ihnen herrschenden antioranischen Mehrheit der Stimmen, auf jenes Preussische Pro-Memoria vom 4. Aug. eine Antwort, welche nicht im geringsten der geforderten Satisfaction Erwehnung thut. Sie behaupten vielmehr auch noch immer, dass es nöthig gewesen wäre, die Frau Erbstatthalterin von ihrer Reise abzuleiten, und dass sie auch jetzt noch nicht zugeben könnten, dass die Prinzessin nach Holland käme. Uebrigens machten sie noch viele Complimente.

§. 5.

Anstatt dass die patriotische Cabale schleunige und bestmöglichste Mittel zur Abwendung der grossen Gefahr hätte besorgen sollen, erlaubten sie, dass die ärgerlichsten Schandschriften gegen die fürstliche erbstatthalterliche Familie gedruckt und ausgetheilt werden durften. Ungern entweihe ich meine Feder damit, dass ich einige durch Uebersetzungen bekandt mache. Die allerhäslichsten will ich doch nicht liefern. Die wenigen, die hier stehen, müssen doch einen Beweis geben, wie weit der Unfug in Holland gestiegen ist, ehe Preussen kamen; und wie nöthig es war, dass sie kamen.

In der opregten Nederlandschen Courant stunde unter dem Artikel Amsterdam vom 2. Sept. „Rache muss das kälteste Blut in Wallung bringen, wenn jemand von jenen Grausamkeiten hört. Wilhelm V. und seine Anhänger sind alle Urheber derselben und *des Todes schuldig*. Alle zusammen sollten vogelfrey erklärt werden, und der, welcher Muth genug hat, die Republik — — —, sollte eine Belohnung erhalten. Natur, Religion, Vernunft, Eid und Pflicht erlauben nicht länger, diese — —, welche nur allein Tyranney, Mord und Raub athmen, länger leben zu lassen: alle müssen ausgerottet werden.„

Der politicke Kryer macht folgende Herausforderung: „Wenn die Amersforter Staaten Utrecht oder „Montfort angreifen und die geringste Gewalt an ei„nem Bürger ausüben, so müsse jeder jenes üble Betra„gen, oder das vergossne Blut unsrer Bürger, Wei„ber und Kinder an der Person Wilhelms V., seiner Ge„mahlin, seiner Kinder; wie auch an den Weibern, „Kindern und Gütern der Amersforter Staaten rächen. „Man darf sich *von keiner Furcht vor irgend einer frem„den Macht* irre machen lassen; denn welche Macht „würde sich wol so *entehren* wollen, das undankbare „und treulose Haus von Oranien — — — zu unter„stützen? — — das Blut der Tyrannen ist Gott ein „angenehmer Geruch.„

Man

Man hatte in Amſterdam und vielen andern Städten einen Auffatz in folio drucken, und als eine obrigkeitliche Verordnung austheilen laſſen, die den verwegnen Titel führte: „Eine Concept-Declaration al„ler Einwohner von Holland und auf dem platten Lande „gegen *Wilhelm V.*, zu Bewirkung ſeiner gänzlichen Ab„ſetzung von allen ſeinen Würden, Entziehung aller „Vortheile — —, *Confiſcation* und *Verluſtigerklärung* „*aller ſeiner Güter*, ſowol hier als anderwerts in den „Provinzen, damit daraus aller Schade vergütet wer„de, der durch ihn veranlaſſet worden.„ In einer öffentlichen Zeitung wurde dieſe Declaration angeprieſen, und die häſslichſten Aufforderungen gethan, die ich nicht hieher ſetzen will.

Der Penſionair *Berkel* ſagte in öffentlicher Staatsverſammlung am 6. Sept., da man ſich über die Forderungen des Königs von Preuſsen in Anſehung der Satisfaction berathſchlagte: „man müſſe ein ſo *inſolentes* „*Begehren*, welches der König auf eine *deſpotiſche* und „*tyranniſche* Weiſe mache, mit *Verachtung* abweiſen, „und die Sachen in die Länge zu ziehen ſuchen.„ Das iſt doch wol wüthend?

Anſtatt, daſs die Handvoll antioraniſche Ariſtocraten ſich durch ein kluges Nachgeben zu retten hätte ſuchen ſollen, befahlen ſie vielmehr, durch die Defenſions-Commiſſion am 8. Sept. 87. publiciren zu laſſen, daſs, wenn fremde Truppen auf den holländi-

schen Boden kämen, alle Schleusen eröffnet, und das Land unter Wasser gesetzt werden sollte.

§. 6.

Diese Umstände und jene abschlägliche Antwort vom 8. Sept. liessen dem Preussischen Gesandten die Denkungsart der Patrioten deutlich genug sehen. Er schickte deswegen am 9. Sept. des Nachts um halb zwölf Uhr, dem Herrn von Bleyswyck, dem Grosspensionair von Holland, ein Billet und Nota, und legte im Namen des Königs von Preussen gewisse Definitivpuncte vor, die so eben mit einem Courier von Berlin angekommen wären, auf welche er binnen vier Tagen peremtorische Antwort verlange. Des Nachts um halb zwey Uhr zwischen dem 9. und 10. Sept. schickte Herr von Thulemeyer die versprochene Verbal Nota dem Herrn von Bleyswyck schriftlich, worin das ultimatum der Preussischen Forderungen war. Der König forderte, die der erhabnen Schwester des Monarchen zugefügte Beleidigung wieder gut zu machen, folgendes: die Staaten von Holland sollten in einem Schreiben an Ihre Königl. Hoheit, die Prinzessin von Oranien, ihren Fehltritt erkennen, den sie dadurch begangen, dass man angenommen hat, dass diese Prinzessin Absichten, die mit der Wohlfart der Republik streitig wären, gehabt haben könne. Sie sollten sich wegen der auf der Reise gemachten Hindernissen ent-

schuldi-

schuldigen, und wegen des respectwidrigen Betragens um Vergebung bitten: ferner sollten sich Ihre Edelgrosmögenden verbindlich machen, auf Erfordern der Prinzessin diejenigen zu bestrafen, die sich der Beleidigung ihrer Durchlauchtigen Person schuldig gemacht haben; die beleidigenden deshalb genommenen Resolutionen widerrufen, und Ihre Königl. Hoheit einladen, sich nach dem Haag zu begeben, um mit derselben im Namen des Statthalters in Unterhandlung zu treten, die alle vorwaltende Zwistigkeiten vermitteln könnte.„

Das war doch wol ein gemäſsigtes Ultimatum. Es fiel aber der Schluſs der Versammlung der holländischen Staaten durch die Mehrheit der Stimmen dahin aus, daſs man sich auf die am 9ten übergebne Verbal Nota des Preuſsischen Gesandten nicht einlassen könne, sondern sich deshalb blos auf die weitläuftige Antwort, die am 8. dieses Monats Sept. nach Berlin gesandt sey, beziehe; übrigens aber noch bereit sey, an den König von Preuſsen zwey Deputirte zu senden, welche ihm mündlich von allen Umständen der Begebenheit Bericht und Erläuterung geben, und so dadurch eine genugthuende Erklärung leisten sollten. Man wollte aber erst wissen, ob eine solche Deputation Sr. Majestät auch angenehm seyn werde, und fertigte deshalb ein eignes Schreiben im Namen der Staaten von Holland an den König von Preuſsen aus. Dieses

ſes Schreiben nebſt der erwehnten Reſolution, daſs man ſich auf die Verbal Nota vom 9. Sept. 87. nicht einlaſſen könnte, wurde dem Herrn von Thulemeyer zugeſtellt, welcher noch in der Nacht vom 12. bis 13. Sept. einen Courier damit nach *Berlin* abſandte. Der Preuſsiſche Miniſter äuſserte dabey ſogleich, daſs der König nicht damit zufrieden ſeyn werde. Der Courier nach Berlin reiſete über *Cleve*, und der Herzog von Braunſchweig bekam alſo von allem frühzeitig Nachricht, um Anſtalten bey der Preuſsiſchen Armee machen zu können.

Der Herr von Thulemeyer übergab am 10. Sept. ein neues Memoire an die Generalſtaaten, in welchem er meldete, daſs er die Staaten von Holland erſucht habe, binnen vier Tagen ihre Geſinnung in Anſehung der verlangten Genugthuung auf das beſtimmteſte zu erkennen zu geben, und die Hoffnung beyfügte, die Generalſtaaten würden das gerechte Verlangen des Königs unterſtützen. Auf dieſes Memoire folgte der Entſchluſs der Generalſtaaten, ſich auf die an die Provinz Holland gethane wiederholte Ermahnungen zu beziehen, und denjenigen, welche das Unglück angerichtet, die Folgen zu überlaſſen.

Völlig unbegreiflich iſt es, wie weit die Verblendung einiger herrſchſüchtigen Ariſtocraten in Holland hat gehen können. Ganz ſeltene Gedanken von beſonderm Zuſammenlauf der Dinge müſſen ſie ſich gedacht

haben.

haben. Kaum drey Bataillons von der Landes-Armee waren bey ihrem Generalmajor Ryſsel geblieben: Franckreichs elende Umſtände ſahen ſie: Preuſsens Macht muſste ihnen bekandt ſeyn, wenn ſie ein Herzog *Carl* anführt. Und nun ihre innere Umſtände! Die Generalſtaaten der Republik nebſt faſt allen Provinzial-Staaten in den 6. übrigen Ländern drangen darauf, daſs ſie die der Prinzeſſin von Oranien angethane Beleidigungen wieder gut machen ſollten. [Ich unterſuche hier nicht, ob es aus Neigung zur Statthalterſchaft, oder aus Klugheit geſchehen iſt.] Und in ihrer Provinz Holland waren nicht alle Stimmen auf ihrer Seite. Bey der letzten Reſolution, die nach Berlin geſchickt wurde, war die ganze Ritterſchaft von Holland überaus unwillig. Sie gab auch eine ausdrücklicke Erklärung zum Protocoll, daſs das Verfahren der Mehrheit völlig ungerecht wäre, und proteſtirten nachdrücklichſt darwider, daſs die abgefaſste Reſolution ihre Meinung ſey. Ihre Freycorps und der Rheingraf *Salm*, der Commendant en Chef ihrer Truppen, müſſen ihnen Muth eingeflöſst haben. Kurz, ſie meinten es mit *Friedrich Wilhelm* einmal aufnehmen zu können, und ſchrieben auch an ihn: ſie hofften, daſs ein Souverain gegen *den andern Souverain* die ſchuldige Achtung bezeugen würde — —.

Indessen erhielt der Herzog von Braunschweig am 13. Sept. gegen Abend durch den vom Herrn von *Thulemeyer* nach Berlin gesandten Courier die Abschrift der oben angeführten Antwort der Staaten von Holland, die sie am 12ten auf die Verbal Nota vom 9ten gegeben hatten. Es war unterdessen an diesem 13. Sept. die Armee in drey Colonnen in das Gebiet der Republik eingerückt. Und nun gehet unsre zwote Abtheilung von der in den vereinigten Niederlanden geschehenen Revolution an.

Des

Des andern Theils

Zwote Abtheilung.

Von der in den vereinigten Niederlanden im Sept. 1787. geschehenen Revolution.

§. 1.

Bey dem Einmarsch in das Gebiete der Republik liess der Herzog von Braunschweig durch ein Manifest bekandt machen, dass der König von Preussen auf keinerley Weise die gebührende und wiederholt geforderte Satisfaction für den angethanen Schimpf der Königl. Fürstin von der sogenannten Mehrheit der Holländischen Stände habe erhalten können, und dass man statt dessen, alles, was möglich ist, thäte, die Erbstatthalterschaft des Durchlauchtigen Hauses *Nassau*, welches durch sein Blut den ganzen Grund der Niederländschen Republik gelegt habe, zu verringern und ganz zu vernichtigen: Se. Majestät habe deswegen die feste Resolution genommen, Sich die Satisfaction selbst zu verschaffen, und Ihm, dem Herzog, befohlen, mit einem Corps unter Seinem Commando in die Provinz Holland zu rücken.

Weil aber diese Truppen durch einige Provinzen marschiren müssten, die zwar zur Republik gehö-

hören, doch aber keinen Antheil an der beleidigenden Aufführung der Staaten von Holland nehmen, so versichert der Commendant en Chef den Einwohnern dieser Provinzen, dass diese Truppen ihnen nicht das geringste Leid zufügen werden, und blos den freyen Durchmarsch durch dieselben verlangen: es möchten sich deswegen die Einwohner nur stille verhalten, und den Truppen gut begegnen. Ferner versichert der Herzog, dass durch diesen Einmarsch nichts gegen die wahre Constitution, die Freyheit und die Wohlfart der Republik unternommen, sondern nur die schuldige Satisfaction gesucht werden wird: man würde nur denen feindlich begegnen, die sich den Truppen Sr. Majestät widersetzen, und Gewalt brauchen, ihren Widerstand und bösen Willen zu überwinden.„

Dieses geschahe auch genau so. Den 13. Sept. 1787. marschirte das Preussische Corps in drey Divisionen auf das Geldrische Gebiete. Zwey Divisionen passirten den *Leck* über die Westerpoort Brücke und rückten bey *Arnheim* in ein Lager. Die dritte Division führte der Herzog *Carl* in Person nach *Nymwegen*, wo er die *Waal* passirte und sich bey *Lend* lagerte.

An eben dem Tage hatte die Vertheidigungscommission zu Woerden die Schleusen schliessen lassen, zur Ueberschwemmung die nöthigen Dämme zu machen. Es halfen aber in jenen Gegenden die Inundationen nichts,

nichts, weil eben in der Waal und dem Leck das Waſſer ausnehmend klein war, und der Herzog zu deſto beſſerer Ausführung ſeines Plans den *Neumond* abgewartet hatte, weil die Fluth um jene Zeit in jenen Flüſſen wenig geſpürt wird.

Am Abend dieſes 13. Sept. kam der Hauptmann von *Kleiſt*, des Herzogs Adjutant, welcher nach §. 6. des vorhergehenden Abſchnitts nach dem Haag geſchickt worden war, mit der in eben dieſem §. gemeldeten Antwort der Holländiſchen Staaten zurück, aus welcher man deutlich ſehen konnte, daſs dieſe in Güte nicht nachgeben wollten. Deswegen ſetzte der Herzog den 14. Sept. ſeinen Marſch fort, und kam mit der dritten Diviſion am 15. Sept. über *Thiel* nach *Deyl.* In beiden Lagern wurden die Truppen aus den auf der Waal mitgenommenen Schiffen mit allem möglichen verſorgt, wie ſie denn auch mit 40. hölzernen Pontons begleitet wurden.

Den 15. Sept. 87. ſchickte die Prinzeſſin von Oranien ein Schreiben an den Herzog von Braunſchweig, das ihrer ſchönen Seele die gröſste Ehre macht. Die Hauptgedanken darin ſind dieſe: „In „dem Augenblicke, da Ew. Durchl. mit einem Corps „Preuſsiſcher Truppen in die Provinz Holland einrü„cken wollen, ſey es mir erlaubt, Ihnen das Beſte „der Nation, die mir ſo angenehm iſt, nochmals an„zuempfehlen. Ich habe nicht vorausſehen können,

daſs

„dafs so ein simpler Schritt, wie eine Reise nach dem „Haag ist, so wichtige Folgen haben würde, und die „dem Ansehen nach mit den heilsamen Absichten, war- „um ich diese Reise unternahm, wenig übereinkom- „men — —. Die Erklärungen des Königs, meines „Bruders, dafs er den mir angethanen Schimpf als den „seinigen ansehen wolle, hat mein Herz mit Dankbar- „keit erfüllt; aber eben diese Erklärung würde mich „auch zugleich in die gröfste Unruhe für ein Land ge- „setzt haben, das ich seit 20. Jahren wie mein Vater- „land ansehe, und dessen Wohlfart mit meinem Hau- „se unzertrennlich verbunden ist, wenn ich nicht „durch die Erklärungen der Generalstaaten, der vor- „nehmsten Glieder der Holländischen Staatsversamm- „lung, und des gröfsten Theils der Nation, wie auch „die grofsmüthige Denkungsart Sr. Majestät wieder „aufgerichtet worden wäre. Der König kann mir kei- „nen stärkern Beweis von seiner Grofsmuth geben, als „dafs er Ihnen die Ausführung seiner Befehle anver- „trauet hat — —. Unterdessen vergeben Sie mir, „mein Herr, dafs ich Sie um gütige Nachsicht für die „betrogne und durch Leidenschaften verführte Einwoh- „ner bitte: die Erleichterung ihres Schicksals und die „Beschirmung der guten Einwohner werde ich als ei- „ne Gnade ansehen, die Sie mir erzeigen. Uebrigens „versichre ich, dafs ich keine Umstände, so vortheil- „haft sie auch seyn mögen, brauchen will, meinem „Hau-

„Hauſe eine ausgebreitetere Macht und Einfluſs zu „verſchaffen, als die iſt, welche die Conſtitution und „wahre Freyheit dieſer Länder demſelben zuerkennen, „nen, und daſs ich die gemäſsigten Grundſätze des „Fürſten, meines Gemahls, hierbey vollkommen an„nehme.„

Das waren doch wol Geſinnungen, die jedermann mit Liebe und reiner Verehrung gegen die Fürſtin Erbſtatthalterin erfüllen konnten. Solche Geſinnungen, die auch in dem Manifeſt des Preuſsiſchen Heerführers herrſchten, trugen vieles dazu bey, daſs die Preuſsiſchen Waffen in Holland den reiſsendſten Fortgang hatten: wie ſie erſchienen, öffneten ſich alle Thore der Städte: wenn ja einige verſchloſſen waren, wurden ſie bald aufgemacht: nun durften ſich die bangen Verehrer des Oranienſchen Hauſes öffentlich ſehen laſſen: nun nannten ſie in allen Städten mit lauter Stimme die Preuſsen ihre Erretter: während dem Marſch gingen bereits viele Veränderungen in Anſehung der Stadtobrigkeiten vor.

§. 2.

In die Erzählung der ganz beſondern Umſtände bey dieſem auſserordentlich ſiegreichen Feldzuge kann ich mich hier nicht einlaſſen. Allein die Hauptſachen will ich genau und möglichſt richtig vor-

tragen *). Es geschahe nur bey den drey Divisionen der Preussischen Truppen, und in den Städten zu viel an einem Tage, so, dass es schwer wird, alles in der Kürze und Zusammenhang vorzutragen. Die Dispositionen des Braunschweigischen Helden waren so herrlich, dass die Preussen Meister von *Utrecht* und dem Herzen von Holland waren, ehe die Patrioten einmal wussten, was sie machen sollten. Das beste und nützlichste bey diesem Feldzug war, dass die Bürgerfreycorps, Exercirgesellschaften und dergleichen, welche, wie wir gesehen haben, den allergrössten Unfug verursacht hatten, ihre Waffen, die sie zeither nur gegen Bürger und ihre Obrigkeiten gebraucht hatten, demüthig abgeben mussten. Die grösste Verwirrung befiel die Stadt *Utrecht*.

Die zweyte Division des Preussischen Corps nahm unter dem Commando des General-Lieutenants Grafen von *Lottum* ihren Marsch nach dem Lager des Fürst-Erbstatthalters bey *Zeyst*, nicht weit von Utrecht, um ferner von da über Naarden und Muyden in Holland einzudringen. Den 15. Sept. marschirte sie bis Rys-

*) Da ich das schreibe, habe ich die erwünschte Schrift des Herrn Obristen von Pfau, und Obrist-Lieutenants Götz, die sie vor dem Jahre als Augenzeugen dieses Feldzugs, von demselben in gr. 4to herausgeben wollten, zu meinem Leidwesen noch nicht gesehen. Ich halte unterdessen das Tag-Journal von Wesel, dessen Holländische Uebersetzung in einem Jahre fünf Auflagen erlebt hat, für die sicherste Quelle der Nachrichten hiervon.

Ryſwyk in Geldern, und ſchickte ihre Avant-Garde bis Cuilenburg. Auf der andern Seite muſste der General von Woldek von Rheenen bis an Wyk bey Duurſtede vorrücken. Auf dieſe Zeitung verlieſsen die Patrioten Vianen, de Vaart und Utrecht. So bald dieſes der Generalmajor von Eben vernahm, nahm er Beſitz von der Stadt Vianen und verjagte die Arbeiter, welche zur Ueberſtrömung des Landes den groſsen Leckdamm durchſtechen wollten. Es lieſs auch dieſer General noch an eben dem Tage durch einen Trompeter der Huſaren die Fregatte auffordern, welche zur Schlieſsung des Fluſſes mitten in dem Leck lag. Der Capitain weigerte ſich anfänglich, wie man leicht denken konnte, ſeine Fregatte an die Huſaren zu übergeben. Als er aber Nachricht erhielt, daſs Preuſsiſche Infanterie mit Kanonen im Anzuge wäre, ſo übergab er wirklich ſein Schiff, worauf 6. Kanonen waren, *an die Huſaren von Eben.* Der Herzog hatte die Güte, das eroberte Schiff den Huſaren zu ſchenken, das ſie hernach wieder für 250000. Gulden verkauften. Eine Begebenheit, die ſo leicht nicht vergeſſen werden wird!

Bey der gewiſſen Nachricht von der nahe bevorſtehenden Vereinigung Preuſsiſcher Truppen mit der Armee des Staats, die vor *Utrecht* ſtand, verlieſsen die bewaffneten Helden, welche nach der eignen Angabe ihres Feldmarſchalls, des Rheingrafen F. von *Salm*,

in ſeinem vertheidigenden Memoire, doch zum wenigſten 6000. Mann ſtark waren und daſelbſt in Beſatzung lagen, in der Nacht vom 15. bis 16. Sept. ihre Schanzen und die Stadt *Utrecht* in der gröſsten Angſt, und die antioraniſche Partey, jung und alt, Männer und Weiber, Reiche und Arme folgten der flüchtigen Beſatzung nach Amſterdam zu in wüthender Verzweiflung nach. Es iſt ein Anblick geweſen, der über alle Beſchreibung gehet, da dieſe unglücklichen Flüchtlinge in dem gröſsten Regen, manche nur halb gekleidet, in Amſterdam angekommen ſind. Dieſe letztere Stadt iſt darüber in groſse Beſtürzung gekommen. Auf den Straſsen von Utrecht hatten die weggeworfenen Gewehre und Sachen hier und da den Weg verſperrt. Ehe die Garniſon ausgezogen, hatten ſie 151. ſchöne Kanonen vernagelt, und die Ammunition in das Waſſer geſchmiſſen.

§. 3.

Ohne Erlaubniſs hat damals der Rheingraf Salm Utrecht nicht verlaſſen, ſondern er hatte den Befehl hierzu, wie er in ſeinem rechtfertigenden Memoire beweiſet, den Tag vorher von der Defenſionscommiſſion zu Woerden an die Regierung der Stadt mitgebracht. Es war ihm nun befohlen worden, mit ſeinen Truppen Amſterdam zu decken. Er hatte ſich der Erlaubniſs zur Retirade ſogleich in der folgenden Nacht bedient, ehe die Utrechter Bürgerſchaft noch Nach-

richt davon bekommen hatte. Seine Mitgenossen konnten ihn, wie er in der angeführten Denkschrift darthun will, in ihrer unternommenen ungerechten Sache allerdings nicht gehörig unterstützen. Warum unternahm aber der Rheingraf gegen seine eidliche Verpflichtung die höchstungerechte Sache? Er entwich in der Nacht vom 21. Sept. heimlich von dem Cordon, den er bey Amsterdam commandiren sollte und wollte, weil er, wie er selbst sagt, vorausgesehen hätte, dass ihn die Bürger in Amsterdam [wo er sonst oft wie ein Gott betrachtet würde] würden zerfleischt haben, wenn sie ihn gesehen hätten. War denn aber ein solcher Grimm unverdient? Seine erste und grösste Beschützerin, die Stadt Dortrecht, trug gleich nach der niedrigen Entweichung bey den Staaten von Holland an, ihn als infam zu cassiren, und sich seiner Person, wo man ihn finden könnte, zu bemächtigen. Die Generalstaaten liessen auch an allen Höfen um seine Auslieferung anhalten. Es ist auch gegen *ihn*, und, ausser dem Generalmajor von *Rysel*, gegen den Obristen *Carl Wilhelm van der Borch*, dessen beständiger Nachtritt in Salms Fussstapfen allen, welche diese beide Herren kennen, völlig unbegreiflich ist, ein äusserst schimpflicher richterlicher Ausspruch durch den Staatsrath im März 1789. publicirt worden. Der Herr Rheingraf kann wol niemals entschuldiget werden, da er die vornehmste Ursache von den vielen Inundationen ge-

wesen, wodurch über 80. Dörfer und die besten Ländereyen überschwemmt, verdorben, viele Menschen unglücklich gemacht, und ein Schaden von mehrern Millionen unnützerweise verursacht worden war.

§. 4.

Den 16. Sept. 87., der auch der Tag war, an welchem die beiden Rädelsführer *Gyzelaar* und *Berkel* aus dem Haag nach Amsterdam flohen, marschirte der commandirende Herzog mit der dritten Division nach *Aspern*. Es war der Marsch an diesem Tage wegen des unaufhörlichen Regens sehr beschwerlich gewesen. Von hier wurde sogleich *Leerdam* und *Meerkerck* besetzt. Der Herzog selbst recognoscirte unter der Bedeckung einiger Husaren *Gorkum*, bis auf 800. Schritte von der Festung. Es geschahen einige Kanonenschüsse aus derselben ohne Wirkung.

Des Abends um 11. Uhr musste der Obriste von *Romberg* mit den 2. Bataillons von *Schaeck* und *Renouard* und einigen Haubitzen zur Eroberung Gorkums abmarschiren. Der Capitain von *Winzingeroda* forderte die Stadt auf, und drohte im Fall einer Weigerung zur Uebergabe mit einem Bombardement. Da keine Antwort erfolgte und hergegen nach dem Trompeter des Capitains geschossen wurde, so machte man mit dem Bombardement einen Anfang. Es waren kaum einige Bomben in die Stadt geworfen, so sahe man an ver-

verſchiedenen Plätzen in der Stadt Feuer entſtehen, und von dem Thurm eine weiſse Fahne wehen. Der Obriſte *Romberg* ging ſelbſt zu den an den Schlagbaum gekommenen Platzmajor. Mit dieſem konnte er aber nicht fertig werden, und ſuchte den Commendanten ſelbſt zu ſprechen. Dieſer kam den Augenblick zu Pferde, und übergab nicht nur die Stadt, ſondern ſich auch ſelbſt zu einem Gefangenen. Es war der berühmte Obriſte und Cammerherr van de *Capelle*, und er handelte bey der Capitulation trüglich, indem er wohl wuſste, daſs die Garniſon, indem er ſie als Gefangne übergab, während derſelben auf der Waal in Schiffen entwich. In dem Augenblick, da die Capitulation geſchloſſen war und die Truppen einrücken wollten, kam der Herzog und nahm Beſitz von Gorkum. Er begab ſich ſogleich auf die Wälle und fand die Feſtungswerke in dem beſten Vertheidigungsſtand. An eben dem Tage brachte der General-Adjutant, Hauptmann von *Hirſchfeld* 6. Officiers und 90. Gefangene mit, die er mit 1. Unterofficier und 6. Huſaren auf dem Ankelſchen Damm überraſcht und gefangen genommen hatte. In Gorkum wurden 105. Kanonen gefunden.

An eben dieſem 16. Sept. kam der Fürſt-Erbſtatthalter unter groſsem Jubel des Volks mit drey Regimentern nach *Utrecht*, wo ſogleich der Anfang mit der Veränderung der Stadtregierung gemacht wurde. Einige Tage darauf kam er nach *Schoonhoven*

und blieb in eben dem Hauſe, worin ſeine Gemahlin kurze Zeit als eine Gefangene geweſen war.

Von Gorkum nahm der Herzog über *Dortrecht*, *Rotterdam* und *Delft* den Weg nach dem *Haag*. In dieſe Reſidenz legte er aber keine Beſatzung, weil ihn die Generalſtaaten gebeten hatten, dieſelbe frey zu laſſen. Eine Stunde davon war das erſte Commando Preuſsiſcher Truppen. Es hatte der Capitain von *Winzingeroda* Dortrecht auf Capitulation mit 180. Mann eingenommen. *Woerden* hatte auch Preuſsiſche Beſatzung. Ein Lieutenant von *Holzendorf* hat die Feſtung eingenommen.

Einige Detachements waren in die Provinzen *Ober-Yſsel*, *Groningen und Friesland* marſchirt, allenthalben glücklich geweſen, hatten die deſpotiſchen Freycorps mit leichter Mühe entwaffnet, und in den drey Provinzen Ruhe und Ordnung ganz bald wieder hergeſtellt. Die antiſtatthalterliche Cabale in *Franecker* machte noch einige Unruhe.

Der Major *Lenz* wurde mit einem Commando Huſaren nach *Haarlem* und *Leyden* geſchickt, welche beide Städte die Preuſsiſchen Truppen mit Oranje boven bewillkommten.

§. 5.

Am 18. Sept. 87. retirirten ſich die afterpatriotiſchen Staaten, die noch im *Haag* zurückgeblieben waren,

ren, von da nach *Amsterdam*, und nannten aus grosser Eitelkeit ihre dortige Versammlung eine Verlegung der Staaten. Die in *Haag* zurückgebliebenen Staaten der Provinz Holland, nemlich die von der ansehnlichen Ritterschaft und verschiedenen Städten, lachten bey dem Genuss ihrer wieder erlangten Freyheit über das lächerliche Vorgeben der entwichenen Mitglieder, deren Stellen auch wieder ersetzt wurden. Von dieser eigentlichen Staatenversammlung wurde der Anfang der wichtigsten Revolution am 18. Sept. gemacht. Sie resolvirte nemlich, den Prinz Erbstatthalter vollkommen wieder herzustellen. Hier ist ein Auszug von ihrer merkwürdigen Resolution: Nachdem der Vorschlag der Herren Ritter und Edeln, wie auch der gefährliche Zustand der Provinz, und die grösste Nothwendigkeit, dem Untergang derselben durch schleunige und thätige Mittel zuvorzukommen, ernstlich überlegt worden ist, so hat man gut gefunden, die Resolutionen, worin Se. Hoheit, der Fürst-Erbstatthalter, von der Stelle eines Generalcapitains dieser Provinz suspendirt worden ist, wieder einzuziehen und ausser Wirkung zu setzen, und Se. Hoheit in dem Commando der Garnison in dem *Haag* wieder herzustellen, mit einer Einladung und inständigen Bitte, sich nach dem *Haag* zu begeben, in der Absicht, mit Ihren Edelgrosmögenden alles anzuwenden, was zur Erhaltung der Provinz, zur Herstellung der wankenden Constitution,

und zur Dämpfung des alles vernichtenden Zwiespalts dienen kann. Ferner ist resolvirt worden, Sr. Hoheit dieses alles in einem Schreiben bekandt zu machen, und den Chefs der Armee, die von Holland bezahlt werden, zu befehlen, dass sie Se. Hoheit als ihren Generalcapitain ansehen und seinen Befehlen gehorchen sollen.

An eben dem Tage, nemlich den 18. Sept. hatte die Stadt *Schoonhoven* publiciren lassen, dass die dortige Regierung alle Resolutionen, die zum Nachtheil des Herrn Erbstatthalters einige Jahre her genommen worden, widerrufe und vernichtige. So war denn dieses die erste Stadt, die zur Erkenntniss kam.

§. 6.

Am 20. Sept. 1787. Nachmittags zwischen zwey und drey Uhr langte der Fürst-Erbstatthalter unter den grössten Freudensbezeugungen in dem Haag, nach einer Abwesenheit von zwey Jahren und fünf Tagen, an. Sogleich liess derselbe eine Erklärung an die Einwohner ergehen, in welcher er ihnen für die grosse bey seiner Ankunft bewiesene Freude dankte und zur Ruhe ermahnte. Einige, die vor Freude ganz betrunken waren, verursachten demohnerachtet einige Ausschweifungen, und plünderten einige Häuser der heftigsten Patrioten.

Am

Am Vormittage dieses 20. Sept. machte der Herr van Voerst tot den Borgel, als damaliger Präsident der Versammlung der Generalstaaten, denselben bekandt, daſs er sichre Nachrichten habe, daſs der Erbstatthalter heute wieder nach dem Haag kommen würde, und hielte es für Pflicht, eine Commission zu ernennen, welche im Namen der Generalstaaten den Fürsten bewillkommen sollte. Es wurden hierzu die Herren *von Weldern*, *von Wassenaer Spanbroek*, *Twent*, *van Lynden tot Bitterswyck*, *Heekern*, *Bigot*, *Heerdt* und *Tjassens* mit dem Grifier *Fagel* ernannt. Dieser letzte muſste sich erkundigen, wenn es Sr. Hoheit gefällig wäre, die Commission anzunehmen. Es geschahe sogleich. Der Herr von *Weldern* führte das Wort und bat den Prinz, daſs er nun nach geschehener Wiederherstellung alle Mittel anwenden möge, die theuren Pfänder der Freyheit und des Gottesdienstes zu erhalten, die Constitution und gemeine Ruhe zu bewahren, und der Republik ihren vorigen Glanz wieder zu verschaffen, wozu sie, die Generalstaaten, alle mögliche Unterstützung versprächen. Der Prinz versicherte in seiner Antwort, daſs er alles thun wollte, was zur Erhaltung dieses guten Endzwecks gereichen könnte, und erschien auch in der nächsten Versammlung der Generalstaaten; wurde daselbst auch von dem Präsidenten feierlich angeredet und bewillkommt.

Den

Den 24. Sept. 87. kam auch die Prinzeſſin von Oranien mit den Fürſtlichen Kindern unter dem lauteſten Jubel in dem *Haag* an. Sie wurde auch feierlichſt empfangen. Die Rede, die das vorſitzende Mitglied des Staatsraths, der berühmte *Petrus Camper*, an dieſelbe hielt, iſt eines beſtändigen Andenkens werth. Er ſagt darin unter andern: „Die Glieder dieſes glän„zenden Raths erinnern ſich mit dem empfindlichſten „Schmerz, Königliche Fürſtin, daſs ſie zwey volle „Jahre der Gegenwart einer der erhabenſten, tugend„hafteſten und ruhmwürdigſten Frauen dieſes Jahrhun„derts beraubt geweſen ſind. Sie ſind über dieſe ſo „lange Abweſenheit um ſo empfindlicher gerührt wor„den, weil die ſchnöde Verrätherey, und die liſtige „Aufführung einiger wenigen Staatsminiſter, als „Werckzeugen aller der innerlichen Unruhen, zum „Schmerz aller braven und rechtſchaffnen Einwohner, „die Ihre Hoheit in ihren Händen und Herzen tragen, „durch allerley abſcheuliche Zwangsmittel die Ankunft „Ihrer Königl. Hoheit nicht allein verzögerten, ſon„dern auch völlig unmöglich machten. Wir freuen „uns, daſs Gott die heilloſen Abſichten der Feinde des „Vaterlands, welches Ihre Königl. Hoheit mit ſo viel „Recht das Ihrige nennen, vereitelt, und in den Her„zen der Stände dieſer Provinz, welchen die edle Rit„terſchaft und einige Städte ſtets das beſte Beyſpiel „gaben, den Eifer angeflammt hat, Dero Gemahl zur

all-

„allgemeinen Freude der wohldenkenden Einwohner, „in deſſelben rechtmäſsigen und in dem Jahre 1766. „von der ganzen Nation heilig befeſtigten Vorrechten „wieder herzuſtellen. — —,,

§. 7.

Nun war alſo die Hauptſache geſchehen: der Erbſtatthalter war wieder an ſeinem rechten Orte und auf ſeinem eigentlichen Poſten. Noch kam es aber darauf an, daſs *Amſterdam* und die umliegende Gegend in Ordnung gebracht, und die gebührende Satisfaction geleiſtet wurde. Wie das erſtere durch den tapfern Herzog *Carl* mit ſeinen muthigen Preuſsen geſchehen, wollen wir in dieſem §. erzählen. *Amſtelveen* und *Ouderkerck*, worauf ſich die Afterpatrioten, die ſich alle in jener Gegend und in Amſterdam zuſammengezogen hatten, völlig verlieſsen, muſste erobert werden. Der groſse Kriegsrath zu Amſterdam hatte den 20. Sept. publiciren laſſen, daſs das Commando in und auſser der Stadt zur Vertheidigung derſelben den Officieren *de Ternant*, *Sternbach*, *Amaleus*, *Helden* und *Bellonay* anvertraut worden wäre. Das waren alſo die Helden, welche es mit der Preuſsiſchen Macht aufnehmen wollten. Es lieſs der Amſterdammer Magiſtrat den 21. Sept. ſogar eine Verordnung ergehen, darin er die Bürger ermahnte, ihre Rechte und Freyheiten zu vertheidigen, und verſprach, keine Negotia-

tion

tion ohne Vorwissen und Beystimmung der gesammten Bürgerschaft zu schliessen. Bald darauf war es ihm aber unmöglich, dieses Versprechen zu halten. In dieser Nacht entwich der Rheingraf von *Salm*. Der Herzog von Braunschweig setzte aber mit Muth und Klugheit seine Operationen fort. Bis zum 21. Sept. betrug die Anzahl der von den Preussen gefangenen patriotischen Truppen, ohnerachtet sie häufig davon flohen, 23. Officiers, und an die 400. Gemeine. Die Anzahl der eroberten Kanonen war 340.

Den 23. Sept. marschirte der Herzog mit den Husaren, zwey Compagnien Jägern, und 1. Bataillon von *Langelair*, von Gouda nach *Alphen*. Am folgenden Tage kamen 2. Bataillons von Waldeck und 2. von Marwitz auch in *Alphen* an. Von da wollte der Herzog *Amstelveen* besehen, wo sich die Feinde verschanzt hatten *). Man fand, dass der Damm, auf welchem sie bey einem starken Nebel bereits drey Stunden marschirt hatten, durch ein Meer ginge, welches durch Ueberströmungen entstanden war. Mehrentheils war dieser Damm nicht über 8. bis 9. Schritte breit. Ja er wurde in den Dörfern Calffiagen und Cudelstaart durch tiefe Graben, Baurenhäuser und Lustplätze der Amsterdammer unterbrochen. Deswegen hatte der Her-

*) Es ist das ein Amsterdammer Rathsflecken, nicht ganz eine halbe Stunde von Amsterdam: und so auch Ouderkerck, das dichte dabey ist.

Herzog auch kein Geschütz mitgenommen. Die Fuſsjäger reinigten unterdeſſen den Damm von den feindlichen Vorpoſten glücklich, und zogen ſich ſämmtlich nach geſchehener Recognoſcirung zurück.

Der Generalmajor von *Kalckreuth* war auch am 23. Sept. nach Abkoude und Uithoven marſchirt, um *Ouderkerck* einzunehmen. Es würde gegangen ſeyn, wenn die ganze Infanterie durch die grundloſen Wege nicht wäre abgehalten worden. Der Commendant in Ouderkerck lieſs dem General Kalckreuth ſagen, er möchte das Artilleriefeuer aufhören laſſen, indem die Stadt Amſterdam den folgenden Tag Abgeordnete an den Herzog ſchicken wollte, um ſich zu unterwerfen. Der Herzog lieſs am 24. Sept. in Leymuyden, zwey Stunden von Amſterdam, das Bataillon von Langlair und drey Eſquadrons Huſaren einrücken, und nahm ſein Quartier daſelbſt. Hier erfuhr der Herzog die obige Nachricht von dem General Kalckreuth, welche durch einen Staatsboten aus Amſterdam beſtätiget wurde. In die Dörfer Calfflagen und Cudelſtaart, welche auf dem Damme nach Amſtelveen lagen, legte der Herzog einige Huſaren zur Beſatzung und zum Patroulliren.

An eben dieſem 24. Sept. wurde die Feſtung *Naarden*, der eigentliche Hauptſchlüſſel zu Amſterdam, nunmehr von Haag aus, *von den Generalſtaaten*, durch einen Trompeter aufgefordert, ſich zu ergeben, wor-

auf

auf der Commendant deſſelben, Baron von *Matha* den Platz verlieſs, den hernach die Preuſsen beſetzten. Dieſe nahmen auch *Weſp* weg, den Ort, woher Amſterdam das ſüſse Waſser erhält, und wodurch es ſchon allein überwunden werden konnte.

Der Herzog ritte an eben dem Tage nach *Abkoude*. Weil man aber nicht den nächſten Weg dahin, ſondern über die innern Dämme reiſen muſste, ſo blieben die Pferde in dem Moraſt ſtecken. Es machte nun der Herzog mit den bey ſich habenden Officieren dieſen ſchlimmen Weg eine halbe Stunde lang zu Fuſse, weshalb ſie ſpät in Abkoude ankamen. Doch gingen ſie noch bis nahe an Ouderkerck, um dieſen Platz zu recognoſciren. Hier nahm der Herzog mit dem General Kalckreuth die Abrede auf den Wegen nach Abkoude und Uithoven dieſen feindlichen Poſten zugleich mit Amſtelveen anzugreifen.

Bey der Zurückkunft des Herzogs in Leymuyden fand derſelbe 2. Deputationen, die eine von den Generalſtaaten, welche denſelben erſuchte, nach dem Haag zu kommen, und die andre von der Bürgerſchaft der Stadt Amſterdam, welche aus den Rathsgliedern *Abbema* und *Grol* und zwey vornehmen Expatrioten beſtand. Zuerſt erhielt jene Gehör, und der Herzog machte ihnen auch ſogleich den Gegenbeſuch. Hierauf baten die Amſterdammer Abgeordneten mit ſichtbarem Zittern und Beben um einen Waf-

fen-

fenſtillſtand, wollten Sr. Preuſs. Majeſtät alle Satisfaction zugeſtehen, und verſprachen, mit den übrigen holländiſchen Ständen zugleich mitzuwirken. Der kluge Preuſsiſche Feldherr hatte die Vorſicht gebraucht, mit den Abgeordneten der Stadt Amſterdam nichts einſeitig zu beſchlieſsen, ſondern er ſagte in Gegenwart des Holländiſchen Generals von *Topf* und des Herrn *Tollius* zu ihnen: „Er wolle ihnen zwar „einen Ihm ſelbſt gefälligen Waffenſtillſtand zugeſte„hen: was aber die übrigen Umſtände beträfe, ſo müſſe „die Stadt Amſterdam eine Deputation nach dem Haag „ſchicken, und daſelbſt in Anſehung der Satisfaction „mit Ihrer Königl. Hoheit, der Prinzeſſin von Oranien, „und in Anſehung der *übrigen ſtreitigen Puncte* mit dem „Fürſt - Erbſtatthalter in Unterhandlung treten: „wenn alsdenn Ihre Königl. Hoheit mit der Satis„faction, die ſie des Königs von Preuſsen Majeſtät und „der Prinzeſſin geben wollten, zufrieden ſeyn würde; „und wenn der Erbſtatthalter alles wieder zurücker„hielte, was ihm von Rechtswegen zukäme, ſo ſoll„ten die fernern Angriffe aufhören: wenn aber dieſes „nicht geſchähe, würden ſie fortgeſetzt werden.„

Sämmtliche Abgeordnete wurden hierauf zur Mittagstafel des Herzogs gezogen. Die Amſterdammer gingen weg mit dem Verſprechen, eine Deputation nach dem Haag zu ſchicken, und es fing ſich der Waffenſtillſtand an. Die Prinzeſſin von Oranien konn-

te aber mit den Vorträgen, welche ihr die Amſterdammer Abgeordneten thaten, nicht vergnügt ſeyn: ſie gab zur Antwort, daſs keine andre Satisfaction ſtattfinden könnte, als diejenige, welche in dem Memoire des Herrn von *Thulemeyer* vom 9. Sept. beſtimmt angegeben worden ſey.

Man hatte das bey den Holländern ſo beliebte Zaudern zur Abſicht gehabt. Deswegen verlangte man von dem Herzog von Braunſchweig wieder einen Auffchub, um eine Deputation an die Staaten von Holland nach dem Haag zu ſenden. Dieſes wurde aber nicht zugeſtanden. Man hatte in Erfahrung gebracht, daſs die Feinde die Zwiſchenzeit dazu gebraucht hatten, gegen das gegebne Wort die Dämme durchzuſtechen, und ſich noch mehr in Gegenwehr zu ſetzen. Die Amſterdammer hatten gezeigt, daſs ſie nicht Willens wären, die patriotiſchen Regenten abzuſetzen, das Volk zu entwaffnen, und die alte Conſtitution wieder anzunehmen. Deswegen hörte der Waffenſtillſtand am 30. Sept. 87. auf, und es wurde beſchloſſen, *alle* verſtärkte patriotiſche Poſten auf *einmal* anzugreifen, und der Herzog verlegte ſein Hauptquartier nach Cudelſtaart, nur eine Stunde von Amſterdam. Es waren eilf Poſten, die von den Preuſsen den 1. Oct. auf einmal angegriffen werden ſollten, worunter Muyden, Dinerdam, Duivendrecht, Ouderkerk, der Sparrendam von Haarlem her, und

Am-

Amſtelveen die vorzüglichſten waren. Deswegen muſsten die Truppen näher vor, und enger zuſammen rücken. Jetzt kam nun wieder eine Deputation aus Amſterdam, welche demüthig bat, keinen Schritt weiter gegen die Stadt anzurücken, weil ſie ſonſt ein Opfer der Wuth des Volks werden würde, und die ganze Stadt Gefahr liefe, völlig unterzugehen: der Herr *Abbema* verſicherte, auf das neue der Bürgerſchaft [das heiſst immer, dem Haufen der raſenden Patrioten] ſolche Vorſtellungen zu thun, dadurch alles befriediget würde: ſie wurden aber mit einer ſchriftlichen Antwort, die den vorigen ähnlich war, zurückgeſchickt, und der Preuſsiſche Heerführer muſste mit ſeinen Angriffen eilen, weil die Ueberſchwemmung wuchs, indem die Schleuſen aufgezogen, mit Durchſtechung des Sparrendamms der Eyſtrom ins Haarlemer Meer geleitet, und die ganze Gegend bis Alphen ſo tief unter Waſſer geſetzt worden war, daſs daſſelbe an den mehrſten Oertern mit dem Ufer gleich war, und durch die Eröffnung von noch mehrern Schleuſen noch höher konnte gebracht werden. Deswegen muſsten auch dieſe Schleuſen ſo bald als möglich erobert und beſetzt werden.

Des Abends um 6. Uhr am 30. Sept. lieſs der Herzog alle Generals und Commendanten in das Hauptquartier kommen. Hier wurde die Abrede genommen, daſs und wie des andern Morgens Glock

fünf Uhr 11. Angriffe auf einmal, in einer geraden Linie, in einer Länge von zum wenigſten drey Meilen, auf feindliche Poſten geſchehen ſollten. Das Zeichen dieſes gleichzeitigen Angriffs ſollte der General Kalkreuth mit einem Zwölfpfünder bey der abgebrannten Brücke, die er vorher zu beſetzen habe, gerade um 5. Uhr geben. Die Einrichtung und Ausführung von dieſen glänzenden Manoeuvres wurde folgendermaaſsen gemacht.

Zu allererſt muſste der Major von *Burghagen* ſich mit ſeinem Bataillon, zwey Compagnien von Marbitz und 20. Jägern, zu *Aelsmeer* in 27. groſsen und 9. kleinen Fahrzeugen geradezu einſchiffen, und über das Haarlemer Meer nach *Sloten* fahren, daſelbſt ausſteigen und die *Schwanenburger* Schleuſe zu erobern ſuchen. Desgleichen muſste ſich der Major von *Langelair* auch nach *Aelsmeer* begeben, daſelbſt in die für ihn bereit liegende Schiffe treten, und nach Anweiſung des Hauptmanns von *Hirſchfeld* über das Haarlemer Meer nach dem Nieuwe-Meer fahren, daſelbſt bey einer Catun-Bleiche ans Land ſteigen, und alsdenn von Overtoom die Patrioten von hintenzu angreifen. Der Major von *Götz* ſollte mit dem Major von *Hanſſtengel* auf einem nicht hoch überſtrömten Fuſsſteige nach den Karnemelks-gat marſchiren, und Amſtelveen an jener Seite von hintenzu angreifen, wenn der Herzog von forne die Verſchanzung angreifen würde.

Der Major Götz und Hauptmann Hirſchfeld hatten des Tags zuvor die Wege, welche ſie nehmen, und die Oerter, wo ſie anlanden muſsten, genau unterſucht. Weil von dieſer Expedition der glückliche Ausgang des Hauptangriffs groſsentheils abhing, ſo hatte der Herzog den hingeſchickten Officieren die Einrichtung davon verſchiedenemal vorgeſagt.

Da es Nacht wurde, begaben ſich die beſtimmten Bataillons und 60. Jäger auf den Marſch, um ſich von Aelsmeer nach ihren beſtimmten Plätzen zu verfügen. Der Major von *Burghagen* kam des Nachts halb zwey Uhr in der Gegend von Sloten glücklich an. Er eilte mit ſeinem Bataillon nach der *Schwaneburger* Schleuſe zu kommen, und ſetzte unterwegs einige Poſten aus. Da er bey das Dorf Halfwegen kam, fand er eine Verſchanzung mit einer geladenen groſsen Kanone, die niemand bewachte: indem ſie vernagelt werden ſollte, brannte ſie los, und das ganze Dorf, worin Patrioten lagen, kam auf die Beine. Dieſe feuerten aus den Häuſern heraus. Die Preuſsiſchen Grenadiers eilten nach Schwanenburg, wo ſie die wohl befeſtigte Schanze auch unbewacht fanden, und ſie beſetzten, nachdem ſie die Patrioten gefangen genommen hatten. Auf eben dieſe Weiſe wurde in dieſer Nacht die *Sparendammer* Schleuſe auch in Beſitz genommen. Der Major *Götz* und *Hirſchfeld* waren des Morgens 4. Uhr auch glücklich an die Oerter ihrer Beſtim-

Beſtimmung, die von dem Amſterdammer Wege nur einige hundert Schritte entfernt waren, angekommen, und warteten in der gröſsten Stille das Signal ab.

Zur Wegnahme der Ouderkercker Schanze hatten ſich die Preuſsen in eben der Nacht vom 30. Sept. bis 1. Oct. auf vier unterſchiedenen Poſten verſammlet. Die Compagnie von Rothenburg und einige Scharfſchützen des Regiments *Eichmann* muſsten den kleinen *Duivendrechtſchen* Polder beſetzen. Die Bataillons *Schlottheim* und *Groſskreutz* rückten nach Weeſp. Von Muyden aus ſollten kleine Detaſchements Reuterey, durch die Grenadier-Compagnie des C. *Scheels* unterſtützt, in aller Eil nach den Diemerbuitendyck rücken, und denſelben beſetzen. Dieſe Poſt war ſehr wichtig, weil von dort aus eine groſse Ueberſchwemmung gemacht werden konnte. Bey der *Duivendrechtſchen Brücke* ſollte nur eine falſche Attaque von den Grenadier-Bataillons von *Diebitſch* und *Schlugting* und 1. Compagnie Reuter gemacht werden.

Vor Ouderkerck waren alle Brücken abgebrochen, alle Zugänge verſchanzt und mit Geſchütz beſetzt. Die Garniſon war mehr als 500. Mann ſtark, alle Infanterie von *Salm*, unter den Befehlen der Obriſten von *Luck* und *Corkel*.

Auf dem Damm von Ouderkerck war der Rittmeiſter *Zizow* und noch eine Grenadier-Compagnie zur Unterſtützung. Aus dem Ouderkerker *Polder* kam der

Ma-

Major von *Ledebuhr* mit 2. Sechspfündern. Aus der Gegend von Uithoorn kamen unter dem Obriſten von *Kokeritz* 30. Jäger und zwey Compagnien von *Budberg*, ohne Kanonen, nebſt einem Eſquadron Cavallerie von *Krahm.*

Der General *Kalkreuth* ſollte für ſeine Perſon bey der abgebrannten Brücke ſeyn. Er hatte 4. Kanonen mit ſich, und man fand erſt in der Folge, daſs die Patrioten hier ihre ſtärkſte Macht zu Waſſer und zu Lande hatten. Es war auch mehreres und gröſseres Geſchütz daſelbſt, als in den Zeitungen gemeldet worden war. Es erhielt deswegen der General noch eine Verſtärkung von 2. Compagnien von *Marbitz* und die Grenadier-Compagnie von dem C. *Ehrlich.* Früh um halb fünf Uhr befand ſich auch um Ouderkerck herum alles auf den beſtimmten Plätzen. Es brachten es aber Zeit und Umſtände ſo mit ſich, daſs dieſer ſtark verſchanzte und gut vertheidigte Ort von den Preuſsen bey dem erſten Angriff nicht weggenommen werden konnte. Hauptſächlich fehlte es wegen der moraſtigen Wege und Mangels der Brücken an ſchwerem Geſchütz. Die Preuſsen haben ſelbſt angegeben, daſs ſie den 1. Oct. vor Ouderkercken 7. Officiers und 110. an Todten und Verwundeten gehabt haben.

Bey dem Corps des Herzogs, das vor *Amſtelveen* ſtand, ging es beſſer, obgleich eben ſo hitzig, und vielleicht noch hitziger. Dort machte der Braun-

ſchweigiſche Held eine der glänzendſten Eroberungen, die jemals geſehen worden. Er hatte beſchloſſen, die feindlichen Verſchanzungen daſelbſt von forne ſelbſt anzugreifen. Dazu waren zwey ſechspfündige Kanonen und vier Haubitzenmitgenommen worden. Zum Angriff commandirte der Herzog 20. Huſaren, 80. Jäger und das Bataillon von *Droſt*. Das Regiment Waldeck muſste dieſen Truppen zwar folgen, doch aber nur in einer ziemlichen Entfernung. Auf einem ſo ſchmalen Damme, wie der iſt, welcher von *Leymuyden* nach *Amſtelveen* gehet, ſind viele Truppen eher hinderlich als nützlich. Deswegen haben auch alle Bataillons ihre Kanonen und Bagage an dem erſtern Orte zurücklaſſen müſſen.

Um 1. Uhr des Nachts begab ſich der erfahrne Held mit beſagten Truppen auf den Marſch und um halb drey Uhr kam man an die Noordammer-Brug. Dieſe Brücke war von den Patrioten zerſtört, aber von den Preuſsen ſogleich wieder hergeſtellt, und mit Stroh bedeckt worden. Letzteres geſchahe, damit man des Nachts den Uebergang nicht ſo leicht hören ſollte. Zwanzig Huſaren muſsten alsdenn dieſen Poſten beſetzen. Die übrigen bey ſich habenden Truppen ordnete der Herzog hierauf folgendermaaſsen: vors erſte wurden die Jäger zwey Mann hoch an die beiden Seiten des Damms geſtellt, die Befehl hatten, bey dem Angriff zu unterſuchen, ob, wenn ein brei-

te-

teres Terrain vorkommen ſollte, dem Feinde rechts oder links in die Flanque zu fallen wäre. Nach ihnen muſste das erſte Peloton des *Droſtiſchen* Grenadier-Bataillons folgen: hinter ihnen kamen die zwey Kanonen, und die übrigen Pelotons dieſes Bataillons muſsten 300. Schritte hinter ihnen her marſchiren, worauf zwey Haubitzen folgten. Die andern zwey Haubitzen muſsten bey dem Regimente *Waldeck* bleiben.

Nachdem dieſes alles in Ordnung war, rückte der ſiegreiche Feldherr näher nach dem Dorfe *de Hand van Leyden* und beſetzte es. Die zwey Kanonen wurden auf den Damm nach Amſtelveen poſtirt, auf welchen der Angriff geſchehen ſollte. So bald es fünf Uhr war, geſchahe zum merklichen Vergnügen des Herzogs der abgeredte Signal-Schuſs, nach welchem man auch gerade den Blitz von dem Geſchütz auf den Preuſsiſchen Batterien vor Ouderkerken ſahe. Nach 6. gethanen Kanonenſchüſſen gingen die Preuſsiſchen Jäger auf die Schleuſe los: der Herzog folgte ihnen nur mit dem Peloton von *Droſt* allein, und lieſs die übrigen Grenadiers zurück. Ganz Europa iſt erſtaunt, wie ein groſser regierender Herr, von dem das Glück unzähliger abhängt, ſein koſtbares Leben ſo offenbar und ſo häufig bey dieſer Affaire gewagt hat. Zehn beſetzte Schanzen, die auf dieſem ſchmalen Weg lagen, muſsten erobert werden, ehe man nach Amſtelveen kommen konnte. Aus jeder Schanze wurde mit gro-

ſsem und kleinem Feuer dieſer Weg beſtrichen. Es ſchien unmöglich, daſs die wenigen Krieger, die auf demſelben ſtehen konnten, ihr Leben davontragen würden; und doch ſtand Braunſchweigs Heer und Held an der Spitze dieſer Krieger; und lebte; und — ſiegte.

Jene erſte Schleuſe wurde nach einigem Widerſtand genommen, und die, einige hundert Schritte hinter derſelben liegende, Verſchanzung unter Anführung des Herzogs von den *Droſtiſchen* Grenadieren angegriffen. Dieſe war von dem Damm, worauf die Preuſsen etwa höchſtens acht Mann in einer Reihe ſtehen konnten, durch einen Graben abgeſondert: um dieſen waren ſtarke Pallisaden: die Preuſsen konnten jetzt nur ihr kleines Gewehr brauchen; und doch eroberten ſie die Schanze.

Unterdeſſen war es Tag geworden, und man konnte deutlich ſehen, daſs die Patrioten zwiſchen Amſtelveen und der eroberten Schanze noch zweymal den Damm durchſtochen, dadurch breite Graben gemacht, und dieſelben mit ſpaniſchen Reutern beſetzt hatten. *Friedrich Wilhelms* groſse Macht und unzählige Kanonen konnten jetzt hier durchaus nichts ausrichten, denn es konnte nicht wohl eine Kanone auf dem ſchmalen Damm ſtehen, und der Obriſte de Poort, welcher in Amſtelveen commandirte, hatte auf beiden Seiten dieſes Orts von der Zugbrücke an gute Batterien

rien aufgerichtet. Von denſelben fing er jetzt an aus 4. ſechspfündigen Kanonen den engen Platz, worauf ſich die kleine Anzahl der Preuſsiſchen Kriegsgötter befand, auf das heftigſte zu beſchieſsen. Der Herzog reſolvirte deswegen hier Halt zu machen, die Jäger auf den Seiten des Damms über die Graben nach den vorliegenden Heubergen zu ſchicken und eine Brücke über den Graben der weggenommenen Schanze zu ſchlagen, damit auch einiges Geſchütz gegen den Feind angebracht werden könne. Auf den engen Damm lieſs er nur eine Haubitze bringen, die, des heftigen Feuers des Feindes unerachtet, daſelbſt glücklich ankam. Da der Ort eingenommen war, fanden die Belagerer, daſs dieſes einzige Geſchütz in dem Städtchen und auf den Batterien vielen Schaden angerichtet hatte, obgleich kein Haus in Brand gerathen war, und die Patrioten aus ihren Kanonen unaufhörlich ſchoſſen. Dieſe hatten auch die Preuſsiſchen Jäger genöthiget, ſich von den Heubergen, wo auch eine Batterie angelegt werden ſollte, zu retiriren, und der Herzog befahl auch nun den Grenadieren, die in dem heftigſten Feuer auf dem Damm waren, ſich nach dem Dorfe *de Hand van Leyden* zurückzuziehen, wo der General-Lieutenant von *Knobelsdorf* eine Batterie gemacht hatte, die Amſtelveener Schanzen von der Seite beſchieſsen zu können.

Der

Der Herzog erwartete alle Augenblicke, dafs die Patrioten genommener Abrede nach von hintenzu angegriffen werden follten, weil die Detachements unter den tapfern Majors *Langelair*, *Götz* und *Hanfſtengel* in diefer Abficht abmarfchirt waren. Alsdenn hatte er gewiffe Hoffnung, weiter vorrücken zu können. Doch diefe Hülfe blieb *vier und eine halbe Stunde* zurück. In diefer Zeit befand fich der fieggewohnte Feldherr mit feiner Mannfchaft in dem allergefährlichften Zuftand. Man kann denken, dafs fie alles thaten, das feindliche Feuer lebhaft zu beantworten; ihre Lage war aber fo, dafs fie bey dem gröfsten Muthe, der beften Gefchicklichkeit und häufigen Erfahrung doch nicht viel ausrichten konnten. Sie fahen um 10. Uhr Vormittags deutlich, dafs der Feind auf dem Damm von Ouderkerck neue Verftärkung vom Fufsvolk erhielte: fie hatten die gröfste Urfach zu vermuthen, dafs der Feind einen Ausfall thun würde, und fich bereits entfchloffen, demfelben alsdenn auf dem Damm herzhaft entgegen zu gehen, und Mann gegen Mann zu ftreiten.

Auf einmal änderte fich die Sache zum gröfsten Vortheil der Preufsen. Jene drey Majors *Langelair*, *Götz* und *Hanfſtengel*, deren Namen würdig find, verewigt zu werden, hatten die Feinde aus den verfchanzten Poften hinter Amftelveen glücklich vertrieben, welches um fo eher gefchehen konnte, da das

mehrfte

mehrſte Feuer aus dieſem Orte auf den angreifenden Herzog ging und die Patrioten von hinten keinen Angriff vermutheten. Jene Officiers hatten die Feinde mit dem ſtärkſten Feuer in den Ort getrieben, und waren im Begriff mit Sturm alles zu erobern. Hierdurch wurde der Obriſte und Commendant de Porte gezwungen, ſich in aller Eil nach Ouderkerck zu retiriren. Sogleich rückte nun der Herzog mit 24. Grenadieren in die feindliche Batterie, in welcher ſiebenzehn Kanonen und eine Haubitze gefunden wurden. An Gefangnen bekamen die Preuſsen 318. Mann. Sie hatten nur 19. Todte und 53. Verwundete.

Die patriotiſche Beſatzung in Ouderkerck hatte ſich, wie wir oben ſahen, bis jetzt tapfer gewehrt, und des Abends hatten die Belagerer mit Schieſsen aufgehört. Da aber jene hörten und ſahen, daſs Amſtelveen in Preuſsiſchen Händen ſey, und ſie ſicher vermuthen konnten, daſs der raſche Sieger ihnen nun auch einen Beſuch geben werde, ſo warteten ſie ſolches nicht ab, ſondern es zogen ſich die Commendanten mit den Patrioten in der Stille nach Amſterdam. Die Preuſsen beſetzten noch an dieſem Abend das feſte Ouderkerck.

Nach dieſen am 1. Oct. 87. geſchehenen Vorfällen ſchickte der Magiſtrat von Amſterdam abermals Abgeordnete an den Herzog von Braunſchweig, welche um einen Waffenſtillſtand baten, und verſprachen

alles

alles zu vollbringen. Der Herzog willigte zwar in den Waffenſtillſtand; doch lieſs er alles unterdeſſen in Stand bringen, dieſe groſse und reiche Stadt bombardiren zu können, wenn ſie ihr gethanes Verſprechen nicht vollkommen erfüllte. Die Amſterdammer gaben den drey Freycorps von *Salm*, *Sternbach* und *Matha* Befehl, aus der Stadt weg, und in die Generalitätslande zu marſchiren, welches ſie auch den 10. Oct. thaten. Alle befeſtigte Zugänge zur Stadt lieſs der Herzog beſetzen, und dadurch wurden die Preuſsen fähig, dieſelbe von allen Orten anzugreifen. Eilf Bataillons, das Regiment von Kalkreuth, die Jäger zu Fuſs, nebſt allen Huſaren, wurden in der Gegend um die Stadt einquartiert. Die wackern Streiter und Rächer befanden ſich in den ſchönen Buitenplaatzen [Luſthäuſern und Gärten] der reichen Kaufleute beſonders wohl.

Inzwiſchen ſchickten die nach dem Haag gegangne Abgeordnete die Nachricht, daſs die Staaten von der Provinz eher mit ihnen nichts zu thun haben, und ſich mit ihnen in keine Conferenz einlaſſen wollten, bis die alte Conſtitution in der Stadt wieder hergeſtellt wäre. Dieſes trieb den Magiſtrat um ſo mehr an, nun keinen längern Widerſtand zu thun. Er gab bey den verlangten Bedingungen wegen der von den Preuſsen geforderten Satisfaction nach, und verſprach allen den Reſolutionen im Namen der Stadt Amſterdam beyzu-

zutreten, welche die Staaten der Provinz Holland zum Beſten des Fürſt-Erbſtatthalters, um ihn in ſeine Würden und Vorrechte völlig wieder einzuſetzen, genommen hatten. Ferner ſagte der Magiſtrat zu, die Reſolutionen, welche gegen den Prinzen von Oranien, Wilhelm V. genommen worden, zu zernichten, die Freycorps zu entwaffnen, die abgeſetzten Glieder des Magiſtrats wieder einzuſetzen, und die vorige Regierung ganz wieder herzuſtellen: nur ſollten keine Preuſsen nach Amſterdam kommen und die Stadt beſetzen.

Den 3. Oct. Abends lieſs die dortige Regierung die Erklärung öffentlich bekandt machen, „daſs man „wegen der dringenden und höchſten Noth ſich genö„thiget geſehen habe, ohne vorher ausführlich mit der „Bürgerſchaft Berathſchlagungen anſtellen zu können, „*in die Forderungen der übrigen Stände der Provinz Hol„land einzuwilligen* *): der Magiſtrat hoffe dadurch „die Stadt vor dem über dem Haupte ſchwebenden „Unglück zu bewahren: und wolle nun ſeine ganze „Kräfte und Mittel anwenden, einen jeden vor aller „Gewaltthätigkeit zu beſchützen.„

Es murrten zwar viele antioraniſche Bürger, daſs jene Einwilligung ohne Vorwiſſen der Bürgerſchaft geſchehen ſey. Demohnerachtet traten am 6. Oct. die

Am-

*) Vielleicht aus Klugheit und Furcht vor dem Pöbel wollten ſie doch noch nichts von einer Ueberwindung durch die Preuſsen reden.

Amſterdammer Abgeordneten in dem Haag förmlichſt allen ſeit dem 18. Sept. 87. genommenen Staatsreſolutionen bey. Am 7. Oct. wurden zu Amſterdam die abgeſetzten rechtmäſsigen Bürgermeiſter und Rathsherrn wieder in ihre Stellen eingeſetzt. Am 8. Oct. verfügten ſich wieder drey Rathsherrn aus Amſterdam nach den Herzog von Braunſchweig, der ſein Hauptquartier ganz nahe bey der Stadt genommen hatte, und erhielten die Verſicherung, daſs keine Preuſsiſche Truppen in die Stadt einrücken ſollten.

Es machte aber die bewaffnete Bürgerſchaft oder der Kriegsrath noch Schwierigkeiten, da ſie ihr Spielwerk, die Gewehre, hergeben ſollten: ſie gaben ſogar eine Gegenerklärung gegen die vom Magiſtrat den 3. Oct. bekandt gemachte Erklärung heraus. Dieſe unruhigen Widerſetzlichkeiten hätten beynahe das gröſste Unglück erregt: man muſste befürchten, daſs die Sanftmuth des groſsen Herzogs Gränzen haben, und derſelbe ſeine Macht zum Verderben der Stadt anwenden würde. Die Regierung in Amſterdam befand ſich ſelbſt in groſser Verlegenheit. Es lieſs der Herzog am 9. Oct. derſelben wiſſen, daſs, da die Entwaffnung der Freycorps *geſchehen müſſe*, er für nöthig hielte, mit einem Detachement *Preuſsiſcher Truppen das Leydner Thor zu beſetzen*, um dieſen Endzweck zu erreichen. Am folgenden Tage kam eine Capitulation zu Stande, nach welcher die Preuſsiſchen Truppen

pen das Leydner Thor zu Amſterdam mit 150. Mann, 2. Kanonen, 20. Jägern und 20. Huſaren beſetzen ſollten. Anbey verlangte der Herzog, der zwey Bataillons dichte bey dem Thore zu Overtoom einquartiert hatte, täglich Berichte, wie die Stadt die Reſolutionen der Staaten von Holland und die verſprochnen Puncte ausgeführt habe. Bey der Entwaffnung wurde noch ein Preuſsiſcher Commiſſair angeſtellt. Doch gab es noch viele Unruhen, und ſogar blutige Auftritte, da die groſse Oranienſche Partey ihre Freude nicht mäſsigen konnte. Viele bewaffnete Bürger wollten lieber die Stadt verlaſſen, als ihre Gewehre hergeben. Indeſſen wehte die Orangen-Fahne von dem prächtigen Rathhauſe, dem ſchönen Prinzen-Hauſe und dem Weſtindiſchen Hauſe. So muſste alſo *das* Amſterdam, welches im Jahre 1766. die Leibguarde des Fürſt-Erbſtatthalters, da dieſer das erſtemal in dieſer Eigenſchaft hinkam, nicht einmal in die Stadt laſſen wollte, ſondern in die Dörfer einquartierte; ſo muſste *das* Amſterdam, welches ſich jetzt das erſtemal ſeit Jahrhunderten ergeben hatte, fremde Truppen in ſeine Thore aufnehmen, und hernach eine Staatenbeſatzung von 3000. Mann eine geraume Zeit dulden.

§. 7.

Nun war auch die Sache wegen der Satisfaction, welche die Fürſtin Erbſtatthalterin gefordert hatte,

von den holländischen Ständen ernstlich vorgenommen und zu Stande gebracht worden. Es hatten die Herren van den Sandheuvel, van der Goes, van Teylingen und du Tour mit dem Rathspensionair von diesen Ständen am 5. Oct. 87. den Auftrag erhalten, bey der Prinzessin von Oranien nachzufragen, was sie für eine Satisfaction begehrte. Sie hatte eine schriftliche Antwort versprochen. Am 8. Oct. verfügten sich diese Herren zu Ihrer Hoheit, diese Antwort zu holen. Sie hielt diese zwey Hauptpuncte in sich: erstlich die Aufhebung aller widrigen Resolutionen, und zweytens die Absetzung der Personen, welche die Beleidigungen, die ihr auf ihrer Reise widerfahren, verursacht und befördert, und welche in Amsterdam den grössten Unfug angerichtet hatten; wie auch die Entfernung dieser Personen von dem Oranienschen Hofe*). Es wurden hierauf nochmals Abgeordnete an die Prinzessin geschickt, um sich die Namen der Beleidiger, die ihre Stellen verliehren sollten, von derselben auszubitten. Da wurde ihnen ein Blatt zugestellt, auf welchem folgende siebzehn Namen standen:

Herr *Daniel Jacobus Canter Camerling*, Rath der Stadt Haarlem.

Herr *Franciscus Gualtherus Block*, Schöppe der Stadt Leyden.

Herr

*) Diese schriftliche Antwort verdient vollständig unter den Urkunden sub Litt. M. aufbewahrt zu werden.

Herr *Jan de Wit*, Schöppe der Stadt Amſterdam.

Herr *Martinus Toulon*, Rath der Stadt Gouda.

Herr *Cornelis van Foreeſt*, Herr van Schoorl und Camp, Rath der Stadt Alckmaar.

Herr *H. Coſterus*, Secretair der Vertheidigungs-Commiſſion zu Woerden, die jene fünf obige Herren ausmachten.

Herr *Cornelis Johann de Lange*, Freyherr von Weingarten und Ruigbroeck, Rath der Stadt Gouda.

Herr *Cornelis de Gyzelaar*, Penſionair der Stadt Dortrecht.

Herr *Adriaan van Zeeberg*, Penſionair der Stadt Haarlem.

Herr *Pieter Leonhard van de Kaſteele*, auch Penſionair der Stadt Haarlem.

Herr *Engelbert Francois van Berkel*, Penſionair von Amſterdam.

Herr *Carel Wouter Viſcher*, auch Penſionair von Amſterdam.

Herr *Ludovicus Timon Kempenaar*, Rath der Stadt Alckmaar.

Herr *Adriaan Pompejus van Leyden*
Herr *Balthaſar Elias Abbema*
Herr *Lodewyk Hovy de Jonge*
Herr *Jan Bern. Bikker*
} Räthe zu Amſterdam.

Dieſe wurden nun nicht an ihren Gütern, Leib und Leben, auf die Fürbitte der Fürſtin Erbſtatthal-

terin, gestraft, sondern es wurde ihnen am 13. Oct. durch eine förmliche Staatsresolution nur ihr gemisbrauchter Einfluss, und die in ihren Händen so verderblich gewordene Gewalt genommen. Doch liessen es hernach die Staaten von Holland an diesen Absetzungen nicht bewenden, sondern sie liessen gerichtliche Untersuchungen gegen diejenigen anstellen, die in der Republik so vieles Unheil angerichtet, und ungeheure Summen von Millionen unrechtmässiger Weise verschwendet haben.

§. 8.

Der in der Kürze so glorreich geendigte Feldzug des regierenden Herzogs *Carl Wilhelm Ferdinand* von Braunschweig Wolfenbüttel ist über mein Lob unendlich erhaben. Die Weisheit und Talente eines Feldherrn, womit er ein unglücklich gewordenes Land gerettet, und zwar so bald und beynahe ohne Blutvergiessen gerettet hat, werden ihm in der Weltgeschichte ewige und wahre Ehre bringen. Sein Ruhm ist bereits *dadurch* weit über die *Condés* und *Turennes* erhoben worden, welche vor 117. Jahren Holland mit viermal mehr Truppen angriffen und Amsterdam nicht einnehmen konnten. Er hat sich während den zwey Monaten, in welchen er das Commando in der Republik geführt hat, die unverwelklichsten Lorbeern gesammlet. Sein grosses Geschäfte war, ein Kriegsheer gegen

gen eine Nation zu führen, deren bewaffneten Theil er bezwingen, und deren unbewaffneten Theil er zugleich beſchützen ſollte. Das hat er als groſser Held und wahrer Menſchenfreund zugleich ausgeführt. Es hat der Herzog bey den groſsen und beynahe unüberſteiglichen Schwierigkeiten, die der Herſtellung der Ruhe und Ordnung zu *Amſterdam* gemacht wurden, jene anhaltende Geduld, die doch endlich ſiegen muſs, gezeigt, und bey der Erkämpfung der gebührenden Satisfaction, die er für den Preuſsiſchen Monarchen und deſſen beleidigte Schweſter erhalten ſollte, auch Amſterdams eignes Wohl befördert. Ohne deſſen weiſe Verfügungen würde dieſe wichtige Stadt noch immer in dem elenden Zuſtande der Anarchie ſeyn.

Die Stände von Holland und Weſtfriesland waren auch von der Dankbegierde gegen dieſen ihren Erretter ſo durchdrungen, daſs ſie eine gewiſſe Anzahl Denkmünzen auf dieſe groſse Begebenheit ſchlagen lieſsen. Auf der einen Seite iſt das Bruſtbild des Herzogs, mit der Umſchrift: Carol. Wilh. Ferd. Dux Brunſvic. Boruſſ. Exercitus Imperator. Auf der Rückſeite drey in einander geflochtene Cronen, mit der Umſchrift: avitae Libertatis aſſert. Ord. Holl. et Weſtfriſ. MDCCLXXXVIII. Davon ſchickten ſie 83. goldne Abdrücke mit einem verbindlichen Schreiben an den Herzog, und baten ihn, die gröſseſte derſelben, in einer goldenen Doſe liegend, von ihrer

Hand als ein aufrichtiges Zeichen ihrer immerwährenden Erkenntlichkeit für die mit Weisheit geleitete Tapferkeit anzunehmen, und die übrigen an die würdigſten Generale und Stabsofficiers auszutheilen.

§. 9.

Es entſtehet nun die natürliche und zugleich wichtige Frage, wie der Franzöſiſche Hof dieſe ihm ganz zuwider ſeyende Revolution ſo ruhig hat anſehen können? Ich kann kurz darauf antworten: Weil er *muſste.* Die Lage war eigentlich ſo: Es hatten zwar die Holländiſchen Geſandten zu Paris eine Note des Franzöſiſchen Hofs an die Generalſtaaten geſchickt, in welcher der König von Frankreich ſeine Verwunderung über das Verfahren der Preuſsiſchen Truppen zu erkennen gab, und ſich auf ſeine Verbindung mit der Republik in Anſehung der zu leiſtenden Hülfe bezog. Allein die Generalſtaaten lieſsen nach einer einmüthigen Reſolution vom 21. Sept. 1787. dem Verſailler Cabinet wiſſen, daſs die Uneinigkeit mit dem Fürſt-Erbſtatthalter glücklich gehoben wäre, daſs er in allen ſeinen Rechten, welche ihm nach der alten Conſtitution zukämen, wieder hergeſtellet, und auch die bekandte Satisfaction dem Preuſsiſchen Hauſe geleiſtet ſey; daſs folglich, da nun keine Feinde mehr dawären, die Reſolution vom 10. Sept., in welcher man die Vermittelung des Königs von Frankreich geſucht

habe,

habe, aufser Kraft trete, und nicht mehr nöthig sey, Französische Hülfe zu suchen. Sieben Jahre lang war Holland von Frankreich abhängig gewesen. An Einem Tage rifs sich aber die Republik von dieser Crone los. Jene höchstmerkwürdige Resolution [wozu die *Dortrechter* Abgeordneten zuerst den Vorschlag thaten,] setzte Frankreich plötzlich in ein ganz andres Verhältnifs gegen die Republik der vereinigten Niederlande. Der König von Frankreich konnte nun keine Truppen der Republik zu Hülfe schicken, da dieselbe förmlich erklärte, dafs sie keine haben wollte. Frankreich mufste nun dem ganzen vereinigten Staate den Krieg ankündigen, wenn es sich der Holländischen Händel nur im geringsten annehmen wollte. Da sich das nun nicht thun liefs, so mufsten die Franzosen die Revolution ruhig mit ansehen; so war an das entworfene Lager bey Givet nicht mehr zu denken; so konnte nun der neue Französische Gesandte, Graf von St. *Priest*, mit seinen Instructionen nicht nach dem Haag gehen, sondern mufste wieder zurückreisen.

Das war noch nicht der einzige Grund von ihrem ruhigen Zusehen. Das Französische Cabinet wurde jetzt wirklich überrascht. Es glaubte, dafs keine Preufsen während der Unterhandlung des Herrn von *Groschlag* zu Berlin, der von dem Französischen Hofe mit Aufträgen dorthin geschickt worden war, in Holland einrücken würden, und dafs sich auch die anti-

oranische Partey im äusserften Fall besser halten, vertheidigen, und französische Hülfe auf das neue fordern würde.

Ausserdem dachten die Versailler Minister es jetzt eben so, wie in Nordamerica zu machen. So bald die damaligen Gegner Englands den General *Bourgoyne* mit seinen Truppen gefangen genommen hatten, trat *Versailles* öffentlich auf ihre Seite. Hätte der Herzog *Carl* von den mehrsten Holländischen Oertern, die unter Wasser gesetzt waren, wieder abziehen müssen, so hätten die Franzosen für die Patrioten vielleicht etwas gewagt. Aber nun — —.

Das mehrste, was Frankreich so gelassen und ruhig machte, rührte ohnfehlbar, ausser der Preussischen Macht, von England her. Diese Crone rüstete sich, zur Aufrechthaltung der alten Constitution in den vereinigten Niederlanden, sowol zu Wasser als zu Land mit ausserordentlichem Eifer. Hannover, Chursachsen und Hessen schienen Antheil daran zu nehmen. Der König von Frankreich hatte auch zu Hause genug zu thun. Da *musste* er denn für diesesmal einen ruhigen Zuschauer bey der Holländischen Revolution abgeben.

§. 10.

Es hat der König von Preussen die Republik Holland von einer verheerenden Cabale ganz unentgeld-

lich

lich befreyt. Man spricht zwar von einer Vergeltung, welche den königlichen Truppen für ihre tapfre Dienste und vortreffliche Mannszucht von den Staaten von Holland gemacht worden. Damit aber diese grosse Handlung nichts von ihrem Werthe verliehre, so sind keine eigentliche Subsidien weder verlangt, noch angenommen worden. Deswegen hatten die Generalstaaten beschlossen, Sr. Majestät durch einen ausserordentlichen Ambassadeur, den Herrn Baron von *Rheede*, ihre freudige Dankbarkeit zu erkennen zu geben. Dieser hatte am 4. Jenner 1788. deshalb eine sehr solenne Audienz. Es sagte der Ambassadeur: Der Erfolg von des Königs Waffen, der über des Königs Regierung einen neuen Glanz verbreitet habe, hätte eine neue Ordnung der Dinge in der Republik hervorgebracht: jetzt wären in derselben die Bande, sowol zwischen den verschiedenen Provinzen, als den einzelnen Mitgliedern des Freystaats fester geknüpft: die Constitution, deren geheiligte Verfassung unveränderlich hätte seyn sollen, ruhe von neuem auf einer sichern Grundlage.„ In der Antwort des Königes, die er, nach verschiedenen Versicherungen, eigenhändig und wörtlich aufgeschrieben hat, sind das die Hauptgedanken: Es gereiche Ihm zu einem besondern Vergnügen, dass Er, indem Er die Ehre seines Hauses gerächet, dazu beygetragen habe, die Statthalterwürde wieder herzustellen, und das Haus Oranien, an dessen Er-

haltung und Wohlſtand Er jederzeit den aufrichtigſten Antheil nehmen werde, in ſeine Vorrechte wieder einzuſetzen: es wäre Ihm nicht weniger angenehm, den Frieden und die Ruhe in einem Staate hergeſtellt zu haben, deſſen Wohl vermöge der Freundſchaft, welche Er für die Republik hege, und wovon Er derſelben in allem, was von Ihm abhange, Beweiſe geben werde, Ihm jederzeit am Herzen liegen werde.

§. 11.

Das vornehmſte Mittel, die gegenwärtige Reform zu befeſtigen, und den Einfluſs des Erbſtatthalters ſowol zu erhalten, als zu vermehren, war eine Reſolution vom 31. Oct. 1787., welche die Stände von Holland einmüthig nahmen, obgleich die Abgeordneten von Amſterdam, Haarlem und Alckmaar im Anfange zögerten, und die Achſeln zuckten. Doch traten ſie nach wiederholten Berathſchlagungen auch mit dazu. In dieſer wurde dem Prinz von Oranien nach dem von der Stadt *Schoonhoven* zuerſt gethanen Vorſchlag aufgetragen, entweder in Perſon oder durch einen oder zwey Herren Abgeordnete in den ſtimmführenden Städten herumzureiſen, alle Streitigkeiten aus dem Wege zu räumen, die Ruhe wieder herzuſtellen, *ſolche Regenten, welche die Ruhe ſtören, von ihren Magiſtratsſtellen abzuſetzen, und andre wieder einzuſetzen, ſo, wie der Prinz nach ſeiner hohen Weisheit und zur*

Er-

Erreichung des erwehnten heilſamen Endzwecks es für nöthig finden würde. Doch, [ſtehet ferner in der Reſolution,] in dieſem Verſtande, daſs dieſe Veränderung der Regierungen nur für dieſesmal geſchehen ſoll, ohne Conſequenz in der Zukunft, und ohne Nachtheil der abgeſetzten Regenten in Anſehung ihrer Ehre und Güter und ohne Kränkung der Rechte und Privilegien der erwehnten Städte. Ueberhaupt geſchahe dem Fürſt-Erbſtatthalter der Auftrag, auch in Anſehung der Bürger und Einwohner ſolche Anſtalten zu machen, wie derſelbe zur Beförderung der Ruhe und allgemeinen Wohlfart am dienlichſten urtheilen würde.

Der Prinz ſchickte hierauf in die Städte Hollands und auch nach Amſterdam Commiſſarien, worunter der Graf *Bentinck* der erſte war, welche in ſeinem Namen eine ſolche Veränderung mit den Regierungen vornahmen, welche Sicherheit giebt, daſs die Mehrheit der Stimmen in den Staatsverſammlungen auf der Seite des Erbſtatthalters ſeyn wird, wenn anders deſſen Freunde nicht ſeine Gegner werden wollen. Man brauchte dabey die Vorſicht, daſs nicht nur die Democraten, ſondern auch ſolche Ariſtocraten von allem Einfluſs auf die Leitungen und Regierungen der Städte entfernt wurden, welche die erſten Bewegungen gegen den Prinz machten, und nachher, da ſie ſahen, daſs die democratiſche Partey ſie ſelbſt ſtürzen wollte, ſich erſt auf die Seite des Prinzen begaben.

Alles,

Alles, was die patriotische Uebermacht gethan hatte, bis auf die Buchstaben und Schilder der Staatsboten, der Häuser und andrer Sachen, wurde weggeschafft. Die mehrsten Städte liefsen nicht nur in den offnen Magistratsstellen, sondern auch bey andern Bedienungen dem Prinzen aus den vorgeschlagnen Personen die Wahl.

Nun hat demnach *Wilhelm* V. mehr Macht und Ansehen erhalten, als je ein Statthalter gehabt hat. Das war der wohlverdiente Lohn seiner Rechtschaffenheit und ausgehaltenen harten Prüfung.

§. 12.

Die mehrsten ausgewanderten Patrioten aus Elburg, Utrecht, Amsterdam, Haarlem fingen bald an, es zu beklagen, dafs sie ihr Vaterland in der ersten Hitze verlassen hätten. Im Anfange wurde eine ziemliche Anzahl derselben von dem Könige von Frankreich zu *St. Omer* und *Gravelines* unterhalten. Doch diese Unterstützung hörte auf. Nun kamen viele zu dem Herrn de *Vinck*, dem Commissair der Generalstaaten zu *Dünkirchen*, und baten um Pässe und Reisegeld, um wieder zurückzukehren. Das waren ehrliche Handwerker, und dergleichen. Einige reiche und steife Expatrioten sind noch nicht wieder zurückgekehrt, und es ist vielleicht gut, wenn sie wegbleiben.

Um eben die Zeit kam der rächende Arm über viele, welche ihrer vorgesetzten Obrigkeit in den Tagen des Aufruhrs untreu geworden waren. Die Anzahl der Officiers, welche gegen ihren, den Generalstaaten geleisteten Eid gehandelt hatten, und deswegen cassirt worden waren, ist sehr grofs *). Der Hof von Gelderland verfuhr gegen die Aufrührer am schärfsten, welche sich nicht hatten fügen wollen. Es erhielten auch einige reformirte Prediger ihre wohlverdiente Strafe.

§. 13.

Damit nun alle die obigen innern Einrichtungen, die §. 11. beschrieben worden, desto mehr unterstützt und gesichert werden könnten, haben die Staaten von Holland die Generalstaaten ersucht, einige tausend Mann teutsche Truppen in Sold der Republik zu nehmen, und indessen zu bewirken, dafs 4000. Mann Preufsische Truppen vorläufig noch im Lande bleiben. Es war ein sehr merkwürdiger Fall, dafs die Vermehrung der Landmacht jetzt mit völliger Unanimität, auch selbst mit Beytritt der Stadt *Amsterdam*, beschlossen worden ist. Es hat das von je her schwer gehalten. Durch eine grofse Armee erhält der jedesmalige Statt-

*) Einige behaupten, dafs sich das Verzeichnifs dieser Officiere am Ende des Octobers 1787. bereits über 400. belaufen habe, welches aber zuverlässig falsch ist.

Statthalter einen ſtärkern Einfluſs, den ihm viele Städte, und beſonders Amſterdam, nicht gerne gönnen. Es ſind auch ſtets die Provinzen, die an der See liegen, nur für die Vermehrung der Flotte geweſen. Jetzt wurde nun die Vermehrung zu Waſſer und zu Lande einmüthig beſchloſſen, und dadurch der Weg zu einem neuen Anſehen der Republik unter den unabhängigen Mächten Europens gebahnt. Nach einem von dem Erbſtatthalter übergebenen und von den Generalſtaaten genehmigten Plan ſollte die jetzt ſtehende Armee des Staats mit beynahe 6000. Mann vermehrt, und noch 8000. fremde Truppen in Sold genommen werden. So ganz völlig iſt dieſer Plan bis jetzt noch nicht ausgeführt worden: die gröſste Vermehrung hat in den Truppen beſtanden, welche der Herzog von Braunſchweig der Republik in Sold gegeben hat. Es wurden unter dem Commando des General-Lieutenants von *Riedeſel* 3000. Mann nach Maſtricht zur Beſatzung geführt. Es ſind von den Staaten von Holland zu der Vermehrung und Verbeſſerung der Armee und Feſtungen zwölftehalb Tonnen Gold mehr, als das Militair bisher gekoſtet hat, beſtimmt worden. Eben ſo viel ſoll auch auf die Verbeſſerung der Marine verwandt werden.

Unterdeſſen war es dahin gebracht worden, daſs 4000. Preuſsen, nachdem der Herzog von Braunſchweig am 14. Nov. 1787. über Haag aus Holland

gegan-

gegangen, und die übrigen Regimenter auch wieder zurück in ihre Standquartiere zurückmarſchirt waren, unter dem General *Kalkreuth* in der Gegend um Amſterdam, zu Naerden, Muyden, Woerden, Gorkum u. ſ. w. bis zu Ende des Aprils 1788. geblieben ſind *).

Die Vorſicht, ein Corps Preuſsen im Lande zu behalten, war deſto nöthiger geworden, da der Geiſt des Tumults und der wildeſten Ausſchweifungen noch in manchen Städten herrſchte. In *Amſterdam* lieſsen die Expatrioten ihr Misvergnügen manchmal deutlich blicken. Selbſt in *Haag* ſind am hellen Tage Tumulte geweſen. In *Thiel* war eine faſt allgemeine Plünderung geweſen. Wenn es zum Tumulte kam, machte man keinen Unterſchied mehr zwiſchen den Häuſern der Patrioten und der Prinzlichgeſinnten. Die Plünderung wurde allgemein. Die gröſste Zügelloſigkeit und Wildheit iſt von der Garniſon ſelbſt zu *Herzogenbuſch* vom 5. bis zum 9. Nov. 1787. begangen worden. Ein Theil des niedrigen Pöbels hat ſich zu den rebellirenden zahlreichen Soldaten geſchlagen, faſt in al-

*) Den ſchönen Briefwechſel hierüber zwiſchen der Prinzeſſin von Oranien und dem Herzog Carl, finden die Leſer unter den Urkunden ſub Litt. N. Ich liefere ihn auch deswegen, weil man die ſchöne Seele der Prinzeſſin aus ihren geäuſserten Geſinnungen gegen die gefangnen Patrioten zu Weſel, und in Anſehung des Abmarſches der Preuſsiſchen Truppen nach vollbrachtem Werke daraus ſehen kann.

allen Häusern der Stadt die Fenster eingeworfen, eine Menge Häuser, in welchen besonders viel zu rauben war, erbrochen, geplündert und zerstört, Menschen ermordet, Weiber genothzüchtiget, so, dass in einer durch Sturm eroberten Stadt keine grössere Abscheulichkeiten konnten begangen werden. Am fürchterlichsten war die Nacht vom 8. bis auf den 9. Nov. Die Lärmtrommel hörte man unaufhörlich und gewaltig schlagen, und zwischendurch Flintenschüsse. Man sahe eine Menge Soldaten bewaffnet hin und her laufen, wovon viele mit dem blanken Säbel um sich her hieben, und auf den Steinen wetzten. Jeder Bürger befürchtetete seinen nahen Untergang *). Erbarmungswürdig war der Zustand der guten Stadt. Es war ein Bataillon der Holländischen Guarde auf Befehl des Prinzen von Oranien herzugeeilt, das Befehl hatte mit den äussersten Gewaltsmitteln gegen die Aufrührer Ruhe zu schaffen. Ueber einen Tag musste es warten, ehe ihm die Thore geöffnet wurden. Erst am 10. Nov. konnte die Ruhe, nachdem man einige Plünderer todtgeschossen, wieder hergestellt werden.

Solche abscheuliche Auftritte machten die Vermehrung der Landmacht nothwendig. Es war doch aber

*) Ich kann es nicht unbemerkt vorbeygehen lassen, dass die mehrsten Häuser, worin Lutheraner wohnen, geflissentlich verschont worden sind, wie denn in der Wohnung des Herrn Pastors *Steuerwald* keine einzige Scheibe eingeworfen worden ist, welches doch rechts und links häufig geschehen.

aber fchon damals der antiftatthalterifchen Partey, die ohnedem jederzeit die kleinfte war, alle Hoffnung genommen, fich wieder aufzuhelfen, oder mit Erfolg etwas zu unternehmen, da die Freycorps abgefchafft, die Bürgerfchaft entwaffnet, die Magiftrate verändert, und die Preufsen noch immer zu fürchten waren.

§. 14.

Ich komme nun zu einem Stücke in der Gefchichte der Revolution, welches das Siegel genannt werden kann, womit diefelbe beftätiget worden ift. Um eine beftändige Sicherheit und die Unterftützung auswärtiger Mächte zu Hülfe zu haben, wie auch die Republik gegen andre Staaten anfehnlich und deren Befitzungen verfichert zu haben, hatte die Provinz *Utrecht* den Vorfchlag zu einer Allianz mit England und Preufsen gethan, und die übrigen Provinzen find diefem Vorfchlag beygetreten. Das Vertheidigungs-Bündnifs zwifchen *Preufsen* und der *Republik der fieben vereinigten Provinzen* ift am 15. April 1788. in Berlin unterzeichnet worden. Beide Parteyen garantiren einander ihre Befitzungen. Wenn die Republik angegriffen werden follte, fo verfpricht der Preufsifche Hof derfelben eine Hülfe von 10000. Mann Infanterie und 2000. Cavallerie. Wenn der König von Preufsen angegriffen werden follte, fo wollen die Generalftaaten demfelben 5000. Mann Infanterie und 1000. Mann

Cavallerie zu Hülfe ſchicken, oder beide Parteyen wollen auch, den Umſtänden nach, den Beyſtand mit einer beſtimmten Summe Geld leiſten: dieſer Beyſtand ſoll auch den Umſtänden nach vermehrt werden: der Friede mit einem gemeinſchaftlichen Feind ſoll von keiner Partey einſeitig, ſondern mit beider Uebereinſtimmung geſchloſſen werden. Hiernächſt garantirt Se. Preuſs. Majeſtät auf das kräftigſte die Erbſtatthalterſchaft, ſo wie auch die Stelle eines Erbgouverneurs jeder Provinz in dem Durchlauchtigſten Hauſe Oranien mit allen ſeinen Stellen und Prärogativen, als einen weſentlichen Theil der Conſtitution der vereinigten Provinzen, zu Folge der Reſolutionen und Diplomen von 1747. und 1748., vermöge welcher der jetzige Statthalter 1766. den Beſitz ſeiner Stellen angetreten hat, und 1787. in dieſelben wieder eingeſetzt worden iſt, wobey Se. Majeſtät ſich verbindet, dieſe Regierungsform gegen alle directe und undirecte Angriffe und Unternehmungen, wie ſie auch immer beſchaffen ſeyn mögen, zu behaupten. Dieſe Allianz ſoll 20. auf einander folgende Jahre dauren.

Das Bündniſs der Republik mit *England* wurde in dem Haag den 12. April abgeſchloſſen, und den 15. April 1788. unterzeichnet. Sogleich in dem dritten Artickel garantiren Se. Groſsbritanniſche Majeſtät die Statthalterſchaft einer jeden Provinz in dem Hauſe Oranien mit allen Würden und Prärogativen als einen

we-

wefentlichen Theil der Conftitution der Republik nach den Refolutionen von 1747. und 1748., nach welchen der gegenwärtige Statthalter 1766. Befitz von diefen Chargen genommen, und 1788. in felbige wieder eingefetzt ift: bey einem gefchehenen Angriff wollen beide Parteyen zu Waffer und zu Lande einander beyftehen. Der Succurs foll von Seiten Englands in 8000. Mann Infanterie, 2000. Mann Cavallerie und 12. Linienfchiffen, und von Seiten der Generalftaaten in 5000. Mann Infanterie, 1000. Mann Cavallerie, 8. Linienfchiffen und 8. Fregatten beftehen: diefer Succurs kann nach den Umftänden erhöhet werden. Doch foll das Contingent der Generalftaaten nicht über 10000. Mann Infanterie, 2000. Mann Cavallerie, 16. Linienfchiffe und 16. Fregatten gehen: man kann auch den Succurs mit einem beftimmten Gelde bezahlen. Es find keine Jahre beftimmt, wie lange diefe Allianz dauren foll.

Diefe Bündniffe können der Republik und dem hohen Oranienfchen Haufe allerdings das gröfste Anfehen und die befte Sicherheit verfchaffen. Sie können aber auch den Staat in manche Kriege verwickeln, wie jetzt der Anfang dazu bey den Ruffifchen und Schwedifchen Unruhen gemacht worden ift. Doch kann diefes Bündnifs auch die gute Wirkung hervorbringen, dafs keine von den verbundenen Mächten fo leicht angegriffen werden wird. Die Partey, wel-

che die Generalſtaaten ergriffen haben, iſt die natürlichſte und für ſie nach den Verhältniſſen die glücklichſte. Vor Offenſiv - Allianzen werden ſie ſich wol hüten.

§. 15.

Es iſt nun in meiner Geſchichte nichts mehr übrig, als, daſs ich noch von den Actenſtücken und Verordnungen rede, die von den General- und Provinzialſtaaten der vereinigten Niederlande in Anſehung der wiederhergeſtellten Erbſtatthalterſchaft, und dieſer oder jener wichtigen Sache herausgekommen ſind.

*) No. 1. Die Provinz Ober-Yſsel, von deren häufigen innern Unruhen ich nicht viel geredet habe, weil ich nicht das ewige Einerley ſagen wollte, war jetzt eine von den erſten, welche den Prinz von Oranien in allen ſeinen Würden wieder herſtellte. Die Ritterſchaft und Städte meldeten dieſes dem Prinzen den 29. Sept. 1787. ſchriftlich, baten je eher, je lieber

*) Ich beſitze 10. Theile in gr. 8vo, welche lauter Actenſtücke, die die Revolution vom Sept. 1787. u. ſ. w. betreffen, in ſich enthalten. Sie ſind zu *Campen* bey J. A. *Chalmot* 1788. herausgekommen, und haben den Titel: Verzameling van Placaaten, Reſolutien en avthentyke Stukken, Betrekking hebbende tot de Gebeurteniſſen, in de Maand September 1787. en vervolgends, in het Gemeenebeſt der vereenigde Nederlanden voorgevallen. Es iſt alſo Stoff genug da, den ich aber ſehr zuſammenziehen muſs. Von dem einzigen Proceſs der *Kaat-Muſſel* ſind die Acten in Haag in zwey Bänden in Royal folio gedruckt worden.

ber, um hinlängliche Garnison, und versprachen in Zukunft ihr Contingent zu der Landmacht wieder richtig abzutragen. An eben diesem Tage publicirten sie diese Wiederherstellung auch an allen Oertern ihrer Provinz.

No. 2. Die Stände von Seeland ersuchten den 2. Oct. 1787. den Fürst-Erbstatthalter, sein Ansehen zur Beförderung der Ruhe in ihrer Provinz zu brauchen, und sich entweder in hoher Person nach Seeland zu begeben, oder Bevollmächtigte nach den Städten und Oertern zu schicken, wo es nöthig ist, damit das Ansehen der Regierung und der Justiz erhalten, die Klagen und Beschwerden der Einwohner angehört und möglichst abgestellt werden möchten: in der Zwischenzeit möchte der Fürst solche Veränderungen in den Polizey- und Justiz-Collegien, auch andern geringern Amtsstellen machen, wie es die gegenwärtigen Umstände nothwendig erforderten.

Dieses liessen die Staaten von Middelburg aus auch aller Orten bekandt machen.

No. 3. Die zwo Städte *Schoonhoven* und *Schiedam* waren die ersten, welche den Prinz von Oranien durch die Staaten von Holland ersuchten, die Ordnung bey ihnen wieder herzustellen, und auch im Fall der Noth Regenten von ihrer Bedienung in dem Magistrat abzusetzen, und andere in ihre Stellen zu setzen, so wie Se. Hoheit nach desselben hoher Weisheit und

zur Erreichung des vorgeschriebenen heilsamen Endzwecks für gut befinden würden. Doch sollte dieses nur für diesesmal angehen, und ohne dass eine Consequenz für das zukünftige daraus gemacht werde; auch sollten die Güter und die Ehre der removirten Regenten nicht darunter leiden, wie denn bey Leib und Lebensstrafe die Beleidigungen solcher Regenten verboten werden sollten.

No. 4. Die Staaten von *Utrecht* bemüheten sich am 12. Oct. 87. auch unter dem Schutze der Staats-Statthalterlichen Constitution, als der einzigen gesetzmässigen Constitution, die Ruhe des Landes und wechselseitige Einigkeit zu befördern. Sie sagen in einem publicirten Placate, dass die statthalterliche Verfassung, welche in dem Jahre 1747. neu eingeführt und in dem Durchlauchtigen Hause von Oranien erblich wäre erklärt worden, und die der gegenwärtige Fürst-Erbstatthalter in dem Jahre 1766. mit den hohen Würden eines Erbgouverneurs, Erb-General-Admirals und Capitains über die Stadt, Städte und Land von Utrecht angetreten habe, nicht allein die alte festgesetzte Constitution ausmache, nach welcher in dieser Republik und Provinz die Regierung verwaltet werde, sondern auch die Verfassung gewesen sey, bey welcher die Republik gebildet, wie auch blühend und gross gemacht worden sey *); und das zwar so gewiss,

*) Wie doch jetzt die Herren die klare Wahrheit reden können!

gewiss, dass die Wohlfahrt des Landes, und die Beybehaltung dieser statthalterlichen Verfassung ganz nicht von einander getrennt werden können, und die Entfernung von derselben das Verderben des Landes, wie ohnlängst gesehen worden, unvermeidlich mit sich bringe: das wäre auch die Ursache, warum die Einwohner dieser Provinz überhaupt, wie billig, ihre treue Anhänglichkeit an diese Regierungsverfassung oft gezeigt hätten, wie denn auch hiervon unleugbare Beweise wären gegeben worden. Deswegen wollten die Stände bey der jetzigen Lage, und wegen der vorgewesenen Verwirrungen, hierdurch die Erklärung thun, dass sie diese Constitution nach dem Reglement von 1747. und zu Folge dem Eid, den jeder Regent in diesem Lande darauf abgelegt hat, mit aller ihrer souverainen Macht jederzeit als die allein rechtmäfsige Regierungsform in dieser Provinz überhaupt *und in der Stadt und in den Städten* insbesondre erhalten wollen: sie wollen deswegen nicht zulassen, dass etwas dagegen geschehe, weil die augenscheinliche Erfahrung gelehrt habe, dass ehrgeizige und eignes Interesse suchende Personen, welche unter dem Namen der Volksstimme in der Republik und in dieser Provinz die beschworne Constitution hätten abschaffen wollen, die ganze Republik, diese Provinz und den gröfsten Theil derselben Einwohner aus der höchsten Wohlfahrt, wozu sie unter der Vermittelung der gesegneten Consti-

tution gekommen, in die augenſcheinlichſte Gefahr eines völligen Untergangs gebracht hätten. Die Stände befehlen deswegen allen Einwohnern, ſich nach dieſer Conſtitution zu richten.

No. 5. Eine gleiche Sprache führten am 23. Oct. 1787. die Stände von *Groningen und den Ommelanden.* Es war etwas beſondres, daſs in jener Stadt ununterbrochen niemand an ſeiner Perſon und Gütern bey den Verwirrungen, womit die Republik angeſteckt war, etwas gelitten hatte. Dieſes lobten die Stände, ermahnten die Einwohner, alle Parteylichkeiten edelmüthig abzulegen, und auch hinfüro alles zu vermeiden, was Uneinigkeit verurſachen könnte. Zu dem Ende befahlen ſie, nach dem in der ganzen Republik angenommenen Gebrauch, Oranien-Bänder entweder an dem Hute, oder auf der Bruſt zu tragen. Dieſes lieſsen ſie von den Canzeln abkündigen.

No. 6. Der Herr von *Bleiſswyck*, Rathspenſionair oder erſter Miniſter von der Provinz Holland, hatte lange genug die Kunſt ausgeübt, zu laviren. Jetzt getraute er ſich auch nicht mehr, damit fortzukommen, ſondern fand für gut, ſeine an ſich überaus wichtige Stelle niederzulegen. Merkwürdig iſt ſeine Rede, bündig und kurz, die er an die Staaten von Holland hielt; deswegen will ich ſie hier einrücken.

Edel

Edel Groſsmögende Herren!

„Da ich jetzt die drückende Laſt meiner Bedie-„nung in den Schooſs Ew. Edelgroſsm. niederlegen „darf, ſo ſey es mir erlaubt, mich Ihnen nähern zu „dürfen, mit der unterthänigen Verſicherung meines „ſchuldigen Danks für die mannigfaltigen Beweiſe „Ihrer Gnade, für die wiederholten Merkmale einer „beſondern Ehre und des Vertrauens, welche ich von „Ew. Edelgroſsmögenden zeit meines Miniſteriums „empfangen habe, und für den hohen Beyfall, womit „Ew. bey verſchiedenen Gelegenheiten meine geringe „Arbeit und ſchwache Verſuche haben begünſtigen „wollen.

„Wenn meine Wünſche erfüllt, wenn meine „Gebete erhört werden, ſo wird der beſte Segen des „Himmels auf den anſehnlichen Perſonen und Familien „Ew. E. G. M. beſtändig ruhen: Höchſtderſelben „Rathſchläge und Reſolutionen werden mit dem be-„ſten Segen bekrönt werden — —. Die Wohlfahrt „des Landes wird unter Dero hochweiſen Regierung „beſtändig blühen: der Handel, die fruchtbare Quel-„le von dem Wohlſeyn des Landes, die Hauptſtütze, „mit welcher dieſe Gegend ſtehen oder fallen muſs, „wird durch eine hinlängliche und gut eingerichtete „Flotte beſchirmt werden: das Finanzweſen dieſer „Provinz, welches in den erſten Jahren meines Mi-„niſteriums durch verſchiedene Abtragungen merklich

„verbessert, aber hernach, bey den Streitigkeiten mit „zwey mächtigen Nachbarn, durch unvermeidliche „Schulden beschwert worden ist, wird doch ohne Ein„führung neuer Schatzungen erhalten werden können: „der so nöthige politische Credit Hollands bey der Ge„neralität wird nach dem Verhältniss seiner Finanzen, „und nach dem Gewicht seiner Beyträge zu den Abga„ben der Bundesgenossenschaft gegründet und gestärkt „werden: die vollkommenste Verbindung und die ste„te Mitwirkung des Ansehens des Staats mit dem, wel„ches der Erbstatthalter hat, wird machen, dass sich „die constitutionsmässige Regierung dieser Lande vor „allen übrigen in der Welt auszeichnet: die Erbstatt„halterschaft wird mit allen damit verbundenen Rech„ten und Vorzügen in dem Durchlauchtigsten Hause „*Oranien* und *Nassau* bis auf den letzten der Tage blei„ben: Seine Durchlauchtige Hoheit, der gegenwär„tige Erbstatthalter, wird unter dem Genuss des schätz„barsten Segens über Höchstdesselben hohe Person, „Königliche Gemahlin und Fürstliche Zweige, der „höchstwürdige Gegenstand der Hochachtung und des „Vertrauens der Staaten seyn und bleiben: Sr. Ho„heit wird bis in das späteste Alter das unschätzbare „Vorrecht und das süsse Vergnügen gegönnet werden, „über die Herzen eines freyen Volks zu herrschen. „Und diese Republik wird durch eben die Wege und „Mittel bewahrt und erhalten werden, denen sie ihr

„Ent-

„Entſtehen, Zuwachs und Gröſse zu verdanken „hat.„

No. 7. Nun wurden auch den zeitherigen Paſquillanten die Federn aus den Händen genommen. Die Regierung verbot bey Strafe von 300. Gulden folgende Zeitungen und Wochenblätter zu verkaufen, zu leſen und zu verauctioniren: die Poſt van den Neder-Rhyn, die ſonſt von Gisbert Timon van Paddenburg in Utrecht gedruckt und verkauft wurde: die Zuid-Hollandſche Courant zu Woerden bey Ryk Paling Willemſz: die Vaderlandſche Courant zu Buikſloot bey den Brüdern Baalde: die beide Nederlandſche Couranten zu Amſterdam von Jan Verlem und Dirk Schuurmann herausgegeben: den Spectator mit dem Bril und Politique Kruyer.

Zur Urſach dieſes Verbots giebt die Regierung an, weil dieſe Läſterſchriften die hohen Staatsverſammlungen dieſer Lande, und deren beſondre Glieder, wie auch den Fürſt - Erbſtatthalter und deſſen königliche Gemahlin, auf die allerhäſslichſte und beleidigendſte Weiſe beſchimpfen, derſelben hohe Reſolutionen und heilſame Befehle auf eine ſchändliche und ſtrafbare Weiſe durchziehen: alles nur zu dem Ende, hochgemeldete Perſonen bey dem Publicum verdächtig zu machen, als offenbare Feinde des Landes darzuſtellen, Parteylichkeit und Aufruhr unter den Einwoh-

wohnern zu erregen, und sie zu den abscheulichsten Unternehmungen anzufeuern.

No. 8. Am 16. Nov. 1787. thaten die Abgeordneten der Stadt *Hoorn* der Staatenversammlung einen Vorschlag, der ihnen ewig Ehre macht. Es betraf die Vertilgung der für den Herzog und Feldmarschall *Ludewig* von Braunschweig [der damals noch in Eisenach lebte] unangenehmen Resolution der Staaten von Holland vom 18. Aug. 1784. Die Abgeordneten sehen diese Resolution als eine Folge jener unruhigen Zeiten und Uneinigkeiten an, und glauben mit dem gröſsten Rechte, daſs der Schimpf und die Beleidigung, die dadurch nicht allein ermeldetem Herzog und dem hohen Braunschweigischen Hause, sondern auch verdeckter Weise dem Erbstatthalter selbst angethan worden sey, durch Einziehung jener Resolutionen wieder weggenommen werden müsse: sie bringen als redliche Leute die ungemeinen Verdienste des vieljährigen Feldmarschalls in vielen Rücksichten wieder in das Andenken. Die endliche Resolution hierüber wurde aber bis auf weitere Berathschlagungen für diesesmal ausgesetzt, weil die Abgeordneten der 10. Städte, Dortrecht, Haarlem, Leyden, Amsterdam, Gouda, Rotterdam, Schiedam, Alckmaar, Munnikendam und Purmerende, sich eine Abschrift von dem Vorschlage ausbaten, damit sie ihn zu weiterer Ueberlegung an ihre Principale schicken könnten. Es ist,

wie

wie wir bald sehen werden, der Herzog von den Generalstaaten völlig gerechtfertiget worden. Hätte er noch 14. Tage gelebt, so hätte er die Freude gehabt, dieses zu erfahren. Er ging aus der Welt mit dem Bewußtseyn, daß man an der völligen Rettung seiner zwar gekränkten, aber doch höchstverdienten Ehre arbeitete.

No. 9. Der Prinz von Oranien schrieb nach seiner Weisheit und Güte den 21. Nov. 1787. an die Holländischen Staaten, daß er vielen wichtigen Geschäfften, welche er nach der glücklichen Wiederherstellung abzuthun habe, hauptsächlich dieses beyfügen müßte, das zerrissene Band der Bürger-Freundschaft und Vereinigung wieder zusammenzufügen, und desfalls Ihren Edel-Großmögenden seine Gesinnungen sowol in Ansehung seiner Abneigung von aller Rachsucht und Strenge gegen alle Einwohner, die einigen Anspruch auf Vergebung und Gnade machen können, als auch seines schuldigen Eifers für die Erhaltung der Ehre und Hoheit dieser Provinz, in so ferne dieselbe ohne Beytritt der Justiz nicht auf das Spiel gesetzt werden darf, mit der Offenherzigkeit und Treue für das Vaterland vorzulegen, welche die Landesstände billig von ihm erwarteten.

Der Prinz ist vollkommen überzeugt, daß die gesunde Staatskunst sowol als die Handhabung der Justiz nothwendig erfordern, daß gegen diejenigen, wel-

welche die vornehmſten Anführer und Urheber der elenden Uneinigkeiten geweſen ſind, wodurch ſie die Wohlfahrt des Staats entweder ihrem beſondern Haſs, oder ihrer ſtrafwürdigen Herrſchſucht, oder beiden zugleich aufgeopfert haben, nach der Strenge der Geſetze verfahren werde. Dieſes betrifft auch die, welche aufrühreriſche und die Obrigkeit beleidigende Declarationen, Requetten, Memoiren und allerley andre Stücke aufgeſetzt haben, wie auch die, welche Schriften gemacht, gedruckt und ausgetheilt haben, wodurch ſich die Verfaſſer mit Verachtung der Juſtiz eine unerlaubte Rache verſchaffen, das Feuer der Zwietracht unterhalten, ihre Miteinwohner in Furcht ſetzen, mit Mord drohen, und eben dadurch die rechtmäſsige Regierungsverfaſſung umſtoſsen wollten.

Bey dem allen hält doch der Fürſt dafür, daſs unter denen, welche ſich in die Unruhen gemengt haben, indem ſie entweder zu bewaffneten oder unbewaffneten Geſellſchaften getreten ſind, oder Addreſſen und dergleichen unterſchrieben haben, welche gegen die alte Conſtitution eingerichtet waren, ſich doch ſehr viele Perſonen befinden, welche aus Unwiſſenheit, Unvorſichtigkeit, und Verführung von andern, ſich zur Cabale verfügt haben. Für *ſolche*, und die aus Furcht vor Strafe bey dem Bewuſstſeyn ihrer Schuld nun nicht in ihre Wohnung und zu ihrer Handtierung wiederkommen wollen, bittet der Fürſt einen Weg zur Vergebung zu

öffnen,

öffnen, und deswegen eine allgemeine Amneſtie für dieſe Claſſe, die keine Urheber ſind, auszuſchreiben.

Es war eine ſolche Verfügung um ſo nöthiger, weil durch die Abweſenheit ſo mancher Bürger die Armuth in vielen Familien zum groſsen Nachtheil der Provinz verurſacht wurde, und eine anſehnliche Entvölkerung, die für ein Land, das vom Handel lebt, höchſt ſchädlich iſt, daraus entſtehen muſste.

Das, was der Prinz ſo nachdrücklich vorgeſtellt hatte, thaten die Landesſtände, beſonders in den Placaten vom 15. und 21. Febr. 1788. und machten wieder verſchiedene glücklich, die ſich vorher unglücklich gemacht hatten.

No. 10. Eine der wichtigſten Begebenheiten nach der Revolution war wol dieſe, daſs der Prinz in Amſterdam die Regierung veränderte. Er lieſs deswegen vorher ein Schreiben an die Stadt ergehen, worin er kund that, daſs ihm die Edelgroſsmögende Staaten von Holland den Auftrag gethan, auch in Amſterdam zur Befeſtigung der Ruhe und Ordnung einige Rathsglieder zu verabſchieden, und andre hingegen, zu welchen man mehr Vertrauen hätte, an ihre Stelle zu ſetzen; und daſs zu dem Ende der Herr Graf von *Bentinck, Herr von Rhoon*, mit dem Rathsherrn *Meerens*, als dazu verordnete Commiſſairs dieſe Veränderung des Magiſtrats an Ort und Stelle vornehmen würden. Den 29. Nov. 1787. wurden durch einen Hol-

ländischen und durch einen Staatsboten alle die Herren, welche als Bürgermeister, Schöppen und Räthe bleiben, oder auf das neue angestellt werden sollten, im Namen des Erbstatthalters von den Herrn Commissairs ersucht, den folgenden Morgen auf dem Rathhause in der Rathsstube zu erscheinen. Am 30. Sept. verfügten sich der Herr Graf von *Bentinck* und Rathsherr *Meerens* mit Feierlicheit in die Bürgermeisterstube, liessen alsdenn aus der Rathsstube die Herren *Wilhelm Gerrit Dedel Salomonsz*, *Jan von der Poll* und *Mathys Straalmann* kommen, und ersuchten vermittelst der erhaltenen hohen Aufträge den erwehnten Herrn *Dedel* mit dem Herrn P. *Cliffort*, [der jetzt unpäslich war und nicht daseyn konnte,] regierende Bürgermeister zu bleiben, und machten den andern beiden Herren bekandt, dass sie durch den Fürst-Erbstatthalter zu Bürgermeistern ernannt würden.

Hierauf wurden die Räthe, der neue Pensionair *Elias*, nebst den gegenwärtigen Secretairen, ersucht, auch in die Bürgermeisterstube zu kommen, den alten sowol als den neuen der Eid auf die Constitution abgenommen, und die Namen der gebliebenen und neuerwählten Bürgermeister, Schöppen und Räthe dem Volke bei öffentlicher Abkündigung bekandt gemacht. Die neue Amsterdammer Regierung bestand nun aus folgenden.

Bür-

Bürgermeister.

H. Pieter Clifford, H. Willem Gerrit Dedel Salomonsz, H. Jan van de Poll, und H. Mathys Straalmann.

Schöppen.

Adriaan von Muyden, Nicolaas Calkoen, Nicolaas Warin Antonisz, Samuel van der Meulen, Pieter Elias, Pieter Cornelis Hartsink, Adriaan Danker Valkenier.

Räthe.

M. Straalmann, P. Clifford, J. E. Huydekoper van Marseveen, Elias Arnoudz, N. Geelvink, F. Alewyn, M. A. Beels, W. G. Dedel Salomonsz, N. Faas, J. Graafland Pieters, Z. H. Alewyn, J. Witsen, A. Muilmann, J. F. d'Orville, H. van de Poll, C. Munter, M. N. Calkoen, F. van der Goes, Pieter Elias, W. C. Bakker, J. C. v. Ewyk [dieser entschuldigte sich], A. W. Tersmitten, E. A. van Muiden, J. J. van Herzeele, Gerrit Corver Hooft, N. Warin Antonisz, S. van der Meulen, J. C. Hartsink Cornelisz, J. van Collen, P. C. Hartsink, J. W. van de Poll, G. du Quesne, A. D. Valkenier, A. C. Schuit, H. W. Cramer, und Jan Hodson de Jonge.

Committirter Rath.

Maarten Adriaan Beels, welcher deswegen nicht Bürgermeister bleibt.

No. 11. Man mufste nun nach dem Abgang des Herrn von *Bleifswyck* wieder an einen neuen Rathspenfionair von Holland denken. Die Wahl war auf den Herrn L. B. van de *Spiegel*, einen gebohrnen Seeländer, der auch fchon Penfionair in Seeland gewefen war, gefallen. Den 6. Dec. 1787. wurde er von den Staaten von Holland in Eid und Pflicht genommen. Der Herr Baron von Waffenaar von Starrenburg hielt eine Anrede an ihn. Es wurde ihm darin anempfohlen, die gefunknen Finanzen wieder in die Höhe zu bringen, und dahin zu fehen, dafs die Provinz Holland, welche beynahe *zwey Drittel* von der ganzen Bundesgenoffenfchaft ausmache, bey den Berathfchlagungen der Generalftaaten wiederum den Einflufs erhalte, der ihr aus jenem Grunde mit fo vielem Recht gebühre.

Der Herr van de *Spiegel* fagt in feiner Antwort, dafs es ihm in dem neuen befonders fchweren Poften unendlich mühfam feyn werde, die Erwartungen zu erfüllen, die man von ihm hätte, weil die tägliche Behandlung der Sachen ihm ganz unbekandt wäre, und taufend Vorfälle kommen könnten, die ihm unendlich mehr Mühe machen würden, als in feiner vorigen Stelle. Doch habe er fich von ganzem Herzen mit der Provinz Holland verbunden, und er wolle mit doppeltem Muthe und Fleifs die Sachen bey der jetzigen Lage angreifen.

Bis

Bis jetzt ist dieser Herr durch seine Thätigkeit der Provinz ausserordentlich nützlich gewesen.

No. 12. Die Landschaft *Drenthe* publicirte nun auch auf Anrathen des Prinzen von Oranien eine allgemeine Amnestie, Abolition und Vergebung für die, welche aus Unwissenheit oder durch Verführung gegen die Statthalterschaft gewesen wären. Es wären hiervon die Anstifter und Anführer, wie auch die Prediger ausgenommen, welche den Saamen der Zwietracht in ihren Gemeinden ausgestreut hatten.

Hiernächst hatten die Ritterschaft und Eigen-Erben, das ist, die Staaten dieser Landschaft, auf dem Landtage den 15. Jenner 1788. resolvirt, dass die, welche Aemter bedienen, oder in einem der Collegien stehen wollen, eidlich versprechen sollten, „die Souverainität der Landschaft in der gegenwärtigen Regierungsform unter der statthalterlichen Regierung, „wie sie 1749. einstimmig eingeführt, und an den „Prinz Wilhelm V. 1766. auf denselben Fuss übertragen worden ist, in allen ihren Theilen erhalten und „beschützen zu helfen, ohne sich für befugt zu halten, „einander durch die Mehrheit der Stimmen von diesem „Eide zu entschlagen — —.„

So war denn nun auch durch diesen Zusatz die statthalterliche Regierung garantirt.

No. 13. Auf den Kriegsrath in Amsterdam kömmt nebst der Regierung sehr viel an, denn diese

groſse Stadt hat eigentlich keine Garniſon, ſondern die Bürger ziehen ſelbſt auf die Wachen. Dieſe Bürger machen die Schützengeſellſchaft aus. Auch dieſe wurde auf den Vorſchlag des Fürſt-Erbſtatthalters durch die Obrigkeit wieder hergeſtellt. Natürlich durfte der Herr Goudower nicht mehr Obriſter dabey ſeyn. Der Herr J. D. *Neymann* wurde zum Chef, und viele andre Oraniſchgeſinnte zu Capitains ernannt. Aus Dankbarkeit ſchickte der Kriegsrath einige Abgeordnete, an deren Spitze dieſer Obriſte *Neymann* war, an den Fürſt-Statthalter und die Prinzeſſin von Oranien. Der Redner wünſcht zuerſt Glück zur vollkommnen Herſtellung des Prinzen in allen ſeinen Verrichtungen, und zur Befeſtigung der alten Verfaſſung des Landes. Er dankt alsdenn beſonders der Prinzeſſin, daſs ſie, ohne vorhergegangne Bitte, die Wiederherſtellung des alten Kriegsraths in Amſterdam zu einem Theil der Satisfaction hätte machen wollen, die ſie verlangte. Er bittet die Fürſtlichen Perſonen, mit Ueberzeugung zu glauben, daſs der Kriegsrath nichts ungeprüft vorbeygehen laſſen wolle, ſich dem hohen Vertrauen gemäſs zu betragen: wie denn auch ſämmtliche Abgeordnete verſichern, daſs die Anhänglichkeit an die auf das neue befeſtigte Conſtitution und die pflichtmäſsige Ergebung an das Durchlauchtigſte Oranienſche Haus die unveränderlichen Gegenſtände der Abſichten und Handlungen des groſsen Kriegsraths ſeyn würden.

No. 14.

No. 14. Daſs bey dieſer Revolution die Wiederherſtellung auch in den kleinſten Sachen ſtatthatte, will ich jetzt durch ein beſondres Exempel beweiſen. Es war auf dem Rathsſaal zu Deventer an dem erhabenſten Platz ein Bild vom Statthalter und König Wilhelm III, das von dem groſsen Mahler *Ter Borg* war verfertiget worden, zum verdienten Andenken dieſes groſsen Herrn, aufgeſtellt worden. An dem Abend des Rathswechſels 1785. hatten ſich aber einige Regierungsglieder aus Leidenſchaft ſo hinreiſsen laſſen, das Bild herunter zu werfen, daſſelbe in dem Rathhauſe herumzuſchleppen, und dieſes Meiſterſtück der Kunſt durch das Abſchneiden des Kopfs zu zerſtören. Der Herr Rath *Boſc de la Calmette* erhielt von einem Geldriſchen Herrn, der nicht hat bekandt werden wollen, ein andres Bild von dem glorreichen Fürſten Wilhelm III. Dieſes wurde nach einſtimmiger Reſolution der jetzigen Deventriſchen Regierung den 13. Febr. 1788. wieder an die Stelle des ſo äuſserſt gottlos gemishandelten Bildes geſetzt.

No. 15. Unendlich wichtiger war die Reſolution, welche die ſämmtlichen Landesſtände den 15. Febr. 1788. nahmen. Sie betraf erſtlich eine Erweiterung des Eids, welche alle, die in Aemter treten, in Anſehung der Erbſtatthalterſchaft abzulegen haben. Es ſollten ihn von jetzt an, und in Zukunft alle Glieder und Miniſter der hohen Regierung, und der ho-

hohen Collegien dieser Provinz sowol bey der Policey als Justiz ablegen: desgleichen alle Diener, sowol bürgerliche als kirchliche von allen Religionen: wie auch die Gildenmeister und die Glieder der Gilden, nebst den Schützengesellschaften, die privilegirt sind. Der Eid lautet so: „Wir versprechen und schwören, „gehorsam und treu zu seyn der Constitution und „Regierungsform des Landes von Holland und West-„friesland, welche bestehet in der höchsten und sou-„verainen Obrigkeit Ihrer Edelgrosmögenden, der „Staaten dieses Landes, mit der Erbstatthalterschaft, „Gouverneur-, General-Capitain- und Admiralschaft, „die erblich bey dem Durchlauchtigen Hause von „Oranien ist, so, wie dieselbe nach der Staaten-Re-„solution vom Jahre 1747. übertragen, und von dem „jetzigen Herrn Erbstatthalter 1766. übernommen „worden ist.„

Jene Resolution vom 15. Febr. 1788. betraf ferner *das sicherste Mittel*, wodurch in Zukunft alle Zänkereyen über die Statthalterschaft vermieden, und alle Wege, dieselbe einmal wieder abzuschaffen, auf einmal abgeschnitten werden sollten. Gewiss die allerwichtigste Resolution, die jemals in Holland gemacht worden! Die Staaten wiederholen die Erklärung, dass die Republik unmöglich ohne *ein eminentes Haupt* bestehen könne, und beklagen, dass einige unruhige Personen nach entgegengesetzten Grundregeln gehandelt ha-

haben. Sie ſagen, weil kein Bundesgenoſſe das Recht habe, ſich mit der innerlichen Regierung einer mitvereinigten Provinz zu bemühen, ſo ſey das die Folge davon, daſs, wenn ein verderbliches Vorhaben in dieſer oder jener Provinz entſtünde, das Uebel mehr und mehr Wurzeln ſchieſse, um ſich greife, und auch die übrigen Provinzen anſtecke. Die Stände von Holland wollten deswegen hiermit feſtſetzen: „Daſs „die Erbſtatthalterſchaft, Gouverneur-, General-Ca„pitain- und Admiralſchaft, ſo, wie ſie nach der Staa„ten-Reſolution vom Jahre 1747. übertragen, und von „dem jetzigen Herrn Erbſtatthalter 1766. übernom„men worden ſey, für *einen weſentlichen Theil der Conſti„tution und Regierungsform angeſehen werden ſoll*, und „daſs dieſelbe eben ſo, wie die übrigen *Grundge„ſetze* des Staats und der Regierung dieſer Provinz, er„halten und beſchützt werden ſoll.„

Es wurde ferner an jenem Tage reſolvirt, daſs man dieſe Erklärung den Generalſtaaten mittheilen, und den Bundesgenoſſen zugleich zu erkennen geben wolle, daſs die Stände von Holland ſich zwar nicht in die innere Einrichtung der Sachen der übrigen Provinzen mengen wollten, daſs aber doch dieſe Stände glaubten, daſs keine Provinz die erklärte Wahrheit von den Rechten der Erbſtatthalterſchaft, als einem *weſentlichen Theil der republicaniſchen Conſtitution und Regierungsform*, in Zweifel ziehen würde: die Edel-

grofsmögenden wollten hoffen, dafs die Aufrechthaltung derfelben als der Mittelpunct der Vereinigung der Union angefehen werde, wie folches 1747. bey der damaligen Wiederherftellung von allen Provinzen gefchehen fey; und die übrigen 6. Provinzen deshalb bitten, zur gemeinfchaftlichen Beruhigung über eine Sache von fo vielem Gewichte, *womit die Republik fteht oder fällt*, eine gleichlautende Erklärung zu thun, nemlich: „dafs fie die Erbftatthalterfchaft, Gouverneur-, „General-Capitain-und Admiralfchaft, fo, wie fie in „einer jeden Provinz aufgetragen, und von dem jetzi„gen Herrn Erbftatthalter angenommen worden, für „*einen wefentlichen Theil* ihrer Conftitution und Regie„rungsform halten; wie auch, dafs die Bundesgenoffen „diefelbe, als *ein Grundgefetz des Staats* unter fich wech„felsweife *garantiren*, und niemals zugeben wollen, „dafs in einer der Provinzen der Union von diefem heil„famen und für die Ruhe und Sicherheit des Staats *un„entbehrlichen* Grundgefetz jemals abgewichen werde.„

Es follte ferner der Generalität Nachricht von dem Eide gegeben werden, den die Stände von Holland zur Feftfetzung der Conftitution und Regierungsform in ihrer Provinz verordnet hätten, damit die Sache dahin könne gebracht werden, dafs ein dergleichen Formular unter den nöthigen Veränderungen für alle hohe und niedrige Aemter in den 7. Provinzen und den Generalitätslanden, für alle Schützengefell-

fchaf-

ſchaften und Gilden, wie auch für einen jeden neuen Bürger feſtgeſetzt werde.

No. 16. Den 18. Febr. brachten die Abgeordneten der Provinz Holland die obige Reſolution auch wirklich bey den Generalſtaaten im Haag in Vorſchlag. Sie ſagten, es wäre dieſes ein groſses Vorrecht für die Republik, daſs alle die Würden des Erbſtatthalters in einer jeden Provinz *in einer und derſelben Perſon* vereiniget wären, und daſs dieſe Würden nicht blos als ein weſentlicher Theil der Conſtitution einer einzelnen Provinz, ſondern des ganzen Staats oder *einer jeden Provinz*, woraus die Republik zuſammengeſetzt iſt, angeſehen werden müſsten, und mit der Union ſelbſt ſo genau verbunden wären, daſs das eine ohne das andre unmöglich in blühendem Wohlſtand erhalten werden könnte. Deswegen, fahren die Abgeordneten fort, wäre es gut und nothwendig, wenn in *allen* Provinzen jene Würden zu einem Grundgeſetz förmlich gemacht würden.

Ihre Hochmögenden, die Generalſtaaten, haben auch gutgefunden, den erwehnten Vortrag den übrigen 6. Provinzen nebſt der Landſchaft Drenthe zuzuſtellen, mit der ernſtlichen Bitte, mit den Holländiſchen Ständen zugleich mitzuwirken, damit ein Punct, von welchem *das Stehen oder Fallen* der Republik abhängt, übereinſtimmig feſtgeſetzt werde.

No. 17. Die Staaten von *Friesland* waren die ersten, welche am 1. März 1788. in den Vorschlag der Provinz Holland in Ansehung der ewigen Beybehaltung der erbstatthalterlichen Würde in dem Oranienschen Hause mit Freuden einwilligten, und die wechselsweise Garantie darüber annahmen.

No. 18. Nun kam auch die Landschaft *Drenthe.* Die Staaten derselben schrieben den 20. März 1788. an die Generalstaaten: „Wir ermangeln nicht, hier„durch nach gewöhnlicher Staatsart, einstimmig, of„fenherzig und unverfälscht vor Ew. Hochmögenden „und unsere Bundesgenossen die Erklärung zu thun; „dass, wie wir zu dem allmächtigen Gott mit einem „theuren Eide bereits geschworen haben, wir auch „dahin sehen wollen, bey allen vorkommenden Gele„genheiten zu bekräftigen, dass wir die Statthalter„schaft, so, wie dieselbe im Jahre 1747. dem Fürst „Wilhelm IV. aufgetragen worden, und von dem ge„genwärtigen Erbstatthalter 1766. übernommen wor„den, in allen Theilen derselben erhalten und be„schützen helfen wollen, ohne dass wir uns für be„fugt halten können, einander durch die Mehrheit „von diesem Eide zu entschlagen.„

Hiernächst versichern die Stände, dass sie vollkommen bereit wären, nebst den übrigen Bundesgenossen zu der so weislich vorgeschlagnen Garantie der Erbstatthalterschaft, Gouverneur-, General-Capitain- und

und Admiralschaft, als eines für die Ruhe und Sicherheit des Landes unentbehrlichen Grundgesetzes des Staats, zu treten, wie sie denn dazu hierdurch wirklich treten, mit dem fernern Anerbieten, auf die feierlichste Art, wie es die sämmtlichen Bundesgenossen gutfinden werden, die heiligsten Verbindungen desfalls einzugehen.

Bey dieser Gelegenheit erneuert die kleine Landschaft Drenthe bey den Generalstaaten ihr Gesuch, mit den übrigen Bundesgenossen aequo jure an den Vorrechten und Prärogativen der Bundesgenossenschaft Antheil zu haben, das ist, sie verlangt auch Sitz und Stimme, wie die übrigen Provinzen, unter den Generalstaaten. Sie war sonst auch unter der Herrschaft des Spanischen Königs Philipps II. und entzog sich auch mit den 7. Provinzen der tyrannischen Gewalt desselben. Nun war sie ein Freystaat und wurde ein mitverbundener von den 7. Provinzen: sie giebt bey den öffentlichen Abgaben allemal den hundertsten Pfennig. Weil sie aber nur aus 2. kleinen Städten und 37. Dörfern bestehet, so wurde sie bey der Generalstaaten-Versammlung nicht zugelassen *). Jetzt aber, glaubten die Drenther Stände, wäre der rechte Zeitpunct, dazu zu gelangen. Weil die allgemeine Constitution so glücklich hergestellt worden war, so dringen sie auch

*) Coevorden liegt in ihrem Gebiete und ist die regelmässigste Festung, welche die Republik hat. Sie wird von keiner Provinz allein, sondern von den Generalstaaten erhalten.

auch auf eine bescheidene und freymüthige Weise auf ihre Annahme in die Rechte der Bundesgenossenschaft, und beziehen sich auf die weitläuftigen Deductionen von den Jahren 1618. und 1643.

Ich habe noch nicht gelesen, was ihre Bitte ausgewirkt hat.

No. 19. Die Stände von *Gröningen* und den *Ommelanden* nahmen den Vorschlag in Ansehung der Erbstatthalterschaft den 21. Apr. 1788. förmlich an. Das that auch die Provinz *Utrecht* den 30. April. Das geschahe von *Seeland* den 1. May. Auch von *Ober-Yssel* den 17. May 1788. Hier machten aber die Herren J. E. *Mulert* tot den Leemkuil, R. H. de Vos van *Steenwyk* tot den Hogenhof, R. C. Graave van *Rechtern* tot Westerfeld, A. C. W. van *Haarzolte* tot den Doorn, J. A. de Vos van *Steenwyk* tot Nyerwal, R. H. van *Isselmuden* tot Zwollingerkamp, J. A. C. *Isselmuden* tot Passlo, G. W. de Vos van *Steenwyk* tot Oldenhof und R. W. *Sloet* tot Merxveld, im Anfang einige Ausnahmen, die aber das Wesentliche nicht betrafen. Die Stände von *Geldern* traten zuletzt, doch einmüthig, den 23. May 1788. bey.

No. 20. Nun war also die Erbstatthalterschaft in dem Oranienschen Hause von der ganzen Republik als ein wesentlicher Theil der Constitution, als ein Grundgesetz in derselben angesehen, und allgemein und wechselseitig garantirt worden.

Wenn

Wenn man bedenkt, dafs die Republik *dreyzehnhundert* Regenten in sich enthält, so mufs man über die Einstimmigkeit erstaunen, womit dieses grofse Werk behandelt worden ist.

Nun wurde von den Generalstaaten eine feierliche Acte darüber gemacht, und dem erbstatthalterlichen Hause förmlich übergeben. Es hatten Ihre Hochmögenden das frenndschaftliche Vorhaben, dem Fürst-Erbstatthalter mit dieser Acte an seinem Geburtstage den 8. März ein Geschenk zu machen. Weil aber einige Formalitäten daran fehlten, so mufsten sie es ein wenig verschieben. Diese berühmte Acte liefere ich unter den Urkunden sub. litt. O. Ich will auch einige besondre Umstände dabey erzählen: Es hatten am 30. May 1788. die Generalstaaten eine Commission niedergesetzt, welche die Unterzeichnung und Uebergabe dieser Acte besorgen sollten. Der Herr van *Heekeren zan Zuideras* war an der Spitze dieser Commission. Am 27. Jun. 1788. wurden zwey gleichlautende Exemplare von den Abgeordneten der sieben Provinzen unterzeichnet. Das eine sollte von einer besondern Commission im Namen der Hochmögenden dem Fürst-Erbstatthalter überreicht, und das andre dem Staatsrath zugestellt werden, damit er es bey den übrigen avthentischen Stücken, die zur Union gehören, verwahrlich aufheben möge.

Zu-

Zugleich wurde an dieſem Tage von Ihren Hochmögenden reſolvirt, zum beſtändigen Andenken dieſer feierlichen Acte eine Medaille zu ſchlagen.

Die Herren Abgeordneten der Generalſtaaten, welche das ſchöne Verdienſt haben ſollten, dem Prinzen von Oranien, Wilhelm V. und deſſen hohen Hauſe die köſtliche Verſicherung der ewigen Dauer der Erbſtatthalterſchaft in demſelben einzuhändigen, verdienen auch ein ſtetes Andenken. Es waren die allervornehmſten in der Republik, nemlich die Herren van *Heeckeren van Zuideras*, *van Waſſenaar Catwyk*, der Rathspenſionair *van de Spiegel*, *van Citters*, *Peſters*, *Scheltinga*, *Sloet tot den Haar*, und *Idſinga*, mit dem *Griffier Fagel*. Sie waren in 4. Kutſchen nach dem Hauſe in dem Boſch, wo damals die Oranienſche Herrſchaft war, in Begleitung von 16. Staatsboten gefahren. An der Treppe dieſes Sommer-Palais wurden ſie von dem Fürſt-Erbſtatthalter, den beiden jungen Prinzen von Oranien, und den Cavallieren des Hofs empfangen und in den groſsen Saal geleitet, wo neue Stühle an der obern Seite des Saals für die Herren Abgeordneten, und gegenüber fünf Stühle geſetzt waren, welche die Fürſtin Erbſtatthalterin, der Fürſt-Erbſtatthalter, die Prinzeſſin Loyſa und die zwey jungen Prinzen einnahmen. Der Herr van *Heeckeren* hielt an die fürſtlichen Perſonen eine Rede, die auch unter den Urkunden ſub. litt. P. befindlich iſt, und über-

übergab die Acte der *wechselseitigen Garantie der Bundesgenossen unter einander zur Beschützung* der Erbstatthalterschaft, General-Capitain- und Admiralschaft in dem Oranienschen Hause, welche acht Deputirte von den Generalstaaten unterschrieben hatten.

So war denn hierdurch allen Versuchen gegen die Statthalterschaft vorgebeugt worden. So war denn innerlich und auch äusserlich durch die zwo mächtigen Cronen von England und Preussen Schutz für das Durchlauchtigste Haus *Oranien* da. Noch nie war die erbliche Nachfolge desselben in der Statthalterschaft über die Republik so allgemein und so fest gemacht worden. Nun ist die Wohlfart und das Ansehen der schönen vereinigten Provinzen gesichert: nun ist die edle Rechtschaffenheit *Wilhelms V.* sattsam belohnt.

No. 21. Um diese Zeit liess auch die allweiseste Vorsehung den unzähligen und kostbaren Verdiensten des in den letzten Jahren verkannten Herzogs *Ludwig Ernst* von Braunschweig vollkommne Gerechtigkeit widerfahren. Sein Uebergang in die Ewigkeit gab die erste Veranlassung dazu. So bald der Prinz von Oranien diesen plötzlichen Sterbefall vernommen hatte, liess er solches durch seinen Cammerherrn, den Herrn von *Heiden*, dem Präsidenten der Generalstaaten, dem Herrn von *Suchtelen*, bekandt machen, mit dem Zusatz: „Er hätte es für seine Pflicht „gehalten, Ihren Hochmögenden den Tod eines Für-

„sten

„ſten zu melden, der eine ſo genaue Beziehung auf „ihn gehabt habe, der ſo lange in dem Dienſt Ihrer „Hochmögenden die Stelle eines Feldmarſchalls beklei-„det, und während ſeiner Minderjährigkeit die Würde „eines General-Capitains wahrgenommen habe, wor-„über Ihre Hochmögenden bey mehr als einer Gele-„genheit Ihr Vergnügen an erwehnten Herrn Herzog „bezeugt hätten.„

Die Generalſtaaten lieſsen durch den Herrn von *Suchtelen* dem Prinzen ein Gegencompliment machen, mit der Verſicherung, „daſs Ihre Hochmögende über „dieſen Verluſt ſehr gerührt wären, ſowol wegen der „genauen Beziehung, die der Fürſt-Erbſtatthalter auf „dieſen Fürſten gehabt habe, als auch wegen der *vor-„nehmen Dienſte*, welche der Herzog ſowol als Feld-„marſchall, wie auch als Verweſer der General-Ca-„pitainſtelle während der Minderjährigkeit des Erb-„ſtatthalters dem Lande erwieſen habe, und welche „ſie nimmermehr vergeſſen würden.„

Es war am 15. Oct. des Jahrs 1784., da der hochſeligſte Herzog ſchriftlich alle ſeine Militair-Stellen, die er in der Republik gehabt hatte, niederlegte, eine Commiſſion ernannt worden, welche mit einigen Herren aus dem Staatsrath die Sache des Herzogs unterſuchen, und ihm das Recht ſchaffen ſollte, welches der Verewigte ſo laut, ſo oft und ſo billig forderte. Es war aber durch eingetretene Umſtände die Beendi-

gung

gung dieser Untersuchung, und die völlige Rechtfertigung des äussesst beleidigten Feldmarschalls und grossen Mannes, bis jetzt von Zeit zu Zeit aufgeschoben worden. Wie hätte dieses geschehen können, da seine Feinde seit 1784. so mächtig wurden, dass sie auch sogar wider alles Recht den Fürst-Erbstatthalter absetzen wollten? Jetzt aber resolvirten am 20. May 1788. die Generalstaaten, dass der Herr *Torck van Rosenthal* und andere Abgeordnete von den Generalstaaten, nebst einigen Gliedern des Staatsraths, der allgemeinen Staatenversammlung Rapport von der Sache des Herzogs *Ludwig* thun sollten.

Sie thaten ihn noch an eben diesem Tage. Ihr Rapport lautete so: „Es hätten die Abgeordneten „und Committirten zwar gewünscht, dass diese „Sache eher in Ueberlegung hätte können genommen „werden: Es sey aber die Beschaffenheit der Zeiten, „seit der Resignation des Herzogs, nicht geschickt da„zu gewesen, weil bey der Gährung der Gemüther „jene Ruhe und Gelassenheit nicht zu erwarten war, „die doch erfordert wurde, wenn man das Geschehene „aus dem rechten Gesichtspuncte betrachten wollte: „nachdem aber die glückliche Revolution Hoffnung ge„macht habe, dass mit Ablegung angenommener Vor„urtheile, und eines verhassten Mistrauens, die Bun„desgenossen die Sache näher betrachten können, so

„wären die Deputirten und Committirten ſeit einiger „Zeit darauf bedacht geweſen, einen Rapport deswe- „gen zu machen.

„Ob nun gleich das unerwartete Abſterben des „höchſtgemeldeten Herzogs die Abſicht verhindert hat, „höchſtdemſelben das Vergnügen zu ſchaffen, eine „nähere Erklärung Ihrer Hochmögenden über dieſen „Gegenſtand zu vernehmen, ſo glaubten ſie doch nicht „unterlaſſen zu dürfen, Ihren Hochmögenden nun „noch vorzuſtellen, zur *Rechtfertigung des Andenkens des* „*erwehnten Herrn Herzogs* eine ſolche Reſolution zu „nehmen, wie es die Weisheit und Gerechtigkeit Ih- „rer Hochmögenden mit ſich bringen würde.„

Die Herren Deputirten und Committirten trugen hernach auch vor, auf was für Art, ihren Gedanken nach, die Generalſtaaten bey einer Erweiterung ihrer Reſolution vom 15. Oct. 1784. hierbey reſolviren könnten und müſsten.

Nach dieſem Gutachten der Commiſſion bezeugten die Generalſtaaten, daſs dieſe Sache während dem Leben des Herzogs Ludwig Ernſt hätte beendigt werden können. Da ſie aber durch ſeinen Tod darin gehindert worden wären, ſo glaubten ſie, daſs ſie dem Andenken des Herzogs eine nähere Erklärung von ihren

ren Geſinnungen ſchuldig wären. Sie thun deswegen folgende Erklärung: „1) Die Generalſtaaten haben nicht „ohne Leidweſen aus dem angezeigten Brief des Her„zogs vernommen, daſs die Ihm zugeſtoſsene Wider„wärtigkeiten Ihn bewogen haben, alle ſeine Militair„Stellen in dem Dienſt des Staats niederzulegen, wie „Er denn dieſes wirklich gethan hat. 2) Ihre Hoch„mögenden ſchreiben dieſe Widerwärtigkeiten dem „Geiſte der Verwirrung und des Mistrauens zu, wel„cher nicht allein gegen die Perſon des Herzogs, ſon„dern auch gegen den Fürſt-Erbſtatthalter und viele „angeſehene Regenten dieſes Landes geherrſcht hat, „wodurch die Republik mit einem gänzlichen Umſturz „bedrohet und an den Rand ihres Untergangs iſt ge„bracht worden; ein Umſtand, welcher die Folge ei„nes unglücklich geführten Kriegs geweſen iſt, wäh„rend welchem die Schuld des drückenden Elends, ob „ſie gleich ganz andren Urſachen beyzumeſſen war, „auf die Perſonen gefallen iſt, welche die Zügel der „Regierung in Händen hatten, und wobey insbeſon„dere ein ungegründeter Verdacht auf die Perſon des „Herzogs gefallen war. 3) Wie alle erwehnte Par„teylichkeiten und innerliche Unruhen mit derſelben „Urſachen und Folgen Ihren Hochmögenden ſtets un-

„angenehm und rührend gewesen sind, und wie sie, „*der guten Dienste, die erwehnter Herzog dem Lande be*„*wiesen, eingedenk*, Merkmale der Erkenntlichkeit „Demselben, besonders in der Resolution vom 8. „März 1766. gegeben haben, so bezeugen sie, dass „sie mit dem grösten Misvergnügen die Unannehmlich„keiten gesehen haben, welche insbesondre der Her„zog Ludwig von Braunschweig hat erdulden müssen.

„4) Nachdem nun Ihre Hochmögenden dieses alles in „nähere Ueberlegung ziehen, und dabey in Anmer„kung nehmen, dass die Ehre einer Person von so ho„her Geburt und grossen Talenten, wie der Herzog „Ludwig gewesen ist, nicht zulasse, dass der gegen „Ihn gehegte Verdacht durch das Stillschweigen der „Generalstaaten als gegründet angesehen werden mö„ge, so haben Sie gutgefunden, hiermit die Erklärung „zu thun, dass Ihnen *niemals ein wahrer Grund von den* „*schmähsüchtigen Gerüchten bekandt worden ist*, die auf „verschiedene Art gegen die Person des Herzogs von „Braunschweig verbreitet worden sind, als ob Dersel„be durch Untreue und muthwillige Versäumniss in „dem Dienst des Landes, oder durch den Misbrauch „seines Einflusses bey dem Herrn Erbstatthalter die „Ursach von den Unglücksfällen gewesen sey, welche in

„dem

„dem letzten Kriege über die Republik gekommen „find. 5) In fo fern dergleichen Verdacht in einigen „Provinzen Wurzel gefchlagen, fo erklären Ihre Hoch„mögenden zur Wegnahme des verkehrten Eindrucks, „welcher etwan dadurch auf das Publicum gemacht „worden ift, *dafs nun und niemals hieraus einige Folgen „zum Nachtheil der Ehre, der Treue und der guten Dienfte, „die der Herzog diefem Staat geleiftet, hergeleitet werden „follen.* 6) Ihre Hochmögenden haben das Vertrauen, „dafs durch diefe öffentliche Erklärung aller nachthei„lige Verdacht und verkehrter Eindruck, welcher „hierdurch auf das Publicum gemacht worden, voll„kommen weggenommen und vertilgt feyn wird.„

Es ift noch in ganz frifchem Andenken, dafs auf die Vorftellung des grofsen deutfchen Fürften und edeldenkenden Helden, des Herzogs *Ferdinand* von Braunfchweig, diefe Rechtfertigung von den Generalftaaten erneuert und weiter beftätiget worden ift.

Die befondern Umftände bey diefer wiederholten Rechtfertigung des Herzogs Ludwig müffen hier etwas genauer bemerkt werden. Es fchien, als wenn in der Refolution der General-Staaten vom 27. Jun. 1788. im Grunde nur auf die gegen den höchftverdien-

ten Feldmarschall fälschlich ausgestreuten Gerüchte gesehen, und solche öffentlich für nichtig erklärt würden. Der Braunschweigische Hof wünschte eine ausgebreitetere und bestimmtere Freysprechung zu haben. Es wandte sich deswegen der Herzog *Ferdinand*, als jetztlebender Aeltester der Herzoglichen Braunschweigischen Familie, und Bruder des verstorbenen Feldmarschalls, an die General-Staaten, und ersuchte sie, dass sie auch die gegen den Herzog Ludwig ehemals seiner Verabschiedung halber genommenen Resolutionen *cassiren, widerrufen, und ihm dadurch der zugefügten Beleidigungen wegen Genugthuung geben möchten.*

Hierauf fassten die Hochmögenden Herren am 11. May dieses Jahrs 1789. folgenden Beschluss:

„Die Generalstaaten hätten wol gewünscht, und „wünschen es noch, dass obiger Verdacht und die „Schriften, worin er geäussert worden, wie auch so „viele andre Resolutionen, die in jenen unglücklichen „Zeiten nicht blos zur Lästerung des Herzogs *Ludwigs*, „sondern auch des Erbstatthalters und vieler braven „Regenten genommen worden, den Augen der Nach„kommenschaft hätten entzogen werden können; aber

 „sie

„ſie wären ja in ein- und ausländiſchen öffentlichen „Staatsſchriften verbreitet worden, und in ſo viele „Hände gekommen, daſs deren Unterdrückung „ſchlechterdings unmöglich geworden, und jetzt „nichts übrig ſey, als durch *entgegengeſetzte* Reſolutio-„nen in den Staatsregiſtern *mit eben der Publicität* die „Wirkung der vorigen wegzunehmen. Dieſes ſey das „Augenmerk der Reſolution vom 27. Junius 1788. ge-„weſen, und indem die 7. Provinzen, als Glieder der „Union, jene Reſolution bewilliget hätten, ſo wäre „dadurch thätigſt und kräftigſt erklärt worden, daſs „alle andre in den unglücklichen Zeiten zum Nach-„theil der Ehre und Treue des Herzogs Ludwig ge-„nommene Reſolutionen dadurch *zurückgenommen* „und in ihren Folgen vernichtet worden wären. Ge-„genwärtig wollten ſie zum Ueberfluſs, auf Anhalten „des Herrn Herzogs *Ferdinand*, ihre am 27. Junius *aus* „*eigner Bewegung* genommene Rechtfertigungs-Reſo-„lution wiederholen und auf das neue beſtätigen; wo-„bey ſie denn auch vertrauten, Se. Durchl. würden „überzeugt ſeyn, daſs Ihre Hochmögenden in dieſer „Sache alles gethan, was ſie der Gerechtigkeit, in „Hinſicht des verſtorbenen Herrn Herzogs, den ho-„hen Verwandten deſſelben und den Verpflichtungen

 „der

„der Republik gegen das Haus Braunſchweig, ſchul-
„dig zu ſeyn, erachtet werden können.„

Es war zwar der unermüdete Wohlthäter des Niederdeutſchen Staats von dem unbeſtechlichen Richter aller Richter, von dem Vater der Ewigkeit, bereits vor der Ausfertigung dieſer Inſtrumente, die man der Wahrheit ohne den geringſten Widerſpruch ſchuldig war, freygeſprochen und belohnt worden. Unterdeſſen freuet es mich nicht wenig, daſs ich mit dieſen feierlichen Ehrenerklärungen, die ein weſentliches Stück der vorgefallenen Revolution in Holland ausmachen, dieſe Geſchichte beſchlieſsen kann.

Urkunden und Actenſtücke

zu dem zweyten Theil

der

vollſtändigen Geſchichte der ſiebenjährigen Verwirrungen und Revolution in den vereinigten Niederlanden.

Aus dem Holländiſchen überſetzt.

Litt. A.

Hochmögende Herren,

Nichts ist gewisser, als dass an den Gränzfestungen des Landes keinesweges geschehen ist, was nach den Regeln der Klugheit, und der Lage, worin sich die Republik seit langer Zeit befunden hat, hätte geschehen sollen. Denn, obgleich dieselbe, länger als dreyssig Jahre, die starke Vormauer und Barriere, die sie in den Oesterreichischen Niederlanden besessen hat, ohne Hoffnung sie jemals wieder zu bekommen, entbehren müssen: so sind demungeachtet die alten und eignen Gränzörter des Staats nicht angerührt oder verbessert worden, wie es wol natürlich und nöthig gewesen wäre; es ist vielmehr alles in seinem vorigen und schwachen Zustand geblieben: gewöhnliche Früchte eines langwierigen Friedens und tiefer Ruhe: die, besonders in dieser Republik, in dergleichen Zeiten sich durchgängig gezeigt haben: indem sie, nie gewillet, sich weiter auszubreiten oder zu vergrössern, und nie gewohnt, wer es auch sey, unrechtmässiger Weise zu beleidigen, sich immer auf die Fortdauer des Friedens, worauf ihre Wünsche allezeit gerichtet sind, ruhig verlässt; ob sie gleich oft gesehen und erfahren hat,

wie

wie ſchnell ein Ungewitter aufſteigen und anwachſen könne, und wie leicht es ſey, daſs die Republik ſelbſt wider ihren Willen und Abſicht genöthiget werde, an einigen Unruhen Theil zu nehmen, oder doch in eine ſolche Lage verſetzt werden könne, daſs man, zu Verhinderung des letztern Falls, gerne wünſchen würde, daſs ſchon längſt alles, was zur Vertheidigung gehört, in einen beſſern Stand geſetzt ſeyn möchte.

Es iſt inzwiſchen auch wahr, daſs nach den letzten Unruhen, die ſich mit dem Aachner Frieden geendiget haben, die Plätze und Feſtungen der Republik, die am mehreſten darin gelitten hatten, wiederum hergeſtellt, und in ihren vorigen Zuſtand geſetzt worden ſind; worunter Maſtricht und Bergen op Zoom gerechnet werden kann. Es iſt auch dies gewiſs: daſs der Staatsrath, während der ganzen Zeit, keinesweges unterlaſſen hat, nicht allein die Feſtungen des Landes mit ihren Werken, und was dazu gehört, wohl und gehörig zu unterhalten; ſondern auch, ſo viel als möglich, und nach Verhältniſs des Fonds, den ihm die Bundesgenoſſen dazu überlaſſen haben, dieſe Feſtungen zu verbeſſern und zu verſtärken geſucht, wovon man verſchiedene Exempel beybringen könnte. Wir wollen aber nur Maſtricht nennen. An den Feſtungswerken daſelbſt iſt, zu ihrer Verbeſſerung und Verſtärkung, ſeit dem letztgeſchloſſenen Frieden beſtändig gebauet, und viele Tonnen Goldes darauf verwendet

wor-

worden; es wird auch einige Jahre ſo fortgefahren werden müſſen, um dieſe für die Republik ſo wichtige Feſtung zur Vollkommenheit zu bringen. Hier iſt nur noch beyzufügen, daſs man auch den Gedanken hegen dürfe, daſs man alle übrige feſte Oerter und Feſtungen der Republik, mit ihren Werken und darin befindlichen Gebäuden, nach dem Maaſse des von den Bundesgenoſſen dazu beſtimmten geringen Fonds, in einem ziemlichen Zuſtande finden werde. Es mag unterdeſſen damit ſeyn, wie es wolle, ſo muſs der Staatsrath doch auch zugeſtehen, daſs den Gränzen und den Feſtungen, die innerhalb derſelben liegen, noch zu viel fehle, als daſs davon behauptet werden könnte, daſs ſie in gehörigen zuverläſſigen Vertheidigungsſtand gebracht worden wären. Wirft man nämlich einen Blick auf *Staats-Flandern*, welches nun für die äuſserſte Gränze gehalten werden muſs; ſo wird man ſogleich finden, daſs, auſser den etwanigen Mängeln in dieſen und jenen Plätzen, die ganze Gränze ſeit vielen Jahren durch das Verſchlämmen der Canäle immer ſchwächer geworden iſt: ſo daſs, wenn man hierbey gehörig helfen will, ſolches nicht anders geſchehen kann, als wenn man eine Waſſerlinie macht und beſetzt; welche, da es wegen zunehmender Trockniſs noch eben Zeit dazu iſt, je eher je beſſer in vollkommenen Stand müſste geſetzt werden. Der Plan dazu iſt zwar bereits vorhanden: er wird

aber

aber ohne die wichtige Summe, die dazu erforderlich ſeyn wird, nicht ausgeführt werden können. Was *Staats - Brabant* betrifft; ſo wird, obgleich daſſelbe ſich in einem beſſern Vertheidigungsſtande befindet, doch auf *Bergen op Zoom*, wo die Feſtungswerke wieder hergeſtellt ſind, ebenfalls noch eine beträchtliche Summe verwendet werden müſſen, damit die ſchwächſte Seite dieſer Feſtung auch in einen guten Zuſtand gebracht werde; und was *Breda* anlangt, ſo iſt bekandt, daſs es für keinen ſtarken Platz gehalten werden könne, ſo lange es nicht hinlänglich unter Waſſer geſetzt werden kann, und durch einige neue Werke verſtärkt wird. Bey der Feſtung *Herzogenbuſch*, die ihre Stärke durch die Ueberſchwemmungen bekommen muſs, fehlt auch das Werk, das zu Erhaltung derſelben in der Meierey angelegt werden müſste, und wozu der Entwurf ſchon lange gemacht worden iſt. So iſt auch an den Feſtungswerken von *Nymwegen* Verbeſſerung nöthig, wenn ſie ihrem Endzweck entſprechen ſollen. Um alles dieſes zur Wirklichkeit zu bringen, wird ebenfalls eine beträchtliche Summe Geldes ausgeſetzt werden müſſen.

Was die Gränze am *Niederrhein* und an der *Yſel* betrifft, die von Alters her für die ſchwächſte iſt gehalten worden, und an deren Befeſtigung der Republik nicht weniger, als an den übrigen, gelegen iſt: ſo hat es dieſe Beſchaffenheit: daſs zwar der Staatsrath

an

an die Festungen, die in den Provinzen *Geldern* und *Ober-Yssel* befindlich sind, die Gelder, welche jährlich von beiden wohlgemeldeten Provinzen dazu geliefert, und auf den ordinairen Kriegsetat gesetzt worden, verwendet hat; weil das aber keine grosse Summen sind, so darf man sich auch nicht wundern, wenn in jenen Plätzen nicht alles in dem Stande gefunden wird, wie es der Rath wol wünschte, und worein er es gern würde gesetzt haben, wenn er dazu mit hinlänglichem Gelde von den Bundesgenossen wäre versehen worden. Unterdessen verdient vorgemeldete wichtige Gränze, an deren Vertheidigung, Stärke und Erhaltung, der ganzen Republik so viel gelegen ist, nicht weniger als irgend eine andere, die ernstlichste Aufmerksamkeit der Bundesgenossen. Aus diesem Grunde hat der Staatsrath nicht versäumt, über ihre Herstellung und bessere Vertheidigung auch bereits von Kunsterfahrnen Unterricht einzunehmen; und ist dadurch in Stand gesetzt worden, melden zu können, dass er einen schicklichen Entwurf dazu in Händen habe. Es scheint derselbe sehr wesentlich und gut, aber auch nicht weniger kostbar zu seyn. Um nicht weitläuftiger zu werden, und von allen Festungen zu reden, so soll nur noch von den Gränzplätzen, nach *Münster* zu, Meldung geschehen. Daselbst verdient, ausser den übrigen Verbesserungen, die auch dort gemacht werden könnten, besonders wegen des Forts *Bourtange* erwogen

gen zu werden: ob man nicht von dem auſserhalb dem Fort erhaltenen hohen Platz zu mehrerer Befeſtigung und Vertheidigung deſſelben gehörigen Gebrauch machen müſſe; welches aber auch ohne einen hinlänglichen Fonds nicht wird geſchehen können.

Bey dieſem Zuſtande der Sachen werden Ew. Hochmögenden leicht erachten, wie angenehm es für den Rath geweſen ſey, Ew. Hochmögenden patriotiſche und herzliche Geſinnungen in Höchſtderoſelben Reſolution vom verwichenen 21. May zu erſehen: nach welcher er erſucht worden iſt, mit Vorbehalt der freyen Berathſchlagungen der Bundesgenoſſen, eine Petition zu machen, um dadurch die Gränzen des Staats, in ſo fern es nöthig wäre, in einen vollkommnen Vertheidigungsſtand zu bringen; zum wenigſten ſo geſchwinde, als möglich, gegen alle unvorhergeſehene Zufälle oder Angriffe in gröſsere Sicherheit zu ſetzen. Wir haben die Sache ernſtlich überlegt und gefunden, daſs eine ſehr groſse Summe, alles, was angeführt worden, gehörig zu bewerkſtelligen, nöthig ſeyn würde. Wir haben aber auch bemerkt, daſs nicht alles auf einmal ausgeführt werden könne, ſondern die Verbeſſerungen nach und nach, und Stückweiſe, vorgenommen werden müſsten. Weil es nun hauptſächlich hierauf ankommen wird, daſs die Republik vor allen unvorhergeſehenen Zufällen oder Angriffen in gröſsere Sicherheit geſetzt werde: ſo haben

wir

wir uns nur hierauf eingeschränkt; und demnach vor der Hand, um von den Bundesgenossen, deren Cassen wir bey diesem Artikel so lange geschont haben, auf einmal nicht zu viel zu fordern, hierdurch von Höchstdenenselben nur eine Summe von zwey Millionen zu erbitten, welche Summe wir hierdurch zu diesem Endzweck in Petition bringen. Ew. Hochmögenden werden unterdessen mit dem Verlangen und der Liebe zur Erhaltung des Vaterlandes, wozu uns Pflicht und Amt antreibt, von uns ersucht: diese Petition nicht allein an die respectiven Provinzen zu schicken; sondern auch nach der unumgänglichen Nothwendigkeit kräftigst zu unterstützen: damit die Einwilligung in diese Petition nicht nur baldigst gegeben; sondern auch, worauf es hauptsächlich ankommt, ihre Quoten gleichfalls ohne Zeitverlust in das General-Comtoir geliefert werden möchten. Auf diese Weise werden wir in den Stand gesetzt werden, zum möglichst grösten Nutzen des werthen Vaterlandes, und, wo es am mehrsten nothwendig ist, zu desselben grösserer Sicherheit die Hand ans Werk legen zu können. Geschehen und petitionirt vom Staatsrath den 3. Jul. 1778.

(Paraphirt) C. J. *van Lichtenberg*, vt. (Unten stand) Auf Befehl des Staatsraths der vereinigten Niederlande. (Unterschrieben) J. J. *van Hees*.

Litt. B.

Schreiben des Hofs von Holland, Seeland und Friesland an die Generalſtaaten.

Einige Glieder verſchiedener Exercir - Geſellſchaften in andern Städten haben ſich am 4. Sept. 1785. des Vormittags zugleich mit und in Geſellſchaft einiger Perſonen, welche hier in dem Haag ſeit einiger Zeit zum groſsen Misvergnügen der gewöhnlichen Schützen und andrer Einwohner auch eine dergleichen Geſellſchaft errichten wollen, auf dem Paradeplatz befunden. Einige von ihnen hatten die ſichtbaren Kennzeichen an ſich, daſs ſie zu dieſen Geſellſchaften gehörten. Auf dem Paradeplatz iſt nichts anſtöſsiges, oder das zum Aufruhr hätte Gelegenheit geben können, vorgefallen. Es ſprechen zwar manche von gewiſſen Ausdrücken und Geberden, welche auf dem Paradeplatz ſelbſt, und beſonders dem Stall der Frau von *Ruyven* gegenüber, vorgefallen ſeyn ſollen, und die zur Beſchimpfung jener Leute ſollen gedient haben; allein ſelbſt die, welche über Beleidigungen geklagt haben, ſagen aus, daſs die Ausdrücke und Geberden, wenn ſie auch ſtattgehabt hätten, keine Urſachen von den Bewegungen geweſen wären, welche nach dem Abmarſch der Soldaten von dem Paradeplatz in den langen Pooten vorgefallen ſind. Nachdem aber die Parade abmarſchirt war, und erwehnte Leute bis

an

an die kleine Houtſtraat und von da an den Häuſern hin in die lange Pooten gekommen waren, ſo trägt es ſich zu, daſs einige Jungens, und denn auch eine groſse Menge Volk von dem Paradeplatz, welcher an dem Tage, wie gemeiniglich Sonntags, ſehr voll Menſchen geweſen war, ihnen nachfolgen, und hinter ſie andrängen. Unterdeſſen riefen einige aus der Menge: Weglaufs! Weglaufs! Dieſes veranlaſste, daſs einige von jenen Männern, die zu den fremden Exercir-Geſellſchaften gehörten, ſich auf die Treppe eines Hauſes gleich voran in die lange Pooten retirirten.

Da fielen aber allerhand Inſolentien vor. Ein Soldat von der Hollandſche verſpottete einen davon, welcher in der Mondirung der Leydenſchen Exercirgeſellſchaft und mit dem Säbel an der Seite auch mit auf der Treppe ſtand. Einer von den Leuten, der in dem Haag wohnte und zu der erwehnten Geſellſchaft gehörte, zog ſeinen Degen und hieb damit ſo herum, daſs verſchiedene Zuſchauer in Gefahr geriethen. Dabey kam es zum Zanken und Schelten. Ein Bürger wollte jenem den Arm halten, damit er nicht hauen könnte; er wurde aber von einem andern bewaffneten Bürger mit einem Stocke an dem Kopfe verwundet.

Bey dem Fortgehen vermehrt ſich der Haufe Volks. Es kommen auch zu jenen noch andre von ihrer Geſellſchaft, welche unter dem Gedränge von ihnen abgekommen waren. Der, welcher den Degen

gezogen hatte, gehet mit demſelben und der Scheide in der Hand, als wie mit einem Stock. Er wird ihm aber aus der Hand gewunden.

Einige von den Freyſchützen gehen in das Haus eines Mahlers in der Veeneſtraat. Der Droſt van der Hove, der Nachricht von dem Vorgang bekommen hatte, findet ſie daſelbſt. Er läſst den Diener, welchen er bey ſich hatte, vor der Thüre ſtehen, und es blieb auch viel Volk vor dem Hauſe verſammlet. Die Freyſchützen beliebten aber in Begleitung des Droſts und ſeiner Diener in den Evertſchen Gaſthof zu gehen, wo ſich die Glieder der Haagſchen Exercirgeſellſchaft am mehrſten aufhielten.

Der General-Procurator nebſt den Herrn Commiſſairen, welchen es der Droſt berichtlich angezeigt hatte, geben ſogleich Befehl, daſs die Perſonen, welche ſich beleidigt fänden, in gehöriger Begleitung nach den Hof gebracht würden, um mit ihren Klagen gehört zu werden. Sie kommen auch in Begleitung des Droſts und ſeiner Diener an; da ihnen viele Menſchen nachfolgen, doch ohne ſie im geringſten zu beläſtigen.

Drey von dieſen Perſonen, nemlich der Mäckler *Voogt* von Schiedam, der Diſtillateur *Hartevelt* von Leyden, und *Droſsmann* ein Silberſchmiedsgeſelle von Vlaardingen, wurden von den Herrn Commiſſairs abgehört, und die übrigen, nemlich die zwey Brüder *Arnold*, W. J. van de *Poll*, P. A. *Martens*, alle vier aus Haag, und J.

C. *En-*

C. *Engelke*, nebst J. J. *Haetenroth*, beide Studenten aus Leyden, bitten ihr Verhör bis morgen Vormittags auszustellen, damit sie sich wegen des Vorgefallenen desto besser erholen könnten. Das Verhör der erwehnten drey Personen dauerte bis 5. Uhr Nachmittags. Sie wollten sich hernach mit den übrigen 6. Personen von dem Hofe nach dem Hause des Proc. *Hartevelt* begeben. Der Hof hatte ihnen angeboten, sie durch Gerichtsdiener nach diesem Hause begleiten zu lassen; sie schlugen es aber ab, und wollten über die Hintertreppe des Hofs weggehen.

Da sie auf die Strasse gekommen waren, bekamen sie einige Menschen hinter sich, und es folgten ihnen im Fortgehen noch mehrere nach, ohne dass ihnen aber etwas zu Leide gethan wurde. Da sie bald an das Rathhaus kamen und von dem Unterschulz im Haag, der eben darin war, gesehen wurden, so befahl dieser einem Gerichtsdiener, denselben nachzufolgen und Acht zu haben, ob ihnen etwas zu Leide geschähe. Sie kommen in *Hartevelts* Haus an, und Menschen, die ihnen nachgefolget waren, bleiben dem Hause gegenüber stehen, doch ohne dem Hause und den Personen, die darin waren, einen Schaden zuzufügen. Der Gerichtsdiener, zu welchem sich von ohngefehr noch ein andrer gesellet hatte, kehrt nach dem Rathhause wieder zurück, um dem Unterschulz von dem, was sie befunden, Rapport abzustatten. Die-

ses Augenblicks bedienen sich einige kleine Jungen, und werfen an das Haus des Proc. *Hartevelt* Koth und Steinchen, und schnippen mit ihren Fingern, obgleich dieser diesen Unfug dem nachgefolgten und dagebliebenen Haufen überhaupt zuschreibt.

Der Blumist *Alberts* begiebt sich auch nach Hartvelts Hause, und findet unter andern den Mäckler *Voogt* von Schiedam, und noch einen Camerad van *Rysen. Alberts* und *van Rysen* finden für gut, den erwehnten *Voogt* nach der Stadtherberge, wo dessen Wagen stand, und wohin er den Weg nach seinem Angeben nicht wusste, aus Hartevelts Hause zu begleiten.

Da die drey Personen zusammen gingen, folgte ihnen vieles Volk von dem, das vor jenem Hause stand, nach; und da sie durch eine Strasse, in welche viele kleine gehen, kamen, vergrösserte sich die Menge: sie wurden geschimpft, mit Steinen geworfen, und nahmen in der Wagenstrasse die Flucht in *Wessmanns* Haus. Da sie durch eine Hinterthür herausgelassen waren, so kamen sie in der dünnen Bierkade von einander. *Alberts* und *van Rysen* eilen weg. *Voogt* von Schiedam gehet langsam fort, schellet an einem Hause, wird aber nicht hineingelassen. Unterdessen versammlet sich viel Volk um ihn herum, und er wird von einer Person, die grün wie ein Jäger gekleidet war, und einem armen Jungen sehr gemis-

 han-

handelt, da nicht lange darnach eine junge Frauensperson demselben *Voogt* einen Schlag mit ihrem Sonnenschirm auf den Kopf giebt. Der General-Procurator ist von dem Hof bevollmächtiget worden, zur Entdeckung dieser drey Personen Belohnungen zu versprechen.

Erwehnter Voogt wird durch einen einzigen Mann, nemlich den Bleygiefser Rotteveen, auf eine löbliche Weise gerettet, und in die Stadtherberge gebracht. *Van Ryssen* lauft in das Haus des Fiscal-Advocat *Luyken* und *Alberts* in das Haus des Zimmermanns *Vianen* auf der stillen Veerkade, wo er sich unter das Holz verbirgt.

Der Drost, welcher in die grosse Kirche gegangen, und daselbst einige Zeit geblieben war, trifft auf dem grossen Markt den Fiscal-Advocat *Luyken* an, von welchem er hört, dass vor Hartevelts Hause die Jungens viel Ungezogenheiten ausübten. Da er dahin kam, war aber alles stille. Er vernahm aber daselbst, dass jemand in der Veerkade sehr gemishandelt würde. Sogleich ging er dahin, und nahm ausser zwey Gerichtsdienern den Procurator Hartevelt, und den jüngsten der Brüder *Arnold* mit sich. Letzterer war betrunken, und unter seinem Rocke mit einem Säbel versehen. Sogleich in der Boekhorst-Strasse wurde den zwey Personen, welche mit dem Drost gingen, *Weglaufs!* nachgerufen. Da sie in die Veerkade ge-

kommen waren, wurde der Droſt in das Haus des Zimmermanns Vianen gerufen, wo ſich Alberts verſteckt hatte: er nimmt denſelben mit ſich, und geht nun mit den drey Perſonen nach der Stadtherberge. Da ſie auf den grünen Weg kommen, fängt das Volk wieder an zu ſchimpfen und mit Koth zu werfen, und an dem Ende des grünen Wegs kommt ein Soldat und wird, wie er ſagt, durch das Drängen der groſsen Menge Volks, an den erwehnten *Arnold* hingeſtoſsen. Dieſer will ſeinen Säbel ziehen. Der Soldat hält ihn aber feſt. Dieſer wird aber von dem Droſt ergriffen, und mit Hülfe des *Hartevelts*, *Arnolds* und *Alberts* in die Stadtherberge gebracht, wo *Voogt* von Schiedam auch noch iſt. Ein Diener des General-Procurators, den der Droſt daſelbſt antrifft, und vor die Thür geſtellt wird, das Zudrängen zu verhindern, ſiehet ſich, wie er ſagt, genöthigt, mit ſeinem Stocke einem Soldaten einen Schlag zu geben, und bekömmt von dieſem einem Hieb in den Rock, worauf der Diener dem Soldaten einen Schlag auf den Kopf giebt, daſs er weggeſchleppt werden muſs. Da der Droſt in der Herberge iſt, wird ein Stein durch das Fenſter geworfen.

Es hatte der General-Procurator von einer Frau, die der Droſt abſchickte, vernommen, was in und bey der Stadtherberge vorgegangen war: der Droſt hatte ihn auch gebeten, ihm militariſchen Beyſtand zu-

zuzuſchicken: er begab ſich deswegen ſogleich nach der Hauptwache und erkundigte ſich bey dem Capitain, der auf der Wache war, nach dem Namen ſeines Commendanten, um ſich von ihm militariſchen Beyſtand auszubitten. Der Capitain antwortete, der General-Procurator habe nicht nöthig, ſich anderswohin zu bemühen, weil die Wachen einmal für allemal die Ordre hätten, der Juſtiz, ſowol von dem Hof von Holland, als von dem Haag, gehörigen Beyſtand zu verleihen, wie er denn auch in dem Augenblick gegeben wurde. Auf dieſe Weiſe bekam der Droſt die militariſche Macht zu Hülfe. Unter deren Bedeckung transportirte er den gefangenen Soldaten auf einem Wagen nach der Voorpoort. Es fuhren die vier Perſonen, Voogt, Alberts, Hartevelt und Arnold auf eben dieſem Wagen auch dahin. Unterwegs flogen noch einige Steine auf dieſen Wagen. Hierauf verfügten ſich dieſe vier mit dem Droſt nach dem General-Procurator, ohne auf dem Wege einen Anſtoſs zu haben. Da ſie bey dem General-Procurator ſind, bleiben einige Leute vor und hinter dem Hauſe deſſelben ſtehen; deswegen fanden die erwehnten Perſonen für rathſam, ſich jetzt noch nicht wegzubegeben.

Der General-Procurator ſchickt nach der Reuterwache und bittet um Beyſtand, welcher ihm auch gegeben wird. Doch ehe dieſer Beyſtand kam, begaben ſich die Leute, welche vor der Thür des Ge-

neral Procurators geſtanden hatten, hinweg, und die erwehnte Perſonen gingen in zwo Parteyen, ohne den erbetenen militariſchen Beyſtand abzuwarten, ungeſtört nach ihren Häuſern, ohne daſs man ferner dieſen Abend und die folgende Nacht etwas von einer Unruhe vernommen hätte.

Litt. C.

Schreiben der committirten Räthe an die Staaten von der Provinz Holland.

Edel-Groſsmögende Herren,

Zu Folge der Reſolution, welche Ew. E. G. M. auf den Vorſchlag der Abgeordneten der Stadt Haarlem unwiderruflich genommen haben, iſt ſogleich nach geendigter Seſſion Ihrer E. G. M. der commandirende Officier der Hauptwache vor uns gefordert und befragt worden, was er für Ordres in Anſehung der auszuſendenden Patrouilles habe. Wir haben von ihm vernommen, daſs alle Abende und zweymal des Nachts Patrouilles auf Befehl Sr. Hoheit ausgeſandt werden, und daſs dieſelben, bey auſserordentlichen Umſtänden, auch auf Höchſtdeſſelben Befehl, vermehrt werden.

Wir haben hierauf zu Folge Ew. E. G. M. beſondern Gutbefindens dem gemeldeten Officier befohlen, täglich, wenn es Abend wird, Patrouilles auszuſchicken, und damit von Stund zu Stund fortzufahren, bis des Morgens 6. Uhr; und alsdenn die Mel-

dung davon an den General *Sandoz* zu thun: zu dem Ende ſollten, woferne es nöthig, die Wachen verdoppelt werden. Ferner haben wir ihm befohlen, wenn ſich Leute verſammleten, und gefunden würde, daſs ſie jemanden beleidigten, ſo ſollten ſie ſogleich auf die Hauptwache gebracht, und uns davon Nachricht gegeben werden. Dieſes iſt von dem Officier angenommen worden, und wir glauben, daſs wir den Abſichten Ew. E. G. M. gemäſs hierin gehandelt haben.

Hierauf hat Se. Hoheit, der Herr Fürſt-Erbſtatthalter, kurz darnach gebeten, daſs unſer Collegium, welches nach dieſen gegebnen Befehlen auseinanderging, ſich wieder verſammlen möchte, und da Se. Hoheit darin erſchienen war, ſo hat er uns zu erkennen gegeben, daſs er über das Ausſtellen dergleichen Ordres ſehr ſürprenirt wäre, weil durch Höchſtdenſelben, als Erb-Gouverneur und General-Capitain dieſer Provinz, alle Ordres an die Soldaten, ſo wie es auch von ſeinen Vorgängern geſchehen wäre, beſtändig wären ertheilet worden, indem er gleich bereit ſey, wirklich ſolche Ordres zu geben, wie Ew. E. G. M. oder Wir gutfinden würden. Hiernächſt beſtand der Prinz darauf, wenn wir nicht dächten von unſern Handlungen abzugehen, daſs wir Ew. E. G. M. noch dieſen Abend möchten zuſammenkommen laſſen, damit er ſeine Vorſtellungen bey Ew. E. G. M. thun könne. Wir haben geglaubt, wir müſsten

hierin

hierin deferiren, wie wir es für unſre Schuldigkeit gehalten haben, Ew. E. G. M. hiervon Bericht abzuſtatten. Womit

Edel Groſsmögende Herren

wir den allmächtigen Gott bitten wollen, daſs er Ew. E. G. M. in ſeine allmächtige und heilige Obhut nehmen möge.

Geſchrieben in dem Haag, den 8. Sept. 1785.

Ew. Edel Groſsmögenden

dienſtwillige

die committirten Räthe der Staaten von Holland und Weſtfriesland.

Auf Befehl derſelben

A. J. Royer.

Litt. D.

Vorſtellung des Fürſt-Erbſtatthalters an die Staaten der Provinz Holland.

Edel Groſsmögende Herren,

Der Capitain von der Hauptwache hat mir Rapport gethan, daſs ihm durch die Herren committirten Räthe im Namen Ew. Edel Groſsmögenden befohlen worden wäre, in dieſer Nacht Patrouilles durch alle Gegenden und Straſsen auszuſchicken, von der Abend-Dämmerung an bis des Morgens 6. Uhr, und, wenn deſſelben Wache nicht hinreichend ſeyn ſollte, dieſelbe zu verdoppeln. Ich habe geglaubt, ich müſste bitten,

ten, dafs das Collegium der committirten Räthe fich wieder verfammle, um Ihren Edelmögenden meine Verwunderung über diefe Neuerung vorzutragen, dafs es Ew. E. G. M. beliebt hat, dergleichen Befehle zu einer Zeit, da Ich allhier gegenwärtig bin, geradezu und ohne mich zu geben. Ich glaube, dafs, da ich die Ehre habe, Gouverneur und General-Capitain diefer Provinz zu feyn, Ich der auch feyn mufs, durch welchen die Befehle an die Garnifon gegeben werden, um allen Unordnungen vorzukommen, und alle Zufammenrottirungen zu verhindern. Ich kann mich ficher auf das Zeugnifs diefes Collegiums berufen, dafs ich jederzeit bereit gewefen bin, auf Bitte Ihrer Edelmögenden die nöthigen Maafsregeln zu nehmen, um allem Muthwillen und einer jeden Unordnung fowol hier als in andern Städten der Provinz zu fteuren. Indem aber die Herren committirten Räthe der Meinung waren, dafs fie nach der Vorfchrift der Refolution, welche Ew. E. G. M. heute genommen, verpflichtet wären, die Ordres mit Vorbeygehen des Gouverneurs und General-Capitains diefer Provinz geradezu dem Capitain von der Hauptwache zu geben, fo habe Ich nicht ermangeln wollen, Ihre Edelmögende zu erfuchen, die Seffion von Ew. E. G. M. noch heute anzufagen, um mir Gelegenheit zu geben, meine Befchwerden Ew. E. G. M. mit aller Ehrerbietung vorzutragen. Ich habe unterdeffen Befehl gegeben,

dafs

dafs die Hauptwache verftärkt ift, und nach der Abficht Ew. E. G. M. die Patrouilles ausgefchickt find.

Ich finde mich verpflichtet, fowol alle Unordnung zu verhindern, welche aus der Ausftellung der Befehle ohne Vorwiffen und Communication mit dem Gouverneur und General-Capitain diefer Provinz, der die hiefige Garnifon commandirt, als auch zu Erhaltung meiner von Ew. E. G. M. mir deferirten Rechte, Höchftdiefelben zu bitten, wenn Ew. E. G. M. Verfügungen treffen wollen, wobey der Beyftand von Miliz nöthig ift, mich als den Gouverneur und General-Capitain der Provinz von Ihrer Abficht zu benachrichtigen. Ich werde alsdenn diefen zu Folge die nöthigen Befehle geben, und fie genau ausführen laffen. Ew. E. G. M. werden mich ftets bereitwillig finden, Ihrer zu erkennen gegebnen Abficht nach meiner Pflicht in meinen Eigenfchaften ein Genüge zu leiften; wie ich denn insbefondre niemals und in keinem Fall angeftanden habe, oder es habe ermangeln laffen, einigen Beyftand augenblicklich zu verleihen oder verleihen zu laffen, fo oft die Juftiz, die zur Erhaltung der guten Ordnung angeordnet worden, denfelben verlangt hat.

Ich bin verfichert, dafs es die Meinung Ew. E. G. M. nicht feyn kann, mir das Commando über die Miliz zu nehmen, das mir als Gouverneur und General-Capitain diefer Provinz von Ew. E. G. M. übertra-

tragen worden, und ſchmeichle mir, daſs mich Höchſtdieſelben dabey ſchützen und mich requiriren werden, durch die Militz, die hier in Garniſon liegt, zur Steurung alles Muthwillens und aller Unordnung hülfreiche Hand zu bieten, wenn Höchſtdieſelben dieſen Beyſtand nöthig finden werden.

(Es war unterzeichnet)

W. Pr. van Orange.

s' Haag,
den 8. Sept. 1785.

Litt. E.

Schreiben des Königs von Preuſsen, Friedrich II. an die Generalſtaaten der vereinigten Niederlande.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König u. ſ. w.

Hochmögende Herren, beſonders gute Freunde und Nachbarn,

Nachdem Wir in Unſrem Schreiben an Ew. Hochmögenden vom 29. Febr. des verwichenen Jahrs unſre Bekümmerniſs und Meinung in Anſehung der unangenehmen Umſtände, worin ſich der Herr Erbſtatthalter, der Prinz von Oranien und Naſſau, befindet, Höchſtdenenſelben weitläuftig vorgelegt hatten, und in ihrer Antwort vom 31. Auguſt eben deſſelben Jahres ſolche angenehme Verſicherungen in dieſem Stücke erhielten,

ſo

ſo hätten Wir verhofft, daſs dieſelben nicht weiter ſtattfinden würden: Wir hätten denken ſollen, daſs wohlgedachter Herr Erbſtatthalter in der ruhigen Ausübung der zu ſeiner Erbſtatthalterſchaft gehörigen Rechte würde gelaſſen werden.

Da Wir aber das Gegentheil und ſelbſt ſehr nachtheilige Berichte aus einigen von Ihrer Hochmögenden Provinzen vernehmen müſſen, ſo hat Uns ſolches Anleitung gegeben, an die Herren Staaten der Provinz Holland und Weſtfriesland das Schreiben abgehen zu laſſen, davon eine Abſchrift hierbey folgt.

Da Wir nun ſowol von der Liebe zur Billigkeit, als von der Zuneigung Ew. Hochmögenden zu dem Hauſe Oranien und Naſſau, welches ſich um den ganzen Staat der vereinigten Niederlande ſo verdient gemacht hat, überzeugt ſind, ſo erſuchen Wir Ew. Hochmögenden hierdurch inſtändig und freundnachbarlich, daſs Höchſtdieſelben bey den jetzigen unangenehmen Vorfällen dazwiſchen zu treten belieben wollen; und ſich ſowol bey den Herrn Staaten von Holland und Weſtfriesland, als auch bey den Herrn Staaten der übrigen Provinzen, wenn es nöthig ſeyn ſollte, auf das eifrigſte dahin zu verwenden, daſs der Herr Erbſtatthalter bey den einmal *erblich* überlaſſenen Vorrechten ruhig erhalten, das Ihm Entzogne wiedergegeben, und eine vollkommen gute Einigkeit wieder dargeſtellt werde.

Wir

Wir empfehlen Ew. Hochmögenden hierdurch auf das ernſtlichſte, die Wohlfahrt und das Intereſſe des Herrn Erbſtatthalters, Unſrer würdigen Nichte, und Ihrer ſo viel Hoffnung gebenden Familie an. Ew. Hochmögenden belieben hiernächſt wohl in Ueberlegung zu nehmen, und den ſämmtlichen Herren Staaten wiſſen zu laſſen, daſs Wir bey dem harten und unverdienten Schickſale dieſer Uns ſo nahe angehenden Perſonen nicht gleichgültig bleiben können, ſondern für die Erhaltung derſelben Wohlſeyns ſorgen und alles Mögliche thun müſſen, wozu Wir doch Unſre unparteyiſche und freundſchaftliche nachbarliche Vermittelung anbieten.

Wir hoffen deswegen Unſren Wunſch inskünftige erfüllt zu ſehen. In dieſer Erwartung bleiben Wir Ew. Hochmögenden mit aller freundnachbarlichen Freundſchaft und Wohlwollen zugethan.

Ew. Hochmögenden gutwilliger Freund
und Nachbar

Friedrich.

Berlin,
den 18. Sept. 1785.

Litt. F.

Schreiben des Königs von Preufsen, Friedrich II, an die Staaten von Holland und Weftfriesland.

Edel Grofsmögende Herren!

Befonders liebe Freunde und Nachbarn, denen Wir Unfre Freundfchaft und was ferner angenehm und gut ift, anbieten.

Nach der Verficherung, die Uns die Herren Generalftaaten der vereinigten Niederlande in Höchftderfelben Antwort vom 31. Aug. des verwichenen Jahrs gethan haben, hielten Wir Uns für überzeugt, dafs in keiner der vereinigten Provinzen mehr daran gedacht werde, dem Herrn Erbftatthalter, Prinzen von Oranien und Naffau, in den Befitz feiner einmal übertragnen rechtmäfsigen Vorrechte einigen Eingriff zu thun. Unfre Verwunderung und Leidwefen war deswegen defto gröfser, da Wir gegen alle Erwartung vernehmen mufsten, dafs man dem Herrn Erbftatthalter das Commando über die Garnifon in dem Haag abgenommen hat, welches doch unftreitig zu der Stelle eines Erbftatthalters und General-Capitains gehört. Es hat überhaupt das Anfehen, als wenn man ihm die wefentlichften und wichtigften Vorrechte der Erbftatthalterfchaft, das eine jetzt das andre hernach zu entreifsen fucht, und ihm nichts anders als den Schatten und blofsen Namen davon übrig laffen will. Da Wir

nun überhaupt nicht der Meinung find, Uns in die innern Umftände Ihres freyen Staats einzulaffen, noch Ew. Edel Grofsmögenden in der Ausübung Höchftderfelben fouverainen Rechte zu präveniren, fondern vielmehr von Derfelben Billigkeit und Liebe zur Gerechtigkeit überzeugt find, fo werden Ew. E. G. M. es Uns auch nicht verdenken, wenn Wir an dem Schickfal eines uns fo nahe angehenden Fürften und deffelben Haufes nicht gleichgültig feyn können: um fo mehr, da es ausgemacht ift, dafs der Herr Erbftatthalter nicht die geringfte Gelegenheit, noch Urfache zu einer fo harten und unverdienten Behandlung gegeben hat; fondern vielmehr alles mögliche thut, feine hohen Stellen mit Würde zu bekleiden, das Wohl des ganzen Staats zu befördern, und das Vertrauen und die Gewogenheit der fämmtlichen Herren Staaten zu verdienen und fich zuzueignen; wozu Wir Ihn auch ftets ermahnen. Wie Wir auch aufserdem an dem Wohlftand und Ruhe einer fo anfehnlichen und nahe gelegnen Republik einen grofsen und aufrichtigen Antheil nehmen, fo erfuchen und ermahnen Wir Ew. E. G. M. nochmals hierdurch inftändig und mit Beziehung auf Unfer weitläuftiges Schreiben, das Wir den 29. Febr. des verwichenen Jahrs an die Generalftaaten der vereinigten Niederlande abgefchickt haben, dafs Sie alles, was bis jetzt vielleicht aus Misverftand oder Uebereilung vorgefallen ift, bey Seite fetzen und fich mit dem Herrn Erb-

 ftatt-

ſtatthalter auf eine beſſere und freundſchaftlichere Art betragen mögen; die vormalige glückliche Einigkeit, und das wechſelſeitige Vertrauen wieder herſtellen; den Herrn Erbſtatthalter in der ruhigen Ausübung Seiner an Ihn und Sein Haus einmal erblich übertragnen Vorrechte und Vorzüge der Erbſtatthalterſchaft, General- und Capitainſchaft zu laſſen, Ihn nicht ferner darin zu ſtören, ſondern Ihm vielmehr das, was Ihm entzogen worden, wiederzugeben.

Wenn Ew. E. G. M. Willens ſind, zum Beſten Ihrer Provinz in der Verwaltung der öffentlichen und innerlichen Sachen eine dazu geſchickte Veränderung zu machen, ſo wird es Höchſtdenſelben nicht ſchwer fallen, Sich desfalls mit dem Herrn Erbſtatthalter, ohne Kränkung ſeiner Rechte, zu vereinigen; da er ſich zuverläſſig zu alle dem, was billig und für den Staat am vortheilhafteſten iſt, willig bezeigen wird, wenn Ew. E. G. M. Sich nur mit Ihm darin zu verſtehen belieben wollen.

Wenn Wir durch Unſre Vermittelung dazu etwas beytragen können, und wenn Ew. E. G. M. Uns hierbey Ihr Vertrauen gönnen wollen, ſo können Höchſtdieſelben verſichert ſeyn, daſs Wir ſolches nicht allein als ein Anverwandter des Hauſes von Oranien und Naſſau, ſondern auch als ein wahrer und aufrichtiger Freund und Nachbar des Staats der vereinig-

ten

ten Niederlande mit eben ſo vielem Eifer als wahrer Unparteylichkeit und aufrichtiger Gewogenheit thun wollen.

Wir rathen Ew. E. G. M. nochmals auf das ernſtlichſte an, das Obige ohne Vorurtheil zu beherzigen, und Uns mit einer angenehmen Antwort zu erfreuen. Dagegen Wir Ew. E. G. M. verſichern, daſs Wir bey der Erfüllung Unſrer Erwartung mit der reinſten nachbarlichen Freundſchaft und Achtung bleiben werden

Ew. Edelgroſsmögenden guter Freund und Nachbar,

Friedrich.

Finkenſtein; v. Hertzberg.

Berlin,
den 18. Sept. 1785.

Litt. G.

Bündniſs des Königs in Frankreich Ludwig XVI. mit den vereinigten Niederlanden.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreyeinigkeit, Vaters, Sohns, und heiligen Geiſtes. Amen.

Kund und zu wiſſen ſey es hiermit allen, welchen es angeht oder auf einigerley Weiſe angehen kann.

Die Merkmale der Freundſchaft und Wohlgewogenheit, welche Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät den vereinigten Niederlanden ſtets gegeben hat, und die Dienſte, welche Er in den wichtigſten Umſtänden

denſelben erwieſen hat, haben das Vertrauen Ihrer Hochmögenden auf die Rechtſchaffenheit und Groſsmüthigkeit Sr. chriſtlichen Majeſtät vermehrt, und in Ihnen das Verlangen erregt, ſich näher mit Höchſtdemſelben zu verbinden, und zwar durch ſolche Mittel, die dazu dienen können, auf eine feſte und dauerhafte Art die Ruhe der Republik zu verſichern.

Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät hat Sich um ſo mehr geneigt bezeigt, den Abſichten Ihrer Hochmögenden zu entſprechen, da der König einen wahren Antheil an der Wohlfahrt der vereinigten Provinzen nimmt, und der gegenwärtige Tractat nur defenſiv iſt, und folglich nicht zum Nachtheil irgend einer andern Macht gereicht, auch keinen andern Endzweck hat, als den Frieden zwiſchen Seinen Staaten und denen von Ihren Hochmögenden deſto feſter zu machen, und zu gleicher Zeit zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe etwas beyzutragen.

Um nun eine ſolche heilſame Abſicht zu erreichen, hat Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät ernannt und bevollmächtiget den tit. Herrn Charles Gravier, Graf von *Vergennes*, Baron von Welverding etc. Rath des Königes in allen Rathsverſammlungen, Commandeur ſeiner Orden, Chef des königlichen Finanzraths, Staatsrath und Staatsminiſter, und von Seiten Ihrer Hochmögenden, der Generalſtaten der vereinigten Provinzen, den tit. Herrn Matthias *Leſtevenon*, Herrn von

Ber-

Berkenroda und Stryen, Abgeordneten der Provinz Holland bey der Generalität und deren Abgesandten an dem Französischen Hofe; wie auch *Gerard Brantsen*, Bürgermeister und Rath der Stadt Arnheim, Rath und Grossmeister der Geldmünzen der Republik, ordinairen Deputirten bey den Generalstaaten, und derselben ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Französischen Hofe. Nach gehöriger Mittheilung der Vollmachten auf beiden Seiten und gehaltenen Conferenzen sind sie über folgende Artickel einig worden:

Art. I. Es soll eine aufrichtige Freundschaft und standhafte Verbindung seyn zwischen Sr. allerchristlichsten Majestät, seinen Erben und Nachfolgern, und den vereinigten niederländschen Provinzen. Die hohen Contrahenten sollen hauptsächlich darauf sehen, dass zwischen Höchstdenenselben, ihren Staaten und Unterthanen gute Freundschaft und Umgang unterhalten werde, ohne zuzugeben, dass etwas feindseliges unternommen werde, unter was für einem Vorwand es auch seyn möge. Es soll alles vermieden werden, was in Zukunft die Einigkeit und das gute Verständniss stören könne, die zwischen beiden Staaten so glücklich hergestellt ist: im Gegentheil soll man alle Sorge bey allen Gelegenheiten anwenden, den wechselseitigen Nutzen, Ehre und Vortheil zu befördern.

II. Se. allerchristliche Majestät und die Generalstaaten versprechen einander, so viel in ihrem Vermögen ist, zur Sicherheit auf beiden Seiten, die Ruhe, den Frieden und die Unparteylichkeit zu beschützen und zu erhalten, und deswegen den einen und den andern bey den gegenwärtigen Besitzungen ihrer Staaten, Domainen, Vorrechte und Freyheiten zu vertheidigen, in welchem Welttheile dieses auch seyn möge. Um aber die Ausdehnung dieser Garantie, die Se. allerchristl. Majestät übernimmt, desto besser zu bestimmen, ist man übereingekommen, sich an den Tractat von Münster des Jahrs 1648. und den von Aachen des Jahrs 1748. zu halten, die Veränderungen ausgenommen, die in beiden Tractaten bereits statt gehabt haben, oder noch statthaben können.

III. Zu Folge dieses Bündnisses sollen beide hohe Contrahenten beständig daran arbeiten, den Frieden zu erhalten, und wenn einer von ihnen mit einem Angriff bedrohet würde, so soll der andre sogleich sich Mühe geben, den Feindseligkeiten zuvorzukommen, und die Sache zu einem Vergleich zu bringen.

IV. Wenn aber eine Vermittelung unmöglich wäre, so verpflichten Sich Se. allerchristl. Majestät und die Generalstaaten alsdenn einander zu Wasser und zu Lande beyzustehen. In diesem Fall will Se. allerchristlichste Majestät der Republik zukommen lassen zehntausend Mann Infanterie, zweytausend Reuter,

ter, zwölf Linienſchiffe und ſechs Fregatten. Ihre Hochmögenden hergegen ſollen Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät bey einem Seekriege, oder wenn der König zur See angegriffen würde, 6. Linienſchiffe und 3. Fregatten liefern. Wenn aber Frankreich zu Lande angegriffen werden ſollte, ſo verſpricht die Republik fünftauſend Mann Infanterie und eintauſend Mann Cavallerie in Gelde nach einem ſeparat Artikel zu bezahlen, wenn Ihre Hochmögenden dieſe ihre beſtimmte Hülfe nicht in natura leiſten wollen.

V. Die Macht, welche die Hülfe leiſten ſoll, es ſey in Schiffen und Fregatten oder in Kriegsvolk, ſoll ſie bezahlen und unterhalten überall, wo ſie deſſen Alliirter nöthig haben wird; und die Macht, die ſie fordert, ſoll verpflichtet ſeyn, die erwehnten Schiffe, Fregatten und Kriegsvölker, ſo lange ſie ſie braucht, mit allem Nothwendigen um den Preiſs zu verſehen, als ob ſie ihr Eigenthum wären. Auch iſt man übereingekommen, daſs in keinen Fällen die erwehnte Mannſchaft, oder Schiffe, der Partey, welche ſie fordert, Unkoſten machen ſoll, ob ſie gleich nichts deſto weniger zu ihrer Diſpoſition während dem ganzen Kriege ſtehen, in welchem ſie ſich befindet.

Die obengenannte Hülfe ſoll in Anſehung des Commando unter dem ſtehen, der ſie commandirt, und ſoll nicht beſonders, auch nicht anders gebraucht werden können, als in Uebereinſtimmung des erwehnten

Commendanten. Doch in Ansehung der Verrichtungen sollen sie unter den Befehlen des Ober-Commendanten der Macht stehen, welche die Hülfe fordert.

VI. Se. allerchristl. Majestät und die Generalstaaten verpflichten sich, damit sie die Schiffe, Fregatten und das Kriegsvolk, welches sie einander wechselsweise versprechen, stets complet und wohl zugerüstet erhalten, auch dergestalt, dass, so bald die requirirte Macht ihre bestimmte Hülfe wird geliefert haben, diese Macht eine gleiche Anzahl Schiffe und Fregatten auf das neue in ihren Häfen wieder zurüsten lassen soll, damit solche, die in einem Treffen, oder in Sturm auf der See verunglücken, sogleich wieder ergänzt werden können.

VII. Wenn die oben bestimmte Hülfe nicht hinreichend seyn möchte, die Macht, welche solche fordert, gehörig zu vertheidigen, und ihr einen anständigen Frieden zu verschaffen, so soll die ersuchte Macht die Hülfe nach der Nothwendigkeit, worin sich sein Alliirter befindet, vergrössern, und ihm auch wol im Fall der Noth mit seiner ganzen Macht beystehen. Doch ist ausdrücklich bedungen, dass das Contingent der Herrn Generalstaaten in Truppen zu Lande nicht über zwanzigtausend Mann Infanterie, und viertausend Mann Cavallerie steigen soll, und dass auch die Vorbehaltung im IV. Artikel zu Gunsten der Herren

Gene-

Generalstaaten in Ansehung der Truppen zu Lande in ihrer Kraft bleiben soll.

VIII. Wenn ein Seekrieg erklärt werden soll, woran die beiden hohen Contrahenten keinen Theil nehmen, so sollen sie sich wechselsweise die Freyheit auf der See garantiren, und zwar nach der Grundregel: daſs die freundschaftlichen Flaggen feindliche Kaufmannsschiffe behalten. Doch mit den Ausnahmen, welche in dem XIX. und XX. Artikel des Utrechter Commerztractats vom 11. April 1713. zwischen Frankreich und den vereinigten Provinzen ausgedruckt sind, welche Artikel ihre Kraft und ihren Werth behalten, als ob sie von Wort zu Wort in dem gegenwärtigen Tractat befindlich wären.

IX. Wenn es sich zutragen sollte, [welches Gott verhüte!] daſs einer von den beiden hohen Contrahenten in einen Krieg verwickelt würde, und an welchem der andre auch geradezu Antheil nehmen müsse, so sollen sie unter sich die Operationen anordnen, die sie für nöthig halten, dem Feinde Abbruch zu thun, und ihn zum Frieden zu nöthigen. Auch soll kein Waffenstillstand oder Vorschläge zum Frieden ohne beider Einwilligung angenommen werden: und, wenn eine Negotiation angestellt werden sollte, so kann sie nicht durch einen der hohen Contrahenten angefangen oder fortgesetzt werden, sondern es muſs der andre auch Theil daran nehmen, und sie sollen sich einander al-

alles communiciren, was bey dieſer Unterhandlung vorfällt.

X. Die hohen Contrahenten verbinden ſich, ihre Macht zu jeder Zeit in einem guten Zuſtand zu erhalten, damit ſie im Stande ſeyn mögen, die Abſicht, warum dieſer Tractat gemacht worden, zu erfüllen: ſie ſollen das Recht haben, ſich in dieſer Rückſicht Aufklärungen von einander auszubitten: ſie ſollen einander den Zuſtand der Vertheidigung, und worin ſich ihre militariſche Verfaſſung befindet, anvertrauen, und in Anſehung der dazu dienlichen Mittel übereinkommen.

XI. Die hohen contrahirenden Parteyen ſollen ſich treulich die Verbindungen mittheilen, die zwiſcken Ihnen und andern Europäiſchen Mächten ſtatthaben, die in ihrer vollen Kraft bleiben müſſen, und ſie verſprechen, ſich in Zukunft in keine Allianz oder Verbindung, wie die auch beſchaffen ſeyn möge, welche directe oder indirecte mit dieſem Tractat ſtreitet, einzulaſſen.

XII. Da der Gegenſtand des gegenwärtigen Tractats nicht allein die Sicherheit und die Ruhe der beiden hohen contrahirenden Parteyen, ſondern auch die Erhaltung des allgemeinen Friedens iſt, ſo haben Se. allerchriſtl. Majeſtät und Ihre Hochmögenden, die Freyheit für ſich behalten, gemeinſchaftlich ſolche

Mächte

Mächte zu ernennen, wie ſie für gut finden, ſie auch zu dieſem Tractat beytreten zu laſſen.

XIII. Damit die gute Correſpondenz und Einigkeit zwiſchen der Holländiſchen und Franzöſiſchen Nation befeſtiget werde, ſo iſt man übereingekommen, daſs, weil beide hohe Contrahenten unter ſich einen Commerztractat machen, die Unterthanen der Republik in Frankreich in Anſehung des Handels und der Schifffahrt als die begünſtigtſte Nation ſollen behandelt werden, welches man in den vereinigten Provinzen mit den Unterthanen Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät auch thun will.

XIV. Die feierlichen Ratificationen des gegenwärtigen Tractats ſollen von den hohen contrahirenden Parteyen in Zeit von 6. Wochen, oder, wo möglich, noch eher, von dem Tage der Unterzeichnung deſſelben an, zu Verſailles ausgewechſelt werden.

Zu Urkund dieſes haben Wir unterſchriebene Ambaſſadeurs und bevollmächtigte Miniſters dieſen gegenwärtigen Allianz-Tractat eigenhändig und im Namen unſrer hohen Principalen unterzeichnet, und denſelben mit unſerm Siegel bekräftiget.

Geſchehen zu Fontainebleau, den 10. Nov. 1785.

Gravier de Vergennes.

Leſtevenon van Berkenrode.

Brantſen.

Litt. H.

Litt. H.
Eid des neuen Raths zu Utrecht.

Ich schwöre, daſs ich nach meinem besten Vermögen zu allen Zeiten und allein die wahre und christliche Religion und Lehre, so, wie sie in der Synode von Dortrecht im Jahre 1619. befestiget worden ist, und in den öffentlichen Kirchen geprediget und gelehret wird, handhaben, und, weil ich mich selbst mit aller Aufrichtigkeit dazu bekenne, nicht gestatten will, daſs jemand einige Veränderung darin mache:

Daſs ich in allen Fällen den Nutzen und die Wohlfahrt der Stadt Utrecht, wie auch der Bürger und Einwohner derselben anrathen, und nach meinem besten Wissen und Vermögen befördern will:

Daſs ich behaupten will das Bürger- und folglich Stadtrecht zur Ernennung der Bürgermeister und Räthe in der Vroedschap, wie auch das Recht des Raths, die Nomination zu machen, woraus die Schöppen erwählt werden, ohne zu erlauben, daſs dasselbe ganz oder nur zum Theil, wie es auch geschehen könne, an jemanden anders zugestanden werde:

Wie ich auch die Vroedschaps-Resolution vom 10. März 1783. behaupten will, in welcher das Recht zu Stadt-Aemtern und Bedienungen den Bürgern zuerkannt worden ist; ferner die Rathsresolution vom 11. Aug. 1783. zur Abschaffung aller Empfehlungen,

und

und hiernächst alle solche Rechte und Privilegien, welche, ob sie gleich hier nicht ausdrücklich angegeben, demohnerachtet zu der Souverainität dieser Stadt gehören, und der Bürgerschaft zukommen:

Daſs ich die Sachen, worüber in der Vroedschap berathschlagt worden ist, und die auf Befehl der Bürgermeister geheimgehalten werden sollen, nicht bekandt machen will:

Daſs ich bey der Reduction der Nominationen zu der durch das Loos zu machenden Wahl der Räthe, und bey der Ernennung der Schöppen, mich nicht durch Gunst und Liebe regieren lassen, sondern allein darauf sehen und Acht haben will, daſs die Personen zu der Regierung und Commissionen, wozu sie erwählet werden sollen, nützlich und bequem, wie auch communicirende Glieder der wahren christlichen reformirten Kirche sind:

Daſs ich pünctlich halten und zu befördern suchen will, nicht allein ein solches Reglement von der Regierung dieser Provinz, welches während der Zeit meiner Bedienung, nach Staatsart, mit Beytritt des Volks eingeführt werden möchte, sondern auch das Reglement insonderheit, welches die Anstellung und Beschaffenheit der Regierung dieser Stadt angehet, den 20. Dec. 1785. aufgesetzt und den 20. März 1786. von der Bürgerschaft feierlich beschworen worden ist; doch mit Vorbehalt der Veränderungen, welche von Zeit zu Zeit

mit

mit Beytritt der Bürgerſchaft und des Raths zum Nutzen der Stadt darin gemacht werden können:

Daſs ich endlich keine Rechnungen, Bücher und Papiere, die zu dem Secretariat der Stadt gehören, wegbringen oder mitnehmen will ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Bürgermeiſter, oder, bey deren Abweſenheit, des älteſten gegenwärtigen Raths: und daſs ich überdieſes alles thun will, was ein guter uud treuer Rath in der Vroedſchap der Stadt Utrecht ſchuldig zu thun iſt.

Dieſes ſoll ich nicht unterlaſſen, weder um Liebe, noch Leid, noch um Anverwandtſchaft oder Schwägerſchaft, noch um einiger andrer Sachen willen.

So wahrhaftig mir Gott der Allmächtige helfe!

Litt. J.

Schreiben der Herren Staaten von Utrecht an die Herren Staaten von Holland und Weſtfriesland.

Geſchrieben zu Amersfort, den 26. May 1787.

Edele Groſsmögende Herren,

beſonders gute Freunde, Nachbarn und Bundesgenoſſen!

Wenn uns jemals ein Schreiben unerwartet geweſen iſt, ſo war es dasjenige, welches Ew. E. G. M. den 22. dieſes an uns abzulaſſen für gut gefunden haben, und unſere Verwunderung ſteigt zum allerhöchſten,

wenn

wenn wir den Inhalt deſſelben mit kaltem Blute in Erwägung ziehen. Gewiſs, da wir unſere Provinz thätlich auf Ew. E. G. M. als eines unſerer hohen Bundesgenoſſen und Nachbarn Befehl, ſowol durch zwey Bataillons von dem Generalmajor Grenier, als auch von dem Corps des Rheingrafen von Salm, und über dieſes noch mit einigen Artilleriſten, (welche alle theils Truppen der ſämmtlichen Bundesgenoſſen, theils in dem privativen Dienſt der Provinz Holland ſtehen) überfallen ſehen; da wir durch dieſe Truppen unſere Provinz unſicher gemacht, unſere guten Einwohner und Angeſeſſenen beunruhiget und gemishandelt, — auch ſogar den Truppen, welche ſich nach unſerm Befehl auf unſerm eigenen Grundgebiet befinden, feindlich begegnet, und ſie angefallen ſehen: ſo muſs es ſowol für Uns, als für jeden Unparteyiſchen, ja ſelbſt den einfältigen Einwohner unbegreiflich zu vernehmen ſeyn, daſs dieſes alles nicht mit dem Namen von Deſpotiſmus und Schändung unſerer Provinz und Grundgebiets ſoll geſtempelt werden können. Gleichwol aber hat es Ew. E. G. M. gefallen, die Erklärung zu thun, — unſer Schreiben, in welchem wir über alle dieſe von Höchſtdenenſelben, oder wenigſtens auf Dero Befehl, über unſere Provinz verhängten Unglücksfälle, die gerechteſten Klagen führen, nicht beantworten zu können, ohne dadurch bey Höchſtdenenſelben *eine rechtmäſsige Empfindlichkeit* zu erwecken.

 Kön-

Können ſich nun aber Ew. E. G. M. mit Billigkeit dieſes Ausdrucks bedienen, wie viel mehr, (beurtheilen es Ew. E. G. M. ſelbſt,) muſs dieſe Empfindlichkeit bey uns nicht ſtattfinden, die wir, obgleich geringer an Macht, dennoch in Betracht der Hoheit und Unabhängigkeit dieſer Provinz, in einer vollkommenen Gleichheit mit Ew. E. G. M. ſtehen, wenn bey uns nicht Worte, ſondern Thaten, nicht willkührliche aus Sätzen gezogene Folgen, ſondern wirkliche Schändung unſers Grundgebiets, thätlicher Einfall in unſere Provinz, angefangener Ruin unſerer guten Eingeſeſſenen, und eine deſpotiſche Behandlung freyer Leute in einem freyen Lande, unter dem Namen von Freyheit, in Erwägung und Betrachtung kommen. Ja, unſere Verwunderung ſteiget aufs höchſte, wenn wir bey der Vorſtellung alles Oberwehnten uns zugleich zurück erinnern, daſs nun ſchon acht Monate verfloſſen ſind, da wir durch Ew. E. G. M. und die übrigen Bundesgenoſſen ermahnt wurden, Deroſelben Vermittelung zu Wiederherſtellung der Ruhe und guten Ordnung in unſerer Provinz abzuwarten, und unterdeſſen keine ſtrengen Mittel zu Erreichung dieſes Endzwecks zu verſuchen; — wenn wir dabey erwegen, dieſe Vermittelung gern angenommen, aber, ohngeachtet dieſer unſerer friedliebenden Geſinnungen, dennoch leider die traurige Erfahrung gemacht zu haben, daſs man abſeiten der Utrechter dieſe Stadt in einen ſolchen

Stand

Stand ſtellte, die Einwohner unter ſolchem Zwange hielt, und den Lauf der öffentlichen Angelegenheiten ſo beeinträchtigte, daſs nunmehro alle gute Ordnung und Freyheit darin aufgehoben und ſogar verhindert wird, gleich als ob man in einem wirklichen Kriege lebte, und zugleich die Macht über die ganze Provinz allein in Händen hätte, ohne daſs dagegen von Seiten der Bundesgenoſſen nur das mindeſte geſchehen wäre. Wenn wir im Gegentheil haben ſehen müſſen, daſs Ew. E. G. M. nicht allein dieſe Stadt aus dem Magazine der Provinz Holland mit einem groſsen Vorrath Artillerie und Kriegsbedürfniſſen verſehen, ſondern auch verſchiedenen gewaffneten Einwohnern aus der Provinz Holland den Einmarſch in dieſe Stadt zugelaſſen haben, um die Verwirrungen und Unordnungen daſelbſt noch mehr zu vergröſsern, unterdeſſen daſs wir hingegen uns heilig von allem zurückgehalten, und die verſproche Hülfe unſerer Bundesgenoſſen abgewartet haben; ja, da wir den anſehnlichen Gliedern von Ew. E. G. M. Verſammlung, zum Beweis unſerer aufrichtigen Liebe für unſere Provinz, und Wohlfahrt ihrer Einwohner, ſolche bündige Verſicherungen zu geben verſprochen, daſs auch nicht die gerigſte von allen dieſen verderblichen Anſtalten nöthig ſeyn würde, ſondern daſs die Stadt Utrecht ſowol, als die ganze Provinz, in Erwartung der wirklichen Vermittelung der Bundesgenoſſen, für einen jeden vollkommen

 frey

frey und acceſſibel ſeyn und bleiben könnte, die vorgedachten Glieder von Ew. E. G. M. Verſammlung aber ſich doch nicht bequemen konnten, darin einzuwilligen, weil die ſich aufgeworfene Regierung von Uetrecht keine billige und conſtitutionsmäſsige Ausgleichung der ſtreitigen Puncte im Sinn hatte, auch nicht gutfand, den Verwirrungen Einhalt zu thun: ſo müſſen wir, nach reiflicher Erwegung aller dieſer Umſtände, hiermit freymüthig bezeugen, daſs wir gar nicht begreifen können, was Ew. E. G. M. mit *Höchſtderoſelben wiederholten Bemühungen, die Ruhe in unſerer Provinz befördern zu helfen, und mit Dero an den Tag gelegtem Verlangen und Sorgfalt, alle Gewalt zu verbannen, nebſt denen dazu wirklich gebrauchten Mitteln, kurz, mit allen Deroſelben dahin abzielenden Handlungen*, eigentlich ſagen wollen.

Sicherlich wiſſen Ew. E. G. M., — ſicherlich wiſſen Ihro Hochmög. und jeder Unparteyiſche, der nur einigermaſsen von der Sache unterrichtet, und deſſen Kenntniſs nicht blos aus verſchiedenen Zeitungen entlehnet iſt, welche ſich, ſeit den unglücklichen Uneinigkeiten in unſerer Provinz, ausgebreitet, und ſich nur blos beſtrebt haben, mit Läſterungen, Scheltworten, und Verſpottungen, unſre Handlungen dem Publico von einer übeln Seite anzukündigen, und hierdurch, wo möglich, die Wahrheit zu verdunkeln, (Zeitungen und Schmähſchriften, über welche zwar

oft,

oft, aber allezeit vergebens geklagt worden ist,) alle diese Personen wissen, wie sehr wir gewünscht haben, dass endlich die uns so gefällig angebotene und vermöge der Union uns schuldige Vermittelung der Bundesgenossen stattfinden möchte, und wie oft wir bey allen Gelegenheiten, obgleich bis hieher vergebens, darauf angedrungen haben. Es ist wahr, E. G. M. Herren! vielleicht würde solche schon stattgefunden haben, wenn wir vorläufig die Gesetzmäsigkeit der gegenwärtigen Regierung in Utrecht, und dasjenige, was allda für domestike Angelegenheiten erklärt nnd eingeführt worden, hätten anerkennen wollen; allein wie sehr eine Anerkennung des gröſsesten und vornehmsten Streitpuncts von der Annehmung einer constitutionsmäsigen Vermittelung der Bundesgenossen abweicht, und ob solche alsdenn nicht eine Vermittelung ganz unnöthig machen muss, wird jeder Unparteyische von selbst begreifen.

Zur Belohnung aller dieser unsrer Mäsigung und Achtung für den Rath unserer Bundesgenossen, sehen wir uns aber anjetzt durch einen derselben, ohne vorhergegangene Warnung, und ganz ohne unsere Schuld, mit Truppen angefallen, und man zieht dabey zugleich in Zweifel, ob dieses eine offensive That zu nennen sey? Ja, selbst unsere Erklärung, dass wir dadurch in die unvermeidliche Nothwendigkeit wären versetzt

 wor-

worden, die Freyheit und Unabhängigkeit unſerer Provinz zu beſchirmen, wird als eine *Kriegserklärung* angeſehen? Im Ernſt, E. G. M. Herren, es iſt uns nicht möglich, unſre Verwunderung über dieſe Handlungsweiſe zu verbergen, und wir fragen, wie es doch Ew. E. G. M. würden angeſehen haben, falls wir die Stadt *Heusden* damals wirklich mit Truppen beſetzt hätten, als ſie ſich vor kurzem an uns verwandte, und ſich über die Behandlung Ew. E. G. M., ihres rechtmäſsigen Souverains, beklagte? Wie würden es damals Ew. E. G. M. aufgenommen haben, wenn wir, oder ein andrer Bundesgenoſſe, gutgefunden hätten, uns in Dero Streitigkeiten mit der Stadt *Hoorn* einzumiſchen, oder gar (auf vorausgeſetztes Anſuchen ihrer Regierung) Truppen dahin zu ſenden, als Höchſtdieſelben, ganz gegen den Willen und ganz gegen das Verlangen des Magiſtrats gedachter Stadt, ja der rechtmäſsigen Regenten ſelbſt, Dero Truppen dahin abſchickten? Würden Ew. E. G. M. dieſe und dergleichen Thaten *allein als eine Vertheidigung* der Städte *gegen Gewalt* angeſehen haben? Wenn wir ferner behaupteten, dadurch auf keinerley Weiſe die mindeſte Verletzung an Ew. E. G. M ſouverainen Gewalt zugefügt zu haben, und uns die Frage erlaubten, ob dieſes offenſiv wäre? wenn Ew. E. G. M. hierauf erklärten, die Hoheit Ihrer Provinz vertheidigen zu müſſen, wir uns aber gelüſten lieſsen, ſolches für eine Kriegserklärung

rung anzusehen, so fragen wir, wie Ew. E. G. M. alles dieses betrachten würden?

Um wie viel stärker ist also nicht Ew. E. G. M. Schritt, wenn Höchstdieselben gutfinden konnten, ohne Respectirung unsers Grundgebiets, das unrechtmäfsige und unerhörte Betragen der gegenwärtigen Regierung der Stadt Uetrecht selbst mit Truppen von der Union zu unterstützen, und ihren Handlungen eine weitere Ausdehnung zu geben; einer Regierung, welche, wo nicht ipso jure gänzlich illegal, doch wenigstens zum höchsten zweydeutig ist, — die sich weigert, eine der Union conforme Vermittelung der Bundsgenossen anzunehmen, da inzwischen Stadt und Provinz am Rande ihres Ruins stehen, und die ganze Republik mit ihrem Untergang bedrohet wird.

Wir berufen uns hierüber auf das ohnlängst an Ew. E. G. M. abermal abgelassene Schreiben der Herren Staaten von Friesland, ein so sehr mit der Wahrheit übereinstimmendes Schreiben, worin das freye Friesland treuherzig für die Wahrheit das Wort redet, und unsere unterdrückte Provinz noch auf ihre Hülfe hoffen läfst. Und, da anjetzt noch nicht alle Zeit verlohren ist, so wäre es zu wünschen, dafs Ew. E. G. M. und alle übrige Provinzen endlich einmal einen Schlufs fassen könnten, den gewaltsamen Behandlungen dieser Regierung in Uetrecht lieber Einhalt zu thun, als derselben gegen ihren rechtmäfsigen Souve-

rain beyzuſtehen, und ſeine Schlüſſe, vermöge welcher die Truppen ohne jemandes Beleidigung in ihre Cantonnements einquartirt wurden, nicht ſo zu betrachten, als ob dadurch gegen die Stadt einige Gewalt gebraucht wäre, wozu ſie keine andere Urſach anzugeben hatten, als daſs die Regierung zu Vreeswyk die Truppen nicht gern bey ſich einquartiret ſehen wollte; über welchen Ort aber die rechtmäſsige Regierung der Stadt Uetrecht kein anderes oder mehreres Recht hat, als jeder anderer Lehnträger in Ew. E. G. M Provinz, als daſs ſie deswegen gutfinden können, beſagten durch einen beſchwerlichen Marſch ermüdeten Truppen unerwartet feindlich zu begegnen, bey welchem Vorfall dann einige dieſer Mannſchaften nach Vianen geflüchtet waren, allwo ſie gegen alles Recht auf Ew. E. G. M. Befehl als Gefangene ſind angehalten worden.

Nein, E. G. M. Herren! niemand kann uns mit einiger Billigkeit das Recht abſprechen, die Truppen des Staats zu unſerer und der guten Einwohner unſerer Provinz Vertheidigung auf unſerm Grundgebiete cantonniren zu laſſen, eben ſo wenig, als ſolches in Ew. E. G. M. Provinz ſtattfinden kann.

Niemand kann mit dem geringſten Schein Rechtens in Zweifel ziehen, daſs uns in der Provinz Uetrecht eben dieſelbe ſouveraine Gewalt zukommt, als Ew. E. G. M. in der Provinz von Holland und Weſtfries-

friesland, folglich hängt es auch von uns ab, in dieser unserer Provinz Ordres zu stellen, und derjenige, er sey auch, wer er wolle, welcher ohne unsere Erlaubniss in unsre Provinz Truppen oder gewaffnete Corps sendet, oder, was noch mehr ist, uns damit *feindlich anfällt*, störet uns in dem Besitz unsrer souverainen Gewalt, welche in derselben nur uns allein zukömmt; er schändet unser Grundgebiet und handelt, wenn er zugleich unser *Bundesgenosse* ist, gegen die heiligen Verträge der *Union*. — Dieses ist unsere Meinung, die wir schon mehrmals, und noch erst kürzlich, mit runden Worten an Ew. E. G. M. bezeugt und versichert haben, dass wir nemlich der Meinung wären, dass es Uns nicht zukomme, uns ohne speciales Ansuchen von Ew. E. G. M. in Sachen einzumischen, oder werkthätig zu bemühen, welche die Provinz Holland angehen, und hieraus können Ew. E. G. M. den Schluss machen, dass wir nicht die allergeringste Absicht haben, oder jemals zu haben hoffen, auf die mindeste Weise Ew. E. G. M. Provinz zu beleidigen, oder ihr feindlich zu begegnen, wogegen Ew. E. G. M. dann auch keine Maassregeln zu nehmen nöthig haben. Unsrer Seits sind wir fest entschlossen, den Verpflichtungen, welche uns durch die Union aufgelegt sind, heilig nachzukommen, und werden uns derohalben sorgfältig hüten, auf keinerley Weise Ew. E. G. M. Provinz zu beleidigen, sondern derselben im Gegen-

 theil

theil alle bundschaftlichen guten Dienste zu erweisen. Jedoch ersuchen und reclamiren wir zugleich eben dergleichen Recht und gute Dienste von Ew. E. G. M., welche uns auf unserm Grundgebiete zustehen, und indem wir allezeit aufrichtig gesinnt sind und bleiben werden, alle Streitigkeiten nach Recht und Billigkeit aus dem Wege zu räumen, und unsrer Seits nichts mehr wünschen, als die vormalige Ruhe, Friede und Wohlfahrt in unsrer Provinz und bey unsern guten Einwohnern und Angesessenen wieder herzustellen und dauerhaft gegründet zu sehen, auch dazu gerne alle freundschaftlichen Wege mit herzlichem Verlangen einschlagen wollen, welche ohne Nachtheil von irgend jemands Recht und mit Vorbehalt der Hoheit und Unabhängigkeit dieser Provinz möglich seyn werden; so finden wir uns auch nicht weniger Eides und Pflicht halber verbunden, alle gewaltsamen Thathandlungen und Despotismus als offenbare Attentate auf die Hoheit und Unabhängigkeit dieser Provinz zu betrachten, gegen welche wir gar nicht anders können noch mögen, und folglich auch entschlossen sind, mit Hülfe und Beystand unsrer getreuen Bundesgenossen, durch alle Mittel, welche die Vorsehung uns dazu an die Hand geben wird, uns aufs kräftigste zu widersetzen, indem wir die daraus entstehenden Folgen eines Bürgerkrieges, wenn derselbe noch ferner muss geführet werden, und das daraus zu unserm grossen Leidwesen

zu

zu verurſachende Vergieſsen von Menſchenblut gänzlich, ohne unſere Schuld, auf Rechnung dererjenigen laſſen, welche mit Gewalt einen Einbruch in unſere ſouveraine Macht über dieſe Provinz zu thun verſuchen wollten, als welche daran einzig und allein ſchuld ſeyn werden. Ja, wir überlaſſen es gern dem Urtheile aller unparteyiſchen Menſchen, ob wir zur Beſchirmung unſerer angefallenen Provinz nicht allein könnten, ſondern auch verpflichtet wären, alle ſolche Mittel zu ergreifen, welche wir für die geſchickteſten halten, die Sicherheit und Ruhe auf *unſerm eigenen Grundgebiete* wieder herzuſtellen; oder ob wir verbunden ſind, durch andere, welche ganz und gar kein Recht dazu haben, etwas unternehmen, uns anfallen, drücken, die Heerſtraſsen durch leichte Truppen unſicher machen, die Provinz in Unruhe ſetzen, und ſolchergeſtalt den Anfang zum Ruin derſelben geſchehen zu laſſen; — ob wir alle dieſe Thatſachen als friedliebende mit Recht und Billigkeit übereinkommende Dinge betrachten, und auf Verſicherung, daſs alles *wegen unſrer Ruhe*, *Frieden und Beſchützung der Freyheit geſchehe*, uns als bloſse Zuſchauer verhalten, wo nicht gar dankbar dafür erkennen dürfen?

Wir ſind der Meinung, unſerm Eide und Pflicht zu nahe zu treten, wenn wir uns dergleichen Uſurpationen nicht widerſetzen, dergleichen gewaffnete Mannſchaften nicht als Tyrannen anſehen, und, ſo weit

weit es von uns abhängt, ſolche nicht zu vertreiben trachten ſollten. Um dieſen Zweck zu befördern, ſchmeicheln wir uns, daſs unſere Bundesgenoſſen uns alle kräftige Hülfe leiſten werden.

Wir hoffen durch dieſe runde und von aller Zweydeutigkeit entfernte Auslegung unſerer wahren Geſinnungen und Denkungsart, Ew. E. G. M. Anſuchen und Verlangen ein Genüge geleiſtet zu haben, und ſchlieſsen dieſes Schreiben mit der allerernſtlichſten Bitte, daſs Ew. E. G. M. uns, die wir keinen unſerer Bundesgenoſſen zu beleidigen gewillet ſind, oder uns auf ihrem Grundgebiet einige Gewalt oder Recht anmaſsen, noch weniger aber feindlich begegnen wollen, mit gleichmäſsigen Geſinnungen behandeln, alle unſerer Souverainität angethane Beleidigung in der That ſchleunig zurücknehmen, und deshalb alle die Truppen und Corps, welche auf Befehl von Ew. E. G. M. oder mit Höchſtderſelben Genehmigung auf unſerm Grundgebiet und in unſerer Provinz ſich befinden, effectiv zurückrufen mögen, auch uns Verſicherung geben, daſs Ew. E. G. M. ſorgen wollen, daſs dergleichen nicht mehr Statt finde, damit wir im Stande ſeyn mögen, die Ruhe und Wohlfahrt unter unſern Einwohnern wieder hergeſtellt und befeſtiget zu ſehen.

Uebrigens empfehlen wir Ew. E. G. M. in den Schutz des Allerhöchſten, mit dem aufrichtigen Wunſch, daſs es demſelben gefallen möge, Ew. E.

G. M.

G. M. zum Gefühl der Billigkeit gegen uns zurückzubringen, und Deroſelben Bemühungen mit uns und den übrigen hohen Bundesgenoſſen zur Beförderung der Ruhe, Friede und Eintracht abzwecken zu laſſen, auf daſs in der Folge alle Gewalt und conſtitutionswidriges Unternehmen abgewandt, und demſelben zuvorgekommen werden möge; wobey wir zugleich, ſoviel die Hoheit und Unabhängigkeit unſerer Provinz es zuläſſet, bereitwillig bleiben, nach beſtem Vermögen das unſrige beyzutragen.

In dieſer Erwartung verbleiben wir, Edele Groſsmögende Herren, beſondere gute Freunde, Nachbarn und Bundesgenoſſen,

Ew. Edeln Groſsmögenden

Amersfort,
den 26. May 1787.

gute Freunde
Die Staaten des Landes von Uetrecht.

Auf derſelben Befehl
Mr. H. A. Laan.

Litt. K.

Schreiben der Herren Staaten des Fürſtenthums Geldern und der Grafſchaft Zütphen an die Herren Staaten von Holland und Weſtfriesland.

Geſchrieben auf dem extraordin. Landtage zu Arnheim, den 27. May 1787.

Edele Mögende Herren,

beſonders gute Freunde, Nachbarn und Bundesgenoſſen!

Als wir uns am 3. dieſes in der unangenehmen Nothwendigkeit ſahen, Ew. E. M. unverholen unſere Verwunderung und Empfindlichkeit über Dero, dem Generalmajor von Ryſsel gegebene Befehle, und die daraus zu fürchtende Folgen, an den Tag zu legen, ſo ſchmeichelten wir uns, den ſchicklichen Ton endlich getroffen zu haben, wodurch wir Ew. E. M. von dem unvorſichtigen und gefährlichen Eifer zurückbringen könnten, welcher uns ſchon lange hat argwohnen laſſen, daſs Höchſtdieſelben durch einige wenige Ihrer Mitglieder, als Theilnehmer oder Eiferer einer bekandten Conföderation, müſsten verführt worden ſeyn, gewiſſe Plans durchzuſetzen, welche, unter dem Schein einer geſetzmäſsigen Wiederherſtellung, die ganze Conſtitution der einzelnen Provinzen ſowol, als auch der Union, gänzlich über den Haufen werfen würden, wodurch denn nothwendig für die Provinz Geldern der gröſseſte Nachtheil erwachſen müſste. So

So deutlich und rund indessen die Worte auch waren, womit wir Ew. E. M. bey damaliger Gelegenheit unsere Meinung und Bekümmernifs zu erkennen gaben, so können wir Denenselben um so weniger unsere Befremdung verbergen, dafs diese unsre ernstlichen, und jetziger besorglichen Zeit so sehr angemessenen Vorstellungen, in Ew. E. M. Antwort vom 15. dieses, als eine Sprache ausgelegt werden, worin ein so hoher Ton herrsche, und ein so weit aussehender Verdacht anzutreffen sey, dafs solche gar nicht mit derjenigen Bescheidenheit und Achtung übereinkäme, welche die hohen Bundesgenossen einander schuldig wären.

Freylich sind wir in der That Ew. E. M. *Bundesgenossen*; — gleichwol aber, und unserer nachdrücklichsten Vorstellungen ohnerachtet, schildern uns die öffentlichen Holländischen Zeitschriften schon seit langer Zeit ununterbrochen, selbst unter den Augen und mit Zulassung Ew. E. M., als Unterdrücker, Tyrannen, Blutvergiefser, Bürgermörder, oder was sonst noch für ärgere Namen zu erdenken sind, womit man uns dem Hasse und der Verachtung der Nation blofsstellet. — Freylich sind wir Ew. E. M. *Bundesgenossen*; — dennoch aber wurden wir in dem abgelaufenen Jahre, unter der augenscheinlichen Bewilligung Ew. E. M. durch Einführung bewaffneter Mannschaft und Kriegsgeräthschaften aus Holland, in der unstrei-

tigen

tigen Hoheit und Souverainität dieser Provinz wirklich beunruhiget und angefallen. — Freylich sind wir endlich *Bundesgenossen* von Ew. E. M.; gleichwol aber verhindern und verkürzen uns Höchstdieselben, durch Dero mannigfaltigen Befehle und Anordnungen, in Ausübung der gesetzmäſsigen Autorität, welche uns auf unserm Grundgebiete über die Truppen nicht bestritten werden kann! — Sollten wir also wol haben vermuthen können, daſs Ew. E. M., nach dieser Sich Selbst erlaubten so offenbaren und wirklichen Beleidigung, uns sogar noch dazu die Freyheit streitig machen wollten, Höchstdenenselben wenigstens durch ein Schreiben solche Eröffnungen von unsern Meinungen und Absichten mitzutheilen, wovon wir innerlich überzeugt sind, daſs sie die Wichtigkeit der Sache sowol, als das Wohlseyn des Vaterlandes nothwendig machen? Unsere Verwunderung, E. M. Herren, ist hierüber um so gröſser, weil wir in obgedachtem Schreiben von Ew. E. M. unter dem 15. dieses, (von welchem Höchstdieselben gleichwol sagen, daſs es eingerichtet wäre, um die Bundesgenossen und die ganze Welt, durch das Mittel einer aufrichtigen Vorstellung der Wahrheit, gegen alle nachtheiligen Eindrücke unsers Schreibens zu warnen,) würklich nichts gefunden haben, wodurch die Wahrheit unserer Voraussetzung, *daſs nemlich die Union durch Ew. E. M. gebrochen sey*, einigermaſsen könnte zweifelhaft gemacht

wer-

werden, auch Ew. E. M. folgende Schritte diese Furcht vollkommen bestätigt haben, welche wir bey unserm vorigen Schreiben gleichfalls nicht gänzlich verbergen konnten, als ob die dem Generalmajor von Rysel gegebenen Befehle *aus geheimen und gefährlichen Absichten* könnten entsprungen seyn, gegen welche die bedroheten Bundesgenossen sich durch defensive Bündnisse waffnen müssten.

Unsere eigene Ueberzeugung ist über diesen Punct so stark, und die Sache scheint unsern Augen vornemlich so handgreiflich, dass wir nicht allein das sichere Vertrauen haben, durch eine aufrichtige Antwort auf Ew. E. M. Schreiben, allen unsern hohen Bundesgenossen, ja der ganzen redlichen und billigen Welt, allen Zweifel darüber zu benehmen, falls ja einer möchte entstanden seyn, sondern dass wir uns auch noch überdem schmeicheln dürfen, bey Ew. E. M. selbst einiges Nachdenken über Höchstderoselben Betragen zu erwecken, mit herzlichem Wunsch und Hoffnung, dass endlich die Leidenschaften besänftiget, der gesunde Verstand und die Billigkeit wieder in ihre Rechte hergestellt, und soviel gegenseitiges Vertrauen und Eintracht wieder zuwegegebracht werde, als gegenwärtig mehr wie jemals erfordert wird, um die dermalige Unordnung, Erschütterung und Verfall aller Glücksquellen, ja des ganzen Staats selbst, durch die kräftigsten und vorsichtigsten Mittel zur vorigen Ord-

Ordnung, Ruhe und Wohlfahrt wieder zurückzubringen.

Ew. E. M. erste Anmerkung ist gegen unsere Auslegung gerichtet, womit wir das Betragen des Generalmajors von Rysel angesehen haben, welcher, auf Ew. E. M. Befehl, den Truppen unter seinem Commando die Ordre gegeben hat, auf ein zu gebendes Signàl in die Provinz Uetrecht einzurücken. Wir waren gleich anfangs, und sind noch bis auf diese Stunde der Meinung, dass, da obgedachter Generalmajor seinen Eid an die Generalität abgelegt hat, er allerdings verpflichtet war, sich pünctlich nach allem demjenigen zu richten, was im Jahr 1651. von sämmtlichen Bundesgenossen festgesetzt, und in 1663. noch mehr bestätiget ist, vermöge wessen „*keine Truppen* „*auf das Territorium einer der sieben Provinzen, ohne Pa-* „*tent oder Attache der Staaten dieser Provinz, einrücken* „*dürfen.*„ Wir konnten so wenig damals, als noch anjetzo, einen Gesichtspunct finden, aus welchem wir oberwähnte Ordres als übereinkommend mit diesem Eid und Verpflichtung hätten betrachten können; auch bekennen wir freymüthig, dass wir eben so wenig wissen, wie wir die Gründe verstehen sollen, auf welche Ew. E. M. im Gegentheil in Dero Schreiben gutfinden können, obgedachten Generalmajor von Rysel als einen Mann von Ehre besonders auszuzeichnen, welcher in Ew. E. M. Dienst seine Pflicht gethan, und des-

desfalls von Höchstdenselben, nebst allen andern Officiers, welche eine gleichförmige Conduite beobachtet, in Dero besondern Schutz genommen worden sey.

Inzwischen läuft alles dasjenige, was Ew. E. M. auf diesen fremden Satz gebauet haben, doch allein darauf hinaus: *daß niemand von Militair-Officiers eine Verantwortung soll fordern können, wegen Ordres, welche sie auf Ew. E. M. souverainem Grundgebiete gegeben haben*, und wir freuen uns, daß Ew. E. M. durch diese Ihre Erklärung nun dermalen Selbst das Recht billigen, welches uns noch erst im verwichenen Jahre von Denenselben streitig gemacht worden ist, „daß nemlich „auch die Militair-Officiers auf unserm Grundgebiet „an Ordres auf *unsere* Befehle strafbar seyn können.„

Unterdessen wollen wir Ew. E. M. nicht so wenig Einsicht zuschreiben, daß Sie den Unterschied nicht sollten begriffen haben, daß dergleichen Befehle zu militarischen Verrichtungen auf eignem Grundgebiete zwar wol keinen Bundesgenossen beleidigen, auch mit dem an die Generalität geleisteten Eide bestehen können; hingegen aber auch auf der andern Seite eben diese Befehle zu militarischen Verrichtungen auf *andrer* Grundgebiete als beleidigend gegen einen Bundesgenossen, und mit vorerwähntem Eide streitig, müßten angesehen werden. Gleichwie also an der einen Seite niemand Ew. E. M. oder Deroselben Militair-Officiers, wegen der ersten Art obiger Befehle, im

geringſten einſchränken will, weil ſolches mit Ew. E. M. Souverainität ſtreitig ſeyn würde, ſo können wir dagegen an der andern Seite uns auch nicht vorſtellen, daſs Ew. E. M. Sich Selbſt, oder Ihren Militair-Officiers die unumſchränkte Freyheit der zweyten Art erlauben wollten, indem alle *Souverainität* und *Selbſtvertheidigung*, auf welche Ew. E. M. ſich in dieſem Betracht berufen, weislich durch die Vorſchriften und Bedingungen der Union eingeſchränkt, und denſelben untergeordnet iſt. Da nun die Geſetze der Bundesgenoſſenſchaft, in Anſehung des Gebrauchs der Truppen des Staats, von Ew. E. M. noch als eine verbindende Kraft angeſehen werden, ſo können Höchſtdieſelben auch ohne allen Zweifel die Kraft dieſer Eide nicht leugnen, durch welche die Truppen, zu mehrerer Befeſtigung der Geſetze, und zur gegenſeitigen Sicherheit der Bundesgenoſſen ſelbſt, an die Generalität aufs feierlichſte verbunden ſind. — Wir können es demnach nicht begreifen, daſs, da Ew. E. M. eine ſolche Verpflichtung der Truppen erkennen, Sie gleichwol dabey die befremdende Ungereimtheit behaupten wollten, *daſs Militair-Officiers an die Generalität verpflichtet ſeyn können, ohne derſelben wegen ihrer Verpflichtungen verantwortlich zu ſeyn.* — Auf dieſe Art würden ſonſt Militair-Officiers von der Generalität, wenn ſie auf Ew. E. M. Grundgebiete ſtehen, an Truppen des Staats auf Ew. E. M. Befehl Ordres geben können, um ſowol

auf

auf Höchstdero eigenem Grundgebiete, als auf dem eines anderen, die heiligsten Rechte der einzelnen Bundesgenossen und der Union zu schänden, vielleicht selbst gegen die Generalität, Ihro Hochmögenden Versammlungen, oder Besitzungen, ja, wol gar gegen fremde Gesandten bey dem Staat, und derselben unverletzliche Sicherheit, feindliche Gewalt zu gebrauchen, ohne dass die Generalität die geringsten Befugnisse haben sollte, nicht allein die Wiederherstellung der Beschwerden von Ew. E. M. zu fordern, sondern auch die Officiers, welche ihrem an die Bundesgenossenschaft gethanen Eid abtrünnig geworden, zur Verantwortung zu ziehen!

Ein dergleichen Grundsatz, E. M. Herren, würde alle Furcht der Union, alle Kraft des Generalitäts-Eides der Officiers, und alle Verbindungen der hohen Bundesgenossen unter einander so sehr vereiteln, dass wir uns mit gutem Grunde schmeicheln, Ew. E. M. werden dadurch Selbst überzeuget werden, dass es nicht genug sey, die Befehle, um den Generalmajor von Rysel ausser aller Verantwortung an die Generalität zu stellen, *auf Ew. E. M. Grundgebiete gegeben zu haben*, sondern dass es hier vornemlich auf dasjenige ankömmt, was Ew. E. M., *vielleicht mit Vorbedacht*, nicht berühret haben, *ob nemlich die Befehle auf Handlungen abzielten, welche mit dem Eide bestehen konnten, wodurch er sich an die Generalität, zur*

Sicherheit der Bundesgenossen gegen allen verkehrten Gebrauch der Truppen, verbunden hatte. Diese Ordres waren die unglückliche Folge von Ew. E. M. Befehlen, und dieses leitet uns von selbst zu dem zweyten Punct, über welchen Ew. E. M Sich, nach Dero Schreiben, durch uns beschweret halten, nemlich zu unsern Begriffen über die handgreifliche Unbilligkeit obgedachter Befehle, welche wir, so unangenehm auch die Sache seyn mag, dennoch um so mehr mit Bescheidenheit, als zugleich mit der grössesten Ernsthaftigkeit, der nähern Erwägung Ew. E. M. sowol, als der übrigen hohen Bundesgenossen, und einem unbefangenen Publico vorzulegen, uns verbunden achten, nach Maassgabe, als sie einerseits Ew. E. M. empfindlicher getroffen zu haben scheinen, an der anderen Seite es aber für die Erhaltung und Befestigung der Union von mehrerm Gewicht ist, dass solche von allen Bundesgenossen, durch alle mögliche Mittel von Ueberzeugung, oder von mehrerm Nachdruck, vertheidiget und festgehalten werden.

Um gleichwol hierbey in den Schranken der uns vorgesetzten Bescheidenheit bleiben zu können, müssen wir uns zum voraus die Freyheit ausbedingen, die beleidigenden Wiederholungen und Ausdrücke, deren Sich Ew. E. M. aufs neue in Ansehung unsrer gesetzmässigen Anordnungen in den Städten von Hattem und Elburg, wegen des nicht Annehmens von Ew. E. M. Mediation erlaubt haben, mit derjenigen frey-

mü-

müthigen Gleichgültigkeit zu übergehen, die einem Souverain angemessen ist, welcher die Ruhe und Einigkeit eines glücklichen Staats, der durch Aufhetzungen und Anblasen seiner Nachbarn und Staatsglieder gestöhrt ist, obgleich mit Widerwillen, doch aus Pflicht und Nothwendigkeit gegen *unrechtmäſsige Besitznehmung und gewaltsame Umkehrungen* städtischer Regierungen, mit den Waffen hat handhaben müssen, welche ihm auch zu diesem Ende anvertrauet waren, und durch Ew. E. M. Selbst, noch erst seit kurzem, zu Unterstützung Dero Endzwecke, gegen den rechtmäſsigen Magistrat einer Stimmeführenden Stadt in Ew. E. M. Provinz gebraucht sind.

Aller weitere Umschweif, mit welchem Ew. E. M. auch Ihre oberwähnten Befehle gegen unsere Auslegung und Bekümmerungen zu vertheidigen gesucht haben, scheint uns zu dieser einzigen Ausflucht zusammengezogen werden zu können: „In gewöhnli„chen Fällen, und *nach der Regel*, dürfen keine Trup„pen von dem Grundgebiete einer Provinz auf das „Grundgebiete einer andern ohne Patent der letztern „einrücken. Wenn aber in einer Provinz ein Staats„glied durch seine Mitglieder unterdrückt, und mit „einem feindlichen Anfall bedrohet wird, alsdann „kann dasselbe, nach dem deutlichen Buchstaben der „Union, Hülfe begehren, und die Maaſsregeln, wel„che für gewöhnliche Zeiten wegen der Patente ge-

„nommen ſind, müſſen niemals den wirklichen Genuſs „dieſer Hülfe verhindern können.„

Ew. E. M. bezeugen, einen Abſcheu vor aller andern Auslegung der Union zu haben, und glauben, kraft dieſer Auslegung, welche Sie dargelegt haben, vollkommen berechtigt zu ſeyn, der Stadt Uetrecht nicht allein aus eigener Autorität Protection und Beyſtand zuzugeſtehen, ſondern halten ſich auch der Direction der Bundesgenoſſen wegen der Patente entlaſſen; daſs ſie alſo ſolchergeſtalt die Truppen des Staats in und über das Grundgebiet der E. M. Herren Staaten von Uetrecht können marſchiren laſſen, ohne ein einziges andres Patent oder Autorität, als die von Ew. E. M., nöthig zu haben, und ohne daſs in einer ſolchen Aufführung weder für höchſtgemeldete Herren Staaten von Uetrecht, noch für uns, oder einen einigen andern Bundesgenoſſen der mindeſte Grund könnte gefunden werden, um für *geheime und gefährliche Abſichten* in Sorgen zu ſeyn, oder ſich *dagegen durch defenſive Bündniſſe zu waffnen.*

In dieſen wenigen Worten glauben wir, E. M. Herren, den Kern alles desjenigen, was in dem ganzen Schreiben von Ew. E. M. gegen uns über dieſen Punct angeführet iſt, begriffen zu haben. Da alſo Ew. E. M. uns dieſes nicht werden ableugnen können, ſo gereichet es uns zu einer beſondern Zufriedenheit, daſs wir ſehen, wie ſich Ew. E. M. mit uns vollkommen

men übereinſtimmig über den wahren und feſten Grund der Freyheit erklären, welchen unſere weiſen Voreltern durch die Union gelegt haben, nemlich, einem jeden Staatsgliede, welches durch ſeine Mitglieder möchte gedrückt oder bedrohet werden, Hülfleiſtung zu verleihen.

Wir haben in der That vor aller dergleichen Gewalt und Deſpotiſmus eben ſo groſsen Abſcheu, als Ew. E. M. immer bezeugen können, und man wird uns allezeit bereit finden, nach Vorſchrift der Union, mit unſerm beſten Vermögen dagegen die erforderlichen Maaſsregeln zu nehmen.

Was uns unterdeſſen wundert, was Ew. E. M. nicht wahrgenommen haben, uns aber zwingt, alle von Ew. E. M. in dieſer Sache gethane Vorſchritte für offenbare weit ausſehende und gefährliche Einbrüche in die Union zu halten, beſtehet vornemlich darin: daſs Ew. E. M. haben gutfinden können, dergleichen *Protection und Beyſtand ohne Einſtimmung der übrigen Bundesgenoſſen*, allein, und auf Dero eigene Autorität zu verleihen. Wir begreifen nicht, wie Ew. E. M., oder wer er auch ſonſt ſey, der die Natur und den Buchſtaben der Union, mit gehöriger Bedachtſamkeit, unterſucht hat, nicht ſollte überzeugt worden ſeyn, daſs eine dergleichen Beſchirmung und Hülfe niemals durch einen einzelnen Bundesgenoſſen, ſon-

 dern

dern allein von der ganzen Union kann angenommen und verliehen werden.

In Wahrheit, E. M. Herren! wie könnte jemals einer ſo allgemeinen Unordnung und Verwirrung ein Ende gemacht werden, wenn ein jeder Bundesgenoſſe ſich ſelbſt, und insbeſondere, die Freyheit anmaſsen könnte, einem andern Bundesgenoſſen ſo viel Schutz und Hülfe zu verleihen, und thätig zuzuführen, als er entweder glauben oder vorwenden könnte, Städte oder Glieder von einer ſolchen Provinz als benachtheiliget oder bedrohet zu betrachten? So anſehnlich Ew. E. M. auch an Macht und Vermögen ſeyn mögen, werden Sie doch nach unſerm Bündniſs niemals andern ein Recht ſtreitig machen wollen, von welchem Sie ſelbſt Gebrauch machen?

Desgleichen bezeugen wir aufrichtig, daſs wir den Ausdrücken, deren Sich Ew. E. M. bedienen, keinen andern Sinn geben können, als dieſen, daſs nemlich die ganze Welt weiſs, „wie Ew. E. M. der „Stadt Uetrecht Ihren Beyſtand nur auf den Fall ver„ſprochen haben, falls ein feindlicher Ueberfall ge„gen dieſelbe möchte unternommen werden.„

Dieſes Verſprechen caſu quo, wollen Ew. E. M. als eine erlaubte That angeſehen haben; da inzwiſchen niemand, welcher nicht aus Eigenſinn, oder zur Erreichung ſeiner Abſichten, einen Irrthum vorwenden will, zu finden ſeyn wird, der nicht begreife,

dafs ein dergleichen Verfprechen ohne Vorwiffen und Gutheifsen der übrigen Bundesgenoffen, fchon a priori, eine mit dem Geifte und dem Buchftaben der Union diametral ftreitige That in fich enthält; folchergeftalt, dafs alle Handlungen, welche als eine Folge diefer gefetzwidrigen und unerlaubten Verfprechung verrichtet werden, von jedem Unparteyifchen als fo viele Einbrüche in die Union müffen angefehen werden.

Es ift fogar auffallend merklich, dafs Ew. E. M. davon Selbft müffen überzeugt gewefen feyn, weil Höchftdiefelben, zur Wegnehmung der Bekümmerniffe, welche Dero, der Stadt Uetrecht verfprochener Beyftand, bey den Herren Staaten der Provinz Uetrecht erweckt hatte, in Dero Schreiben an hochgedachte Herren Staaten vom 6. Oct. 1786, Sich darüber auf folgende Weife mit fo vielen deutlichen Worten erklärt und entfchuldigt haben:

„Dafs der an die Stadt Uetrecht verfprochene „Beyftand und Schutz, nur allein darum realifirt wor„den wäre, damit die in Bewegung gebrachten Ge„müther in Ruhe gefetzt, und ein freundfchaftlicher „Vergleich der Sachen zu Stande gebracht würde, „und nur blos auf den Fall, von welchem Sich doch „Ew. E. M. verfichert hielten, dafs er niemals ftattfin„den würde.„

Diefes war noch mit folgender merkwürdigen Beyfügung begleitet: „*Gewißlich nicht, ohne dafs als-*

„dann

„dann ein solcher Beystand durch die Herren Staaten von „Uetrecht für angenehm angesehen und mit allen Kräften „würde unterstützt werden.„

Um jedoch, E. M. Herren! kein Wortspiel zu gebrauchen; was für ein *feindlicher* Anfall war dann eigentlich gegen die Stadt Uetrecht möglicher Weise zu fürchten? — Oder halten es Ew. E. M. für einen feindlichen Anfall, wenn, zum Beyspiel, Höchstdieselben Selbst, die Städte *Rotterdam* und *Hoorn*, oder andere Plätze, erst durch Truppen besetzen liessen, um darnach Commissionen zur Ausführung einiger von Ew. E. M. gegebenen Befehle daselbst hinzusenden? Oder waren diese Städte keine ansehnliche Bundes- und integrirende Staatsglieder von Ew. E. M. Provinz? Die Unruhen und das Misvergnügen in obgedachten Städten der eignen Provinz von Ew. E. M. sind weltkundig. In andern Provinzen der Union mangelt es auch gegenwärtig leider nicht an Städten oder Gliedern, welche sich in ihren Rechten verkürzt, und in ihrer Freyheit gestöhrt achten. Alle diese Missvergnügten können, nach dem Satz und dem gegebenen Beyspiele von Ew. E. M., einer von diesem, der andere von jenem Bundesgenossen, nach ihren besondern Absichten, beschirmt und unterstützt werden. Ein jeder dieser Bundesgenossen kann in solchem besondern Fall sich gleichfalls von allen gemeinschaftlichen Verträgen in Ansehung der *Patente* befreyen, und eben so

gut

gut aus eigener Gewalt die Truppen des Staats auf das Grundgebiete von Ew. E. M., als eines andern senden, und die traurige Trennung in diesen jetzigen Tagen könnte vielleicht Ew. E. M. plötzlich in den Fall bringen, dass Dieselben, um Sich Selbst gleich zu seyn, an Generalitätstruppen, auf unser Patent, oder auf dasjenige von einer andern souverainen Provinz, den freyen Durchmarsch über das eigene Grundgebiet von Ew. E. M., oder über das Territorium der Bundesgenossen, nicht streitig machen können, wenn derselben Beystand nur zur Unterstützung einer oder der andern misvergnügten Stadt oder Mitgliedes der Provinz bestimmt wäre. Wahrlich, E. M. Herren! dergleichen Sätze und Art zu handeln enthalten zu viel handgreifliche Ungereimtheiten, als dass wir jemals eine Vertheidigung derselben, noch weniger ihre Unternehmung abseiten Ew. E. M. hätten erwarten können.

Der ganze Plan der Union und alle die Vorsorge, welche den Gebrauch der Truppen des Staats angehet, sind durch unsre weisen Vorfahren mit so vieler Sorgfalt eins gegen das andre berechnet, und gleichsam in einander geflochten, dass es aus derselben Buchstaben schon von selbsten klar ist, dass ihre Blicke in die Zukunft dergleichen Unordnung, so wie wir dieselben so eben entworfen haben, schon vorhero gefürchtet haben müssen, weil ihre Weisheit dieselbe so sorgfältig zu verhüten gesucht hat. Laut des 2.

Ar-

Artikels der Union find Ew. E. M. fowol, als alle Bundesgenoffen verpflichtet, alle Sachen, wovon fie glauben, dafs die *allgemeine* Wohlfahrt oder Nachtheil diefer vereinigten Länder und Bundesgenoffen abhängt, zur Kenntnifs *der anderen Provinzen* zu bringen; und laut des 3. Artikels ift man zwar verbunden, einander, *felbft gegen einländifche Provinzen*, *Städte* und *Glieder* derfelben, beyzuftehen, zu vertheidigen, und zu helfen: allein Ew. E. M. finden in Dero Schreiben nicht gut, hinzuzufügen: „vorausgefetzt, dafs diefer „Beyftand durch die Generalität diefer Union, nach „Kenntnifs und nach den Umftänden der Sachen, müffe verliehen werden.„

Ew. E. M. haben *erftlich*, laut ihres eigenen Geftändniffes, den Truppen des Staats Befehle geben laffen, welche mit der gewöhnlichen Einrichtung und Vorfchrift der Union über diefen Punct ftreitig find. Ew. E. M. haben *zweytens* in Sachen, an welchen, nach Dero eigenen Erwägung und Bezeugungen, das Wohlfeyn der verbundenen Länder gelegen ift, Schlüffe zur *Protection* und *Unterftützung* der Stadt Uetrecht *ohne Einftimmung der Bundesgenoffen* genommen; welche aber nach dem 20. Artikel der Union erfordert wird. Ew. E. M. haben *drittens* die Protection aus eigener Macht werkthätig verliehen, ohngeachtet ein folcher Beyftand zufolge des 3. Artikels weder *zugeftanden*, noch *viel weniger anders ausge-*

geführt werden kann, als durch die *Generalität der Union.*

Alle diese Schritte haben die Factionen unterstützt, das Unheil verlängert und unwiederherstellbar gemacht, welches sonst durch die hohen Bundesgenossen hätte können beygelegt, verhütet oder vermindert werden. Es bleibt also das liebe Vaterland, wenn Gott es nicht sonst verhütet, allen diesen Unordnungen und Trübsalen, welche wir vorher angezeiget haben, und welche von Ew. E. M. Grundsätzen und unternommener Handlungs-Art unzertrennlich sind, noch ferner blosgestellt. Nach dem klaren und unwidersprechlichen Beweis alles dieses könnten wir, wenn es nöthig wäre, Ew. E. M. Selbst urtheilen lassen, ob es eine gehässige Insinuation, oder lieber eine bewiesene Wahrheit sey, dass die Union durch die Befehle von Ew. E. M. *wirklich gebrochen ist*, dass die *Protection* und der *Beystand*, mit welchem Ew. E. M. diesen Befehl zu entschuldigen trachten, für eben so viele neue Einbrüche auf die Union müssen angesehen werden, und dass der Generalmajor von Ryscl mit allen übrigen Officiers, welche dergleichen Befehlen von Ew. E. M. gehorsamt haben, wegen Schändung ihres Eides, der Generalität verantwortlich sind.

Da nun, unsrer vorigen nachdrücklichen Vorstellungen, der deutlich erklärten Begriffe des ganzen Bundes, und der ernstlichen Vorsorge des Raths von Staa-

Staaten ohngeachtet, die Provinz Uetrecht dennoch durch bewaffnete Bürger, durch leichte Truppen von Ew. E. M., und durch einige Truppen der Generalität auf Deroſelben Befehl wirklich angefallen iſt; da nun ferner die Truppen von der Union, welche durch die ſouverainen Staaten dieſer Provinz zu derſelben Sicherheit abgeſandt worden, auf dem Grundgebiet dieſer Staaten, ſelbſt mit den Waffen von Ew. E. M., ſowol auf ihren Poſten, als in ihren Bewegungen, *feindlich angegriffen* worden ſind; ſo haben Ew. E. M. Selbſt unſere entſtandene Furcht für *gefährliche und geheime Abſichten*, über welche Höchſtdieſelben bey Dero Schreiben ſich noch dazu ſo ſehr unzufrieden zeigen, mit ohnfehlbaren Beweiſen befeſtiget, ſo daſs wir nicht abſehen können, wie die gegenwärtigen Fortſchritte von Ew. E. M. mit der Aufrichtigkeit dieſer ſo widerſprechenden Verſicherung und Unzufriedenheit zu vereinbaren ſind. Wir haben eben darum eine deſto gegründetere Satisfaction über die *zeitige Vereinigung der Kräfte*, durch welche wir unſere nächſtgelegenen Bundesgenoſſen, die Herren Staaten von Uetrecht, bey der dringenden Noth von Ew. E. M. Bedrohungen, zum voraus, gegen die wilde Gewalt der bewaffneten Bürger und gegen die unbilligen Anfälle der Truppen gedeckt ſehen können.

Wir haben hierbey allein dahin getrachtet, der Vorſchrift der Union ein Genüge zu leiſten, und die

Pro-

Provinz Uetrecht gegen alle inländiſche Gewalt von Ew. E. M. vertheidigen zu helfen, weil wir gegen alles, was gegen die ausdrückliche Vorſchrift der Union, und blos auf eigene Autorität geſchiehet, wodurch noch mehrere Trennungen verurſacht werden möchten, einen Abſcheu haben. Wir haben zu dieſem Ende von allen demjenigen, was abſeiten unſerer vorläufig und in der erſten Noth geſchehen iſt, alsbald an die übrigen Bundesgenoſſen Kenntniſs gelangen laſſen, und haben zu ihnen das gewiſſe Vertrauen, daſs ſie unſere bereitwilligen Maaſsregeln gutheiſsen, und uns, nach Bewandniſs der Sachen, fernern Beyſtand zugeſtehen werden.

Wir ſehen nicht ab, E. M. Herren, auf was Weiſe wir gegen dieſen offenbaren und gewaltigen Bruch der Union, womit unſer nächſtgelegener Bundesgenoſſe durch Ew. E. M. feindlich bedrohet wird, mit mehrerem kalten Blute, regelmäſsigere und erlaubtere Vorkehrungen hätten darbieten können, und eben darum wiſſen wir auch keinen Namen ausfündig zu machen, welchen wir, mit Vorbehalt unſerer Beſcheidenheit, den fremden Schritten Ew. E. M. beylegen könnten, wodurch dieſelben den deutlichſten Einbruch in die Union und eine allgemeine Verwirrung wirklich verurſacht haben, ob Ew. E. M. gleichwol noch gegen die *Unordnung proteſtiren*, welche *wir* in der Republik ſollten veranlaſſet haben, auch Ihre Ver-

wunderung äusern, dass wir die Einbrüche zu Herzen genommen, und uns denselben auf einen Ton widersetzt haben, welcher nach Ew. E. M. Meinung allein den Herren Staaten von Utrecht würde haben angemessen seyn können.

Allein E. M. Herren! wir haben dieses gethan, weil *alle* Bundesgenossen bey dem dritten Artikel der Union den *Beruf* dazu haben. Wir haben es zuerst und vorläufig gethan, weil wir Nachbarn waren; wir haben es auf die nachdrücklichste Weise gethan, weil wir gleichfalls wegen Ew. E. M. aus *eigner Autorität* an einige aufrührische Unterthanen unserer Provinz verliehenen *Protection* zu fürchten Ursache hatten, dass Höchstdieselben aus gleicher Absicht dieser *ganz ungewöhnlichen Protection* sich auch gar leicht den ungewöhnlichen Schritt erlauben möchten, so wie anjetzt das souveraine Grundgebiet der Staaten von Uetrecht zur Beschirmung der Stadt, zu gleicher Zeit auch auf eben diese Weise *unser* Territorium mit Truppen und bewaffneten Bürgern zu *schänden*, und zur Vertheidigung ihrer in Schutz genommenen wenigen Einwohner von *Hattem* und *Elburg* unsicher zu machen.

Wahrlich, E. M. Herren! *Verstellung*, *Cabale* und *Gewalt* sind die verderblichsten Seuchen für ein Bündniss, welches einzig und allein auf *Treue*, *Glauben* und *Eintracht* gegründet und emporgekommen ist, und es kann nicht fehlen, dass eine Herrschsucht, welche

ihre

ihre Macht durch diese Mittel gern auf Unkosten anderer ausbreiten möchte, sich endlich in aller ihrer Abscheulichkeit entdecken, und ihren eigenen Fall in dem allgemeinen Widerwillen ihrer Bundesgenossen finden muss. Ew. E. M. thun uns gleichwol unrecht, wenn Sie uns beschuldigen, dass *wir* die ganze Bundesgenossenschaft gegen Dieselben in *Harnisch* hätten jagen wollen.

Es ist nicht zu leugnen, dass das Betragen von Ew. E. M., so wie wir es zum *Besten des Landes* öffentlich und dringend anzuzeigen *verpflichtet* waren, den hohen Bundesgenossen nicht anders als verdächtig und besorglich hat scheinen können: allein unsere Anzeigen hatten gleichwol keinen andern Endzweck, als bey Gelegenheit der schuldigen Eröffnung unserer vorläufig ertheilten Hülfe, an die Herren Staaten von Uetrecht, zugleich die bewegenden Ursachen mit vorzutragen, wodurch die hohen Bundesgenossen zur Gutheissung und Nachfolge dieses Schrittes konnten bewogen werden, und wir machen keine Schwierigkeit, Ew. E. M. zu bezeugen, dass wir noch dermalen, obgleich alles dasjenige, was durch Ew. E. M. seit der Zeit zum fernern Bruch der Union, zu Verwirrung und Vernichtung der Armee der Bundesgenossen unternommen worden ist, dennoch nicht die mindeste Absicht haben, den Harnisch gegen Ew. E. M. anzuziehen; wir verabscheuen alle gewaltsame

 Mit-

Mittel, und richten alle unſere Schritte zu keinem andern Zweck ein, als um ſowol von uns, als unſern Bundesgenoſſen, im Fall von Nothwehr, alles dasjenige abzuhalten, oder auch wieder herſtellen zu können, was durch alle bisherige Widerwärtigkeiten im Ganzen in Unordnung gebracht iſt, und endlich auf dieſem Wege unter Gottes Segen auch Ew. E. M. ſelbſt zur Einigkeit der wankenden Union zurückzuleiten. Mit dieſen friedſamen Abſichten wollen wir uns wohlbedächtlich aller ſchärfern Proteſtationen gegen die unglückſeligen Folgen fernerer Unruhen, welche durch die anhaltende Hartnäckigkeit von Ew. E. M. könnten verurſachet werden, enthalten. Wir wollen lieber dieſes Schreiben in dem Ton, der Freunden und Bundesgenoſſen geziemt, endigen, welche zwar an der einen Seite lieber Gut und Blut wagen, als die Freyheit, den Gottesdienſt und die Union durch jemand, er mag ſeyn, wer er wolle, verkürzen oder deſpotiſiren zu laſſen; die aber auch gleichwol an der andern Seite nichts unverſucht laſſen wollen, um ſo viel als möglich durch die ſanfteſten Mittel Friede und Einigkeit zwiſchen den Bundesgenoſſen herzuſtellen, durch deren Trennung die ganze Republik ihre Erhaltung, und ein jedes ihrer Glieder ſeine Wohlfahrt miſſen muſs. Wir bitten, wir flehen alſo, E. M. Herren! bey der Wohlfahrt Ihrer eigenen Provinz und des ganzen Staats, daſs Sie nicht unempfindlich bey den ſchreck-

schrecklichen Scenen bleiben mögen, welche in unserm sonst gesegneten Vaterlande eröffnet zu werden auf dem Punct stehen, wenn Ew. E. M. fortfahren werden, Ihre Bundesgenossen durch gewaffnete Gewalt zu einer gesetzmäſsigen Nothwehr, und durch den Bruch der Union, zu derselben kräftigsten Aufrechthaltung, zu zwingen.

Können Ew. E. M. wol ohne das schmerzlichste Gefühl daran gedenken, wie viele Hausgenossen, wie viele Geschlechte schon gegenwärtig durch diese heftigen Zerrüttungen von einander getrennt, wie viele Familien durch Mangel an Arbeit und Versäumniſs in Armuth gestürzt, wie viele sonst zur Arbeit bequeme Hände gegenwärtig zum allgemeinen Verderben in den Waffen unterhalten, wie viele Officiers durch bedrohende Suspensionen in ihrem Gewissen geängstigt und ihres Unterhalts beraubt oder meineidig geworden sind? Können Ew. E. M. bey der gewaltthätigen Besetzung der ansehnlichen Häuser in Uetrecht, bey fernerem Muthwillen, bey den Seufzern des gröſsten Theils der Bürgerschaft, die unter dem Zwang Dero Truppen und Abgeschickten leiden, bey dem schon vergossenen Blute, endlich bey dem schrecklichen Anfang eines Bürgerkriegs einen Augenblik stillstehen, ohne von einem schaudernden Schrecken überfallen, und zu einem ernstlichen Nachdenken gebracht zu werden, wie alles dieses durch *Ew. E. M. eigene Anord-*

nung entweder verursachet, oder noch verhindert werden könnte?

Wir beschwören Ew. E. M. bey eben dem Bürgerblute, welches dermaleinst bey dem höchsten Richter gegen die Anstifter seiner Vergiessung zeugen wird, — wir beschwören Ew. E. M., aufmerksam und treuherzig zu betrachten, ob es dem Lande heilsamer seyn kann, vielerley Entwürfe von Neuerungen, welche von keinem erprobten Nutzen sind, durch dergleichen verderbliche Wege durchzusetzen, als mit behutsamen und vorsichtigen Verbesserungen handgreiflicher Misbräuche ruhig und friedsam bey der gesegneten Constitution zu verbleiben, welche gegenwärtig befestiget, und seit langer Zeit unter Gottes gnädiger Beschirmung die vornehmste Quelle aller unserer Glückseligkeiten gewesen ist.

Gleichwie wir uns nun verpflichtet achten, das erste zu verabscheuen, und demselben mit allen uns verliehenen Kräften Einhalt zu thun; so bieten wir noch dermalen Ew. E. M. zum letztenmal unsere eifrigste Mitwirkung an, und wie weit die Sache auch an andern Orten, insbesondere in Holland, selbst mit Gefahr der gesetzmäsigen Regierungen der Städte, und selbst der Versammlung von Ew. E. M. möchte getrieben seyn, so schmeicheln wir uns doch, dass

noch

noch Mittel können gefunden werden, selbst mit Vorbehalt der Würde des Souverains, allen Gebrauch gesetzmäſsiger Gewalt wiederherzustellen, Einigkeit und Ordnung wieder zu beleben, und das so schrecklich gefolterte Vaterland vor seinem gänzlichen Untergang zu behüten.

Hierzu bieten Wir Ew. E. M. unsere Mitwirkung mit den aufrichtigsten Absichten zum allgemeinen Wohlseyn der Republik an, und glauben nunmehro, nachdem wir durch dieses unser Schreiben Ew. E. M. die Verkehrtheit Ihrer ausserordentlichen und gewaltthätigen Schritte so handgreiflich vorgestellet haben, einen bessern Weg von weniger harten und gemeinschaftlichen Vorkehrungen so überzeugend angewiesen, und die hohe Noth davon so ernstlich und zugleich freundschaftlich angepriesen zu haben, daſs wir nicht erwarten können, daſs auch diese unsere Vorstellungen bey Ew. E. M. ohne Frucht bleiben könnten; sondern uns vielmehr mit der Hoffnung schmeicheln dürfen, daſs wir Ew. E. M. schleunig zu einer bessern Neigung übergehen, und solche Entschlüsse werden nehmen sehen, welche den verursachten Bruch in der Union heilen, und die hohen Bundesgenossen von allen verkehrten Absichten und Unternehmungen ableiten können.

In solcher Erwartung, E. M. Herren, besondere gute Freunde, Nachbarn und Bundesgenossen, wollen wir Ew. E. M. in Gottes gnädige Beschirmung empfehlen.

Geschrieben in Arnheim den 27. May 1787.

Ew. Edel Mögenden
gute Freunde
Die Staaten des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zütphen.

Auf Derselben Befehl.
Gezeichnet: *Bern. Joh. Hoff.*

Litt. L.

Circular-Schreiben der Herren Staaten von Friesland an die Herren Staaten der resp. Provinzen (Holland und Uetrecht ausgenommen), von welchen in dem Schreiben der Herren Staaten von Uetrecht unter dem 26. May 1787. Erwähnung gethan wird.

Edele Mögende Herren,
besonders gute Freunde, Nachbarn und Bundesgenossen!

Da die unglücklichen und verderblichen Thätlichkeiten, welche in der Provinz Uetrecht ausgebrochen sind, schleunige Gegenmittel erfordern: so finden wir uns genöthigt, Ew. E. M. auf das schleunigste von unsern

ſern in dieſem Betracht beobachteten Demarchen Eröffnung zu thun. Wir ſchmeicheln uns dabey, daſs Ew. E. M. mit uns einſtimmig der Meinung ſeyn werden, daſs die Endſchaft aller Verwirrungen, welche daſelbſt vorwalten, am erſten und beſten abſeiten der Herren Staaten von Holland und Weſtfriesland befördert werden könne, um zu einer thätigen Vermittelung der reſpectiven Bundesgenoſſen eine erſprieſsliche Hoffnung zu geben.

Wir erſuchen zu dieſem Ende Ew. E. M., mit Beyfügung unſerer abſchriftlichen Miſſive, auf das freundſchaftlichſte, und mit dem Ernſt, welchen dieſe wichtige Sache erfordert, und bitten, durch ein gleiches Anſchreiben mit uns an die Herren Staaten von Holland, auf das ſchleunigſte zur Erhaltung des Landes zu concurriren. Hiermit, E. M. Herren, beſonders gute Freunde, Nachbarn und Bundesgenoſſen! empfehlen wir Ew. E. M. in den allmächtigen Schutz Gottes.

Leeuwaarden,
den 18. May 1787.

Ew. Edel Mögenden
gute Freunde,
Die Staaten von Friesland.
(paraphirt) *J. C. Bergsma vt.*
Auf Befehl Ihrer Edelmögenden.
(gezeichnet) *A. J. v. Sminia.*

Copia Schreibens an die Herren Staaten von Holland.

Edele Mögende Herren,
besonders gute Freunde, Nachbarn und Bundesgenossen!

Die Uneinigkeiten, welche seit einiger Zeit in der Provinz Uetrecht unter der Asche geglimmet haben, die Gefahr, welche nach unserm Ermessen diese Provinz und ihre guten Einwohner bedrohet, und besorgliche Aussicht, dass diese täglich mehr und mehr zunehmende Uneinigkeiten endlich der ganzen Republik den empfindlichsten Schlag zuwegebringen könnten, haben uns schon seit langer Zeit auf Mittel bedacht seyn lassen, wie wir alle hieraus zu erwachsende Unglücksfälle am besten abwenden möchten.

Wie bekandt, haben wir dazu alle mögliche nach unserm Dafürhalten schickliche Wege eingeschlagen. Wir haben den respectiven Bundesgenossen unsere offenherzige und treuherzige Meinung darüber eröffnet, theils um einige derselben zur Mäfsigung und Anwendung gelinder Mittel zu überreden, theils andere, in Bezug auf diese Entzweyungen, von solchen Maasregeln und Vorschritten abzurathen, welche wir für unfüglich, und mit der Wohlfahrt des Staats nicht vereinbar hielten.

Besonders haben wir der Provinz Uetrecht unsre Vermittelung zugleich mit den übrigen Bundesgenossen

ſen der Union auf wohlgemeinte Gründe angeboten, und zu dem Ende aus unſern Mitteln einige Herren ernannt, um unſre Bereitwilligkeit zu zeigen, eine ſolche Vermittelung der Provinzen auf das ſchleunigſte ins Werk zu ſtellen, und zur höchſtnöthigen Activität zu bringen.

Zu unſerm groſsen Leidweſen iſt aber der Eifer *aller* Bundesgenoſſen hierzu nicht von gleicher Stärke geweſen, und ſo haben wir dann, E. M. Herren, unglückſeliger Weiſe den Zeitpunct erlebt, daſs dieſe Unruhen zu Thätlichkeiten ausgebrochen ſind.

Schon ſehen wir den heilloſen Anfang eines innerlichen Kriegs in dieſer Provinz.

Schon hat man daſelbſt angefangen, Bürgerblut zu vergieſsen; ein Schauſpiel, wofür jeder Wohldenkende, ſowol aus Gründen der Vaterlandsliebe, als aus Gefühl der Menſchheit, billig ein Grauſen fühlen muſs. Und wer wird den fürchterlichen Folgen Einhalt thun können, wenn dieſem Unheile nicht baldmöglichſt Einhalt gethan wird?

Aus dieſem lebhaften und fühlbaren Begriff alles obgedachten iſt es, E. M. Herren, daſs wir gegenwärtiges Schreiben an Ew. E. M. ablaſſen. Die kläglichen Umſtände, worin die Unruhen der Provinz Uetrecht die ganze Republik verſetzt haben, erfordern die ſchleunigſten Vorkehrungen, und ſoll anders nicht der ganze Staat verlohren gehen, ſo iſt es erforderlich, ohne längeres Zaudern die Hand ans Werk zu legen.

Die

Die Wahl dieſer Maaſsregeln aber iſt, unſrer Meinung nach, ganz und gar nicht gleichgültig. Ueberflüſſige Materie würde ſich finden, um über die von Ew. E. M. ſeit einiger Zeit, und zwar ſpecialiter in Anſehung der Uetrechtſchen Streitigkeiten, gemachten Vorſchritte, wichtige Anmerkungen zu machen. — Es iſt aber gegenwärtig nicht Zeit, E. M. Herren, uns darüber weitläuftig auszulaſſen, indem der damalige Zuſtand der Sachen Rettung erfordert.

Wir werden alſo hier nur blos dieſe Rettung vor Augen haben, und deswegen Ew. E. M. *zwey Mittel* vorſchlagen, welche, unſerm Bedünken nach, von nicht geringem glücklichem Erfolg ſeyn können. *Erſtlich*, daſs es des Landes Erhaltung durchaus fordert, daſs Ew. E. M. ſich thätlich der Art zu handeln enthalten, welche Ew. E. M. ſeit einiger Zeit, und noch bis auf dieſe Stunde, in Anſehung des *Gebrauchs der Truppen von der Union* eingeführet haben, und zwar ſowol in Betracht des Gebrauchs ſelbſt, als auch wegen der Beſtürzung und Verwirrung, welche dadurch bey den Truppen verurſachet wird, wenn Befehle an ſie gelangen, die, da ſie ſolche nach ihrem Eid und Pflicht weder befolgen können noch dürfen, ihnen die ganz unſchickliche und unrechtmäſsige Diſpenſation und Suſpenſion von Seiten Ew. E. M. zugezogen haben, wodurch der Beſtand der Truppen zerrüttet, die ſo höchſtnöthige Subordination weggenommen,

men, die Verwirrung auf den höchſten Grad getrieben, und das Militair zu einem *pflichtmäſsigen* und *ordentlichen* Gebrauch *gänzlich unnütz* gemacht wird. Handlungen, welche auſserdem keine andere Folgen haben können, als daſs dadurch die Sachen nur immer mehr und mehr aus dem Ganzen gerückt, das gegenſeitige Mistrauen vermehrt, und die Trennung der geſegneten Union je länger je gröſser werden muſs.

Zweytens erfordert die augenſcheinliche Nothwendigkeit, allen Feindſeligkeiten, von wem ſie auch kommen mögen, thätlichen Einhalt zu thun.

Wir halten dieſe vorgeſchlagenen Mittel von der äuſserſten Nothwendigkeit, und in der ſchmeichelhaften Hoffnung und Zuverſicht, daſs Ew. E. M. hiervon gleichſtark überzeugt ſeyn werden, vermahnen und beſchwören wir hierdurch Hochdieſelben, bey allem, was dem Lande theuer und heilig iſt, die Stadt Uetrecht von allen Feindſeligkeiten abzumahnen, und dieſelbe im Gegentheil zu überreden, ſich ohne Zeitverluſt einer gemeinſchaftlichen Vermittelung zu unterwerfen, um noch durch dieſes einzige conſtitutionelle Mittel vor ihrem gänzlichem Untergang behütet zu werden.

Wir zweifeln keinen Augenblick, daſs dieſe Vorſtellungen durch Ew. E. M. aufrichtig und mit nachdrücklichem Ernſt geſchehen werden, ſolche von einem

nem günſtigen Effect ſeyn werden, und verſprechen uns davon alles Gute. Wenigſtens können Ew. E. M. nicht leugnen, daſs Deroſelben viel vermögender Einfluſs ſich ſchon darin geoffenbaret hat, daſs dieſe Stadt einen Theil des in Dero beſonderm Sold ſtehenden Corps des Rheingrafen von Salm, in ihre Mauern aufgenommen hat.

Auf den unerwarteten Fall aber, daſs alle dieſe dringenden, von Ew. E. M. an die Stadt Uetrecht zu thuenden Anmahnungen und Warnungen dennoch ohne Wirkung bleiben, dann bleibt kein ander Mittel mehr übrig, (da Ew. E. M. doch werden eingeſtehen müſſen, daſs, wenn das Land erhalten werden ſoll, eine ſchleunige Auskunft der Sachen vor die Hand genommen werden muſs, und daſs es unverantwortlich ſeyn würde, die ganze Bundesgenoſſenſchaft, durch Tergiverſationen *einer einzigen Stadt* einer Provinz, zu dem äuſserſten gebracht und an den Rand ihres Untergangs geſetzt zu ſehen;) als daſs wir Ew. E. M. kraft aller dieſer von uns vorgeſtellten und auf Gründe der Union ſich ſtützenden Bedenklichkeiten, auf das feierlichſte auffordern, *dieſe halsſtarrige Stadt zu abandonniren*, derſelben allen Schutz und Unterſtützung zu verſagen, auch wirklich zu entziehen, und nachmals ferner mit uns und den andern Provinzen ohne Zurückhaltung und mit vereinigten Kräften zuſammenzutreten, um geſamtſchaftlich ſolche nachdrückliche

liche Mittel festzusetzen, und zu ergreifen, als wir unter Gottes Segen im Stande seyn werden, die Ruhe in dieser Provinz wiederherzustellen, die Widerspenstigen zu ihrer Pflicht zurückzubringen, die Union zu erhalten, und auf diese Weise das liebe Vaterland vor seinem gänzlichen Untergang zu beschützen.

Und weil diese Sache die gröſste Eile erfordert, so ersuchen wir Ew. E. M. um eine schleunige, und, wie wir uns schmeicheln, günstige und genugthuende Antwort, um darnach unsere fernere Maaſsregeln einrichten zu können.

Hiermit, E. M. Herren, besondere gute Freunde, Nachbarn und Bundesgenossen! befehlen wir Ew. E. M. in Schutz des allmächtigen Gottes.

Leeuwaarden,
den 18. May 1787.

Ew. Edel Mögenden
gute Freunde,
Die Staaten von Friesland.
J. C. Bergsma.

Auf Befehl von Ihro Edel Mögenden
A. J. v. Sminia.

Litt. M.

Litt. M.

Schriftliche Antwort der Prinzeſſin von Oranien auf das Anerbieten der zu leiſtenden Satisfaction.

Edelmögende Herren!

So ſehr mich die Umſtände alle gerührt haben, welche das Verharren des Königs, meines Bruders, auf die geforderte Genugthuung nothwendig gemacht haben, und die gröſstentheils ihren Grund in den beleidigenden Reſolutionen hatten, welche eine geringe und ganz unrechtmäſsige Mehrheit der damaligen Verſammlung der Stände von Holland gegen die nachdrücklichen und mit den bündigſten Gründen verſehenen Gutachten, ſowol der Herren von der Ritterſchaft, als auch der Abgeordneten dererjenigen Städte, welche ſich gegen die erwehnte alles ausführende Mehrheit ſetzten, genommen hat; ſo ſehr bin ich jetzt gerührt über die Vorſtellung dieſer Deputation von einer Verſammlung Ihrer E. G. M., die conſtitutionsmäſsig wieder hergeſtellt iſt, und aus rechtmäſsigen und befugten Abgeordneten beſtehet.

Ich kann folglich zu dieſer Verſammlung ruhig das Zutrauen haben, daſs ſie ſolche Entſchlieſsungen und Maaſsregeln nehmen wird, wodurch die Reſolutionen und Anordnungen vernichtiget werden, in welchen die vorige unrechtmäſsige Pluralität ſich nicht geſcheuet hat, das Betragen der Committirten zu Woerden

den und überhaupt die Verrichtungen aller Urheber und Helfer bey der gewaltſamen Anhaltung Meiner Perſon zu billigen und zu loben. Ich kann auch hoffen, daſs die jetzige Verſammlung der Staaten das, was bey dieſem beyſpielloſen Attentat vorgefallen iſt, öffentlich misbilligen wird.

Indem Ich unterdeſſen bey dem allem über das Schickſal derer empfindlich bin, welche für die erwehnten Urheber und Helfer gehalten werden müſſen, ſo fühle Ich einen wahren Widerwillen gegen alle eigentliche Strafen wegen der Beleidigungen, die Meiner Perſon angethan worden ſind, und meine Anhänglichkeit an ein Land, welches ich in verſchiedenen Rückſichten als mein Vaterland anſehe, wie auch Meine Achtung für ein freyes Volk, von welchem Ich ſeit 20. Jahren viele Merkmale einer Gewogenheit erhalten habe, laſſen Mich nichts feuriger wünſchen, als durch thätliche Kennzeichen die wahren Geſinnungen meines Herzens näher zu eröffnen, und das Schickſal der erwehnten Perſonen, ſo viel die Billigkeit und die Wohlfahrt des Landes zulaſſen kann, und ſoviel die Beobachtung der Pflichten erlaubt, die ich meinem Hauſe und in dem ebengemeldeten Verhältniſs der Nation ſchuldig bin, zu erleichtern.

Es ſind durch einmüthige Entſchlüſſe Ihrer E. G. M. die erblichen Rechte der Statthalterſchaft, und die ferneren hohen Würden Sr. Durchlauchtigen Hoheit,

Meines Gemahls, zur Beförderung der Ruhe, Harmonie und des Vertrauens in der Provinz wieder hergestellt worden. Das haben Sie gethan, indem Sie die eingeführten gefährlichen und widerrechtlichen Neuerungen, wodurch das liebe Vaterland an das Ufer des Verderbens gebracht worden ist, völlig vernichtiget haben. Ich sehe, daſs das allgemeine Verlangen des zahlreichsten und besten Theils eben dieser Nation, dessen eigentliche Gesinnungen durch Gewalt und Unterdrückung ungültig gemacht worden, groſsentheils erfüllet ist. Ich will versichern, daſs es ganz gegen meine Absicht ist, mich jetzt über solche Sachen auszulassen, worüber die Justiz ein Urtheil fällen und nach den Gesetzen des Landes durchaus eine gerechte Untersuchung anstellen muſs: um zu zeigen, wie wenig Ich ein Verlangen habe, jene Urheber an *ihrer* Ehre, Gütern und noch weniger an ihrem Leben bestraft zu sehen, will ich mich vielmehr nur darauf einschränken, daſs sie beständig von meinem Hof entfernt bleiben, und von allen ihren Stellen bey der Regierung oder Verwaltung abgesetzt werden, damit das ganze Publicum, welches in mir beleidiget ist, völlig beruhiget werde, und in Zukunft keine neue Ausschweifungen und Belästigungen an dem Lande, oder an der allgemeinen Freyheit und Sicherheit, durch sie mögen verübt werden; und daſs dieses in der feierlichen Sanction, womit Ihre E. G. M. diese ganze Sache

che ohnfehlbar bekräftigen wollen, mit eingetragen und bestätiget werde.

Auf diesen Fuss bin Ich für mich selbst mit der Genugthuung vollkommen zufrieden, die Mir Ew. E. G. M. einstimmig angeboten haben.

Wenn alles dieses vollkommen erfüllt ist; wenn von der Stadt Amsterdam alles das geschehen ist, was Ew. E. G. M. resolvirt haben, und die von dieser Stadt vollkommen eingewilligte Satisfaction und auch die wirkliche Ausführung derselben geschehen ist; wenn die Regierung sowol als die Schützengesellschaft daselbst mit Entwaffnung der Freyschützen auf den alten Fuss wieder hergestellt ist; alsdenn werde Ich keine grössere Angelegenheit haben, als bey Sr. Durchl., dem Herzog von Braunschweig, zu intercediren, alle fernere Unternehmungen gegen die Stadt Amsterdam und derselben Einschliessung auszustellen, und den König, meinen Bruder, inständig zu bitten, Sich mit Mir dabey zu beruhigen, und Seine Truppen aus dem Gebiete der Republik zurückzuziehen.

Auch versichre Ich auf die feierlichste Art, dass Ich nichts herzlicher verlange, als die Harmonie, Wohlfahrt und den Glanz dieser sonst so glücklichen und von mir jederzeit geliebten Nation geschwinde hergestellt und gegründet zu sehen. Ich werde mich stets eifrig bemühen, mit allem Meinem Vermögen mit daran zu arbeiten, und Ich werde nicht nur trach-

ten das angethane Leidwesen zu vergessen, sondern Mich auch für glücklich achten, wenn Ich meine reinsten Absichten und zärtliche Sorgfalt für das Glück der Republik und dieser Provinz insbesondre näher entdecken kann.

Diese Gesinnungen will Ich Meinen Kindern stets beyzubringen suchen, die Ich als Kinder des *Vaterlandes* aufzuziehen bemüht gewesen bin, damit sie sich der Achtung, der Liebe und des Vertrauens der Regenten und Einwohner zum Nutzen und Heil des Landes würdig machen und beständig bleiben mögen.

Wilhelmina.

Litt. N.

Brief der Fürstin Erbstatthalterin an den Herzog Carl von Braunschweig, und dessen Antwort.

Mein Herr!

Da die Staaten von Holland mich ersucht haben, den König, meinen Bruder, zu bitten, dass Er drey bis viertausend Mann seiner Truppen noch einige Zeit in dieser Provinz lasse; so eile Ich Ew. Durchl. von der deshalb genommenen hier abschriftlich beyfolgenden Staatenresolution Kenntniss zu geben, mit Bitte, dass Sie dieses Ansuchen durch Ihre gütige Verwendung zu unterstützen geruhen wollen. Die besondern Merkmale des Wohlwollens und Schutzes Sr. Majestät lassen Mich hoffen, dass Er es nicht abschlagen werde.

Zu-

Zugleich habe Ich Ew. Durchl. in Erwegung geben wollen, ob nach den getroffenen Verfügungen zur Entwaffnung der constitutionswidrigen Bürgerschaft von Amsterdam die Bedingungen der Satisfaction des Königs nun nicht als völlig erfüllt könnten angesehen und die Truppen, (die von den Staaten von Holland geforderte Summe ausgenommen,) da sie ihr Augenmerk erreicht haben, zurückgezogen werden; welches für das Land und bey jetziger schlechten Witterung auch selbst für die Truppen eine Erleichterung seyn würde.

Erlauben Sie hierbey, dass ich Mich für die Einwohner dieser Republik, welche als Kriegsgefangne zu Wesel sind, verwende; dass ich um die Freystellung derselben bitte; und misbilligen es nicht, dass ich an dem Schicksal dieser Unglücklichen Theil nehme.

Als Ew. Durchl. Sich an der Spitze der Preussischen Truppen nach Holland verfügten, gaben Sie meinen Bitten zu Gunsten dieser Nation, deren Wohlfahrt und Interesse überhaupt die Gegenstände meiner Wünsche sind, ein gütiges Gehör. Geruhen Sie gegenwärtig auch die Ausdrücke meiner Dankbarkeit und der Dankbarkeit dieser Nation anzunehmen, vor deren Augen sich die auszeichnenden Eigenschaften Ew. Durchl. täglich mehr entwickeln. Das Andenken der Verpflichtungen, die Wir gegen Ew. Durchl. haben,

 wird

wird unsern Herzen stets eingeprägt seyn, und nie werden wir vergessen, dass Ew. Durchl. Ihren von dem Könige, meinem Bruder Ihnen anvertrauten Auftrag nicht nur ruhmvoll ausgeführt haben, sondern dass auch die glücklichste Revolution die Folge davon gewesen ist, die dem Lande seine Freyheit und Unabhängigkeit wieder gegeben hat, indem sie die Constitution befestigte, und den Prinzen, meinen Gemahl, in der Ausübung seiner billigen Rechte und Prärogativen wieder herstellte. Ich habe die Ehre mit den Empfindungen einer unveränderlichen Verbindlichkeit und mit der vorzüglichsten Hochachtung zu seyn u. s. w.

Wilhelmine.

Antwort des Herzogs von Braunschweig an die Prinzessin von Oranien.

Obertoown den 2. Nov.

Madame!

Ew. Königl. Hoheit theilen mir das geschehene Ansuchen der Staaten von Holland mit, welche Sie gebeten haben, den König zu bewegen, ein Corps von 3 bis 4000 Mann noch einige Zeit in dieser Provinz zu lassen. Da ich von dem aufrichtigen Verlangen des Königs, Ew. Königl. Hoheit Sich zu verpflichten, und zur Wohlfahrt der Republik, besonders aber der Provinz Holland, beyzutragen, überzeugt bin, so glau-

glaube ich, daſs Se. Majeſtät dieſes Anſuchen nicht abſchlagen wird, in ſoferne es mir nemlich erlaubt iſt, über Sr. Majeſtät Geſinnungen im Voraus urtheilen zu dürfen. Nichts wird mir dringender ſeyn, als meinen desfalſigen unterthänigſten Rapport am dritten dieſes an den König zu übermachen, und ich vertraue, daſs durch Zurücklaſſung eines Corps von 4000. Mann in dieſer Provinz, bis auf nähern Befehl des Königs, ich weiter nichts thue, als dem Willen Sr. Majeſtät zuvorzukommen.

Da die von des Prinzen Durchl. hieher geſchickte Commiſſion, um die völlige Entwaffnung der conſtitutionswidrig bewaffneten Bürgerſchaft und die Herſtellung des Kriegsraths zu bewirken, alles abthut, was noch zur Satisfaction erforderlich iſt, ſo denke ich, ich will die Truppen des Königs nach und nach abziehen laſſen, jedoch diejenigen ausgenommen, welche die Staaten von Holland noch auf einige Zeit für ihre Provinz verlangen, wenn ſie der König zugeſtehet.

Was Ew. Königliche Hoheit mir in Betreff der als Kriegsgefangne zu Weſel ſitzenden Einwohner der Republik vorzuſtellen geruhet haben, ſtimmt völlig mit den edelmüthigen Geſinnungen überein, welche Ew. Königl. Hoheit ſchon äuſserten, als die Truppen des Königs das Grundgebiet der Republik zuerſt betraten, und ich werde gewiſs nicht ermangeln, Sr.

Majestät den Antheil vorzustellen, den Ew. Königl. Hoheit bey dem Schicksal dieser Unglücklichen nehmen.

Ich schätze mich zu glücklich, dass ich die Zufriedenheit Ew. Königl. Hoheit durch die Art erworben, mit welcher ich einen Auftrag ausgeführt habe, mit dem das Glück und Wohl der Republik so genau verbunden war, und der ohne Mitwirkung des grössten Theils der Einwohner, welche nach der Erlösung von dem Joch einer unterdrückenden Cabale schmachteten und seufzeten, nicht gelingen konnte.

Geruhen Sie, Madame, mir fortdaurend Dero mir so kostbare Güte zu schenken, und genehmigen Sie die tiefe Ehrfurcht, mit welcher ich u. s. w.

Carl

Herzog von Braunschweig.

Litt. O.

Garantie - Acte.

Die Herren Staaten der Provinzen Gelderland, Holland und Westfriesland, Seeland, Utrecht, Friesland, Ober-Yssel und Stadt und Land, nebst der Landschaft Drenthe, haben über die Ursachen der innerlichen Uneinigkeit nachgedacht, wodurch die ganze Republik und eine jede Provinz insbesondre in Unruhe gesetzt worden ist, und haben gefunden, dass dieselben grösstentheils aus den verkehrten und höchstgefährlichen Be-

Begriffen entstanden sind, welche einige Menschen in Ansehung der Constitution und Regierungsform dieser Länder, und insbesondre in Rücksicht des Gewichts und der Nothwendigkeit der erblichen Würden der Statthalter-, General-Capitain- und Admiralitätsschaft entweder wirklich, oder nur zum Schein angenommen, und auch andern weniger erfahrnen Einwohnern beygebracht haben. Die Staaten haben überdieses in Betrachtung gezogen, dass bey der glücklichen Herstellung der Statthalterschaft, und der erblichen Bestätigung derselben in den Jahren 1747. und 1748. die Bundesgenossen dieses als ein grosses Vorrecht für den Staat angesehen haben, dass diese hohen Würden in Beziehung auf alle sieben Provinzen und die Generalitätsländer in einem und ebendemselben Prinz vereinigt sind, und sich dadurch eine neue Kraft und Stärke von dem Bande der Union versprochen haben. Da nun von dieser Zeit an jene Würden eine genauere und unmittelbarere Beziehung auf die ganze Bundesgenossenschaft erhalten haben, so müssen sie nicht allein als ein wesentlicher Theil von der Constitution und Regierungsform einer jeden besondern Provinz, sondern von dem ganzen Staate angesehen werden: sie sind nun auf diese Art mit der Union selbst verbunden, so dass das eine ohne das andere unmöglich in Flor und Wohlstand bleiben kann. Wie nun die Bundesgenossen verpflichtet sind, bey der Er-

haltung des Bandes der Union einander mit Gut und Blut beyzustehen, so folgt auch hieraus nothwendig die Verpflichtung, sich einander in Ansehung der ersten und vornehmsten Mittel, durch welche die Union erhalten werden muss, in Sicherheit zu setzen, und mit vereinigten Kräften gegen alle Beeinträchtigungen in diesem Stücke zu wachen: um so mehr, da die Erfahrung in den letzten Unruhen gelehrt hat, wie aus dem geringsten Anfang, der erst nur kleine Veränderungen zur Absicht zu haben schien, demohnerachtet eine allgemeine Verwirrung entstanden ist, welche die Bundesgenossenschaft ganz nahe an ihren Untergang gebracht hat.

Aus dieser Ursache thun die Herren Abgeordneten der obengenannten Provinzen, im Namen und auf Befehl der Herren Staaten, ihrer Principale, hierdurch die feierlichste Erklärung: dass hochgemeldete Herren Staaten die Erbstatthalter-, General-Capitain- und Admiralschaft mit allen damit verknüpften Rechten und Vorzügen, so wie sie in einer jeden Provinz übertragen und von dem gegenwärtigen Herrn Erbstatthalter in dem Jahre 1766. übernommen worden ist, für ein wesentliches Theil ihrer Constitution und Regierungsform halten und ansehen, und dieselbe als ein Grundgesetz des Staats unter sich bundesgenossenschaftlich einander garantiren; und setzen fest, dass

sie

ſie nicht zugeben wollen, daſs in einer der Provinzen der Bundesgenoſſenſchaft von dieſem heilſamen und für die Ruhe und Sicherheit des Staats unentbehrlichen Grundgeſetz jemals abgewichen werde.

Litt. P.

Rede des Herrn van Heekeren.

Durchlauchtigſter Hochgebohrner Fürſt und Herr!

Königliche Fürſtin!

Durchlauchtige Prinzen und Prinzeſſin!

Gereichte es allen wohlmeinenden Vaterländern zu einem beſondern und innigen Vergnügen, da ſie die ſchnöden Abſichten einer verderblichen und herrſchſüchtigen Cabale vereitelt und Ew. Durchl. Hoheit in der Ausübung der Rechte und Vorzüge wieder hergeſtellt ſahen, welche Ew. Durchl. Hoheit auf eine rechtliche Weiſe übertragen und durch Herrſchſucht und Gewalt auf eine kurze Zeit entriſſen worden waren; — brachte ein jeder ſein Dankopfer, da die Gerechtigkeit ſiegte, und das ſo ſehr gepeinigte Vaterland aus der bangſten Noth und aus dem Schlunde des Verderbens gerettet wurde; — wurde das Andenken, daſs dieſe unſre Republik ihren Urſprung, Wachsthum, Blüthe, Religion und Freyheit dem Hauſe Ew. Durchl. Hoheit, Ihren ruhmreichen Vorfahren, nächſt Gott zu danken habe, dabey wiederum lebendig,

da

da man mit einer billigen Freude sahe, dass Ew. Durchl. Hoheit wieder in den Stand gesetzt wurden, Sich auf das neue und anhaltend für diese so geheiligten Pfänder zu rüsten; — so sind doch jetzt nicht weniger, Durchlauchtigster Fürst, unsre Herzen von den reinsten Empfindungen der Freude, der Dankbarkeit und Ehrerbietung durchdrungen, da wir uns mit einem Auftrag von Ihren Hochmögenden, den Herrn Generalstaaten der vereinigten Niederlande beehrt finden, Ew. Durchl. Hoheit einen Entschluss, der von den hohen Bundesgenossen genommen worden ist, zu überreichen. — Einen Entschluss, wodurch alle Rechte und Vorzüge, die mit der Erbstatthalterschaft, General - Capitain - und Admiralschaft, so wie sie in dem Jahre 1766. in den Provinzen, respective, Ew. Durchl. Hoheit übertragen worden, auf diese Weise mit den Grundgesetzen des Staats vereiniget worden sind, dass dieselben nun für beständig davon unzertrennlich sind, und zusammen stehen oder fallen müssen.

Mit diesem Entschluss, den wir jetzt die Ehre haben Ew. Durchl. Hoheit zu überreichen, stellen wir Ew. Durchl. Hoheit einen Haupt-Anker zu, wodurch unsre gesegnete und hergestellte Constitution gesichert werden kann, wie auch einen Schutz und Schirm gegen alle Unternehmungen, welche einen

Ein-

Eingriff in Ew. Durchl. Hoheit hohe Würden zur Absicht haben.

Da die hohen Bundesgenossen alle die glänzenden Würden, die Ew. Durchl. Hoheit bekleiden, als einen wesentlichen Theil von unsrer Regierungsform und Constitution erklärt, und unter einander als ein Grundgesetz des Staats bundgenossenschaftlich garantirt haben; so können wir uns billig schmeicheln, dass durch diese Garantie, unterstützt von zwey unsrer Alliirten, zweyen von unsren ansehnlichen und mächtigen Nachbarn, von dem lieben Vaterlande alle schnöde Unternehmungen werden abgewandt werden, welche der Neid und die Herrschsucht hervorbringen könnten.

Dieses wichtige Werk ist jetzt um so vollständiger, weil wir die Ehre haben können, Ew. Durchl. Hoheit zu melden, dass die solenne Acte der Garantie diesen Morgen auch von dem Herrn Graf von *Heide*, Drosten der Landschaft Drenthe, auf besondres Ansuchen der Landschaft unterzeichnet worden. Dieser Beytritt wird Ew. Durchl. Hoheit nicht weniger angenehm seyn, als er Ihren Hochmögenden gewesen ist, besonders wegen des preiswürdigen und unermüdeten Eifers, welcher in allen Handlungen der erwehnten

Her-

Herren Staaten, zur Herſtellung der Conſtitution etwas beyzutragen, ſichtbar geweſen iſt.

Glück wünſchen wir Ihnen, Durchlauchtiger Fürſt! Glück Ihnen, Königliche Fürſtin! Glück Ihnen, Durchlauchtige Prinzen und Prinzeſſin! Glück wünſchen wir unſrem theuren Vaterlande zu dieſer ſo freudigen und geſegneten Revolution, worin die weiſe und bewundernswürdige Vorſehung des Allerhöchſten überaus deutlich ſichtbar geweſen.

Der Gott, welcher ſich ſtets als der Gott unſrer Väter bewieſen hat, — der noch ohnlängſt unſre Republik von dem Rande des Verderbens errettet hat, und der den Tag, an welchem dieſe Reſolution der hohen Bundesgenoſſen zur Richtigkeit kam, bereits zu einem merkwürdigen Erinnerungstag für Niederland gemacht hatte, befeſtige auch dieſe Staatsreſolution mit dem Siegel ſeines Beyfalls.

Der Gott, welcher erniedriget und erhöhet, und ohne welchen auch die Fürſten der Erde nichts vermögen, verlaſſe Ew. Durchl. Hoheit niemals, und alles, was alsdenn, Durchlauchtiger Fürſt, Ihre Hand zu thun findet, das thue ſie mit aller Macht. — Alsdann werden wir bey einer anhaltenden vorſichtigen

Re-

Regierung, unter dem *so sehr nothwendigen Einfluß* Ew. Durchl. Hoheit, Recht und Gerechtigkeit handhaben sehen; und das heilige Band der Union wird niemals wieder Gefahr laufen, zerrissen zu werden. — Alsdann erst werden wir uns schmeicheln dürfen, dass die Rathschläge der Bundesgenossen, auf wechselsweise Einigkeit und Vertrauen gegründet, das Vaterland mit Wohlfahrt, Segen und Glück innerhalb erfüllen, und ausserhalb gegen unvorhergesehene feindliche Anfälle beschützen werden.

Ew. Königl. Hoheit, welche mit einem so grossen Maasse an allem Unglück unsres bestürmten Vaterlandes Antheil genommen haben, geniessen nun auch mit Sr. Durchlauchtigen Hoheit und den hochfürstlichen Zweigen die nun angenehmen, aber unvorhergesehenen Früchte einer langwierigen Verfolgung. — Einer Verfolgung, die mit einem solchen Heldenmuth ausgestanden worden ist, dass es kaum glaublich seyn würde, wenn es nicht durch eine königliche Prinzessin geschehen wäre, die aus dem Hause *Brandenburg* entsprossen, und an das von *Oranien* vermählt ist.

Da wir nun so glücklich sind, die vortrefflichen Tugenden dieser ansehnlichen Häuser, durch eine Erziehung, wovon es besser ist zu schweigen, als wenig

Bayerische Staatsbibliothek München

nig zu ſagen, fortgepflanzt, und in den fürſtlichen Prinzen und Prinzeſſin vereinigt zu ſehen, ſo wird in Ihrem Geſchlecht die Vermehrung eines dauerhaften und ungeſtörten Glücks erblich bleiben, und Ew. Durchlauchtige und Königliche Hoheiten ſind noch lange mit Niederlands Volk freudige Zuſchauer von Höchſtderſelben ſtets zunehmendem Flor und Wohlfahrt, zum Vergnügen einer vorher verführten, doch jetzt erfreuten Nation!

Erratum.

Im erſten Theil S. 111. §. 5. L. 6. muſs der Name *Dedel* weggeſtrichen werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jacobi, Adam Friedrich Ernst, 1733-1807

Vollständige Geschichte der siebenjährigen Verwirrungen und der darauf erfolgten Revolution in den vereinigten Niederlanden Mit einigen Haupturkunden
Bd.: 2

Halle (1789)

Belg. 140-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10273787-3
VD18 80349854